Crim.
3

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2440. O.
Crim. 3.

Anweisung

zum

Inquiriren.

Neueste Auflage.

Frankfurt und Leipzig 1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Recte faciendo neminem timeas!

Geneigter Leser!

Thue recht, scheue niemand, ist die allererste Regel für diejenigen, die sich den Criminal-Untersuchungen widmen. Sie setzt aber außer dem guten Willen auch eine richtige Erkenntniß voraus, und enthält zwey Begriffe, die sich nicht allezeit mit einander vereinigen können, weil der eine die allgemeine menschliche Pflicht und Glückseligkeit, der andere aber nur lauter Privatabsichten zum

Grunde hat. Die Selbstverläugnung hingegen ist eine treue, aufrichtige Freundin vom Rechtthun, weil diese beyde durch eine beständige Harmonie alles Fremde vertreiben, das bey ihnen mit einschleichen will, und sich um das Angenehme oder Unangenehme, welches sonst zu hoffen oder zu befürchten stehet, nicht bekümmern. Mein Schicksal, wodurch ich zum Rechtthun in Criminalibus seit anno 1728 her bestimmet gewesen, hat mir die Befolgung der allegirten practischen großen Warheit unterweilen wol etwas unangenehm gemacht, und gleichwol auch zu eben der Zeit eine starke Hülfe zu manchem glücklichen Erfolg meiner Verrichtungen abgegeben. Es traf alsdann das Sprichwort: Sunt mala mixta bonis nebst dem Laudatur ab his, culpatur ab illis ein; die Beruhigung des Gewissens versüßete aber bey diesem Widersprechen durch Versicherung des Guten, welches am Ende doch aus dem Rechtthun erfolget, alles Bittere wieder. Ich nahm dergestalt noch mehr Anlaß, meinen, in peinliche Sachen einschlagenden Reflexionen, (die ich gleichwol nicht mir selbst, sondern vielmehr denenjenigen, die meinen Beruf nebst der Pflicht bestimmet, zu danken habe,) immer weiter nachzudenken, und acquitirte mich, zum Besten der menschlichen Gesellschaft, sehr gern mit schuldigstem Eyfer und Treue von meiner Obliegenheit in der Absicht, um, so viel nach

meiner Wenigkeit möglich war, auch zu der allgemeinen Ruhe mit beyzutragen.

Die Erkenntniß der Warheiten, die ich dergestalt erlanget habe, verbindet mich nunmehr auch, solche aus Dankbarkeit der Nachwelt zum fortdaurenden Gebrauch bey Entdeckung der Missethäter zu communiciren, weil sonst das Verschweigen nützlicher Warheiten dem Character eines ehrlichen Mannes zuwider ist, indem das Böse, das dadurch zu verhindern ist, nicht verhindert, sondern mit befördert wird. Dieser Gedanke wurde um so vielmehr gereizet, weil meines Wissens diejenige, die mehr Uebung als ich im Entwerfen weitläuftiger Schriften haben, die gegenwärtige Materie entweder mit Stillschweigen übergangen, oder meines Wissens wenigstens nichts in einem ganzen Zusammenhang davon jemals etwas herausgegeben haben. Diesem allen ohnerachtet trauete ich mir dennoch nicht eher, würklich zu Werke zu schreiten, als bis durch eine höhere Veranlassung alle meine eigene Schwierigkeiten gehoben waren, und ich durch diesen Grund oder die allererste wahre Ursache zum Nachdenken einer schriftlichen Abfassung meiner Gedanken völlig entschlossen wurde. Anfänglich schien mir hinreichend zu seyn, wenn ich nur einige meiner herausgebrachten Fälle, nebst der dazu gebrauchten Art und Weise, beschriebe, mithin

damit deutlich machte, daß eigentlich bey den Untersuchungen nichts aufs Proceßmachen, sondern auf das Finden der Warheit, die man suchte oder untersuchte, alles ankäme, alsdann aber sehr leicht die Formalien des Processes darnach zu verfassen wären. In der Meinung, hiemit zu beschließen, melirte ich mit meinen Erzählungen die von mir selbst beym Herausbringen gebrauchten Regeln, und schloß mit einer Betrachtung ratione der Tortur nebst derselben Mißbrauch. Nachher merkte ich aber erstlich, daß die beschriebene 10 Fälle, wovon ich die 8 erstern selbst gehabt, nur alsdann eine desto bessere Nachahmung abgeben würden, wenn darauf ein kleines System vom ganzen Inquisitionsproceß erfolgte. Zu dem Ende muste ich gleichsam eine Untersuchung mit mir selbst wegen meines vormaligen Verfahrens und Betragens anstellen. Es konnte jedoch nicht weiter als auf den Inquisitionsproceß, womit ich mich behelfen müssen, allein gehen, weil ich den Anklageproceß und dessen Vortheile niemals kennen gelernt habe.

Vermöge des, solchergestalt verfasseten, bey den nöthigen Stellen vielfältig erläuterten und erwiesenen Inhalts,

Trägt 1) die Jurisprudenz eigentlich nichts zur Untersuchung bey, sondern bedienet sich derselben nur als eines besonderen Studii,

dii, um gesetzmäßig zu seiner Zeit in Ansehung der Strafe oder sonst urtheilen zu können.

Entdecket 2) diese deshalb nöthige Wissenschaft hingegen die ganze menschliche Natur moraliter ohne sonst vorgeschriebene Gesetze, nach ihrem Verstande, Willen und Leidenschaften, als den verderbten ersteren Ursprung der Verbrechen, solche auch zugleich wie die ersteren Gründe, durch deren rechten Gebrauch der Verbrecher erstlich zur Erkenntniß, Unzufriedenheit gegen sich selbst und seine Complicen, sodann zur innerlichen Schaam und Reue, daß endlich sogar dessen Wille nebst den Leidenschaften zum öffentlichen Bekenntniß, der befürchteten Strafe ohnerachtet, nach den angeführten Exempeln durch richtige, zu rechter Zeit nach den Umständen der Sache geschehene Fragen, Antworten und Gewissensreden ohne Tortur, (wodurch sonst der Mangel des allen zu ersetzen ist,) bewogen, und selbst die wahre Unschuld des Angeklagten durch einen falschen Ankläger, und in allen Complots der Autor ausfündig gemacht wird.

Reüßiren 3) dergleichen Untersuchungen desto besser, wenn man in capitalen oder

 sonst

sonst verwirreten Sachen vorm würklichen Anfang des Protocolls ohne Quästioniren mündliche Information von Klägern, Zeugen und Inquisiten, (zumal wenn der Complicen promte Arretirung zu Vermeidung der Flucht nöthig ist,) gleichsam extractsweise, zur Einsicht des Ganzen taliter qualiter nimmt, und sich darnach ratione seines anzufangenden und fortzusetzenden Protocolls erstlich, um allen weitläuftigen Verwirrungen vorzukommen, determiniret.

Beträgt sich 4) der Inquirent zu allen und jeden Zeiten **unpartheyisch, redlich, aufmerksam, vorsichtig, unermüdet und ordentlich**, nach dem Zusammenhang der Sache.

Zeigt sich derselbe 5) hingegen zu andern Zeiten bey einem Halsstarrigen **lebhaft und scharf**, auch wechselsweise bey einem, da eine Reue anfängt zu erscheinen, **gelinde, mitleidig** und gar **gefällig**, um denselben dergestalt desto mehr zu gewinnen.

Wird 6) **langsam** procediret, wenn der Inquisit mit seinen Defensionsgründen zu hören nöthig ist, um ihm solche nicht abzuschneiden, dahingegen aber ganz

schnell und ohne den geringsten Zeitverlust von unverschämten, frechen Ausflüchten Rede und Antwort, so lange es immer möglich ist, gefordert.

Stellet man sich 7) zu andern Zeiten auch, da der Inquisit auf einen oder andern guten Gedanken kömmt, **unaufmerksam** oder **gleichgültig** an, oder unterweilen als wenn man ihm Beyfall geben wollte, um sein Foible, worauf es hauptsächlich ankömmt, recht kennen zu lernen.

Muß aber 8) jederzeit die Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß der Inquisit nicht des Inquirenten Geheimnisse selbst entdecke, sondern der letztere dem ersteren allezeit zuvorkomme. Denn dergestalt wird der Inquisit zum Bekenntniß nur successive präpariret, sonst aber zum voraus dazu verdorben, und alsdann kömmt die rechte Zeit, worin es eigentlich gefordert werden könnte und sollte, niemals wieder.

Lernet man 9) den Inquisiten am besten kennen, wenn er zu den erforderten Zeiten scharf in die Augen mit Bemerkung seiner Mienen und Geberden gesehen wird, um zu fernerem richtigen Gebrauch daraus zu urtheilen, ob seine Zunge und

Herz zugleich spreche, oder eines dem andern widerspreche. Wie denn auch

10) Ohnumgänglich nöthig ist, daß dem Delinquenten zu der Zeit, wenn er eine vollständige Vermahnung und Gewissensrede, wodurch man sich sein Bekenntniß verspricht, anhören soll, kein einziges Wort zu sprechen statuiret werde; allermaßen dergleichen Leute dadurch nichts anders intendiren, als sich am Hören solcher Vermahnungen, denen sie nicht widerstehen können, zu hindern, und den Inquirenten nur boshafter Weise zu interrumpiren.

Wird 11) in leichten Dieberenen, die nicht capital, und gleichwol die Warheit zur Restitution des Corporis delicti nicht sofort erfolgen will, bey einem Halbüberführten oder sonst stark Verdächtigen, ob periculum in mora und anderer Umstände wegen der Stock gebraucht, und der Mißbrauch des Eydes ersparet.

Ist 12) zum Vorkommen der vielfältigen unrichtigen Methoden in Militairverhören eine besondere Anweisung mit Artikeln in puncto homicidii, rixae, furti & defensionis prämittiret, sodann

Wird

Wird 13) außer dem nützlichen natürlichen Arrangement, Foliiren, Heften, und mit einem Indice zu versehenden Acten gezeiget, auf was für Art und in welchen Fällen ein summarisches und specielles Verhör, jedes nur ein einzigesmal, mit dem Kläger, Zeugen und Inquisiten nöthig sey.

14) Welche Confrontationes mit besonderm Nutzen, desgleichen wann und wie sie sonst vorzunehmen sind. Wie

15) Die Schwörende durch Furcht der ewigen Strafen vor dem Meineyd zu verwarnen,

16) Zeugen ad probatoriales zu vernehmen, und die Aussagen alle unter einen Artiel zu bringen,

17) Ordentliche und unordentliche Acten zu extrahiren,

18) Defensiones, Urtheile und Relationes cum voto zu formiren sind.

Um in fine finali einen würklichen Delinquenten, der in seinem ganzen Leben nichts getaugt, endlich doch noch zuletzt durch seine Bestrafung und Exempel andern Menschen nützlich, und denenjenigen gleich-

gleichsam ähnlich zu machen, die ihre Pflichten jederzeit würklich erfüllet haben oder erfüllen wollen, desgleichen der Gerechtigkeit zur Satisfaction einen falschen Ankläger wider sein Vermuthen zu entdecken.

Alle vorstehende im Context weitläuftig erklärte und allhier nur kurz extrahirte Regeln werden bey den Anfängern, die solchen weiter nachdenken und selbst zum Meditiren incliniren, in praxi von gutem Nutzen seyn, und bleiben in Ansehung der Geübten nur supposita. Meiner eigenen Uebung ohnerachtet aber gestehe ich gern, daß ich alle mir von neuem vorgekommene Fälle jederzeit mit Mißtrauen gegen mich selbst zu untersuchen angefangen, und mir bey aller angewandten Vorsichtigkeit wegen Mangels eines guten Erfolgs einzig und allein den Fehler beygemessen habe, weil die Freundschaft mit mir selbst niemals so weit gegangen ist, um mich davon loszusprechen; der Betrug, welchen man wider sich selbst durch die Heucheley begehet, ist der gefährlichste. Was hilft es uns, wenn wir noch so vortheilhaft von unsern eigenen Qualitäten urtheilen, und zugleich der Welt das Gegentheil beweisen? So lange jemand noch gegen sich selbst nicht unpartheyisch proceediren kann, wird er nicht einmal mit sich selbst bekannt, wie kann ihm denn eine Impartialite

gegen

gegen andere, oder eine Erkenntniß alles dessen, was außer ihm ist, zugetrauet werden, oder was schadet es, daß man geirret hat, wenn man durch Erkenntniß des Irrthums nur zur Besserung, mithin zur Erlernung richtiger dem Publico nützlicher Warheiten, durch Verlernung der Irrthümer kömmt? Ich finde deshalb auch keine Bedenklichkeit, meine in einigen der ersten 8 Fälle begangene Fehler zu gestehen, und, wie ich sie redressiret habe, anzuzeigen.

Hätte ich nun dahingegen jedesmal den Erfolg, er wäre gefallen wie er wolle, mit ungestöhrter Gelassenheit und Selbstzufriedenheit abgewartet, so wäre ich meine Fehler nicht einmal gewahr worden, auch noch bis dato unter den Anfängern geblieben. Ich hätte dergestalt befürchten müssen, andere würden von mir urtheilen, es fehlte mir an Lust oder Naturell, oder ich hielte irriger Weise dafür, daß ich nichts mehr zu lernen nöthig hätte, da ich gleichwol des Gegentheils überführet bin.

Denn im Reich der Natur und Sitten giebt es unzählbare Handlungen, die zwar ihrem Wesen nach, aber niemals im Zufälligen, mit einander übereinkommen, indem jede, wenn sie aus dem Möglichen zur Würklichkeit gebracht werden soll, jedesmal ihre besondere Ursachen hat, die gleichwol nicht an sich selbst,

sondern einzig und allein die Reihe, darin sie in Ansehung der Zeit und des Orts auf einander erfolgen, die Mittel sind, daß das Würkliche, so wie es geschehen, nothwendig oder bedingter Weise auch so erfolgen müssen. Soll denn derjenige, der dergleichen Handlungen entdecken will, nicht ebenfalls in jedem Fall, an die strengsten Regeln der Ordnung gebunden seyn, um seine Handlungen zu gewissen Zeiten darnach abzumessen und einzuschränken? Wer kann sich denn einbilden, daß er alle Methoden, die zu jeder Untersuchung besonders nöthig sind, vollkommen ausstudiren könne? Und da nach dem Rechts-Principio minima circumstantia juris applicationem variiret, so muß auch der geringste fehlende, oder nicht in der Ordnung vorhandene Umstand das Würkliche des facti zur unrichtigen Decision variiren, und dadurch den Inquirenten zur Verantwortung gegen Gott und Menschen ziehen. Kann ihm sein Gewissen, worauf er schlechterdings provociret, ohne es zu gleicher Zeit nach den Gesetzen zu examiniren, eine Beruhigung auf die Dauer versprechen, wenn sein Protocoll nur eine mögliche Sache, und nicht die würkliche, wovon die Rede ist, unrichtig, zweifelhaft oder undeutlich beschreibet; wenn dergestalt manchmal jemanden unverdienter Weise das Leben abgesprochen, oder eine andere unverdiente Strafe, nach der Gelindigkeit oder Schärfe, zugesprochen wird?

wird; kann hier wol das Versäumte nachgeholet werden? Ist es also nicht sichrer, daß man zu der Zeit, da etwas geschehen sollen, nichts, und zuletzt auch das Nachholen sogar nicht versäume, weil ohnedem das Nachgeholte schon allezeit etwas unordentliches, und nicht von der erforderten Würkung seyn kann.

Dasjenige, das mir der jetzigen Beschreibung nach von dem allen bis hieher bekannt geworden, blieb einige Jahre ungedruckt liegen, weil ich mich nicht gern mit einem so kleinen Werkchen unter die Schriftsteller mischen, sondern lieber privatim hier und da jemanden dienen wollte, welches aber doch nicht der Mühe werth gewesen wäre. Sollte nunmehr die zur Beleidigung, und zu keiner Besserung geschäftige Tadelsucht ihren Witz anwenden, um die lange Weile über deren Verfassung zu passiren, so überlasse ich der Schrift, sich selbst dagegen zu verantworten. Das unpartheyische Publicum mag sich ihrer gerechten Sache mit annehmen, und solche durch einen kurzen Proceß, wo ohnedem keine Appellation Statt findet, entscheiden. Vielleicht werde ich aber denenjenigen, die sich etwas Nutzen vom Gegenwärtigen versprechen, zu Gefallen, künftig noch einige examinirte Fälle und Erklärungen über die Kriegesartikel mit annectiren, auch in den letzteren zugleich anweisen, wie man in militalita-

litaribus recht militairisch, gerecht und weise zugleich zu denken, auch solche Delinquenten in militairischen und gemeinen Verbrechen zum Geständniß ihres würklichen Unrechts, jedesmal durch accurate, ordentliche, gründliche und schlüssige Fragen zu überführen habe, womit ich mich dem geneigten Leser empfehle.

F. W. W.

Gründ-

Gründliche Betrachtung über die Natur der Verbrechen.

Das Daseyn des ganzen menschlichen Geschlechtes hat zum Gegenstand eigentlich seine wahre Wohlfahrt. Das Gesetz der Natur sowohl als das bürgerliche weisen ihm die Mittel zur Erlangung dieses Endzwecks an. Wer sich demselben gemäß beträgt, von dem saget man, er erfülle seine Pflichten; von dem andern aber, daß er dagegen handele: jedoch wird in beyden Fällen eine vorhergegangene Erkänntniß und darauf erfolgte freye Wahl vorausgesetzt. Frey kann solche nur alsdann genennet werden, wenn das wahre Gute den Ausschlag dazu giebt, und die Vernunft zur Wegweiserin gebraucht worden. Wenn sich aber die Leidenschaften über die Vernunft erheben, entstehet dadurch eine Sclaverey, und die Freyheit, im engen Verstande

stande genommen, wird zurück gesetzt. Es giebt derohalben in den menschlichen Gesellschaften zweyerley Handlungen, nemlich gute und böse, mithin auch zweyerley Menschen. Die eine Art ist zur Beförderung ihrer eigenen und anderer Wohlfahrt geneigt, die andere hingegen befördert weiter nichts als ihr eigenes und anderer Verderben. Die kleinste Sorte der Pflichtvergessenheit tadelt nur lediglich die Tugendlehre, der gröste Ausbruch derselben aber nicht allein diese und das Recht der Natur, sondern die weltliche Obrigkeit verbindet auch damit gewisse Strafübel. Diejenigen, so damit beleget werden, nennet man Verbrecher, und ihre Handlungen Verbrechen, wodurch die Gesetze gleichsam gebrochen worden.

Es wird dergestalt das Strafübel mit dem Schuldübel verbunden, um die Gesetze dadurch gleichsam wieder in ihren vorigen Zustand zu bringen und deren Dauer zu erhalten.

Also kommen bey allen Verbrechen nur die beyden quaestiones facti & juris vor. Die Jura sind in allen vorkommenden Fällen bereits beschrieben, nur ist die Application manchmal sehr schwer, wenn die facta nicht hinlänglich erörtert und durch eine Untersuchung ausgemacht werden.

Hier wird demnach wieder eine doppelte Frage entstehen, ob es schwerer sey, über ein gemeines Verbrechen ein Rechtsurtheil zu fällen, oder solches zu untersuchen. Die Erfahrung lehret hiebey, daß man von gemeinen Leuten im Soldatenstande bey Kriegesgerichten eine Entscheidung nach denen Kriegesartikeln fordere, ihnen aber niemals zumuthe, etwas zu der Untersuchung beyzutragen. Allerdings

dings muß auch das erste leichter seyn, weil die Gesetze immer einerley bleiben, die facta aber mit den ähnlichen factis nur im Wesentlichen, niemals hingegen im Zufälligen überein kommen.

Jeder Verbrecher erhält durch den letzten Schritt, welchen er darin gethan, seinen Namen. Einer wird ein Mörder oder Todtschläger, wegen des Stoßes, Schlags oder Schusses, womit er jemanden umgebracht, genennet. Ein anderer ein Dieb, weil er jemanden das Seinige diebischer Weise entwandt. Noch ein anderer ein Deserteur, weil er von seiner Fahne gelaufen. Ehe aber gesagt werden kann, was das Todtschießen, Todtschlagen, Todtstechen, das diebische Wegnehmen, und das Weglaufen von der Fahne für eine Strafe verdiene, muß von dem letzten Schritt, nach denen allerersten oder denen Gründen, woraus derselbe erfolget, zurück gegangen, und daselbst der Anfang mit der Untersuchung gemacht werden. Es äußern sich alsdann sehr verschiedene vorhergegangene facta oder Umstände. Eins ist das erste, nemlich der Grund von allem. Aus diesem folgt eins nach und neben dem andern, der Schluß zeigt, daß sie alle auf einen Endzweck abgezielet, oder solchen entweder nach der freyen Wahl, oder sonst nach ihrem Zusammenhang ohne des Inhaftirten expresse Bewilligung erreichet. Der Zusammenhang aller Umstände oder Handlungen zeiget alsdann den Vorsatz nebst dem kleinern oder höhern Grad der Bosheit sowohl als eine gesetzmäßige proportionirte Strafe an.

Die Gesetze bleiben immer einerley, einerley Verbrechen aber, obgleich wider dieselben Todesstra-

sen verordnet sind, werden dennoch auf ganz verschiedene Weise gestraft. Warum? weil die vor dem Verbrechen vorhergegangene und nach würklicher Ausübung desselben folgende Umstände ganz verschieden sind.

Eine jede einzelne oder mannigfaltige Handlung kann nur in gewissen Zeitpuncten geschehen. Es mögen so viel Umstände, facta oder Handlungen erdacht werden, wie man will, so ist doch nur ein jedes an einen einzigen gewissen Zeitpunct gebunden, welcher, so bald er passiret, nimmermehr wieder entstehen kann. Der Raum hingegen, worin die Zeit mit der Handlung verbunden gewesen, bleibt allezeit. Weil nun die Zeitpuncte ihre accurate Ordnung haben, wie sie auf einander folgen, so müssen auch die wahren facta und Umstände in solcher Ordnung herausgebracht werden, wenn darüber ein richtiges Urtheil erfolgen soll.

Diese Zeit wird demnach im Inquiriren die beste Anweisung zur Ordnung geben, wie eines aus dem andern, auf und neben dem andern, erfolgt, und in den Protocollen beschrieben werden soll. Es sind dabey 3 Hauptpuncte in Ansehung der Zeit zu observiren. Der erste, welcher vor der Zeit, da das Verbrechen geschehen, vorher gegangen. Der 2te, da das Verbrechen würklich geschehen, und der 3te, da noch nach dem Verbrechen einige Handlungen, so mit dazu gehören, erfolgt sind. Im 1. und 2ten Zeitpuncte zeigt sich entweder der Ursprung zu einer prämeditirten That, oder es werden auch dadurch die defensionales, welche der Inhaftirte wegen seiner Verbrechen oder Fehler gemacht, entweder pro oder contra erkläret. Wenn nun der 3te Zeitpunct mit

den beyden ersten übereinstimmet, so wird man wegen der Wahrheit schlüßig, welche sonst noch immer zweifelhaft bleibet.

Die Ordnung hat die gröste Aehnlichkeit mit der Wahrheit, und die Unordnung mit der Unwahrheit. Durch die Ordnung wird also auch die Warheit herausgebracht, und durch die Unordnung in der Ungewißheit gelassen. Wer sich also mit peinlichen Untersuchungen zu beschäftigen gedenket, der muß davon ordentlich und vernünftig denken. Er muß die dazu gehörige Wahrheit kennen, und solche in allen factis zu beurtheilen vermögend seyn. Er muß wissen, wie er durch einen Erfinder der Unwarheit selbst die Wahrheiten herausbringe. Was ist dann das auch manchmal für eine große Sache! Wenn unterschiedene Personen einen einzigen Umstand bejahen, eine andere Parthie solchen aber verneinet; so wird bey jedem entweder nach seinem Verhältniß, oder nach seiner Wissenschaft, dem Grund oder der Absicht gefragt. Es werden einem jeden die Contradictiones vorgehalten, welche sich wegen des Zusammenhangs äußern. Es wird eine nähere Erklärung von ihm gefodert, und damit aufs äußerste nach aller Möglichkeit continuiret, bis dadurch alsdann die meisten zu vernünftigen Erklärungen gebracht werden.

Es wird mir ein jeder Beyfall geben, daß ein vernünftiger Mann dazu gehöre. Das kann auch nicht fehlen! Ob aber ein jeder deswegen, weil er sich einige Zeit auf Universitäten aufgehalten, und deshalb den Titel eines Gelehrten angemaßet, für capabl, dazu zu halten, ist noch nicht ausgemacht. Denn es giebt einige Leute, die sich den Studien widmen, ohne

ohne ein Talent dazu zu haben. Durchs Studieren, insonderheit wenns mit mäßigem Fleiß geschiehet, kann ihr natürlicher Beruf nicht geändert werden. Die Gelehrten sind so sehr unterschieden, wie die Handwerker und Künstler unter sich. Es giebt allerhand Classen darunter, und die unterste ist nicht weit her. Es giebt deren darunter, bey denen das Gedächtniß excelliret, die Beurtheilungskraft aber nicht stark gespühret wird. Sie lernen Gesetze, Præjudicia und Meinungen auswendig, wissen aber keinen vernünftigen Grund weder von einem noch dem andern anzuzeigen. Sie lassen für alte Lehrsätze und gemeine Irrthümer das Leben. Sie nehmen alles für wahr an, was Leute von bekannter Autorität für wahr halten. Um den Grund oder Ungrund bekümmern sie sich nicht. Sie verhalten sich in ihren Bewegungen, wie die Maschinen, in einerley Richtung. Es müssen sich alle Sachen schlechterdings nach ihren Begriffen richten, sie aber finden sich keinesweges verbunden, ihre Begriffe nach den Verschiedenheiten der Sachen zu verändern und zu appliciren. Sie finden verschiedene Dinge für einerley, und einerley für verschieden. Mit denen Generalbegriffen, welche sonderlich zu Untersuchungen gehören, sind sie nicht bekannt. Sie können keine namhaft gemachte Menschen, Sachen, Oerter, Zeiten und Handlungen unter Generalbenennungen vorbringen, und sagen gleichwohl, daß sie generale oder summarische Verhöre gehalten. Noch weniger wissen sie von denen weitesten generibus oder Geschlechtern fragweise und stuffenweise bis zu der benannten specie zu steigen. Sie meinen, es wäre genug, wenn sie hier

und

und da Fragen träumen, und träumende Antworten annehmen, ohne zu wissen, was sie oder ein anderer wollen. Sie nennen einige ihrer Untersuchungen generale und die andere speciale, procediren aber demohnerachtet in den generalen Untersuchungen specialissime, benennen in den examinibus die Menschen, Sachen, Zeiten und Oerter in jedem Artikel mit allen Umständen, und begnügen sich öfters mit summarischen oder ungewissen Antworten; da gleichwohl ein jeder Artikel im summarischen Verhör general seyn soll, und die Antwort etwas specielles determiniren muß.

Wenn unglückseliger Weise ein oder anderer Umstand eingestanden wird, so kann er des folgenden Tages wieder revociret werden, weil beym Bekänntniß kein Grund angegeben, examiniret, und der Widerruf verhindert worden. Es fehlet ihnen an Gedanken und Einfällen, sie sind bey einem jeden Schritt am Ende, und um nicht gar stille zu stehen, wird wieder eine schläfrige ungereimte Frage proponiret. Die Papierhändler haben den besten Profit davon. Sie wiederholen öfters die sogenannte General- und Specialinquisition, ohne etwas neues zu fragen, in Hofnung, der Inhaftirte werde sich confundiren und widersprechen. Er widerspricht sich auch nach angewandter vieler Mühe und Arbeit. Es bleibt dabey, und man sagt, das ist ein rechter böser Kerl. Ey! gebe man ihm doch lauter tugendhafte Bösewichter zu untersuchen, wenn deren in der Welt vorhanden. Wo giebts denn Verbrecher, die nicht böse sind? Es steckt noch allezeit etwas gutes in ihnen. Das ist die Wahr-

heit, und die suche man von ihnen nur herauszubringen.

Sie scheuen aber selbige wie manches Pferd das Feuer. Sie werden weder durch Träumen noch durch Brausen, oder confuse Fragen, sondern durch eine vernünftige Lebhaftigkeit und gehörige Fragen, die ein subject und ein prædicat in sich enthalten, zum Bekänntniß bewogen. Sie müssen nur erstlich aus dem Ruhepunct der Lügen mit guter Manier herausgebracht werden. Sie bekommen alsdann für ihre unfruchtbare Lügen selbst einen Eckel, und werden einigermaßen zu einer Art von Tugenden bewogen, wenn ihnen die Vortheile von diesen, und der anhaltende Schade von jenen gezeigt wird.

Es ist einerley, ob sich die Wahrheit bey dem Kläger, Inquisiten oder Zeugen pro oder contra findet, die Gerechtigkeit ist allezeit eines jeden Lohn. Sie strafet sowohl den Kläger wegen falschen Beschuldigens, als wie sie einen nicht überführten und überführten Inquisiten losspricht oder verdammet. Auch verwirft sie das eine Zeugniß, und nimmt das andere an.

Wenn es an Zeugen fehlet, finden sich doch Kläger und Beschuldigte. Der gemeine Ruf vertritt zuweilen die Stelle des einen oder andern. Der Fall existire nun wie er wolle, es ist bey jedem und bey jeder Person alle Vorsichtigkeit nöthig.

Der Kläger kann entweder ein ehrlicher Mann seyn, oder er ist es nicht. Man schreibe demselben demnach weiter nichts als nur den untersten Grad der Tugend zu. Dieses giebt ihm eben kein Privilegium wider Irrthümer, Unwissenheit und Ueber-

Uebereilungen. Es folgt noch lange nicht, daß seine Klage wahr sey, weil er sie für wahr ausgiebt, man muß nicht dabey denken, er würde es doch wol sonst nicht sagen. Es klingt eben so, als wenn man sagt, es muß doch wol nicht wahr seyn, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, denn sonst würde er es doch wol gestehen. Kann denn nicht der Kläger selbst etwas Vorsetzliches aus Bosheit wider die Wahrheit angeben? Kann er sich nicht anfänglich durch einen Irrthum zu einer Angabe bringen lassen? Kann er nicht alsdenn aus Bosheit bey diesem Irrthum zu Vermeidung der Strafe eines falschen Anklägers beharren?

CASUS I.

Von einer fälschlich angegebenen Dieberey, und herausgebrachten Unschuld.

Gesetzt, es wäre bereits arriviret oder trüge sich künftig noch zu, daß jemand ein Paar Leute eines Straßenraubs beschuldigte, und sagte, er wäre wegen Betrunkenheit auf öffentlicher Landstraße in Schlummer gefallen. N. N. wären zu ihm gekommen, und hätten ihm einige Thaler Geld aus seiner Hosentasche gezogen. Er specificiret dabey die Sorten und zieht die ganze Summe zusammen. Wer wollte ihm dann nicht glauben, daß er auf die Art bestohlen worden? Was geschiehet aber alsdann weiter? Es wird einer von den Beschuldigten vorgelassen, ein schwacher miserabler Mensch von Gliedmaßen. Seine Mienen geben ihm vorläufig das Zeugniß eines guten Gewissens,

 und

und absolviren ihn vom Verdacht. Man wird es der Mühe nicht werth achten, denselben zu vernehmen, sondern erst curieus seyn, den andern Arrestanten auch zu sehen. Er wird vorgelassen, und an Mienen, wie auch Gliedmaßen mit dem ersteren ganz gleich, mithin vorläufig dessen Examen ebenfalls für unnöthig befunden. Die ungleich starke Leibespositur und freche Mienen des Klägers werden mit der Beschuldigten ihren äußerlichen Eigenschaften in Gedanken confrontiret. Die Beschuldigung ist also in Ansehung dieses Unterschieds nicht wahrscheinlich. Vernünftiger Weise schließet man, der Kläger müsse eine gewinnsüchtige Absicht haben. Die Beschuldigte möchten ihn vielleicht zu Vorkommung seiner eigenen Gefahr auf der Landstraße aufgewecket haben. Seine Verwirrung, so aus Schlaf und vielleicht Betrunkenheit entstanden, hätte ihn übereilet, die beyden Leute für Diebe anzusehen, dafür zu declariren und ihre Arretirung zu befördern. Wenn er sein Wort nachher aber änderte, würde er zur Satisfaction desselben gehalten seyn. Um nun diesem Uebel zu entgehen, hielte er für zuträglicher, bey seinem Worte zu bleiben, in Hofnung, daß er vielleicht durch ein leichtgläubiges Gericht oder einen Mißbrauch des Eydes zu der fälschlich eingeklagten Summe gelangen möchte. Was geschiehet? Das Gericht hält den Kläger für einen boshaften Lügner, und sucht ihn deshalb zu überführen; anstatt ihm aber solches merken zu lassen, stärkt es ihn in seiner ungerechten Hofnung, und declariret demselben, daß man seine Klage schlechterdings für wahr halte. Er geräth dadurch selbst in eine Leichtgläubigkeit, worin er

an-

anfänglich das Gericht setzen wollen. Er fürchtet nichts weniger als seine eigene Ueberführung, und ergötzt sich schon zum voraus an dem baaren Profit, den ihm ein Paar Unschuldige von Rechtswegen in continenti opfern sollen. Nein! Er soll am Ende in seiner Hofnung betrogen werden. Man muß diesen Galgenvogel wie einen schlauen Fuchs fangen. Aber wie denn? Man muß von ihm zuerst accurat erfahren, wie viel Geld ihm gestohlen seyn soll? und was es für Sorten gewesen? Ob und wie viel er übrig behalten, und was für Sorten? Wenn er nun die ersten Fragen alle beantwortet, und zuletzt sagt, daß er nichts mehr übrig behalten, solches auch auf wiederholte Fragen zu verschiedenen malen wiederholet, so muß er visitiret werden. Finden sich die Summen sowohl als die selbst angegebenen Sorten bey ihm, so wird er durch seine eigenen Lügen seiner falschen Anklage wegen überführet. Wird man dann so gerade auf ihn losgehen, und nach denen vorhin beschriebenen Gedanken mit Fragen und Amtsmienen auf ihn stürmen? Nein, der muß ganz auf eine freundschaftliche Art durch allerhand Umwege und indifferente Fragen tractiret, und außer aller Furcht und Muthmaßung seiner Ueberführung wegen erhalten werden. Denn sonst wenn er den Braten riecht, fingiret er Sorten von dem Gelde, so ihm gestohlen seyn soll, und er giebt dagegen an, daß er noch einige Thaler in einem andern Theil seiner Kleidung verwahret gehabt. Er specificiret davon die Sorten, und wenn sie sich bey ihm finden, so bleibt wenigstens seine Anklage wie auch der Beschuldigten Exception immer ungewiß. Läßt man ihn vor gehaltenem um-

ständ-

ständlichem Examine visitiren, und findet das Geld bey ihm, so ihm gestohlen seyn soll, so sagt er, freylich hätte er solches noch übrig behalten, weil man ihn hierum nicht gefraget, so hätte er auch nicht daran gedacht. Mit der öfters wiederholten Versicherung, daß man sich alle Mühe geben würde, ihm sein gestohlnes Geld wieder zu verschaffen, wenn er nur alle Umstände, worüber man ihn zu befragen hätte, auf das alleraccurateste anzeigen würde, frägt man ihn:

Wer denn seine Eltern gewesen?

Ob sie noch lebten?

Ob er noch Brüder und Schwestern hätte?

Ob er eine Profession gelernet oder womit er sich sonsten ernährte?

Ob er nicht dem Vernehmen nach eine Reise nach Ostindien gethan?

Wie lange er sich dorten aufgehalten?

Ob er nicht nunmehro aus Holland gekommen?

Alle diese Fragen sind so indifferent wie möglich, und kann aus seinen Antworten, sie mögen wahr oder unwahr seyn, nichts zur Sache dienen. Nunmehro fängt man aber an, etwas zur Sache zu gehen, und frägt:

Wie er denn an diesen unglückseligen Ort, wo er das Seinige verlohren, hingerathen?

Wie viel Geld er denn damalen bey sich gehabt, und b) was für Sorten?

Es wird ihm hiebey abermals eine sehr wohlgemeinte Erinnerung gegeben, alles accurat ohne einigen Irrthum, wie leicht möglich wäre, anzuzeigen.

Er

Er specificiret also hierauf mit vieler Versicherung die Summe und Sorten.

Aus welcher Hosentasche, der rechten oder linken, es ihm gestohlen worden? Er zeigt es in responsis an. Ob er denn keinen Heller übrig behalten? Antwort, Nein.

Ob er nicht von jemanden zur Fortsetzung seiner Reise etwas geliehen, weil er damalen noch nicht so wie anitzo versichert seyn können, das Seinige wieder zu erhalten?

Er antwortet mit Nein.

Ob er denn anitzo gar kein Geld bey sich hätte? Antwort, Nein.

Ob er denn keinen Heller bey sich hätte? Antwortet abermalen Nein.

Hierauf fängt man an, ihn mit einem ganz ernsthaften Ton zu fragen:

Ich frage euch nochmals, ob ihr anitzo kein Geld bey euch habt? Er antwortet abermals mit Nein, und begleitet es mit einer verzweiflungsvollen Miene. Er fängt nunmehro an, und soll auch anfangen die Sache zu merken. Er sagte anitzo gern, er hätte noch Geld bey sich. Er fürchtet aber den Einwurf, warum er es denn zu zweyenmalen geläugnet. Ueberdem haben ihm auch vorher die specificirte Sorten die Freyheit zum Lügen benommen. Laß dich visitiren, heist es nunmehro, du Vogel hast das Geld bey dir, worüber du unschuldige Leute eines Diebstahls beschuldigest. Er wird trotzig, und repetiret mit dergleichen Mienen, daß er kein Geld bey sich hätte. Man sucht lange vergebens in allen Theilen seiner Kleidung und Sachen, bis auf seine Tobacksblase, welche er sorg-

fältig untern Arm kneipt. Er wird gefragt, was darin wäre. Er antwortet, nichts als Toback. Es wird von ihm gefordert, den Toback auszuschütten. Er antwortet, es wäre nichts anders als Toback darin. Die Blase wird ihm weggenommen, ausgeschüttet, unten aufm Boden liegt das Geld quaest. in Papier gewickelt, und findet sich in Ansehung der Summe und Sorten ganz vollkommen richtig. Der falsche Ankläger sieht seine unerwartete Ueberführung und seine betrogene ungerechte Hofnung mit Erstaunen an. Er weiß kein Wort zu sprechen.

Dieser Ausgang hätte nicht erfolgen können, wenn die Sache nicht beym rechten Ende angegriffen wäre. Dies wurde aber solchergestalt ein kurzer Proceß, denn der Kläger wurde durch sich selbst zum Lügner gemacht und überführet. Solches ist besser als eine Ueberzeugung, denn gegen sein eigenes sogenanntes Zeugniß kann er niemals etwas einwenden.

Die Wahrheit ist allezeit etwas erhabenes und kostbares. Wenn sie aber das Unglück hat, in dem Besitz eines Bösewichts zu seyn, so wird sie gleichsam in Ketten und Banden gesetzt, oder sie wird in so viel bösen Enveloppen verwahret, daß sie keinen Glanz von sich geben kann. Das nichtswürdige äußerliche, oder die Tücher, worin sie sich befindet, werden für die Sache selbst, der Wahrheit zur Schande, ausgegeben. Wer sie in jedem Fall will kennen lernen, der muß sie erst entwickeln, und sie ihrer Natur nach, bloß oder nackend, darstellen. Wie muß aber solches geschehen? Die Klugheit und Vorsichtigkeit müssen ihre Kräfte mit der Gerechtig-

rechtigkeit vereinigen, weil eins von diesen dreyen nicht hinreichend ist. Denn die Ausübung der Gerechtigkeit hat lediglich mit einem redlichen guten Willen zu thun, und geht gerade zu. Die Vorsichtigkeit und Klugheit äußert sich aber im Verstande und in einer richtigen Erkänntniß. Diese Erkänntniß zeigt anfänglich einige Umwege, welche einer Weitläuftigkeit gleich zu seyn scheinen. Nach diesen überstandenen Umwegen findet sich aber eine reine Bahn, und der kürzeste Weg zum eigentlichen Ziel. Die pure Gerechtigkeit hingegen wählet anfänglich den kürzesten Weg, wenn sie aber nicht von der Klugheit und Vorsichtigkeit unterstützet wird, so geräth sie auf ihrem Wege erstlich in kleine Weitläuftigkeiten und Irrwege, sodann auch von diesen auf größere. Sie bleibt entweder stehen, oder ergreift eine Parthie, darin sie wider sich selbst handelt, und wider ihren Willen eine Ungerechtigkeit begehet.

Die Gerechtigkeit ist demnach mit ihren Gefährten öfters an einen gewissen Zeitpunct, wie in dem vorher erwehnten Fall, gebunden.

Was würde sie ausgerichtet haben, wenn sie gleich anfänglich begierig gewesen wäre, von dem bösen Kläger einen Beweis zu fordern, daß er zu der Zeit, als er bestohlen seyn wollte, auch würklich die angegebene Summe und Geldsorten gehabt? Würde ihm nicht zum Beweis eine gewisse Zeit vorgeschrieben seyn? Würde er nicht genug seines gleichen gefunden haben, die mit gutem Gewissen so viel falsche Eyde geschworen hätten, wie nur verlanget worden? Was wäre es dann gewesen,

sen, man hätte wegen dieses sogenannten Besitzes des Geldes einen Diebstahl für möglich gehalten, ob gleich die Beschuldigten sich niemals in den Sinn hätten kommen lassen, an dessen Würklichkeit den geringsten Antheil zu nehmen. Was würde dann nunmehro die blinde Gerechtigkeit weiter verfüget haben? Sie hätte aus dem würklichen Besitz und angegebenen Verlust des Geldes nichts zum Präjudiz der Beschuldigten beschließen können, sondern würde den Kläger entweder allenfalls abgewiesen und die Beschuldigten erlassen, oder sie durch allerhand Irrthümer gleichsam verdächtig gemacht, am Ende aber die Wahrheit weder zum Präjudiz noch zur Satisfaction des einen oder andern Theils herausgebracht, und bey dem allen viel Ungerechtigkeiten irriger Weise begangen haben. War es demnach nicht vernünftiger, vor dem Gebrauch der steiffen Gerechtigkeit die Sache gleichsam vorerst im Ganzen hurtig zu recognosciren? War es denen Beschuldigten nicht heilsamer, die Wahrheit mit der besten Art erstlich zur Ueberführung des Anklägers zu rechter Zeit gradatim zu präpariren, die Wahrheit vorsichtiger Weise zu entwickeln, dem Kläger vorher alle Ausflüchte zu benehmen, und die gerichtliche wahre Intention zu verbergen, um sich nicht die Wege zu dem letzten Schritt, welche die Gerechtigkeit mit Ernsthaftigkeit offenbar machet, zu versperren?

Dieser letzte Schritt wird entweder gerecht oder ungerecht. Er beziehet sich auf vorhergehende richterliche oder moralische Handlungen, durch welchen die wahre Umstände ins Licht gestellet seyn sollen. Ist solches geschehen, so sind die Rechtsaussprüche wohl ange-

angebracht, und es geschiehet der Gerechtigkeit ein Genüge. Gerathen aber die richterliche Handlungen auf Irrwege, so entstehen je länger je mehr Irrthümer in der Sache. Es geschiehet entweder der einen oder andern Parthie, anstatt Recht, Gewalt.

Im vorgedachten Fall war es zwar eine Warheit, daß die Beschuldigte am Diebstahl quaest. unschuldig waren. Demohnerachtet ließ sich das Gericht gleich anfänglich durch die Klage in einen kleinen Irrthum setzen. Derselbe wurde durch Besichtigung derer Beschuldigten, ihre äußerlichen Umstände und summarisches Negiren gehoben. Sie erklärten sich über ihre würkliche Unschuld, der Kläger aber beharrete bey der Angabe eines würklichen Diebstahls. Am Ende kam die Warheit ohne alle Einkleidung zur Satisfaction der Justiz ans Tageslicht, weil sich das Gericht eine wahre Idee vom Ganzen gemacht, und darnach von Anfang bis zu Ende richtig procediret hatte.

Es darf nur sonst ein einziger Fehltritt vom Richter begangen werden. Es äußern sich deren bald hernach entweder bey Klägern, Zeugen oder Beschuldigten, oder bey allen zugleich. Der Richter soll gleichsam der Führer oder Wegweiser eines bösen Schwarms von Menschen seyn. Er will sie alle gleichsam nach einem einzigen Hauptpunct oder der Warheit leiten. Er muß seine Bahn vorerst recht kennen, er muß gleichsam seine Schritte während des Führens abmessen. Er muß sich gleichsam links und rechts umsehen, daß ihm ein jeder accurat folge, und auf keine Abwege gerathe. Wenigstens

stens muß er so einen nicht lange bey seinem Vorhaben beharren lassen, sondern ihm seine verlohrne Richtung ohne Zeitverlust nach aller Möglichkeit wieder geben. Alsdann schlagen alle diese richtige Handlungen in die Hauptsache ein, sonsten aber continuiren solche von selbst, und am Ende bleibt die Justiz entweder stehen, oder, wenn sie unrichtig fortgehet, handelt sie wider sich selbst.

Die Irrthümer, so in den richterlichen oder partheylichen Handlungen vorgehen, sind nicht wieder in vorigen Zustand zu bringen. Denn die Zeit, woran man gebunden war, ist paßiret und kommt nicht wieder.

Ein jedes hat seine abgemessene Zeit, wenn es darin nicht entwickelt oder zum Wachsthum gebracht wird, so ist es nachher unmöglich.

Allhier ist keinesweges die Rede von denen Zeiten, in welchen die richterliche Handlungen nach jedes Orts Proceßordnung vorgenommen werden sollen, sondern was ein Inquirent nur bey jedem einzelnen Menschen, den er vornimmt, zu observiren hat.

Die Proceßordnungen gehören mit zu denen landesherrlichen Gesetzen, es liegt auch niemals an diesen öffentlichen Vorschriften oder Formalien, wenn etwas in denen Processen versehen wird, sondern es kömmt solches aus des Richters seiner irrigen Ordnung zu denken her. Wenn er aber von der Sache, so er zu untersuchen hat, jedesmal richtig denkt, so erreichet er mehrentheils den Endzweck, welchen die landesherrlichen Proceßordnungen vorschreiben. Bey selbigen wird beständig vorausgesetzt,

gesetzt, sapienti sat. Sie erstrecken sich nur auf allgemeine Fälle von Todtschlägen und Diebereyen rc. Wenn es möglich wäre, daß sie besondere Fälle beschreiben und darnach Vorschriften geben könnten, so wäre kein weiser Mann nöthig darnach zu procediren, sondern es wäre ein jeder dazu geschickt.

Die Proceßordnungen schreiben und können weiter nichts vorschreiben, als was im Ganzen geschehen soll, bey dem Richter wird aber vorausgesetzt, daß er die Art und Weise verstehe oder wisse, wie es geschehen solle. Diese Art und Weise muß ihm seine eigene Erkenntniß und Einsicht in allen einzelnen Umständen, so oft es die Zeit und Sachen erfodern, ohne große Bedenkzeit anweisen. Wenn seine Anschläge hurtig und ordentlich sind, so geräth er auf einen ganz sicheren Weg zu seinem gesetzmäßigen Endzweck. Wenn er aber selbst niemals denken will, oder kann, sondern eine auswendig gelernte Methode gebrauchen, oder sich schlechterdings nach dem Exempel eines andern richten will, der hier oder da Approbation gefunden, so werden seine Handlungen, weil solche der Gründe und des Zusammenhangs wegen in Ansehung des Ganzen und der Theile unterschieden, nicht gleiche Würkung haben. Seine gute Absicht wird weiter nichts als ein leerer Wunsch seyn, und es dabey verbleiben. Denn er hat seine gehörige Mittel nicht gekannt, oder sie nicht in der rechten Ordnung zu gehöriger Zeit angewandt. Es ist ihm die Privatabsicht einer jeden einzelnen abgehörten Person unbekannt geblieben. Er hat sich nicht bemühet, durch allerhand nöthige Fragen solche zu entdecken, und nach ei-

nes jeden seiner Stärke, Schwäche oder Naturell zu betragen.

Wir müssen uns nur vorerst den allerstrengsten Begrif von der Ordnung überhaupt machen. Es muß dazu jedesmal ein Hauptgrund vorhanden seyn. Aus demselben entstehen alsdann mehr Gründe, woraus dieses oder jenes Verbrechen erfolget. Es vereinigen sich damit allerhand Absichten und Gebrauch der Mittel.

Alles, was geschiehet, muß in einem gewissen Zeitpunct und im gewissen Ort geschehen. Die Zeitpuncte werden aber von Klägern, Denuncianten, oder dem gemeinen Ruf, desgleichen von Zeugen und Verbrechern öfters sehr mit einander entweder aus Irrthum, Unwissenheit oder Bosheit verwirret. Eine Handlung, die zu dieser oder jener Zeit, auf diese und eine andere Art, durch diese oder andere Mittel geschehen, kann strafbar und durch Veränderung der Ordnung dieser Umstände unstrafbar seyn.

Wie will sich dann aber der Richter selbst aus dieser Confusion heraus helfen? Hier kann er nicht anders, als seine erste Zuflucht zur Wahrscheinlichkeit nehmen, und aus allen streitenden Erzählungen urtheilen, wie die Sache im Ganzen beschaffen sey. Er fängt darnach an, mit jedem, sowohl Klägern, als Zeugen und Inquisiten zu procediren. Er examiniret eines jeden Gründe und Wissenschaften, und bemühet sich, eines jeden heimliche Absicht so viel möglich mit zu errathen. Es kommen alsdann bey einem und andern solche Ursachen heraus, womit ein jeder seine erste Aussage zweifelhaft macht.

Die Umstände, woraus der Zweifel entstanden, werden abermals zergliedert, bey jedem gefragt, und durch alle Antworten die in Verwirrung gesetzte Zeit in der gehörigen Ordnung entweder ganz oder grösten Theils erkannt.

Diese Arbeit ist freylich schwer, und verursachet viel Kopfbrechens, es wird aber dadurch die Zeit zur Abkürzung und gründlichen Untersuchung gewonnen. Wie viel abstracte Begriffe gehören aber nicht zu dergleichen Examination, ehe sie klar und so sinnlich wird, als wenn sie der Richter oder sein Referent selbst mit angesehen hätte.

Ein Sinnbild von zweyen Reisenden, welche von einem Ort aus gleicher Absicht zu ihrem Etablissement nach dem andern reisen, wird die Ordnung, wornach man in Processen procediren soll, nebst einem ordentlichen und unordentlichen Inquirenten, näher erläutern.

Der Raum, worin sie reisen sollen, stellet ihnen vors erste zwey Puncte vor, wo sie abreisen, und den andern, wohin sie, durch die zwischen diesen beyden Puncten gelegene Distance in einer sich vorgenommenen Zeit, ihre Reise vollstrecken wollen.

Hier ist nicht genug, daß sie reisen, und durch die Reise ihre vorhabende Absicht befördern wollen, sondern sie unterreden sich, und es frägt einer den andern, wie und auf was für Art oder Weise sie ihre Reise und Absicht am füglichsten, und ihr Wollen befördern wollen.

Diese Art und Weise zeiget also die nöthigen Mittel zur Erreichung der Absicht an. Die Mittel bestehen in dem nöthigen Fuhrwerk, und das Anschaf-

schaffen derselben erfordert eine gewisse Zeit, welche vor der Zeit, da die Abreise geschehen soll, vorher gehen muß. Denn, wenn die Zeit zur Abreise absolut nicht geändert werden kann, so muß sich die vorhergehende in Anschaffung der Mittel entweder absolut darnach richten, oder sonst ändert sich die Zeit der Abreise von selbst, auch wider das Wollen und die Absicht dieser beyden Freunde.

Wir wollen setzen, sie schaffen sich beyde dergleichen Fahrwerk und Pferde an, wie zu dieser Reise erforderlich, und dem ersten Ansehen nach eins dem andern sehr ähnlich, obgleich im Grunde des einen sein Wagen und Pferde ungleich besser sind, weil der eine mehr Vorsichtigkeit als der andere bey der Anschaffung gebraucht. Des einen seine Vorsichtigkeit würde also künftig dessen Reise befördern, und des andern seine Unvorsichtigkeit solche aufhalten, indem er seine Mittel, welche zwar zu einer andern, aber nicht zu dieser Reise hinreichend, nicht genugsam vorher, oder vor der Zeit seiner Abreise erkannt hat.

Gesetzt auch, sie hätten sich beyderseits ganz gleiche Mittel angeschaffet, sie hätten aber beym künftigen Gebrauch nicht einerley Absicht, und sie machten solchen auf ihrer Reise in Ansehung der Zeit und des Raums auf eine ganz verschiedene Art. Durch diesen verschiedenen Gebrauch würde alsdann auch des einen seine Hauptabsicht, welche im Etablissement bestehet, mehr als des andern seine befördert werden.

Gesetzt auch, sie packen zu gleicher Zeit ihre Sachen auf, so haben sie daraus alsdann nur gleiche

che Hofnung, zu der vorgenommenen Zeit zugleich von Ort und Stelle abzureisen. Hier ist aber ebenfalls nicht gleichviel, ob das Aufpacken der Sachen geschiehet, sondern wie es geschiehet. Denn wer aufpackt, und nicht die Dinge, so zusammen gehören, in gehörigen Raum nach der Ordnung, stückweise mit einander nach ihrer Art leget, sodann alle seine Kasten, worin die einzelnen Dinge vorhanden sind, mit dem Fuhrwerke verbindet, mithin aus allen Stücken sowohl des Fuhrwerks als der Sachen ein Ganzes macht; der verdirbt entweder durch ein unvernünftiges Arrangement seine Sachen unterwegs zum nöthigen Gebrauch, welchen er sonst zu seiner Zeit davon hoffen können, oder er verliert sie unterweges, sowohl dem Besitz als dem Gebrauch nach. Der andere, so in allem das Gegentheil observiret, kömmt alsdann dem ersteren in der Hauptabsicht zuvor.

Gebe man diesen beyden Reisenden dann auch zu, sie hätten sich bis zum Aufpacken beyde gleich vernünftig betragen, so ist doch bis dahin weiter nichts mehr zu schließen, als daß sie zu einer Zeit von ihrem Ort abreisen werden; wenn sie aber auch zu einer Zeit am bestimmten Ort seyn wollen, so müssen sie auch ihre Mittel unterweges auf einerley Art beständig vernünftig gebrauchen.

Einer von ihnen ist aber ein hitziger brausender Kopf, er mißbraucht sein Fuhrwerk und Pferde gleich anfänglich. Hier wird ihm sein Fuhrwerk unfertig, es muß halten, es gehören einige Stunden dazu, ehe es repariret worden. Sein Compagnon reiset unterdessen in beständiger egalen

Bewegung bey ihm vorbey, und läst ihn zurück. Er hingegen fordert von seinen Pferden die Schritte zu verdoppeln, und die verlohrne Zeit wieder einzuholen. Hierüber crepiret eins, und die andern sind alle matt. Er hält abermals, der Abgang des Pferdes wird durch andere Hülfe ersetzet. Er fährt endlich ganz langsam weiter, und bemühet sich nunmehr durch allerhand ihm unbekannte Richtwege, seine versäumte Zeit wieder zu gewinnen. Gegen Abend geräth er an einen Ort, der zwar sehr eben, aber etwas sumpfig zu seyn scheinet. Sein Wegweiser räth ihm an, um diese Gegend etwa eine halbe Meile herum zu fahren. Er nimmt aber nichts Vernünftiges mehr an, sondern bestehet auf seinem Willen, und will den kürzesten Weg nehmen. Sein Knecht muß geradezu fahren, es gelingt eine ganze Meile, und endlich bleibt er mitten im Morast stecken. Es wird Nacht, er muß sein Lager allda aller seiner Raserey unerachtet aufschlagen. Sein guter Freund ist damals schon lange in einem bequemen Wirthshause angelanget, hat seine Pferde ausgefuttert, und setzet seine Reise abermals ordentlich fort. Dieser Hitzige muß nunmehr vor allem darauf bedacht seyn, wie er sich durch weitgesuchte Hülfe nur erstlich aus dem Morast arbeitet. Er muß alsdann wider seinem Willen den Umweg nehmen, welchen er des vorigen Abends für zu weitläuftig gehalten. Seinen Compagnon erreichet er nicht wieder. Derselbe setzet seine Reise täglich je weiter vernünftig fort. Jener hingegen geräth aus einer Verwirrung in die andere. Er vergißt nachher in manchen Nachtquartieren bald dieses bald jenes, er muß wieder

zurück

zurück reisen, er holet es nach, versäumet seine Zeit darüber; und die Sachen werden nicht ordentlich wieder aufgepackt. Es verliehrt sich hie und dort ein nöthiges Stück, so zur Beförderung seiner Hauptabsicht unentbehrlich war. Er kömmt endlich nach geraumer Zeit an den Ort an, wo sein Compagnon sich bereits mit allen seinen Sachen etabliret hat.

Dieser fängt auch an auszukramen, er hat aber lauter Unordnung in seiner Haushaltung, sein Hauptendzweck schlägt ihm fehl, der andere hingegen reüßiret, weil er gleichsam bey allen seinen Schritten, die nöthigen vorhergehenden Absichten mit denen Mitteln gehörig zu rechten Zeiten und Orten gebraucht.

Wäre es nicht lächerlich, wenn jener die Schuld wegen seiner Verzögerung auf die unschuldigen Pferde, Wagen und Wege werfen wollte, da sich gleichwohl nur alle diese Dinge gegen ihn leidend verhalten musten. Er präsentiret das veritable Bild eines Inquirenten, der nichts zu rechter Zeit oder nicht gehörig thut; dem es einerley ist, ob er das letzte zuerst oder das erste zuletzt vornimmt; der sich darauf verläst, er könne nach der Zeit alles nachholen, was er zu rechter Zeit versäumet; der das Nachgeholte nicht einmal so, wie es möglich ist, in seiner Ordnung rangiret; der schnell procediren will, wenn er langsam und vorsichtig verfahren soll; der geradezu gehen will, wenn er Umwege suchen muß; der alsdann aber von unnöthigen Weitläuftigkeiten und von kurzen Processen sprechen will; der Umwege suchet, wenn sie

Bewegung bey ihm vorbey, und läst ihn zurück. Er hingegen fordert von seinen Pferden die Schritte zu verdoppeln, und die verlohrne Zeit wieder einzuholen. Hierüber crepiret eins, und die andern sind alle matt. Er hält abermals, der Abgang des Pferdes wird durch andere Hülfe ersetzet. Er fährt endlich ganz langsam weiter, und bemühet sich nunmehr durch allerhand ihm unbekannte Richtwege, seine versäumte Zeit wieder zu gewinnen. Gegen Abend geräth er an einen Ort, der zwar sehr eben, aber etwas sumpfig zu seyn scheinet. Sein Wegweiser räth ihm an, um diese Gegend etwa eine halbe Meile herum zu fahren. Er nimmt aber nichts Vernünftiges mehr an, sondern bestehet auf seinem Willen, und will den kürzesten Weg nehmen. Sein Knecht muß geradezu fahren, es gelingt eine ganze Meile, und endlich bleibt er mitten im Morast stecken. Es wird Nacht, er muß sein Lager allda aller seiner Raserey unerachtet aufschlagen. Sein guter Freund ist damals schon lange in einem bequemen Wirthshause angelanget, hat seine Pferde ausgefuttert, und setzet seine Reise abermals ordentlich fort. Dieser Hitzige muß nunmehr vor allem darauf bedacht seyn, wie er sich durch weitgesuchte Hülfe nur erstlich aus dem Morast arbeitet. Er muß alsdann wider seinem Willen den Umweg nehmen, welchen er des vorigen Abends für zu weitläuftig gehalten. Seinen Compagnon erreichet er nicht wieder. Derselbe setzet seine Reise täglich je weiter vernünftig fort. Jener hingegen geräth aus einer Verwirrung in die andere. Er vergißt nachher in manchen Nachtquartieren bald dieses bald jenes, er muß wieder

zurück reisen, er holet es nach, versäumet seine Zeit darüber; und die Sachen werden nicht ordentlich wieder aufgepackt. Es verliehrt sich hie und dort ein nöthiges Stück, so zur Beförderung seiner Hauptabsicht unentbehrlich war. Er kömmt endlich nach geraumer Zeit an den Ort an, wo sein Compagnon sich bereits mit allen seinen Sachen etabliret hat.

Dieser fängt auch an auszukramen, er hat aber lauter Unordnung in seiner Haushaltung, sein Hauptendzweck schlägt ihm fehl, der andere hingegen reüßiret, weil er gleichsam bey allen seinen Schritten, die nöthigen vorhergehenden Absichten mit denen Mitteln gehörig zu rechten Zeiten und Orten gebraucht.

Wäre es nicht lächerlich, wenn jener die Schuld wegen seiner Verzögerung auf die unschuldigen Pferde, Wagen und Wege werfen wollte, da sich gleichwohl nur alle diese Dinge gegen ihn leidend verhalten musten. Er präsentiret das veritable Bild eines Inquirenten, der nichts zu rechter Zeit oder nicht gehörig thut; dem es einerley ist, ob er das letzte zuerst oder das erste zuletzt vornimmt; der sich darauf verläst, er könne nach der Zeit alles nachholen, was er zu rechter Zeit versäumet; der das Nachgeholte nicht einmal so, wie es möglich ist, in seiner Ordnung rangiret; der schnell procediren will, wenn er langsam und vorsichtig verfahren soll; der geradezu gehen will, wenn er Umwege suchen muß; der alsdann aber von unnöthigen Weitläuftigkeiten und von kurzen Processen sprechen will; der Umwege suchet, wenn sie

nicht nöthig sind, er auch selbst nicht weiß, warum er sie suchet; der sich am Ende lediglich auf die beyden Extrema, das Purgatorium oder die Tortur, verläst. Es ist wahr, es wird durch beyde eine jede Sache zur Endschaft befördert, und dafür gehalten, daß der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen. Wenn dieses aber ohne Gebrauch dieser Mittel mit Gewißheit gesagt werden kann, ist es weit besser.

Wie gehts denn aber in denen Fällen, da weder ans Purgatorium noch an die Tortur zu gedenken? Nicht so, wie es kann? Ja allerdings, und nicht anders. Einem Inquirenten dienet bey einer vernünftigen logischen und moralischen Erkenntniß auch eine gute Erfahrung. Bey dieser eine jedesmalige hinlängliche Ueberlegung, und hiezu eine gesunde Vernunft, die sich nach allen Verschiedenheiten der Sachen richten kann. Er muß schon einen großen Theil von dergleichen Gaben vor dem Inquiriren besitzen, und hat alsdann die Hofnung, solche durch fleißiges Nachdenken von Zeit zu Zeit zu erweitern.

Auf die Wissenschaft der Gesetze darf er sich keinesweges verlassen, nicht einmal schlechterdings auf eine in speciellen Fällen vorgeschriebene Methode. Denn ein einziger Umstand kann die ganze Vorschrift ändern und vernichten.

Er muß 2tens dem Ansehen nach ähnliche Dinge nicht für einerley halten. Von tausend Mördern und Todtschlägern, tausend Dieben und Diebereyen sind niemals zwey einerley. Ein jeder Todtschläger, ein jeder Dieb hat ein ganz anderes Humeur als der andere. Ein jeder Todtschlag, ein

jeder

jeder Diebstahl bestehet aus einer ganz besonderen Art. Wie will er denn solchen Unterschied in der kurzen Zeit auf Universitäten lernen? Sein Studieren kann doch nur theoretisch seyn, er soll es aber nachher practisch zeigen. Und wie will er practisch seyn, wenn er sich nicht zu allen Zeiten nach dem Genie seines Inquisiten und nach der Art seines Verbrechens accurat zu verhalten weiß?

Der Kläger, Zeuge und Inquisit, der böse Kerl hat selten Schuld an dem üblen Ausgang. Unser Reisender wird lächerlich beschrieben, wenn er wegen Verzögerung der Reise seine lebendige und leblose Maschinen als leidende Dinge beschuldiget.

Der Richter hat zwar mit denkenden Wesen zu thun. Sie denken aber auch oft nicht viel, und wenn sie die Warheit hinter einer Masque verstecken wollen, so geschiehet es doch niemals mit dem höchsten, sondern nur dem untersten Grad der Vernunft. Die Unordnung, welche dergestalt von ihnen als eine Ordnung vorgegeben wird, läst sich öfters durch wenige Fragen heben, wenn sie accurat nach der Sache abgemessen sind. Man muß aber dabey auch allezeit voraussetzen, daß die Antworten accurat nach den Fragen abgemessen werden. Denn sonst ist es eben viel, wie man fragt, wenn es einerley ist, mit was für Antwort man sich abfertigen läst.

Ein Anfänger im Inquiriren kann freylich wol nicht gleich eine eigene Erfahrung besitzen. Diesem Mangel wird aber etwas abgeholfen, wenn er sich vorerst mit fremden Erfahrungen behilft.

Die

die pur historisch sind, können ihm auch nicht helfen, wenn sie nicht mit den nöthigen Anmerkungen, woraus die Fragen zu ziehen, vereiniget werden.

CASUS II.

Von einer entdeckten Dieberey.

Wir wollen demnach den Fall setzen, es wird dem Gericht angezeiget, daß einige Kerls auf dem Lande ein Paar Stücken Leinen von der Bleiche gestohlen, und solches vermuthlich in die nächste Stadt, als ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hingetragen; die specielle Auskundschaft der Thäter aber erstlich einige Tage nach der That bekannt werde. Einer von ihnen hat sich schon aus Furcht der Strafe in Sicherheit mit der Flucht gesetzt, seine übrige beyde Complicen werden aber würklich arretiret. Sie gestehen sofort den Diebstahl, antworten aber auf die Frage, wo das Leinen geblieben? der Echappirte hätte es weggebracht, an N. N. verkauft; wie hoch? wäre ihnen nicht bekannt. Er hätte aber einem jeden von beyden 1 Rthlr. auf Abschlag gebracht, sie hätten ihn nachher nicht wieder gesehen, weil er gleich darauf entwichen wäre. Der Hehler N. N. wird vorgefordert, will aber, aller Fragen ohnerachtet, nichts von dem Leinen wissen. Vermißt sich, Gott sollte ein Zeichen an ihm thun, er wäre unschuldig und ein ehrlicher Mann. Man sollte ihm denjenigen unter Augen stellen, der sagen könnte, daß er ihm das Leinen gebracht. NB. Er wuste aber wohl, daß der Verkäufer nicht mehr zu haben war. Die Warheit sollte

sollte also ohne Beyseyn des flüchtig gewordenen Verkäufers herausgebracht werden.

Man muste daher die Sache von Seiten des Gerichts so nehmen, wie man konnte. Die beyde Inhaftirte blieben dabey, daß der Entwichene die beyde Stücke Leinen dem Hehler N. N. gebracht. Das Gericht schloß also bedingsweise, wenn das würklich geschehen, so wird sich vielleicht das Leinen noch in des Hehlers Hause finden; ist es dorten, so muß es sich durch die Visitation äußern. Es wurde alles genau durchvisitiret, die gute Hofnung vom Finden aber zunichte gemacht. Denn das Leinen war nicht im Hause, sondern in des Käufers Pferdestall, und s. v. im Mist verstecket, wie sich lange nachher äußerte. Billig müste man allhier für einen Fehler ansehen, daß die Visitation nicht bis zum Pferdestall gegangen sey. Denn es wurde dadurch eine weitläuftige Untersuchung veranlasset, die doch sonst sehr kurz hätte werden können und müssen. Nachdem nun dergestalt der erste Untersuchungsplan, durch die mißlungene Visitation, vernichtet war, so muste ein neuer gemacht werden. Aber wie? Man bedachte abermals, wenn der Kerl, so wie seine Complices sagen, die beyden Stücken Leinen würklich zu dem Hehler N. N. gebracht, so muß es doch zu einer gewissen Stunde geschehen seyn, welche die Complices zu benennen wissen müssen. Wenn es nicht finster gewesen ist, so wird ihn vielleicht in der Straße, allwo er aus dem ersten Hause nach dem andern passiret, entweder jemand von denen daselbst wohnenden Eigenthümern oder Nachbaren gesehen haben. Diese Art der Nachfrage würde aber etwas zu weitläuf-

läuftig fallen, und bis aufs letzte erspahret werden müssen. Denn, wenn er zu einer gewissen Stunde in des Hehlers Haus mit dem Leinen gekommen, so würde er ebenfalls dorten von jemanden, entweder von andern Mitbewohnern dieses Hauses oder der Magd, oder des Hehlers seinen eigenen Kindern gesehen seyn. Wenn selbige gleich nichts vom Leinen wissen oder wissen wollten, so würde es doch ein neues indicium wider den Hehler machen, dafern die Zeit des Weggehens mit dem Leinen, mit der Zeit, da er in des Hehlers Haus gekommen, nach Anzeige der Complicen und einiger Personen, in des Hehlers Hause correspondirte. Durch dergleichen Examination flattirte man sich vielleicht, auch noch wenigstens ein und anders indicium in Entstehung der klaren Warheit herauszubringen.

Wer sich nun nicht dergleichen Vorstellung von allen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten macht, so wie sie jedesmal, der Sache gemäß, passiren können, dem gehet die Untersuchung nachher auch immer schlecht von statten. Die Warheit muß von einem sowohl als dem andern durch Fragen gleichsam herausgepresset werden. Im vorstehenden Fall muste die Untersuchung wider beyde Complices, weil sie den Diebstahl bereits gestanden, folgendergestalt fortgesetzt werden:

Wem, b) wann und c) wo sie das Leinen gestohlen?

Antw. Er wüste es nicht, b) in der Nacht zwischen dem 16ten und 17ten August dieses Jahres, c) von der Bleiche bey N.

Weil sie nun bereits gestanden, daß sie es in ihre Behausung gebracht, so wird nicht mehr gefragt, wo sie es gelassen, sondern

Ob

Ob sie es nicht darauf nach ihrer Behausung getragen?

Antw. Ja.

Um wie viel Uhr sie damit angekommen?

Antw. Den 17ten August des Morgens um 6 Uhr.

Wo es alsdann weiter hingekommen?

Antw. Der entwichene N. N. hätte es eine Stunde hernach, nemlich selbigen Morgens um 7 Uhr, aus dem Hause weggetragen, und gesagt, daß er es dem N. N. verkaufen wollte. Selbigen Mittags hätte er jedem von ihnen beyden 1 Rthlr. gebracht, und gesagt, daß er das Leinen an gedachten N. N. würklich verkauft, ohne zu sagen, wie hoch, und weiter wüste er nichts davon.

Sein Complice N. N. conformirt sich in allem.

Nunmehro muß nachgefraget werden, ob der entwichene Complice N. N. würklich am 17ten August des Morgens um 7 Uhr mit dem Leinen quaest. in des Hehlers Haus hingekommen oder nicht.

Es werden 2 bis 3 Einmiether aus diesem Hause vernommen, wissen aber von nichts, und werden dimittiret.

Es fragt sich sodann ferner, ob der Hehler keine Kinder hätte, von denen man eher als von ihm selbst etwas erfahren könnte? Die Nachricht heist: Nein. Ferner, ob er denn keine Magd hätte? Es heist ja, und sie wird geholet. So bald sie in die Stube tritt, fängt sie an zu peroriren: Meine Herren! sie lassen mich zwar rufen, um vermuthlich in der Sache, worüber mein Brodtherr

in

in die Untersuchung gerathen ist, etwas von mir zu erfahren; ich kann aber versichern, daß ich von nichts weiß, ihnen auch nicht das geringste sagen kann. Es wird derselben vors erste bedeutet, so lange zu schweigen, bis sie gefraget würde. Alsdann hätte sie nichts weiter zu thun, als nur die Fragen nach ihrer Wissenschaft aufrichtig zu beantworten. Sie wurde also zuerst gefragt:

Ob sie den entwichenen N. N. wol gekannt, und b) woher?

Ja weil er öfters in ihrem Hause ein- und ausgegangen wäre, indem er allda manchmal ein Glas Brandtewein getrunken.

Wann sie dann denselben zum letztenmale in ihrem Hause gesehen?

Antw. Am 17ten August.

Ob er selbigen Tages nicht öfters als einmal in ihrem Hause gewesen?

Antw. Ja, zu dreyenmalen.

Wann er dann selbigen Tag zum erstenmals dahin gekommen?

Antw. Des Morgens um 7 Uhr.

Ob sie ihn nicht ins Haus herein treten sehen?

Antw. Nein, denn sie wäre hinten aufm Hofe gewesen, und wie sie von da wieder ins Haus gekommen wäre, hätte sie ihn schon daselbst gefunden.

Was er denn damals dorten zu verrichten gehabt?

Antw. Das wüste sie nicht.

Ob er denn damals nicht etwas mitgebracht habe, so in einem Packen oder sonst dergleichen bestanden?

Antw. Sie wüste es nicht, und hätte nichts gesehen.

Zu welcher Zeit er denn selbigen Tages zum 2tenmale in ihr Haus gekommen?

Des Vormittags um 11 Uhr.

Was er damals dorten zu verrichten gehabt?

Antw. Deponentin hätte ihm einen Schoppen Brantewein in einer mitgebrachten Bouteille messen müssen.

Ob er solchen bezahlt oder geborgt?

Antw. Er hätte ihn nicht bezahlt, sondern gesagt, er wollte es nachher thun.

Wie sich denn Deponentin dabey verhalten?

Antw. Sie hätte ihrem Brodtherrn zugerufen, daß der Kerl Brantwein genommen und kein Geld hätte, worauf ihr Brodtherr geantwortet, laß ihn nur gehen, es ist schon gut.

Wann er denn selbigen Tages zum 3tenmale in ihr Haus gekommen?

Antw. Des Abends um 9 Uhr.

Wie lange er sich dort aufgehalten?

Etwa eine Stunde?

Was er dort zu verrichten gehabt?

Er hätte mit ihrem Brodtherrn eine Pfeife Taback geraucht, und wäre hernach wieder weggegangen.

Ob sie denn nicht wüste, daß er demselben Leinen verhandelt?

Antw. Nein, davon wüste sie nichts.

Hiebey würde mancher Inquirent acquiesciren und die Zeugin imposito silentio dimittiren. Das ganze Examen wäre alsdann umsonst, und keine Hofnung mehr zum Herausbringen. Allein, es wird nunmehr noch eine Hauptfrage, in Hofnung,

wenigstens ein neues indicium zu erfahren, anzubringen seyn, folgenden Inhalts:

Ob Deponentin damals des Abends zwischen 9 und 10 Uhr etwas vernommen oder gemerket, woraus sie nunmehr abnehmen könnte, daß ihr Brodtherr mit dem Entwichenen in einem verbotenen Handel gestanden?

Antw. Nein, sie wollte darauf leben und sterben, daß sie von nichts wüste; allein, gegen 9 Uhr selbigen Abends wäre ihr Brodtherr mit dem nunmehr entwichenen N. N. in die Kammer allein gegangen, und hätte derselbe zur Deponentin gesagt: Dirne, gieb mir die Elle her. Sie hätte ihm solche gebracht, wäre aber selbst nicht in die Kammer gekommen, hätte auch nicht gewust, wozu sie gebraucht worden.

Nunmehr war die Sache nicht anders als für entdeckt zu halten. Was würde es aber geholfen haben, wenn man das Mensch sofort aus der Gerichtsstube dimittiret, oder wegen verflossener Zeit durch eine ordentliche Resolution auf Morgen oder Uebermorgen einen Termin zur Abhörung des Hehlers anberaumet hätte. Der Magd würde gewiß die Sünde leid geworden seyn, sie würde es ihrem Brodtherrn abgebeten, und mit demselben durch Annehmung eines guten Geschenks aufs beste überleget haben, wie sie ihre zweifelhafte Aussage wieder ins Feine brächte.

Wegen dieses Verdachts wurde sie nicht einmal aus der Gerichtsstube gelassen, damit sie ihren Brodtherrn, welcher unterdessen realiter citiret wurde, weder zu sehen noch zu sprechen bekommen könnte.

Als

Als derselbe in die Gerichtsstube trat, wurde die Magd vor denselben gelassen, und alsdann ihrem Herrn das Zeugniß vorgehalten. Er wurde darüber bestürzt, declarirte seine Magd für eine öffentliche Hure und Lügnerin. Der Zorn, und zuletzt die Furcht, worin er durch allerhand Vorstellungen gesetzt und unterhalten wurde, matteten ihn ganz ab. Er bat um seine Erlassung. Sie wurde ihm abgeschlagen und gesagt, er müste erst bekennen. Er fragt: Was denn? Ob er nicht das gestohlne Leinen gekauft? Antw. Er dürfte es nicht sagen. quaest. Was er denn nicht sagen dürfte? Anstatt der Antwort bat er, seine Frau rufen zu lassen. qu. Was denn die sollte? Anstatt der Antwort wiederholte er, man möchte sie rufen lassen.

Sie wurde also gerufen und in der Stube unter genauer Observation, daß einer dem andern nicht mit den Augen winken konnte, vorgelassen. Sie fieng gleich an, sich unnütz zu machen, daß man sie hieher rufen lassen, da ihr doch die Sache nichts angienge, und der Mann erwiederte, sage es doch nur. Man fassete sofort die letzten Worte, und antwortete: Nein, es geht euch auch nichts an, ihr sollt nur eurem Mann ins Gesicht sagen, daß er gestohlen Leinen gekauft. Sie antwortete: Ja, es ist seine Kaufmannschaft, er hat es gekauft.

Hier profitirte man von der Zeit, welche alsdann sehr edel ist und wohl observiret werden muß. Das Leinen war schon einige Tage vor diesem Bekenntniß wieder heraus, es wurde auf der Straße des Morgens vor dem Hause gefunden, wo man

das Verhör einige Tage gehalten. Der Augenschein wieß, daß es s. v. im Pferdemist gestecket. Der Thäter glaubte sich durch dergleichen heimliche Restitution von der ferneren Inquisition zu befreyen, und fürchtete sich sonst, weil sie stark fortgesetzt wurde, endlich doch entdecket zu werden, wie am Ende auch, aller seiner Hofnung unerachtet, geschah.

Die ganze Inquisition hatte schon ganze 8 Tage continuiret, und warum denn? Weil man die Magd nicht ausgekundschaftet hatte, da solches doch sowohl vor- als nachher hätte geschehen können. Sie brachte aber auf sämtliche Fragen weiter nichts als einige indicia remota ans Licht. Eine einzige Frage, welche zuletzt nach den Umständen der Sache geschah, und die Antwort, so nach dem Inhalt der Frage eingerichtet war, machte der Sache mit einmal ein Ende. Just nicht schlechterdings, sondern weil der gehörige Gebrauch davon, so lange als es möglich und nöthig war, gemacht wurde.

Ist nun wol in vorstehendem Fall ein einziger Schritt, der in die Rechtswissenschaft schlägt? Oder, was hat das Herausbringen der Verbrechen mit der gesetzmäßigen Decision zu thun? Es kann jemand ein recht guter Jurist, auch ein guter Referent seyn, aber deswegen ist er noch kein guter Inquirent, oder man muß Inquiriren, Decidiren und Referiren als 3 ganz verschiedene Dinge schlechterdings für einerley halten. Ich müste sonst von einem Musico, der ein gutes Clavier spielte, auch deswegen urtheilen, daß er ein guter Violinist wäre. Das ganze Argument würde in vorgedachten

bey-

beyden Fällen in der Möglichkeit gesucht, und durch die beständige Erfahrung die Würklichkeit widerleget werden. Bey dem Würklichen kann man allezeit das Mögliche voraussetzen; wenns aber umgekehrt wird, ist der Schluß die mehreste Zeit falsch. Eben so verhält es sich, wenn aus besonderen Fällen etwas Allgemeines festgesetzet werden will. Wenn man sagt, dieser oder jener Jurist ist ein guter Inquirent, ergo sind alle Juristen gute Inquirenten. Allerdings ist es wol keine Kunst, einen Inquisitionsproceß zu machen, wenns nur auf die formalien ankommen soll; denn ein jeder kann leicht lernen, daß dazu erfordert werde eine summarische Examination des Klägers, auch allenfalls vorhandener Zeugen und Inquisiten dazu gehöre; daß auf diese Examination des Inquisiten, und allenfalls dessen Complicen specielles Verhör erfolgen müsse; daß erforderlicher maßen hierauf die Zeugen eydlich vernommen, sodann die Inquisiten mit ihren Complicibus vorerst confrontiret werden, daß nöthigen Falls die Confrontation der Zeugen unter sich vorgehe, und alsdann mit dem Inquisiten erfolge, mithin zuletzt gesagt werden könne, der Proceß sey bis zum Spruch instruiret. Auf das alles kömmt es aber nicht an, sondern wenn es geschehen, so entstehet am Ende immer die Hauptfrage, wie es geschehen, oder ob es so geschehen, daß die Warheit herausgebracht worden, oder ob sie nach der Art des Verfahrens herausgebracht werden können, oder nicht. Hochtrabende Präliminarien, wodurch man verspricht, die Sache ins Licht zu setzen, helfen am Ende bey der gebliebenen Dunkelheit nichts. Es wird einem jeden voraus sehr gern geglaubet, daß

er die Sache ins Klare setzen wollen. Wenn er nur gekonnt, so wäre es auch würklich geschehen. Es ist aber nicht möglich, wenn man sich selber einbildet, man procedire summarisch, da doch würklich ein specielles Examen gehalten wird. Die Vielheit der Fragen machen nichts aus, sondern ihre Force bestehet darin, wenn sie in gehöriger Ordnung auf das Gründliche gerichtet werden, wenn bey jeder Frage eine Antwort nach ihrem Inhalt gefordert wird, wenn solche nicht erfolget, eben diese Frage mit allerhand andern Fragen und nöthigen Vorstellungen begleitet wird. Am Ende ist denn allezeit genug, daß die Frage, weil sie sonst nur unnütz und unnöthig wird, beantwortet werde, es mag mit Warheit oder Unwarheit geschehen. Denn in beyden Fällen muß allezeit der Grund, oder so viel möglich mehrere und alle Gründe zur weiteren Examination angezeiget werden. Geschiehet solches alles, so wird die Warheit befestiget und kann niemals widerrufen werden. Ist aber eine Unwarheit angegeben worden, so zeigen solche die angeführte Gründe ebenfalls in ihrer Gestalt. Es wird eine ordentliche Auflösung der Zweifel gefordert, anstatt derselben äußern sich noch mehrere Zweifel, wodurch aber der Inquirent, wenn er sich solche nur mit Behutsamkeit und in gehöriger Ordnung zu Nutze zu machen weiß, den Inquisiten dergestalt abmatten kann, mehr als wenn er eine würkliche Tortur ausstünde. Um von dem Schmerz loszukommen, welches ihm alle sein Nachdenken, sein Auflösen, sein Erklären verursachet, und ihm den Schweis bis zur äußersten Mattigkeit austreibet, bekennet er lieber die Warheit.

Wenn

Wenn aber der Inquirent sogar alsdann, wenn er den Inquisiten bis zur grösten Extremität und sich zur Hofnung eines Bekenntnisses gebracht, wegen verflossener Tageszeit das Examen abbricht, und solches des folgenden Tages weiter continuiret, so braucht er sich alsdann keine Hofnung mehr zum Bekenntniß zu machen. Denn, wenn der Inquisit einmal dergleichen Angst im höchsten Grade ausgestanden hat, so läst er sich nachher niemals wieder dahin bringen.

Dergleichen Examen schickt sich manchmal im summarischen, manchmal im speciellen Verhör, aber durchaus nicht eher, als bis man von allem völlig informiret ist, und den Inquisiten allezeit kurz fassen kann.

Wer also einen Proceß dergestalt zu instruiren versteht, der wird daraus, wie auch aus andern dergleichen ordentlichen Acten, relationes machen können. Wenn er aber noch selbst keinen Proceß formiret hat, so wird er vielleicht aus eines andern seinen das factum historisch, und so wie es in Acten beschrieben, mithin schon vorgeschrieben worden, ebenfalls zu erzählen und mit seinem Urtheil zu verbinden wissen. Er wird alsdann durch diese Arbeit zeigen, daß er ein geschickter Referent sey, und wenn er würklich einen Inquisitionsproceß formiret hat, wird man daraus die Geschicklichkeit, welche hiezu erfordert wird, auch kennen lernen.

Vorläufig, und ohne daß dergleichen geschiehet, kann man wol urtheilen, ob jemand würklich eine Fähigkeit zu peinlichen Processen besitze oder nicht, wenn ihm eine species facti gegeben wird,

und er daraus alle Generalfragen zu extrahiren weiß; wenn er zeigt, daß er von einem jeden speciellen Umstande alle genera verstehe, daß er von dem allerweitesten genere bis zum folgenden gleichsam wie auf einer Leiter bis an die species heran zu avanciren, das Specielle demohneracht bis zum speciellen Verhör zu ersparen wisse, um den Inquisiten beständig in der Ungewißheit ratione der richterlichen Erfahrung zu halten, wie sich solches alles nachher deutlicher bey folgender Betrachtung des summarischen Verhörs wird zeigen lassen.

Wenn die Fähigkeit vorausgesetzt wird, so ist die Erfahrung und Application die beste Lehrmeisterin. Zur letzteren gehöret Gelegenheit, und zur ersteren Zeit. Anstatt der Application macht man seine Uebung durch Betrachtung fremder Erfahrung und der dadurch herausgebrachten Fälle. Man mache sich nur überhaupt Begriffe von der Ordnung, welche sich in gemeinen Fällen und andern moralischen Handlungen äußern. Dergleichen schärfen das Nachdenken, und überführen, daß überhaupt, durch einen einzigen Umstand, einem Ganzen das ganze Changement der Sache öfters gegeben werde. Nehme man nur ein einziges Rad aus einer Uhr, oder nur ein einziges Gliedchen aus der Kette, die Uhr ist nicht mehr das, was sie gewesen ist, sie zeigt keine Zeit mehr an, sie wird ein unnützer Klumpen, so lange bis der Mangel des einzigen Theils wieder ersetzet wird. Ein kleiner Fehler, wenn er vermieden oder begangen wird, beschleuniget oder vernichtet die ganze Absicht als

den

den einzigen Richtpunct aller vorhergegangenen Handlungen.

Ein Exempel von ein Paar Jägern, welchen des Abends vorher von ihren Herren befohlen worden, daß jeder einen Hirsch schießen solle, wird den Satz näher erläutern. Sie stehen des folgenden Morgens zu gleicher und rechter Zeit auf. Der eine nimmt seine Büchse, worin noch ein alter Schuß steckt, und verlangt vom andern, daß er gleich mit ihm gehen solle. Dieser visitiret aber erst seine Büchse und alle dazu gehörige Theile aufs accurateste, ladet sie vorsichtig mit gutem Pulver und Kugeln. Es verstreicht darüber einige Zeit, und er folgt seinem Cameraden eine geraume Weile nachher in den Wald. Der erstere klagt, seine Büchse hätte ihm einmal versagt, und das anderemal hätte er fehl geschossen, das drittemal aber der Hirsch nicht halten wollen. Der verfluchte Stein, die Büchse und der wilde Hirsch waren Ursache daran, der Jäger wollte keine Schuld haben. Sein Camerad wirft ihm vor, warum er nicht erst seinen Stein visitiret, das zweytemal nicht in gehöriger Distance geschossen, und das drittemal dem schüchternen Hirsch seiner eigenen Aussage nach nicht gerade auf den Leib gegangen, und nicht vielmehr durch Ummwege, oder sonst dergleichen, da der Hirsch kein Geräusch oder Geprassel merken können, an denselben heran gekrochen. Er hätte also in Ansehung der Mittel, des Orts und der Zeit jedesmal einen Fehler begangen, wodurch seine Absicht nicht erreichet worden.

Dieser sucht sich hierauf auch einen Hirsch, welcher schon durch das vorhergegangene Schießen

sehr schüchtern geworden. Der Jäger misset aber nach dessen Schüchternheit seine Schritte mit der grösten Behutsamkeit ab, er macht viele Ummwege, und verwendet eine lange Zeit darauf. Er kömmt aber dergestalt in die gehörige Distance, schießt den Hirsch, derselbe stürzt auf der Stelle. Der Jäger bringt ihn nach Hause, und hat in kurzem das prästiret, was von ihm gefordert worden. Der andere muß aber noch im Walde bleiben, gegen Abend schießt er endlich einen Hirsch von weitem an, er will aber nicht fassen, sondern ist nur gelähmet, und läuft fort. Des folgenden Morgens setzt ihm der Jäger mit dem Hunde nach, er findet ihn, das Beste ist aber schon von den Raubthieren an ihm weggefressen. Er bringt denselben zu seinem Herrn. Der kann aber nicht den erforderlichen Gebrauch davon machen, seiner Intention ist zwar in so weit nachgelebet, solche aber nicht erfüllet worden, weil es beständig entweder an dem rechten Mittel, oder an dem rechten Gebrauch derselben in Ansehung der Zeiten und Oerter gemangelt.

Es zeigt sich hieraus in der Application abermals ein veritables Bild und Unterschied zwischen zweyen peinlichen Richtern, wovon der eine auf eine unbesonnene Art zwar kurz procediren will, aber eben dadurch am allerweitläuftigsten ohne Erreichung seines eigentlichen Endzwecks wird, und der andere solchen mit dem gehörigen und rechten Gebrauch der Mittel am kürzesten völlig erreichet.

Um nun dem Mangel eigener Erfahrung zu Hülfe zu kommen, wird am allerdienlichsten seyn,

vielfältige Exempel von peinlichen Untersuchungen mit gehörigen verschiedenen Anmerkungen anzuführen, um die Verbrechen und Warheiten dergestalt herauszubringen, wie es in jeden besonderen Fällen geschehen oder geschehen sollen. Wer alles über einen Kamm scheeren will, der wird durchgehends von allen Verbrechern geschoren, wenn sie sehen, daß dem Herrn Richter weiter nichts als die Gedanken mangeln, welche er nöthig hat, einen Bösewicht zu überlehen. Es kömmt nur darauf an, auf welchen Fuß er sich setzt oder setzen kann. Wenn er erst dafür bekannt ist, daß seine Untersuchungen öfters reüßiren, so machen ihm die Verbrecher mit ihrem Bekenntniß nicht leicht so viel Schwierigkeiten, wie einem andern, oder sie lassen wenigstens bald nach, wenn sie etlichemal kurz bey ihren Worten gefasset, und durch vieles Nachdenken zu Erklärungen gebracht werden, die sie selber nicht verstehen, und sich daher obligirt sehen, selbige erstlich bis zur äußersten Absurdität, endlich aber zum wahren Bekenntniß zu extendiren. Sie werden alsdenn am füglichsten durch das Geständniß eines einzigen Umstandes wegen der Connexion, die er mit den folgenden hat, auch dieserwegen überführet. Sie gerathen dergestalt unvermerkt nahe an die Hauptsache, wenn nur solche nach Anleitung eines jeden seiner Umstände, welche entweder aus seinem letzteren Zustand wahrscheinlich oder sonst nach der Gewißheit bekannt sind, gehörig continuiret wird.

Unser Casus soll nunmehr dieser seyn.

CASUS

CASUS III.

Von einem entdeckten Kirchen-Diebstahl.

Ein junger Soldat, der ein Spieler, Säufer, Schläger und erzliederlicher Kerl ist, gehet im Sommer bey hellem lichtem Tage von seiner Hauptwache in eine nahe gelegene und offen stehende Kirche. Er läßt sich einschließen, erbricht alsdann mit einem dort vorhandenen Feuerhaken den Armenkasten, nimmt einige Thaler an Hellern und dergleichen Münze heraus, kömmt mit guter Manier wieder aus der Kirche heraus, und 2 Stunden nachher wieder nach der Hauptwache. Er wird wegen seines unerlaubten Weggehens, wovon die Ursache noch unbekannt ist, abgestraft. Er thut sich von seiner Beute etwas zu gute, und giebt davon einige Heller in Gegenwart seiner Cameraden aus. Des folgenden Tages äußert sich der Kirchendiebstahl, der Thäter bleibt unbekannt. Es entstehen Muthmaßungen wider diesen und jenen. Sie bleiben aber bey diesem N. N. stehen. Warum? weil er des vorigen Tages, da der Diebstahl gewiß geschehen, von der Hauptwache 2 Stunden lang sonder Uhrlaub weggewesen, und viel Geld bey ihm an Hellern ꝛc. gesehen worden, er auch sonst, was das schlimmeste, wie ein liederlicher Kerl bekannt ist. Er wird arretiret, eine Untersuchung angeordnet. Seine Cameraden determiniren die Zeit, in welcher er von der Hauptwache weggewesen. Sie zeigen eine etwas ungewöhnliche Menge von kleinem Gelde an, welches man sonst nicht bey ihm gesehen,

hen; und in dem allen bestehet der ganze Verdacht.

Er wird nach dem Losschließen vorgefordert, stellet sich ganz trotzig, und sagt auf Befragen, warum er in Arrest wäre? er wüste es nicht. qu. Was denn etwa andere Leute von der Ursache seines Arrestes hielten? Antw. Das wüste er auch nicht, ein jeder könnte von ihm denken, was er wolle, darum bekümmere er sich nicht. qu. Ob denn die Leute nicht urtheilten, daß er wegen Dieberey im Arrest wäre? Antw. Das könnte wol seyn, er wüste aber nichts davon. Auf ferneres Befragen gestehet oder muß er gestehen, daß er gestern um die angezeigte Stunde von der Hauptwache gewesen, und nachher etwas Geld sehen lassen, es könnte wol seyn, daß auch einige Heller mit darunter gewesen wären. Er wollte anzeigen, wo er gewesen und wie er an das Geld gekommen sey.

Ein ihm unbekannter Fuhrmann aus seiner weit entlegenen Heymath wäre gestern mit seinem Fuhrwerk vor der Hauptwache passiret, und hätte ihm, ohne daß Arrestat wüste, durch wen oder wie er ihn ausgefragt, Geld von seiner Mutter mitgebracht. Vor der Hauptwache hätte es aber Arrestat nicht empfangen, sondern er wäre demselben bis an das entlegenste Thor gefolget, allwo er erstlich das Geld empfangen. Er hätte darüber keine Quitung ertheilet, wüste auch eigentlich nicht, wie viel es gewesen. Er wüste demnächst niemanden zu benennen, der ihn bey dem Fuhrmann gesehen. In einem Hause wären sie auch nicht gewesen. Er könnte also seine Angabe, ob sie gleich wahr wäre, mit

nichts

nichts erweisen. Es zeigte sich aber nunmehr von selbsten, daß er eine Zeitlang von der Hauptwache dergestalt abwesend seyn müssen.

An dem allen war kein wahres Wort, er wurde öfters erinnert, die Warheit zu sagen, weil es aber fruchtlos war, so wurde ihm die völlige Freyheit gegeben, um alles zu sagen, was er wollte. Es wurde ihm aber von Seiten des Gerichts versichert, daß er bey seiner künftigen und nächsten Abhörung selbst den Kirchendiebstahl als wahr eingestehen und ihn auch dafür halten würde. Er moquirte sich darüber mit einem frechen Lachen, und wurde wieder nach der Hauptwache zurückgeschickt.

Des folgenden Tages ließ man noch einige Zeugen vor, welche des Arrestaten seine Abwesenheit von der Hauptwache, imgleichen den nachherigen Besitz seiner Heller näher beschrieben. Es konnte aber keiner ausfindig gemacht werden, der ihn in und vor der Kirche, nach oder vor dem Diebstahl gesehen hätte.

Der Arrestat wurde hierauf am 3ten Tage wieder vorgenommen, und zum Bekenntniß ermahnet. Weil er sich aber noch halsstarriger mit allerhand trotzigen Worten bezeigte, gerieth der Präses vom Verhör in Zorn, und wollte sich ans Prügeln geben. Ein anderer aber, dem eigentlich die Examination auflag, bedeutete demselben mit einer solchen Art, die der Arrestat nicht gewahr wurde, daß sich dergleichen Mittel bey dem gegenwärtigen Verhältniß nicht schickten. Allem Ansehen nach würde der Arrestat gehenket werden, in welchem Betracht

denn

denn auch das Prügeln schlechterdings zu unterlassen wäre, welches also auch unterblieb. An dessen Statt wurden demselben allerhand Vorstellungen zum Bekenntniß theils aus der Sache selbst, theils von seiner Jugend her geführten üblen Conduite gemacht. In Ansehung der Zeit, da der Diebstahl geschehen wäre, sollte er bedenken, daß er von niemand und nirgends gesehen wäre, und zum Beweis, daß er nicht in der Kirche gewesen, kein Zeugniß beybringen könnte. Es entstünde daraus allerdings der Verdacht, daß er nirgend anders, während seiner Abwesenheit von der Hauptwache, als in der Kirche gewesen sey. Selber könnte er nicht läugnen, daß er den Tag nach dem Kirchendiebstahl mit vielem Gelde versehen gewesen. Jedermann wüste, daß er ein schlechter Wirth wäre. Niemand könnte auch die Art und Weise, wie er, seiner Anzeige nach, Geld von Hause bekommen, begreifen, und muthmaßete man also mit Grunde, daß es vom Kirchendiebstahl herrührete. Er müste aus seinem jetzigen Zustand urtheilen, daß er von Jugend auf die Gerichte Gottes je länger je mehr über sich gehäufet habe. Das Vergehen, die Bosheit und der Ungehorsam, den er seinen Eltern und seiner noch lebenden Mutter erwiesen, hätten ihm den Fluch zugezogen. Solcher würde in Ewigkeit continuiren, wenn er nicht bald anfienge, Reue und Leid spühren zu lassen. Wie oft wäre er nicht als Soldat auf allerhand grausame Art gestrafet, hätte er aber seine Conduite wol im geringsten gebessert? Es müste allerdings etwas Verruchtes in ihm stecken, wodurch er zu der Verwegenheit gerathen, sich an der Kirche und sogar dem Armenkasten zu vergreifen. Er sollte es nur

als eine Gnade Gottes ansehen, daß er diesmal der Obrigkeit in die Hände gefallen sey. Er hätte solches als ein Mittel zu betrachten, wodurch ihn Gott vor sonst noch größern zeitlichen Bosheiten und vor den ewigen Strafen bewahren wollte, dafern er Buße und Bekehrung zeigte. Er hätte bey seinem Bekenntniß weiter nichts als eine zeitliche Strafe zu befürchten, womit sich allenfalls sein Leben endigen könnte. Wenn er aber mit Endigung seines Lebens nicht das Ende seiner ganzen Wohlfahrt beschließen wollte, so sollte er in sich gehen, und wie der bußfertige Sünder am Kreuz Gott um Gnade und Abwendung der sonst verdienten Marter, Verderbniß und Schande bitten.

Während dieser mit weit mehreren Vorstellungen begleiteten Zureden, fieng unser Delinquent an, seinen Trotz allmählig in Gelassenheit zu verwandeln. Er schlug das Gesicht zur Erde, kam selbst in ein tiefes Nachdenken. Die Augen fiengen erst an, seine Betrübniß zu verrathen. Die Thränen stellten sich langsam ein, sie fiengen hernach an, stromweise zu fließen. Er seufzete, er ächzete, schlug die Hände zusammen. Die Vorstellung wurde mit einem sanftern Ton continuiret, und ihm gesagt, daß man das gröste Mitleiden mit ihm hätte. Da man inzwischen noch kein Bekenntniß von ihm gehöret hätte, so möchte er doch sagen, wie es mit dem wider ihn erregten Verdacht stünde. Er antwortete, er müste gestehen, daß er den Kirchendiebstahl begangen, es thäte ihm herzlich leid, er bäte Gott und Menschen um Vergebung. Seine zeitliche Strafe wollte er mit aller Gelassenheit erwarten.

Die Vorstellungen waren bey diesen Delinquenten das beste Mittel zum Bekenntniß. Wie es ihm den 3ten Tag vorher gesagt wurde, daß er bekennen würde, kam es ihm lächerlich vor. Sein Vorsatz, um nicht zu bekennen, wurde damals noch mehr befestiget. Was will aber der Wille des Menschen doch ausrichten, wenn die Erkenntniß und der Verstand wider denselben aufgebracht wird? Und was hat ein peinlicher Richter sonst wol mehr hauptsächlich vonnöthen, als die nöthige Wissenschaft dazu? Die erforderliche Vorstellungen müssen aber nach den Begriffen desjenigen, und dem Endzweck, welcher dadurch erreichet werden soll, abgefasset seyn.

Ernsthaftigkeit muß mit der Gelindigkeit abwechseln, es gehöret sich auch, eine Art von Mitleiden damit zu verbinden. Es gehöret unterweilen etwas, das der Vertraulichkeit und Freundschaft ähnlich ist, mit dazu. Findet sich gleich manchmal die Ernsthaftigkeit bis zu einigem Grad des Zorns ein, so muß dennoch die Vernunft die Oberhand behalten, und sich bald auf diese, bald auf eine andere Art sehen lassen. Sie muß ihre Bemühung so lange continuiren, bis sie das Foible des Delinquenten trift. Denn dabey kann jeder am besten gefasset werden, der Fall mag sich äußern, wie er will.

Wir wollen nunmehr den Casum aus einem gewaltigen Diebstahl hernehmen.

CASUS IV.

Von einer entdeckten Räuberbande.

Eine Bande Räuber von ungefähr 9 Mann rottiren sich des Nachts aufm Lande zusammen,

um einen reichen Mann zu berauben. Dessen Haus liegt mitten im Wasser, der ordinaire Eingang geschiehet mittelst einer Brücke. Die Räuber finden die Barriere vor derselben verschlossen. Sie erbrechen sie mit der äußersten Gewalt. Der reiche Eigenthümer höret es in seinem Schlafzimmer. Er geräth darüber in tausend Aengste. Seine Wände des Schlafzimmers sind mit dem besten Schießgewehr behangen. Einige darunter sind geladen. Er ist auch sonst mit Pulver und Bley hinlänglich versehen. Er erwartet demohnerachtet sein Schicksal im Bette wegen mangelnder Herzhaftigkeit ab. Nach dem Erbrechen der Barriere bemeistern sich die Räuber auch des Hauses. Sie binden Knechte und Mägde. Die Reihe kömmt endlich auch an den Herrn und dessen Frau, nachdem ihr Zimmer forciret gewesen. Es wird ausgetragen Gold, Silber, Geld, Kleider, Tischgeräthe rc. und unter denen Räubern getheilet. Einem wird davon ein Kleid nebst einigen Messern und Gabeln unter andern Sachen mit zu Theil. Nach geschehener Repartition wendet sich dieser mit einem andern Complicen nach einer großen, 7 Stunden vom geraubten Hause gelegenen Stadt, als seinem gewöhnlichen Aufenthalt, wieder hin. Ehe sie denselben völlig erreichen, legt sich einer vor der Stadt aufm Felde schlafen, der andere aber begiebt sich, nachdem er vorher bey dem ersten gesehen worden, völlig nach dem Ort seines Aufenthalts hin. Der Schlafende wird zufälliger Weise von einem beherzten Mann angetroffen, und für einen Spitzbuben wegen seiner üblen Aussicht, oder sonst, ich weiß selbst nicht was, gehalten, und arretiret. Er muß

seinen

seinen Compagnon benennen, welcher auch gleich nachher mit in Verhaft kömmt. Es finden sich bey jedem sofort einige Bagatelles, als Messer, Gabeln rc. Man visitiret des einen sein Quartier, und findet nach vielem Herumsuchen ein Paquet im Schornstein, und darin, nebst einigen schönen Leinen, ein braunes gutes Kleid. Sie wurden beyde nach einander vernommen. Es waren abgedankte Soldaten. Auf Befragen, wie einer sowol als der andere an die gefundenen Sachen gekommen sey? wurde geantwortet, daß sie von unbekannten Leuten erkauft worden. qu. Warum sie denn im Schornstein versteckt worden? Die Antwort, so hierauf erfolgen sollte, gerieth ins Stecken, die Kerls aber in mehrern Verdacht. Man muste sich einige Tage hinter einander damit plagen, und brachte endlich in Erfahrung, daß vorbesagter N. N. vor kurzem von einer ganzen Bande überfallen seyn sollte. Es wurde ihm darauf geschrieben, daß man ein Paar verdächtige Kerls mit dergleichen Sachen arretiret, wenn er etwan dafür hielte, daß er hiedurch etwas erfahren könnte, so möchte er sich, so bald es ihm gefiele, an besagtem Ort einfinden. Er erschien. Ein großer, starker, ansehnlicher Mann, vor dessen Ansehen die ganze Bande hätte erschrecken müssen, wenn er sich in Defension hätte zeigen und seine Vortheile gebrauchen wollen. Es wurde ihm der Inhalt des richterlichen Schreibens wiederholet. Er erklärte sich darauf so umständlich, daß man urtheilen muste: die beyde Inhaftirte gehöreten mit zu der Bande, welche ihn überfallen hatte. Man zeigte ihm von ferne auf einem Stuhl ein braunes Kleid, so dem einen Kerl

 ab-

abgenommen war, und fragte, ob er solches für das Seinige erkenne. Er blieb in der Ferne stehen, und beantwortete es mit Ja, fügte auch auf ferneres Befragen, ob er daran nicht eine besondere Marque als ein Zeichen des völligen Beweises benennen könnte, hinzu: wenn man die linke Falte nachsehen wollte, so würde sich ungefehr in der Mitte derselben an einem Ort ein Stückchen von eben dem Tuche sauber eingesetzt finden, weil darin zufälliger Weise etwas zerrissen gewesen. Diese Marque fand sich darauf würklich. Er legte seine nach dem Raub noch übrig behaltene Tischmesser und Gabeln gegen diejenigen, so man dem einen Kerl abgenommen. Sie glichen sich wie ein Tropfen Wasser dem andern. Das Gericht war über diese Information recht erfreut, und versicherte ihm, daß nunmehr, da man selbst von der Warheit überführet worden, die Ueberführung und Geständniß der beyden Inhaftirten auch ohnfehlbar erfolgen sollte. Er nahm solches in so weit für wahr an, jedoch mit keiner andern Condition, als wenn sie tüchtig geprügelt würden, er hätte sich also auch vorgenommen, dergleichen bey dem Gerichtsherrn zu erbitten. Es wurde ihm aber gerathen, dergleichen Bitte nur zu ersparen. Denn, wenn der Gerichtsherr das Prügeln gleich beföhle, so würde sich doch das Gericht in diesem Falle nicht darnach richten, weil das Prügeln nicht allein unnöthig, sondern auch unrechtmäßig bey dergleichen Delinquenten wäre, die, allem Ansehen nach, Galgen und Rad verdinet hätten. Er möchte sich nur bis auf den damaligen Nachmittag gedulden. Er würde alsdenn das Bekenntniß selber aus dem

Munde der Delinquenten hören, und darüber satisfait seyn müssen. Er repetirte öfters seinen Zweifel, und erhielt dagegen jedesmal eine neue Versicherung. Der Nachmittag und die Zeit zur Examination kam heran. Man verfügte sich nach dem angewiesenen Ort, und assignirte dem beraubten Herrn einen andern in der Nähe mit der Absprache, daß er, wenns von ihm erfordert würde, während des Examinis in der Gerichtsstube eintreten möchte, weil man dafür hielte, daß der alsdann gegenwärtige Inquisit, wenn er ihn gleich nicht kennen möchte, doch wegen der Beschreibung durch dessen Ansehen am leichtesten zum Bekenntniß gebracht werden würde, zumal wenn er demselben würklich zu erkennen gäbe, daß er der Beraubte wäre. Er trat herein, es schien aber, als wenn die Angst, die er während des Raubes empfunden, wiederum etwas lebendig würde. Denn er sprach kein Wort, sondern sah nur den Delinquenten an. Das Gericht muste sich in Ermangelung seiner Worte nur dessen Stellung zu Nutze machen. Es redete also den Delinquenten an, in den Worten: Siehe einmal diesen ehrlichen Mann an, das ist derjenige, den du mit deiner Bande beraubet hast. Wie wird dir bey diesem Anblick zu Muthe? Stellest du dir nunmehr nicht dein Verbrechen lebendiger vor als sonst? Siehest du nunmehr nicht zu deiner Furcht und Schrecken zum voraus die grausame Strafen ein, die auf deine Missethat in kurzem erfolgen werden? Wie die Hand des Henkers dein Leben endigen wird? Wie du alsdann in den ewigen Todt und in die ewige Verdammniß gehen, von Gott und der ewigen Seligkeit immer abgeschieden seyn

 wirst?

wirst? Gehe also in dich, bereue deine Missethat, bekenne die Warheit, und trachte nunmehr weiter nach nichts mehr, als mit einem versöhnten Gott dein Leben zu beschliessen. Mache dir die zeitliche Strafe dergestalt zu Nutze, daß du nur der ewigen entgehen mögest. Rette deine unsterbliche Seele vor dem ewigen Verderben, und laß deinen Leib, als ein Werkzeug böser Thaten, seiner verdienten Strafe über. Der Delinquent, welcher schon ganze 8 Tage zuvor seine Examinationes mit Gleichgültigkeit ausgestanden hatte, wurde dieseßmal durch die Vermahnungen in eine sehr merkliche Rührung gesetzt. Er wich demjenigen, der ihm die Vorstellung that, furchtsamer Weise beständig aus, und schlug die Augen zur Erde. Er wurde demohnerachtet dergestalt damit verfolgt, daß er sich aus einem Winkel in den andern und in der ganzen Stube herumtrieb. Aus diesen Bewegungen wurde abermals Anlaß genommen, ihm so viel möglich einen Begrif vom Gewissen und der Gerechtigkeit Gottes zu machen, welches beydes ihm vormals 2 unbekannte Dinge gewesen waren. Diese Vorstellung continuirte wol eine ganze Stunde, der Delinquent fieng vor Angst an zu schwitzen, er mattete sich ganz ab, fiel auf seine Kniee zur Erden, schlug die Hände übern Kopf zusammen, und bekannte in Gegenwart des Beraubten, daß er und sein mit ihm zugleich arretirter Complice zu der Räuberbande gehörten, wodurch jener beraubet worden. Er benannte zugleich die sämtlichen Complices, zum Theil auch einiger ihren damaligen Aufenthalt, wovon des einen seiner ganz in der Nähe eines fremden Territorii war.

Der

Der andere Delinquent wurde hierauf auch sogleich vorgelassen, nachdem zuvor alle Vorsichtigkeit genommen wurde, daß einer den andern nicht einmal zu sehen, geschweige denn zu sprechen bekommen konnte. Er wollte seine alten Künste, die er schon 8 Tage zuvor probiret, abermals zeigen. Man hörte ihn aber damit nicht, sondern ließ den erstern wieder in seiner Gegenwart auftreten. Sie wurden beyde aufs vorsichtigste observiret, daß einer dem andern nicht mit den Augen winken konnte. Man forderte von dem ersteren, diesem letztern in die Augen zu sagen, daß sie beyde an dem Raube quaest. Antheil hätten, und er beantwortete die Frage, so ihm dieserhalb gethan wurde, mit einem Ja. Er wurde also auch, ohne ihm ein einziges Wort mehr zu statuiren, wieder in sein Gefängniß gebracht, der andere aber nachher folgendergestalt angeredet:

Du hast nun von deinem Complicen selbst gehöret, daß ihr beyde von der bekannten Räuberbande seyd. Ihr und das Complot seyd entdecket. Es fehlet nur an deinem Bekenntniß, du magst damit so lange wie du willst zurück halten, einmal muß es doch erfolgen. Es kömmt nur auf dich an, ob du es dir sauer oder leicht machen willst. Ich will dich nur auf deine eigene Erfahrung und Empfindung führen. Martert dich nicht die Furcht vor der zeitlichen und ewigen Strafe beständig Tag und Nacht in deinem Gefängniß? Ist nicht dein jetziger Arrest gleichsam bey dir ein Vorschmack von der Hölle? Siehest du solche nicht anitzo mit einer rührenden Ernsthaftigkeit an, da es dir sonst nur allezeit lächerlich schien, wenn du davon und vom bösen

Gewissen sprechen hörtetest? Wenn du und deine Bande vormals einen Ort passiretest, wo die Ueberbleibsel von hingerichteten Uebelthätern noch vorhanden waren, schien dir und deiner Bande nicht das fürchterliche Ansehen gleichsam wie ein Nichts? Wie stehts aber anitzo damit, wenn du dir nur in Gedanken vorstellest, daß du eben diesem Weg folgen sollst; daß du durch denselben ins ewige Verderben, in die ewige Unseligkeit kommen wirst, daß deine Marter in Ewigkeit dauern soll. Bereue und bekenne deine Bosheit, bitte Gott um Gnade, und erwarte deine wohlverdiente zeitliche Strafe. Denke nur der ewigen zu entgehen, und die nöthigen Mittel zur Seligkeit anzuwenden, da es noch Zeit ist.

Das Bekenntniß, welches seinen Grund in des Complicen seinem hatte, erfolgte hierauf ohne sonderliche große Schwierigkeit. Das vorhergehende Bekenntniß wurde aber dem gegenwärtigen Inquisiten durch die kurze summarische Confrontation und durch das einzige Jawort bekannt, welches auf die Frage, ob sie nicht zusammen Räuber wären oder an dem Raub quaest. gemeinschaftlichen Antheil hätten? erfolgte. Es ist leicht zu begreifen, was ein so unvermuthetes Bekenntniß in den andern Complicen würken müsse. Das gemeinschaftliche vorher gegangene Läugnen, die geschworne Diebestreue ist die einzige Stütze, sich wider die Warheit zu verbergen. Sie bricht unvermuthet die sogenannte Freundschaft und Vertraulichkeit, so darauf gebauet gewesen, und fällt zusammen; es entstehet daraus ein Schrecken, ein Mißtrauen, um sich durchzulügen, und was dergleichen mehr ist,

durch-

durchzuhelfen. Hier muß das Eisen geschmiedet werden, weil es noch warm ist, hier ist es Zeit, daß demjenigen, womit dergestalt der Anfang zur Ueberführung gemacht wird, nicht die geringste Zeit mehr gelassen werden muß, sein Bekenntniß zu verschieben. Denn sonst geräth er von neuem in eine Verstockung, welche noch stärker als die erste ist. Es muß an dem kräftigsten Zureden nichts ermangeln. Sie müssen recht ins Herz gehen und den Willen brechen. Die vom Alterthum ererbte Formel: Man müsse Gott und der Obrigkeit die Ehre geben und bekennen, rühret niemanden mehr, weil sie schon so oft gebraucht ist, und das Gehör stumpf gemacht hat. Es werden aber mehrentheils alle Protocolle in wichtigen Verbrechen damit angefüllet, wo ordinair das Bekenntniß selbst fehlet. Der Examinant zeiget dadurch seinen guten Willen und zugleich sein Unvermögen. Seine große Force bestehet manchmal nur darin, seine Präliminaria zu extendiren und zu embelliren. Die protocollirte Bußpredigten häufen nur die Protocolle. Es ist genug, wenn er darin hie und da, wo es convenable ist, anführet, daß der Delinquent zum Bekenntniß vermahnet worden. Erfolgt es, so schreibt man es der Vermahnung mit zu, sonst aber läßt es, daß solche nicht rechter Art gewesen. Genug ist es, wenn der Referent das Bekenntniß hinlänglich in actis findet. Er trauet alsdann der richterlichen Vorsicht und Capacität das Erforderliche zu. Worte wollen nichts sagen, wenn die Sachen oder Realien aller Orten fehlen. Auf das Herausbringen des Bekenntnisses kömmt alles an. Aus dem einen entdecket sich das andere.

In vorstehendem Fall wurde nach dem Hauptbekenntniß noch ein armer Schelm verrathen, der 3 Jahre vorher einen gewaltsamen Einbruch mit einem von den vorgedachten Räubern begangen hatte. Aber wie denn? Es wurde das Hauptbekenntniß und die Reue, woraus es entstanden, sehr gelobet. Der Inquisit wurde beklagt, daß er durch allerhand Schicksale zu einer so unglückseligen lange gedauerten bösen Lebensart hingerissen worden; so, daß er seine Zeit bis dahin niemals anders als in böser Leute Gesellschaft passiret. Er wäre aber nunmehr auf immer und ewig davon geschieden. Dergleichen Freundschaft wäre eigentlich die wahre Ursache, wodurch er in sein völliges Verderben gerathen sey. Sein eigenes Gewissen wiese ihn nunmehr darauf, seines gleichen nicht mehr zu schonen, sondern einen jeden, so viel möglich, zu künftiger Verhütung vieles Unglücks, welches redliche Leute von ihnen noch zu befürchten hätten, zu entdecken und zu benennen. Er verspricht es, und fängt darauf an, alle ihm bekannte Räuber und Diebe entweder zu benennen, oder zu beschreiben. Wenns aber auf den Ort des Aufenthalts ankam, so gerieth die weitere Nachricht ins Stocken. Unter andern wäre er denn auch zu N. mit einem Kerl eingebrochen, welcher, wie ihm dünke, Thomas hieße. Auf Befragen, wie man denn diesen nach Dünken benannten Thomas von andern unterscheiden könnte? Antw. Man pflegte ihn sonst auch wol den Leyren-Thomas zu nennen, weil er auf den Kirmessen auf einer Leyer zu spielen pflege. Ob und worin sonsten seine Handlung bestünde? Antw. Er kaufte wol Messerklingen auf, und verkaufte selbige, wenn

er

er Hefte daran gemacht, wieder auf den Märkten. Wo er sich denn aufhielte? Antw. Zu Rindern. Ob denn sonst nicht in Ansehung seines Zustandes, seiner Größe oder sonst etwas besonders an ihm zu merken wäre? Antw. Davon könnte Inquisit eigentlich nichts sagen. Dem Verlaut nach sollte er aber von jemanden einen Laufpaß aus der Garnison haben. Von welchem Regiment oder Compagnie denn? Antw. Den Capitain könnte Inquisit gar nicht benennen, wegen des Regiments wäre er auch ungewiß, ihm dünke aber, es wäre eins aus hiesiger Garnison.

Hier hörte die ganze Nachricht auf. Man wollte doch aber gern diesen Thomas kennen lernen, und wissen, ob und wo er vorhanden wäre.

Das kürzeste expediens war dieses, es wurde auf gerichtliches Veranlassen ein Befehl bey der Parole gegeben, daß die Compagnie, welche einen Beurlaubten mit Namen Thomas hätte, solchen mit dem Ort seines Aufenthalts anzeigen sollte. Es meldete darauf einer, daß er einen Beurlaubten mit Namen Thomas Pape zu N. hätte. Auf ferneres Veranlassen wurde er durch ein Commando herbey gebracht. Auf eine kurze gerichtliche und mündliche Examination correspondirten alle von ihm beschriebene Umstände mit seiner Person. Er konnte auch nicht vertragen, daß man ihn starr ansahe, und damit zu verstehen geben wollte, als wenn er etwa um dies oder jenes denunciiret wäre. Das Herz klopfte ihm beständig. Wenn er nach der Ursache gefraget wurde, schlug es noch mehr. Er hustete und zwang sich dazu, vermuthlich und

wahr-

wahrscheinlicher Weise war es der rechte. Es war aber in Ansehung seiner Person noch mehr Nachricht nöthig. Sie konnte nicht anders erfolgen, oder er muste mit seinem Denuntianten confrontiret werden.

Eine besondere Art zur Confrontation zweyer Inquisiten mit einander, und dadurch geschehene Entdeckung des Schuldigen.

Es ließ sich aber dabey fürchten, wenn diese beyde gute Freunde sogleich einer dem andern ins Gesicht zu gleicher Zeit sehen könnten, daß etwa der Denuntiant durch eine einzige Miene bewogen werden möchte, seine Angabe entweder zu revociren, oder solche so viel möglich dunkel zu machen. Das Sehen von beyden Seiten muste geschehen. Es war aber nur nicht rathsam, daß zu einer einzigen Zeit einer dem andern ins Gesicht sah. Der Denuntiant muste also den Anfang damit machen. Er wurde in die Verhörstube gefordert, und um dies und jenes gefraget, unterdessen aber der Thomas in einer solchen Distance nach einem Ort gerade über gestellet war, ohne daß es der Denuntiant gewahr werden konnte. Während des Sprechens siehet der Richter quasi von ungefähr durchs Fenster, und wird den Thomas Papen gewahr. Er weiset den Denuntianten durch das verschlossen bleibende Fenster auf ihn, mit Befragen, kennest du denselben? Der Denuntiant drehet sich mit dem Gesicht von einer Seite zur andern, und sagt, mir deucht, es ist der Thomas. Er siehet ihn weiter an, und antwortet ferner, ja ja er ist es. Auf Befragen, weist du es denn nunmehr auch recht gewiß, daß

ers

ers ist? erwiedert derselbe abermals, ja er ist es. Dem Thomas Pape blieb aber beständig unbekannt, daß er dergestalt recognosciret wurde, von seinem Stand konnte er auch selbst den Denuntianten unmöglich erkennen. Thomas Pape wurde hierauf zu ihm in die Stube geführet, und der Denuntiant abermals befraget: Kennest du diesen? Er wiederholte sein voriges ja, es ist Thomas. Thomas Pape sah ihn an, und erwiederte auf Befragen, ob er ihn nicht auch kenne? mit Nein, weil es möglich wäre, daß ihn viel Menschen kenneten, die er aber deswegen nicht kennete. Dieses war wol in so weit eine Warheit, aber im gegenwärtigen Fall litte sie eine Ausnahme. Da man nun wegen des Thomas Papen alle Gewißheit erlanget hatte, welche in Ansehung seiner Person erforderlich war, muste der Denuntiant völlig abtreten. Papen wurde ferner vorgehalten, daß er die Bekanntschaft mit demselben nur vorsetzlich abläugnete. Da nun Dortmund, als der Ort des gewaltsamen Einbruchs, angegeben wurde, so fragte man ihn, ob er nicht in hiesigen Gegenden bekannt wäre? Antw. Ja. Ob er nicht unterweilen in selbigen seiner Verrichtungen halber herumgereiset? Antw. Ja. Worin denn seine Verrichtungen alsdann bestanden hätten? Antw. Er hätte auf den Kirmessen auf der Leyer zum Tanz gespielet und mit Messern gehandelt. Ob er nicht in der Gegend von Dortmund auch etwa bekannt wäre? Antw. Das wüste er eben nicht. Ob er denn nicht unterweilen in Dortmund gewesen? Er erinnere sich solches nicht. Warum er denn anizo in Arrest wäre? Antw. Das wüste er nicht. qu. Ob er nicht unterweilen hier oder da gestohlen?

Antw. Nein, niemalen. Womit er sich denn allezeit ernähret? Antw. Mit dem Leyerspielen, Messerhandel und Tagelöhnen. Wo er sich denn jederzeit aufgehalten? Antw. In Rindern. Und wie lange? 4 Jahre. Ob er nicht jemals mit dergleichen Leuten in Bekanntschaft gewesen, von welchen man geglaubet oder gewust, daß sie sich vom Rauben und Stehlen ernähret? Antw. Nein. Ob er denn den Denuntianten niemals selbst von Person, Namen oder seiner Aufführung nach gekannt, oder ihm solcher von andern beschrieben gewesen? Antw. Nein, weder von Person, Namen oder Aufführung, auch nicht durch anderer Beschreibung. Ob er wenigstens nicht per renommée einen Namens Tonneau, wie des Denuntianten Name wäre, gekannt hätte? Antw. Er besinne sich solches eben nicht. Ob er denn nicht jemals vernommen, daß der Tonneau ein Erzdieb sey? Antw. Nein. Ob Arrestat nicht gestehen müste, daß er sich dessen Diebereyen jemals mit theilhaftig gemacht? Antw. Nein. Auf ferneres Zureden blieb es bey Nein. Ob er denn nicht jemals zu einer oder andern Zeit mit demselben hier oder da herumgereiset sey? Antw. Nein.

Weil dieses ein generales oder summarisches Verhör war, so konnte nach dem speciale, nemlich dem Dortmundschen Diebstahl, nicht gefraget werden, sondern dies Examen war bis hieher zu Ende. Der Arrestat wurde wieder in Verwahrung gebracht. Es wurde wegen seines Aufenthalts, seiner Aufführung und Lebensart von dem Ort seines Aufenthalts gerichtliche Nachricht eingezogen. Solche machte ihn ebenfalls etwas verdächtig. Man correspon-

dirte

dirke mit der Obrigkeit des Orts, wo der gewaltsame Einbruch von Papen mit begangen worden. Es wurde demselben die vom Denuntianten angegebene Zeit, ungefähr die Straße und das Haus, welches nicht accurat benennet werden konnte, nebst den gestohlnen Sachen und deren Vertheilung, beschrieben. Die Beraubte wurden ausfündig gemacht, vernommen, und die Protocolle communiciret, auch endlich Pape zum Geständniß und zum Gericht gebracht.

Der geneigte Leser wird aus dem obigen leichtlich ersehen, daß die Fragen nach den Zeiten, Oertern, Sachen, dem einseitigen und gemeinschaftlichen Verhältniß aller bewusten und anderer Personen, allhier eingerichtet wurden; daß man durch dieses Examen nur zu einer näheren Auskunft sich sowol als den Arrestaten präpariret, in der Hofnung, mehr Umstände von den verdächtig gemachten und den Specialien der Sache zu erfahren, mithin dergestalt nach völliger Instruction dem Arrestaten mit Force zu Leibe zu gehen. Wer aber hier gleichsam mit der Thüre ins Haus fallen, und dem Arrestaten mit dem Denuntianten über die Frage: ob sie nicht beyde einstens einen gewaltsamen Diebstahl in Dortmund begangen? und zugleich wegen der Art und Weise des Diebstahls, mit Erwähnung der gestohlnen Sachen, confrontiren wollte, der hielte sein Examen sehr unordentlich, und könnte sich entweder nichts als Confusion, allenfalls nicht einmal ein rechtes Geständniß davon versprechen.

Die Uebereilung und Unvorsichtigkeit vieler Inquirenten geht öfters gar zu weit. Sie übertrei-

treiben entweder die Generaluntersuchung, und lass'n die nöthigsten Generalfragen dennoch darin, wie auch solche nachher im speciellen Verhör, aus. Diese Fehler sollen künftig ausführlicher mit der Art, wie sie zu vermeiden sind, angezeiget werden.

Wer in diesem Fall deswegen, wie im vorhergehenden sofort eine Confrontation in Ansehung der Sache geschehen, häte vornehmen wollen, der würde unzeitig verfahren haben. Denn im vorigen Fall waren alle specialia oder Corpora delicti mit ihren Umständen schon bey der summarischen Confrontation, welche auch nur aufs Ganze gieng, bereits bekannt, und in dem letzten sollen sie noch erst bekannt werden.

Der Unterschied der Fälle, Zeiten, Oerter und Personen müssen eigentlich den Anlaß zu verschiedenen Fragen und anderm richterlichen Verhalten geben. Denn nach einer Elle kann hierin nicht alles abgemessen werden. Die Elle ist ein todtes Ding, und wird zu dergleichen Sachen auch ordinair gebraucht. In gerichtlichen Handlungen wird aber vom freywilligen Betragen gesprochen, und solches mit allerhand Zeiten, allerhand Personen, Orten und Sachen verbunden. Die Vernunft und der Gebrauch derselben ist immer das beständige Mittel, wenn nur selbige in allem Betracht vor und hinter sich gleichsam alles aufs genaueste in Acht nimmt, und darnach die rechte Application jedesmal macht.

Das folgende Exempel von einer andern Räuberey wird obige Betrachtungen näher erläutern.

CASUS

CASUS V.

Von einer entdeckten Räuber- und Mörderbande.

Vier Soldaten aus der Garnison N. waren beständig Freywächter, und ernährten sich von ihrer Hände Arbeit. Einer darunter hatte in seiner Jugend in der Gegend von Mühlheim die Schweine gehütet. Es fiel ihm ein, daß dorten an einem Ort ein einzelnes Haus lag, und der Eigenthümer ein wohlhabender Mann war. Seine Complices beschlossen nach Erhaltung dieser Nachricht, demselben eine nächtliche Visitè zu machen, und einiges Vermögen mit ihm zu theilen. Sie besetzten zu Mitternacht das Haus. Die 2 Stärksten stürmten herein, banden die Leute, und schlugen sie so lange, daß sie alles anzeigen musten. Die 2 Schwächsten und der Führer, weil er dorten bekannt war, blieben vorm Hause auf Schildwache stehen. Die andern beyde brachten ihnen die geraubten Sachen zu, und steckten das baare Geld in ihre Taschen. Sie ließen die Leute gebunden liegen, und begaben sich wieder in ihre Lande in einen Flecken mit dem Raube. Sie theilten ihn daselbst, und ließen den Eigenthümer dieses Hauses auch etwas davon genießen. Sie reißten von da weiter auf einen Jahrmarkt, und verhandelten hie und da etwas vom Raube. Ganz vergnügt und fröhlich giengen sie nach ihrer Garnison zurück. Ohnweit derselben machten sie mit ihren Sackpistolen in einem Dorfe öftere Freudenschüsse wegen der erhaltenen Victorie. Die Obrigkeit des Orts zog

sie in Arrest. Sie wurden mit den Protocollen, welche nur aufs Schießen giengen, nach ihrer Garnison gefänglich zurückgeliefert, zugleich war auch um Bestrafung gebeten, mit dem Anhang, daß es von weitem verlauten wollte, als wenn sie auch außer Landes eine Dieberey begangen hätten, wovon jedoch noch nichts Zuverläßiges bekannt wäre. Die beyde Gröste und Ansehnlichste von ihnen sprachen bey der nachherigen Examination von nichts anders als Satisfaction wegen ihres unschuldigen Arrests, worzu die wenige Sackpistolenschüsse nur als ein Prätext genommen wären. Sie schienen einigen Beyfall zu bekommen, und wurden alle vier des Arrests erlassen; einer unter ihnen aber, ich weiß selbst nicht warum, vom Regiment wie ein schlechter Kerl fortgejaget. Die übrigen 3 blieben mit Urlaubspässen versehen, waren aber ihrer guten Sache so gewiß, daß sie für unnöthig hielten, sich von ihren Regimentern auf beständig zu entfernen. Es erfolgte eine nähere Nachricht, daß ohnweit Mühlheim jemand beraubt, und 4 Wochen nachher von den Schlägen, die er dabey bekommen, verstorben sey, die Thäter wurden aber sehr zweifelhaft beschrieben. Es äußerte sich dabey der Umstand, daß einer von den Räubern einen blauen Knopf oben mit einen Püschel verloren hatte. Der Verdacht gieng doch endlich so weit, daß man die 3 noch vorhandenen abermals in Arrest setzte. Keiner von ihnen hatte einen Rock mit dergleichen Knöpfen jemals getragen, am wenigsten dorten dergleichen Knopf verloren, weil keiner von ihnen an die beschriebenen Orte jemals hingekommen war, oder solche gekannt hatte. Es entstand wie-

wiederum ein vielfältiges Lamentiren wegen des erlittenen Arrestes. Es wurde von nichts als Satisfaction gesprochen. Diese 3 Unschuldige wurden abermals mit Beybehaltung der Freyheit nach Gefallen vors Thor zu gehen erlassen. Es dachte niemand von ihnen ans Entweichen, sondern sie wurden ihrer gerechten Sache je länger je gewisser. Ein ansehnliches Collegium im Lande nahm hierauf Gelegenheit, dem Gerichtsherrn zu recommandiren, die Inquisition mit Ernst fortsetzen zu lassen. Es wurde also eine abermalige Untersuchung, und zugleich anstatt der ersteren beyden, die das Protocoll jedesmal in der Garnison geführet hatten, ein anderer verordnet, mit dem Befehl, daß die 3 Kerls, wofern es nöthig wäre, auf den Tag, da das Verhör geschähe, arretiret werden könnten. Die Arretirung geschah, und alsdann wurde einer von ihnen sowol als der andere vorgelassen. Sie erschienen mit lauter vergnügten Stellungen und Mienen, läugneten alle generalia, auch sogar die indicia remota, so nur einigermaßen in die Sache einschlagen konnten, schlechterdings ab. Sie waren nimmermehr in der Gegend von Mühlheim gewesen, und den Ort, wo nachher die Theilung geschehen war, kannte niemand. Es schien, als wenn derselbe mit zu einer andern Welt gehörete. Es ließ sich nun aus der verstellten übertriebenen Freudigkeit und dem unvernünftigen Läugnen leichtlich auf das Geheimniß der Warheit schließen. Man stellete sich aber von Seiten des Gerichts, als wenn man es nicht recht merkte oder merken wollte. Die 3 Kerls wurden inzwischen nach dem Verhör geschlossen, und dergestalt nach verschiedenen Wachten zurückgeschickt.

Der Knopf mit dem Püschel war aber noch nicht herausgekommen, und hätte beynahe wieder einen völligen Beweis der Unschuld abgegeben. Es war verdrießlich, daß man sich in Weitläuftigkeiten einlassen, und nachholen muste, was bey den Acten bis dahin noch nicht vorhanden war. Das Corpus delicti war bey den starken Acten noch unerörtert geblieben. Der Mühlheimsche Richter muste requiriret werden, die Beleidigten, so noch am Leben waren, abzuhören. Sie zeigten specialiter an, was ihnen geraubet worden, und wie es geschehen. Zum Unglück hatten sie nur würklich 2 von den Räubern gesehen, und beschrieben ihre Person sehr zweifelhaft. Ein Protocoll von dem Ort, wo die Theilung nach dem Raube geschah, war zwar vorhanden, darin aber die Anzahl der Theilenden, die Sachen, und sonst nichts gründliches beschrieben, woraus mit Bestande etwas wider die 3 Kerls hätte argumentiret werden können. So bald das Mühlheimsche Protocoll eingelaufen war, wurden diejenigen, in deren Hause die Theilung geschehen, vor dem militairischen Gericht per requisitoriales vorgelassen. Sie nannten die sämtlichen 4 Räubers, wovon bereits einer weggejaget worden, mit Namen, beschrieben die getheilten Sachen, und in Ansehung deren Qualitäten stimmte das Mühlheimsche Protocoll damit überein. Sie zeigten einigermaßen eines jeden seinen baaren Profit und ihren eigenen an.

Bis hierhin gieng also die Frage: Ob die 4 Kerls den Raub quaest. würklich, und kein anderer, begangen. Sie war nunmehr überflüßig beantwortet und bestätiget; daher entstehet eine neue,

wie

wie man die würklich wahren Nachrichten gebrauchen könne und müsse, um die Warheit auch von den Thätern selbst in der Kürze zu erfahren? Wäre es wol rathsam gewesen, sich nach der ersten Ueberführung, welche endlich späte Nachmittags erfolgte, hinzusetzen, und ein ordentliches Protocoll mit Fragen und Antworten zu führen? Würde nicht die Zeit darüber verstrichen seyn, wenn man mit einem einzigen fertig gewesen wäre? Seine Aussage wäre gewiß zwischen diesem und dem folgenden Tage durch alle Helfers Helfer den andern Complicen communiciret worden. Wenn man gedacht, der erste sollte sie zu seiner Zeit von der Warheit überführen, so hätte er sich gern von jenen zum Revociren überführen lassen. Die Zeugen, die von der Theilung specialiter deponiret, hätten denen Sachen gern des andern Tages andere Qualitäten gegeben, damit nur die erste Angabe wieder verdunkelt und zweifelhaft mit der That selbst geworden wäre. So war daher am rathsamsten, um dem allen vorzukommen, die kurze Zeit, welche zu einer geschwinden Ueberführung vorhanden war, nur gehörig einzutheilen, und einen nach dem andern kurz von der That selbst sofort ohne Abhaltung eines Protocolls zum Bekenntniß zu bringen. Hiezu gehörete ein unvermuthetes Mittel. Der Inquirent ließ sich mit gutem Bedacht nichts von allem merken, sondern verlangte nur noch einmal einen, und zwar den Furchtsamsten von der Bande, zu sprechen, und nennete ihn bey Namen. So bald derselbe in die Stube hineintrat, wurde er angeredet: Meinest du nunmehr noch mit demjenigen ferner durchzukommen, was du vorher ausge-

sagt hast? Antw. Allerdings. Unterstehest du dich denn auch wol weiter zu läugnen, daß du jemals zu N gewesen, und daselbst in N. N. Hause des Nachts einige Sachen mit deinen Complicen getheilet habest? Er stutzte hierauf etwas. Die Zeugen wurden aber schon kurz vor der Stube parat gehalten, ohne daß sie der Arrestat bey seiner Ankunft gewahr werden können. Ohne den geringsten Zeitverlust wird einer herein gerufen, und gefragt: Ob nicht gegenwärtiger Arrestat vor einigen Wochen des Nachts mit noch andern Leuten in ihr Haus gekommen wären, und daselbst Sachen unter sich getheilet hätten? Antw. Ja, und sagt es ihm ins Gesicht. Der Arrestat erschrickt und bleibt stehen, ohne ein Wort zu antworten. Die Zeugin wird hierauf sogleich wieder aus der Stube gewiesen, weil es niemals rathsam ist, dergleichen Leute bey solcher Gelegenheit lange vor einander stehen zu lassen. Es ist genug, wenn der Delinquent nur völlig überzeugt wird, daß er verrathen ist. Nach der gegenwärtigen Ueberzeugung blieb der Delinquent unbeweglich und bestürzt stehen. Was sagst du denn dazu? hieß es also ferner. Er fieng an zu rufen: Herr Jesus! Was willst du damit sagen? war die fernere Frage. Antw. Herr Jesus! ich muß sterben. Warum denn? hieß es ferner. Antw. Herr Jesus! ich muß sterben. Eine Menge Thränen fiengen an diese Worte zu begleiten. Es wurde darauf gedrungen, zu sagen, warum er sterben müste? Unter continuirlichen Thränen erfolgte die Antwort, weil ich den Raub quaest. mit N. N. und N. begangen habe.

Es wurde der 2te Delinquent von der Wache herzugebracht, und, wie er erst würklich in der Verhörstube war, der erstere herausgelassen. An diesen ergieng nunmehr die Frage. Getrauest du dich nunmehr noch den begangenen Raub ferner zu läugnen? Antw. mit einer trotzigen Miene: Was läugnen, ich weiß von nichts. Im Augenblick muß der erstere wieder vor ihn treten. Es wird die Frage gemacht: Habt ihr nicht beyde den Raub zu N. begangen? Der erste fängt von neuem wieder an zu weinen, und beantwortet es mit Ja, fügt dabey hinzu: sage es doch nur, es kann uns nichts mehr helfen. Dieser siehet seinen getreuen Freund, und seine schleunige unverhofte Veränderung von Mienen und Worten, mit der grösten Bestürzung an, und, nachdem der erstere alsdann gleich wieder aus der Stube gelassen war, siehet der 2te bald zur Erde, bald über sich in die Höhe mit verzweiflungsvollen Mienen. Er fängt an zu lamentiren: ach meine arme Frau und Kinder! Herr Jesus. Was er damit sagen wollte? wird gefragt. Antw. Meine arme Frau und Kinder, ich muß sterben. Warum denn sterben? heist es ferner. Antw. Ich habe nichts gethan. Es wird ihm vom Inquirenten geantwortet, wer nichts gethan hat, der muß nicht sterben; der Delinquent repliciret, ja ja, ich muß sterben, ich habe den Raub mit begangen.

Der 3te wurde hierauf auch aus dem Arrest vorgeholet, und vorher mit gutem Bedacht der erste, so damals vor der Verhörstube verwahrt gewesen, wieder nach der Wache zurückgeschicket. So bald aber der 3te in die Stube eintrat, muste der

2te, der bis dahin allda behalten worden, vor der Stube heraustreten. Dieser 3te wurde denn ebenfalls mit einer ernsthaften Art, wie die beyde erstere, nach seinem Hauptgeständniß befraget. Er war aber der Allerboshaftigste, weswegen er denn auch eigentlich zuletzt verspahret werden muste, um so viel möglich alles Nöthige zu seiner Ueberführung vorher zu sammlen. Er wollte aber nichts an sich kommen lassen. Der 2te wurde sofort mit ihm wegen seines Geständnisses confrontiret. Er sagte es demselben ebenfalls, wie ihm der erste gethan, mit einer betrübten Miene unter Augen, und wurde sogleich wieder aus der Stube gelassen. Der Bösewicht wollte aber durchaus von nichts wissen. Er gestund endlich auf vieles Zureden, daß seine Complices den Raub quaest. begangen, und er sich nur in der Ferne damals ohne einige Beschäftigung aufgehalten, er hätte auch nichts zu seinem Antheil vom Raube bekommen, ob er gleich die geraubten Sachen nachher tragen helfen.

Dies verstümmelte Geständniß war bis dahin gut genug. Der Abend und die Nacht brach ein. Man muste also auch diese beyde, jeden besonders, wieder nach ihrem Gefängniß schicken. Da nun in der letzteren kurzen Zeit von etwa 3 Stunden die Frage: Ob der Raub von denen gegenwärtigen dreyen und einem abwesenden Complicen geschehen, genugsam von den Inquisiten selbst beantwortet war, so wurde in der Ordnung, worin einer nach dem andern bekennet hatte, auch einer nach dem andern des folgenden Morgens vorgefordert und befragt: Wie und auf was Art sie unter einander bekannt geworden? auf was für Art und von wem der erste An-

Anschlag zu diesem Raube entstanden? Wie er ausgeführet worden? Wie das Wegtragen vor sich gegangen? Wie und wo die Theilung geschehen? Wo ein jeder das Seinige gelassen? Ob die Käufer oder Hehler Wissenschaft davon gehabt oder nicht? Ob sie es wenigstens vermuthen können, und woraus? Hierauf kamen zu dem ersten Hauptbekenntniß alle zum Zusammenhange dienende Umstände unter andern auch heraus, daß der 2te und 3te eigentlich im Hause gewesen, die Leute gebunden, und der 3te den einen gebundenen Eigenthümer dergestalt mit der Pistole auf den Kopf geschlagen, daß er 4 Wochen nachher den Geist aufgeben müssen. Der erste hätte aber während solcher Mißhandlung mit dem noch Abwesenden Schildwache gestanden, und ein jeder von ihnen die Sachen wegtragen helfen, auch seinen Theil, welcher nach dem Grad eines jeden seiner Bosheit eingerichtet gewesen, richtig bekommen. Es fand sich hierauf auch der so lange gesuchte blaue Knopf mit einem Püschel wieder. Einer von den Delinquenten hatte solchen an einem Rock getragen, nach dem Raube solchen aber, wegen des davon im beraubten Hause verlornen Knopfs, wieder in fremden Landen an jemanden verkauft, um nicht verrathen zu werden.

Aus dem ganzen Vorfall ist zu ersehen, was dazu gehöre, alles dasjenige aufs genaueste und sorgfältigste mit vielem Nachdenken zu sammlen, was zur Ueberführung und Ueberzeugung eines Delinquenten oder mehrerer seines gleichen gehöret. Wie und auf was für Art, desgleichen zu welcher Zeit der rechte Gebrauch zur Ueberzeugung des Delin-

linquenten zu machen. Daß es nicht einerley oder willkührlich sey, in welcher Ordnung man wegen des richtigen Bekenntnisses verfahre, oder verfahren wollen, sondern daß die Ordnung des Verfahrens jedesmal in der Sache selbst oder in dem ganzen Zusammenhange stecke, und daselbst jedesmal zum richtigen Gebrauch herausgesuchet werden müsse.

Es giebt in der Welt durchgehends keine zwey einerley Dinge weder in physicis noch in moralibus. Denn sonst müsten auch öfters einerley Würkungen in einerley Ordnung vorhergegangen seyn. Alle und jede natürliche und moralische Würkungen haben unzählbare Ursachen zum Grunde, wir sehen aber nur die nächsten ein, aber niemals vollkommen in der Ordnung, wie sie würklich geschehen. In moralischen Handlungen oder Verbrechen suchen wir aber ganz anfänglich alle Möglichkeit hervor, um dadurch nur erst etwas würklich zu erfahren, und das Angeben von dem Würklichen untersucht man so lange, um zu erfahren, ob es auch in der That zu dem Würklichen oder Möglichen gehöre. Durch hinlängliches Nachdenken werden wir gewahr, daß in Verbrechen und richterlichem Verfahren eines jeden diverse Handlungen zuletzt gleichsam in einen Zirkel gebracht, und daselbst vereiniget werden müssen. Zu allen Zeiten gehts aber nicht an. Eine jede Handlung ist nur an einen einzigen Zeitpunct gebunden, sowol diejenige, so zu den Verbrechen, als zu den richterlichen Verrichtungen gehören. Wenn der Verbrecher Zeit und Ort recht abzupassen weiß, so gelingt ihm seine Absicht, und wenn sich sans Comparaison der Richter in Anse-

hung

hung der Zeit bey der Untersuchung gehörig beträgt, so ist es von gleicher Würkung. Der würkliche Gebrauch des nöthigen Nachdenkens in peinlichen Sachen, und der Mangel des Nachdenkens, sind von zwey ganz contrairen Würkungen. Ein großer Theil der Menschen halten sich mehr an Exempeln in ihrem Betragen als an den eigenen Ueberlegungen. Der macht es so, ich auch. Warum macht es der andere so? Das weiß ich nicht! Und warum du denn so? Das weiß ich auch nicht! Also handelst du sonder Vernunft, weist auch noch nicht, ob sie der, dem du nachmachest, gebraucht oder nicht. Man muß sich niemals von seinem Betragen dergleichen Würkungen versprechen, die man bey einem andern in dergleichen Fällen wahrgenommen. Die Fälle sind niemals einerley, ob sie gleich en gros dergestalt scheinen. Sie sind verschieden, wir wenden aber nur nicht genug Mühe an, das Verschiedene zu entdecken. Es kostet zu viel Nachdenken, welches man lieber erspart. Im vorstehenden Fall würde es manchem einerley gewesen seyn, ob er den letzten oder den ersten zuerst mit den Zeugen, in dessen Hause die Theilung geschehen, confrontiret. Was würde er aber ausgerichtet haben? Der Kerl würde beym Läugnen geblieben seyn, er würde es, wenns möglich gewesen wäre, dem 2ten Complicen alles schlechterdings ins Gesicht geläugnet haben. Dieses ließ sich zum Voraus leicht merken, deshalb muste die Force zu seiner Ueberführung erst bey dem Schwächsten gebraucht, und durch diesen der 2te, durch den 2ten aber der 3te überführet werden. Der erste war in des letztern Augen nur ohnedem noch ein halber Lehrjunge

im Rauben, von dem er, als sein Meister, sich nicht hätte bewegen lassen. Vor dem 2ten aber hatte er zwar einige, aber nicht viel Schritte voraus. Es ist leicht zu begreifen, wenn ein Paar solche sogenannte Freunde ein strafbares Geheimniß haben, sich auf Leben und Tod verbunden und verschworen, daß einer den andern nicht verrathen wolle, unversehens aber einer in einem Augenblick gewahr wird, daß die ganze Freundschaft auf einmal gebrochen, sich in eine Verrätherey und Feindschaft verwandelt, wie dem Verrathenen zu Muthe werden müsse. Wird nicht dadurch die Furcht und Verzweiflung wider Willen des andern Bösewichts in die gröste Regung gebracht? Ist er nicht zu der Zeit am schwächsten? Kann er nicht alsdann in dieser Betäubung in seinen Lügen leichtlich zu Boden geworfen werden? Soll man ihm aber nunmehr erst die Zeit verstatten, daß er sich wieder recolligire, oder ist es nicht besser, daß man von der Zeit zur Beschleunigung des Bekenntnisses profitire? Soll man sein Regulativ hiezu nicht vielmehr aus der gesunden Vernunft, als den Exempeln und der lieben hergebrachten alten Gewohnheit, als dem strengsten Gesetze, hernehmen? Laßt uns hierin lieber der Natur nachahmen, wenn sie uns zeigt, wie eine Kugel beym Herunterfallen ihren Fall am Ende beschleuniget, wie das höchste Alter den letzten Schritt zum Tode sonder Zeitverlust auf einmal befördert, und alsdann zwischen Leben und Tod, wenn solches erst aufs nächste an einander gerathen, keinen Zeitverlust mehr gestattet. Wenn alle praeparatoria erst zum Bekenntniß würklich vorhanden sind, müssen sie auch hurtig

zur

zur Beförderung der Hauptabsicht angewandt werden, obgleich ihre ganze Sammlung manchmal vorher Zeit und Weile erfordert. Es giebt also auch Zeiten, da man langsam und wechselsweise schnell procediren muß. Dieses verändert sich, und bleibt niemals einerley. Das einzige aber, was einerley bleiben kann und muß, ist die Vernunft und die rechte Anwendung derselben. Es gereicht niemanden zur Schande, wenn er sich darnach in seinen Handlungen bessert, und seinen Endzweck nicht auf pure Wünsche bauet, ob sie ihm gleich sonst allezeit oder die mehreste Zeit fehl geschlagen. Weit zuträglicher ists demselben, durch Anwendung der nöthigen Mittel solches zu erreichen, als sich schlechterdings davon zu entsagen, aus Ursache, weil man sie nicht gebrauchen will. Den Endzweck wollen, die Mittel aber nicht wollen, stimmet sehr schlecht überein. Woher entstehen denn anitzo diese Gedanken zur vorsichtigen und ordentlichen peinlichen Ueberführung? Durch das gehörige Nachdenken des vorhin erzählten Vorfalls. Wer sich darnach richten will und kann, der ersparet mehrentheils die Grausamkeit, die durch die erbärmliche Tortur zum Vorschein kömmt. Wenn er Fälle hat, da die Tortur nicht applicable ist, so hat er nicht nöthig, vor dem Bekenntniß stehen zu bleiben, und sich über solche Leute zu beklagen, die gar nicht Ursache daran sind. An und für sich selbst ist die Tortur immer ein Uebel. Durch einige Uebel entstehen öfters in physicis und moralibus gute und böse Würkungen, nach dem Gebrauch, der damit gemacht wird. Einen guten Erfolg von einer übeln Sache aber zu erwarten, ist ordinair etwas ge-

gefährlich. Am räthsamsten sind also die sichersten Mittel, welche ohne alles Geräusch und alle Weitläuftigkeit applicable sind. Vorstehender Casus, weil obiges observiret wurde, gab einen kurzen Proceß. Die 3 Complicen wurden zum Tode condemniret und präpariret.

CASUS VI.

Von einer entdeckten Diebesbande.

Ein Paar Tage vor der Execution wurde derselben vierter Complice, welcher einige Wochen vorher weggejaget gewesen, mit seines gleichen, sonst aber beyderley Geschlechts, à 11 Personen, wiederum gefänglich ad locum unde, doch nur unterm Schein als Vagabonds vom Lande eingebracht. Er war ganz erschrocken, daß seine Freunde in ein Paar Tagen ihr Todesurtheil ausstehen sollten. Er machte sich die Rechnung, daß ihn solches ebenfalls zu seiner Zeit treffen müste. Er bekennete den Raub sofort, ließ aber dabey seinen Zorn und verwegenes Betragen gegen die Obrigkeit spühren, daß es nöthig gewesen wäre, ihn durch Schläge zu dem gehörigen Respect anzuweisen. Aber eben deswegen, weil er sich gleichsam wüthend anstellete, wurde er am meisten menagiret, weil die Erfahrung lehret, daß dergleichen Leute mit gelinderen Mitteln manchmal weiter als sonst gebracht werden. Der Raub, welchen er mit den vorigen dreyen begangen, war bey ihm das Wenigste. Er wuste noch weit mehrere Geheimnisse wider sich und seine

letzte

letzte Bande. Also muste man ihm Zeit geben, um sich gewinnen zu lassen, alles in der Güte und auf eine gleichsam vertrauliche freundliche Art von ihm herauszubringen. Bey seiner und der Bande Arretirung war derselben ganze Habseligkeit in einen großen Sack eingepacket. Es bestund in lauter Manns- und Frauenskleidern, Bettlaken, Hemden, neuen Schuhen und dergleichen mehr. Vorerst musten also unter ihnen die Besitzer ausgemacht werden. Es wurde ein jeder einzeln von ihnen vorgefordert, und derselbe bey Vorzeigung eines jeden Stücks nur mündlich zur vorläufigen Information gefragt:

Wem gehöret dies?

Auf diese Art wurde die Examination mit dem Wiedergestelleten zuerst angefangen.

Er bekannte sich zu den wenigsten Stücken, und solche bestunden etwa aus einem Laken und einem Frauenrock.

Sein Mensch wurde vorgelassen, sie bekannte sich zu eben diesem Bettlaken als Eigenthümerin.

Ein weggejagter und anitzo mit ergriffener Bettelvoigt nebst seinem Sohn hatten gleichfalls einigen Antheil mit an einigen Stücken.

Als sich die sämtliche vermeintliche Vagabonden nach der Reihe erkläret hatten, blieb sehr wenig übrig, wozu sich niemand bekennen wollte.

Nachdem nun erstlich die Frage, wem dies oder jenes gehöre? so viel möglich beantwortet war, entstund darüber eine neue, nemlich: wie ein jeder an die Sachen gekommen?

Der Wiedergestellete gab vor, er hätte das Laken und den Rock von jemanden gekauft, den er

nicht

nicht namhaft machen könnte. Es frug sich darauf ferner: Wo, wann und für wie viel der Ankauf geschehen? Ob und wer von der Bande dabey gewesen? Hier muste es nun anfangen, an gehörigen Antworten und Uebereinstimmungen mit sich und andern zu gebrechen. Es folgte sodann ferner, wie ein Kerl seines gleichen ein solches Bettuch so lange reinlich aufheben können? Man wüste ja wohl, daß er und seines gleichen keine solche Wäsche, auch sonst keine Bettlakens nöthig hätten.

Hier entstunden abermals lauter verwirrte ungereimte Antworten.

Das Mensch, die Diebeshure, wurde hereingefordert. Sie zeigte an, daß sie das Laken und den Rock von ihrem gegenwärtigen Kerl erhalten. qu. Wo denn derselbe solches herbekommen? Die Antworten waren verschieden, bestunden aber alle in Lügen.

Während dieses Quodlibettirens wurde ex abrupto von jemanden in der Session bekannt gemacht, daß ungefähr zwey Stunden von da ein Bauer vor etwa 4 Wochen von einer starken Bande des Nachts im Hause mit Erbrechung desselben überfallen, gebunden, und ihm allerhand Sachen geraubet worden.

Es geschahe alsdann, weil es schon Abend war, sofort die Verfügung, daß dieser Bauer des folgenden Morgens mit seiner Frau, und so viel möglich mit allem seinem Gesinde erscheinen muste. Er zeigte die grausamen Mißhandlungen an, die er von einer Räuberbande vor einigen Wochen

erlit-

erlitten, imgleichen benennete und beschrieb er alle seine Sachen, die er dabey verloren, mit ihren Zeichen. Es fand sich nachher nicht allein viel von seinen Sachen im Sacke, sondern auch die angegebene Zeichen. Von den Räubern konnte aber keiner kennbar gemacht werden.

Der weggejagt gewesene und nun wiedergebrachte Räuber Petri wurde abermals vernommen. Er gestand, daß er diesen Bauer zu der angegebenen Zeit beraubt, und ihm die recognoscirten Sachen weggenommen habe. Seine Helfer wären gewesen 1) Christian, 2) Friedrich und wer alle mehr genennet wurde; ihren Aufenthalt könnte er aber nicht anzeigen, weil sie seines gleichen wären. An deren Beschreibung von Person, Positur und andern Zufälligkeiten ermangelte nichts, als nur das einzige, daß sie vielleicht noch nicht in der Welt waren, und ihm also unmöglich helfen können. Alle diejenige hingegen, die mit ihm zugleich eingebracht worden, hätten keinen Antheil an dieser Räuberey. Man ließ die Anzeige bis dahin passiren, und fragte unterdessen, wo denn der Frauensrock hergekommen sey, welchen der beraubte Bauer oder dessen Frau nicht für den ihrigen hielt? Antw. Solchen hätte Inquisit zu einer gewissen Zeit aus einem andern Bauerhause und Dorfe, etwa 7 bis 8 Stunden von dem ersten abgelegen, des Nachts aus einem offen gestandenen Fenster ganz allein herausgelanget. Das Dorf wollte oder konnte nicht benennet werden. Er muste es also umständlich nach der Lage, wozu man eine große Stadt oder anderes Dorf zum Richtpunct nahm, beschreiben. Nach der Lage der Kirche und andern marquirten

Häusern beschrieb er auch das Haus, wo der Weiberrock herausgenommen wäre. Das judicium inquirens gab dem Richter des beschriebenen Dorfs, des Rocks wegen, Nachricht, mit der Requisition, solchen entweder durch die Eigenthümerin abholen zu lassen; auf Verlangen wollte man ihr auch solchen selbst zuschicken. Eine Zeitlang nachher erschien die Eigenthümerin auf ihres Richters Veranlassen zur Abholung des Rocks. Nach einer andern kurzen Zeit communicirte auch eben dieser Richter einige weitläuftige Protocolle dem erstgedachten judicio inquirenti. Es zeigte sich daraus, daß er verschiedene Personen von des allhier inhaftirten Räubers seiner Bande eingezogen habe. Selbige hatten mit allen Umständen bekennet, daß das Haus, wohin der Weiberrock qu. gehörete, ebenfalls von dem nunmehr abermals ergriffenen Räuber Petri des Nachts sowol, als das erstere Bauerhaus und die Leute darin forciret worden, der Bettelvoigt und dessen Sohn N. N. wären dabey als Complices mit zugegen gewesen. Friedrich, Christian, Melchior Balzar und wer es sonst war, fielen nun als Erdichtungen aus der Rolle heraus, und muste deren Stelle durch würkliche Complices ersetzt werden. qu. Wer soll aber erst deshalb befraget werden, der Räuber P. oder der Bettelvoigt und sein Sohn selbst? Die beyde letztere würden mehr Schwierigkeiten mit dem Bekenntniß machen, als der erste, weil sie sich selbst des ersten capitalen Verbrechens halber schuldig geben müsten. Der andere hatte damals wegen seines erstern Raubes sich schon selbst der Lebensstrafe schuldig erachtet, und sollte nur seine Complices überführen helfen. Der Räuber P. muste

also

also wieder seinen Auftritt machen, und wollte abermals den unschuldigen Friedrich Christian ꝛc. aufführen. Es wurde ihm solches aus dem Protocoll mit den nöthigen Vorstellungen widerleget. Er gerieth darauf zum tiefen Nachdenken, und blieb stille stehen. Man sah ihn an, wie er in Gedanken wegen seines Bekenntnisses gleichsam mit sich selbst disputirte. Es wurde ihm solches auch gesagt, und er auf seine eigene Empfindung verwiesen. Er wollte demohnerachtet weder bekennen, noch deutlich mehr läugnen. Und weil es schon weit über 12 Uhr Mittags war, schickte man ihn wieder zum Gefängniß, mit dem Bedeuten, daß er des Nachmittags näher vernommen werden sollte. Zur Vorsichtigkeit wurde ihm diesmal jemand außer der Wache mitgegeben, um seine Retour nach dem Gefängniß sicher zu besorgen. Dieser brachte zur Antwort, er hätte sich verlauten lassen, des Nachmittags noch etwas besonderes dem Gerichte zu offenbaren. Weil man aber befürchtete, daß ihm dieser gute Gedanke, wenn er zu viel Zeit dabey hätte, etwa wieder leid werden möchte, so wurde er gleich wieder mit der Wache herbeygeholet, und befragt: Ob und was er denn diesen Nachmittag zu offenbaren sich dem Vernehmen nach verlauten lassen? Antw. Weiter nichts, als daß der mit ihm arretirte Bettelvoigt und dessen Sohn seine Complices wären, und ihm die 2 gewaltsame Diebstähle qu. zu N. und N. verrichten helfen. Er hätte es vorher nicht gerne anzeigen mögen, um sich nicht einen Fluch von ihnen übern Hals zu ziehen. Ein seltsamer Gedanke oder Chimäre eines Räubers in Ansehung seines Gewissens. Ein Paar Stunden

nachher wurde der Bettelvoigt und sein Sohn jeder separat vernommen, sie gestunden die mitbegangenen beyde Raube ohne einiges Zureden ein. Man konnte daraus abnehmen, daß darüber schon eine Correspondence unter ihnen, ihrer separaten Gefängnisse ohnerachtet, vorgegangen war. Denn vorher, da sie aus puren Muthmaßungen als Complices vom P. angesehen wurden, wollten sie solches durchaus nicht an sich kommen lassen.

Alle obige von dem Räuber Petri und dessen Bande entstandene Erzählungen gehen, in so weit sie historisch sind, nur dem Gedächtniß an. Wenn sie aber nützlicher werden sollen, muß man dabey nicht stehen bleiben, sondern allerhand moralische Betrachtungen darüber anstellen. Seine Handlungen, wie er eine geraume Zeit vor seiner letztern Arretirung aus der Garnison gejaget wurde, waren eben so böse, als seiner Complicen ihre, denen deshalb auch, während der Zeit er noch seine Räuberey fortsetzte, der Proceß gemacht wurde. Durch das erlittene Wegjagen erhielt er vormals auf eine kurze Zeit seinen Wunsch, sein Schicksal blieb ihm aber nachher nicht lange mehr günstig, sondern die göttliche Strafgerechtigkeit verfolgte ihn auf dem Fuß. Er war, seiner vorher begangenen Räuberey unerachtet, wieder auf freye Füße gestellet, und die darauf folgende waren nachher auch die Gründe, wodurch er seine erhaltene Freyheit wieder verlor. Wie viel seiner eigenen und fremder Handlungen musten sich aber nicht zuerst mit einander vereinigen, ehe diese Würkung erfolgen konnte? Was machte derselbe nachher nicht noch vor allerhand lügenhafte Erfindungen, um die bösen

bösen Thaten seiner mitinhaftirten gegenwärtigen Complicen zu verstecken? Durch was für mannigfaltige gerichtliche Handlungen wurden aber solche auf die Dauer ganz entkräftet? Nach seiner letztern Arretirung hatte er viel redliche Leute zum Klagen bewogen, sie wusten aber nicht, wider wen sie klagen sollten. Leblose Dinge, welche ihr Eigenthum waren, wurden durch die Untersuchung quasi würksam gemacht, sie vertraten die Stelle ihrer beleidigten Eigenthümer, und durch diese leblose Dinge wurde endlich auch successive ein Eigenthümer nach dem andern, erst durch eine weitläuftige und accurate Beschreibung, hernach auch persönlich bekannt gemacht. Ein einziges von Kleidung gab nachher den allerersten Grund zur Entdeckung eines andern großen Raubes und der wahren Complicen derselben, aus der Ursache, weil durch die richterliche Sorgfalt die unbekannte Eigenthümerin nur erst in Ansehung ihres domicilii ausgemacht wurde. Dies war eine erwünschte Gelegenheit, mit derselben judice loci zu communiciren. Und dieser hatte damals schon das Glück gehabt, eine Partie von des P. Bande ebenfalls in Verhaft bringen zu lassen.

Wir haben Ursach, beständig auf den Zusammenhang aller Dinge genaue Acht zu haben, um dadurch die wahren vorhergehenden Ursachen aller Folgen, welche zuletzt eine einzige Hauptabsicht befördert, ausfündig zu machen.

Es geschiehet nichts von ungefähr, sondern alles, was geschiehet, hat seine Ursachen, weil sonst unterweilen etwas aus Nichts geschähe. Das Ungefähr

gefähr entstehet aber alsdann erst nach unserer Meinung, wenn uns die Ursachen unbekannt bleiben. Wir können aber vieles entdecken, was gleichwol durch den Mangel unsers Fleißes und der gehörigen Einsicht unbekannt bleibet. Es ist auch keinesweges einerley, ob dies oder jenes zu dieser oder einer andern Zeit bekannt wird. Was hätte es sonderlich geholfen, wenn etwa erst nach des Petri Hinrichtung seine übrige gewaltsame Diebstähle bekannt geworden wären? Würden nicht seine übrige entdeckte Complices unbekannt geblieben seyn?

Es bleibt demnach eine Warheit, daß peinliche Untersuchungen mit allem Fleiß, Mühe und Sorgfalt ohne allen Zeitverlust vor sich gehen müssen. Man hat aber auch beständig auf die Ordnung zu sehen, und wie immer eine Frage auf die andere erfolge. Die letzte war im vorstehenden Fall über die würkliche Complices des P. geschehen. Nunmehr konnte unmöglich eine andere folgen, als diejenige, die von ihrer ersten Bekanntschaft hergenommen werden muste. Diese Frage extendiret sich aber auf eine Zeit, welche manchmal lange vor Ausübung dieses oder jenes Verbrechens vorhergegangen ist. Nach der Art, wie dieses beantwortet wird, beurtheilet man die Fragen, die weiter nöthig sind. Es entstehen durch die Antworten erstlich Warscheinlichkeiten, praesumtiones oder indicia, und durch den rechten Gebrauch derselben öfters Warheiten zum Besten des Publici, auch manchmal ganzer Provinzen.

Wenn die Frage, wie lange die Bekanntschaft der Complicen gedauret? mit ja beantwortet worden,

den, so folgt ferner: Wie und auf was für Art sie denn zur Ausübung dieses oder jenen Diebstahls gekommen wären? Weil nun hieraus die Benennung des Autoris erfolgen muß, so giebt es bey der Antwort ordinair Schwierigkeiten, welche sich aber durch fleißiges, hurtiges und gründliches Nachfragen wechselsweise, bald durch diesen bald durch jenen Complicen je länger je mehr heben lassen.

Ferner: Wer von der Bande diesen oder jenen Anschlag vorgetragen habe?

Warum just dieser und nicht ein anderer für gut gefunden worden?

Wann, b) wie und c) auf was für Art man nach der Berathschlagung angefangen, zur Würklichkeit zu schreiten?

Wann man würklich an den Ort angekommen, wo der Raub geschehen?

Wie, b) von wem und c) auf was für Art das Haus erstlich von draußen besetzet und d) nachher geöfnet worden?

Ob und b) wer würklich während des Raubes vorm Hause auf Schildwache gestanden, und c) wer während der Zeit den Raub verrichtet?

Wie die Eigenthümer und Leute im Hause behandelt und gemißhandelt worden?

Wie sie sich dabey betragen?

Aus welchen Stücken der Diebstahl bestanden?

Wie sie getheilet worden, und b) was eines jeden Beute gewesen?

Wo ein jeder die Seinige gelassen und verkauft habe?

Wie sie endlich zur Verhaft gekommen?

Nach den Antworten, die ein jeder hierauf giebt, richten sich immer die folgende Fragen. Ueberhaupt aber gehen selbige beständig auf dreyerley verschiedene Zeiten, wovon die erstere dasjenige betrift, was lange vor würklicher Ausübung des Verbrechens vorhergegangen ist. Die zweyte Zeit betrift dasjenige, so während der Dieberey vorgegangen, und die dritte, was nachher erfolget. Es muß aber alles mit einander verbunden werden, wozu dienliche Fragen die successive Verbindung des einen und andern ans Licht bringen. Dem Beleidigten ist manchmal von dem vorhergehenden, das meiste, aber doch nicht alles von dem gegenwärtigen, unterweilen auch etwas von dem folgenden bekannt. Durch die Untersuchung wird alles erfahren.

Ein von dem P. beraubter Bauer entwischte während der Plünderung für seine Person, und wollte Lermen machen. Die Bande holte ihn aber wieder ein, brachte denselben ins Haus, legte ihm Daumschrauben wegen Offenbarung seines Geldes an, band Knechte und Mägde. Es kam heraus, daß P. die Daumschrauben durch seine Helfer angeleget, der Bettelvoigt die andern Leute gebunden, dessen Sohn demselben dabey geleuchtet, und den Leuten die Füße halten helfen, sonst aber mit einer geladenen Sackpistole vorm Hause Schildwache gestanden, den entwischten Bauer zuerst wieder eingeholet, und ihn habhaft machen helfen. Es wurden alle diese Umstände auf Befragen von denjenigen, die selbst dadurch graviret wurden, wie

auch

auch von den übrigen zur gemeinschaftlichen Ueberführung und Bekenntniß eingestanden.

CASUS VII.

Betreffend eine starke Intrigue.

Zu einer andern Zeit trug sich zu, daß ein Staatsgefangener durch verbotene Correspondence und Beystand eines gemeinen Kerls aus weit entfernten Landen einige 100 Rthlr. von seinen Freunden verschrieb. Einen großen Theil davon erhielt der gemeine Kerl zum Douceur. Eine lange Zeit nachher äußerte sich die Sache, der Kerl war aber nicht mehr, sondern nur noch sein Weib vorhanden. Sie läugnete aber schlechterdings alles ab. Es wurde eine Visitation nach vorhergegangener Nachfrage wegen ihres eigenen baaren Geldes in ihrem Hause angestellet. Die Visitation war aber vergebens. Die Untersuchung continuirte sehr scharf, und das Weib wurde deshalb in ein Gefängniß gebracht, wo mehr ihres gleichen liederliche Menscher saßen. Weil sie nun sah, daß die Untersuchung unermüdet continuirte, so gerieth sie in Zweifel, auf die Dauer mit dem Läugnen durchzukommen. Sie meinte mit Behaltung eines kleinen Profits der Sache ein Ende zu machen, und schickte einstens aus eigener Bewegung 4 Louisd'or aus dem Gefängniß ans Gericht, mit der Versicherung, daß solches alles wäre, was ihres Wissens ihr Ehemann davon bekommen und sie noch übrig hätte. Wer wollte doch solches aber glauben, es wurde vielmehr ihre Absicht gemuthmaßet, und

 dar-

darnach feste gesetzt, daß sie noch mehr Geld haben müste. Warscheinlicher Weise würde sie es aber ihren Mitarrestaten in Verwahrung gegeben, und diese solches vielleicht in ihren Haaren auf den Köpfen versteckt haben. Das Verhör begab sich ohngesäumt selbst nach dem Gefängniß hin. Die Zuchtmeisterin muste alle Menscher visitiren, da denn alsdann die eine, wie ihre Haarflechten losgemacht wurden, 2 dergleichen in Verwahrung genommene Louisd'or herausfallen ließ. Es fand sich nachher, daß auch sonst noch hie und da von dergleichen Gelde etwas auf Scheine ausgeliehen worden, und überhaupt mehr als 100 Rthlr. betrug. Es äußerte sich bey dem allen, daß die Arrestatin alles Geld einmal im Verhör bey sich gehabt, und man solches damals schon gefunden haben würde, wenn ihre Kleider gehörig visitiret wären. Hier war also am Ende mehr Glück als Weisheit. Der Fehler wegen unterlassener gehöriger Visitation war aber einmal begangen, und dienete nur zu nöthiger Vorsichtigkeit bey künftigen Untersuchungen.

CASUS VIII.

Von einem entdeckten Diebe, wofür ein anderer vorher aus Irrthum ausgegeben worden.

Ein anderes Exempel, allwo der Kläger aus Irrthum einem Weibe, die von jemanden wegen Spitzendiebstahls beklagt war, auch imputiren wollte, daß sie ihm ein Paar Stücke Tuch aus seinem

Laden

Laden gestohlen hätte. Wie er aber seine Klage vorbrachte, und gleichwol nicht von allem gründliche Rede und Antwort geben konnte, wurde ihm sofort zur mündlichen Resolution ertheilet, daß sein Vortrag sehr zweifelhaft wäre, er sich also auch nicht versprechen könnte, seine 2 Stücken Tuch von der gegenwärtigen Diebin wieder zu bekommen. Sie wurde also auch nicht einmal darüber, sondern nur wegen des Spitzendiebstahls befraget, und bekannte solchen auf die nöthige Fragen. Einige wenige Stunden nachher erschien der 2te Kläger abermals, und zeigte wider einen ausländischen Kerl, welcher sich so eben dort wieder betreten lassen, dem Ansehen nach ziemlich gegründeten Verdacht an. Und weil sich solcher besser hören ließ, so wurde der Kerl vorgefordert. Seine Miene machte ihn eben so wenig als seine Kleidung verdächtig, sondern es konnte nur etwas weniges wider ihn in Ansehung seiner damaligen Reise, weil er keine gründliche Ursache davon anzuzeigen wuste, gemuthmaßet werden. Weil man aber nichts sonderliches nach der Klage mit ihm vorzunehmen wuste, so ließ man seine Kleidung und Taschen nur visitiren, um etwa ein und anderes darin zu finden, und darnach erst mit ihm in die Arbeit zu kommen. Er hatte in seinen Taschen weiter nichts als allerhand Bagatelles, woraus nichts zu nehmen war. Unter andern befand sich ein Stück graues Papier, in ein Viereck zusammen gefalten, mit in seiner Tasche. Es lag lange bey ihm auf der Erden, ohne daß darauf reflectiret wurde. Vor langer Weile hob es endlich jemand auf, machte eine Falte nach der andern so lange loos, bis sich der ganze Bogen in

seiner

seiner rechten Größe zeigte. Er war auf beyden Seiten rein, und es wurde nichts daraus gemuthmaßet. Unvermuthet zeigt sich aber in der einen Ecke eine gewisse Nummer mit großen Zahlen geschrieben. Der gegenwärtige Kläger recognoscirte die Nummer, und erklärte, daß es eins seiner Papiere wäre, worin ein gestohlnes Stück Tuch eingewickelt gewesen sey. Der Kerl wuste nicht anzugeben, wie er an das Papier gekommen wäre, und wurde also wegen Verdachts des Diebstahls mit Schlägen zum Bekenntniß in Gegenwart seines Weibes angehalten, in Hofnung, daß selbige desto eher beweget werden sollte, entweder selbst wider ihn zu bekennen, oder ihn zum Bekenntniß anzumahnen. Es geschah aber keines von beyden. Er hielt eine tüchtige Tracht Schläge aus, und sagte alsdann, er wollte bekennen; wie man aber das Bekenntniß hören wollte, erklärte er seine Unschuld und daß er von nichts wüste. Die Schläge continuirten, und er gestund den Diebstahl der beyden Stücke ein. Auf Befragen, wo er beydes gelassen, antwortete er, er hätte das eine, so er von Couleur beschrieb, in einem ihm dem Namen nach unbekannten Dorfe an einen unbekannten Mann für • Rthlr. verkauft. Das Dorf muste also nach der Lage des Orts, wo die Untersuchung geschah, in Ansehung der Ferne und Nähe, beschrieben werden, desgleichen der Käufer in Ansehung seiner Kleidung, des Aussehens und des Orts, wo er im Dorfe, und in welchem Hause er wohnete. Es war also der Küster, hatte ein schwarz Camisol angehabt, und wohnte an der Kirche, wenn man von diesseits hereinkäme, zur rechten Hand. Ad interim wurde

wurde es bis auf weitere Erkundigung für wahr angenommen, auch würklich wahr befunden. Auf Befragen, wo denn aber das 2te Stück geblieben? zeigte er an, daß er solches selbigen Morgens durch ein mit Namen benanntes liederliches Mensch, die seines gleichen wäre, nach einer gewissen Reichsstadt, 9 Stunden von da gelegen, verschicket hätte. Er hätte derselben allda die Addresse an seine Verwandtin (so allem Ansehen nach eine Diebeshehlerin war) gegeben, auch das Rendesvous nach geschehenem Verkauf bestimmet. Er drückte sich bey dieser ganzen Erzählung mit Geberden und Worten recht treuherzig aus, und es war an der Warheit nicht zu zweifeln. Es wurde ihm aber dem allen ohnerachtet der Einwurf gemacht, daß kein wahres Wort an seiner Nachricht wäre, man müste also solche nur weiter mit Schlägen herausbringen. Seine Furcht fieng sich an zu vermehren, und seine wiederholte Betheurungen bestätigten die Warheit seines Bekenntnisses. Zu seinem Trost wurde ihm denn endlich auch versichert, daß man seine Angabe wol für wahr gehalten habe, und nur noch mehr Versicherung davon haben wollen. Es waren damals die kürzesten Tage im Winter und die schlechtesten Wege. Es wurde daraus geurtheilet, daß die Complicin nicht weiter als 3 Stunden nach dem bestimmten Ort avanciren können, und sich in ein so weit abgelegenes Dorf logiren müssen. Dem bestohlnen Kaufmann wurde von Gerichtswegen angerathen, sich aufs schleunigste noch selbigen Abend nach dem bestimmten Dorfe zu verfügen, mit der Versicherung, daß er die Diebin nach fleißiger Visitation aller dortigen Wirthshäuser nebst dem Corpore

pore delicti ausfündig machen würde. Es kam alles damit überein, er traf sie in mehrgedachtem Dorfe an, nahm ihr das Tuch ab, und brachte sie selbst wieder zurück an die Obrigkeit.

Dies war nun ein erwünschter Ausgang von einer Examination, wo der Stock gebraucht wurde. Weil nun die Güte einer jeden Handlung mehr nach dem Ausgang als sonst beurtheilet wird, so muste man dem damaligen Gericht wol den Gerechtigkeitseifer und die illegalen Mittel passiren lassen. Vielleicht finden sich einige, die dergleichen gut heißen; allein, unter den Verehrern der Tortur sind sie gewiß nicht anzutreffen. Denn diese halten alles das für barbarisch, was nicht durch die Tortur und derselben grausame Marter herausgebracht wird.

CASUS IX.

Von einem Diebstahls halber Verdächtigen aber unschuldig Befundenen.

Eine Wäscherin nähet in den Vorderzippeln ihres Camisols 30 Rthlr. an Louisd'or und Ducaten ein, hilft geraume Zeit nachher 2 Tage und so viel Nächte mit an einer Wäsche arbeiten, und legt sich nach Endigung derselben die 3te Nacht wieder zu ihrem Mann ins Bette. In der Kammer schläft zu gleicher Zeit ein anderer gemeiner Kerl. Die Kammerthüre kann wegen Mangel des Schlosses nicht verschlossen werden. Man setzt deshalb von inwendig einen großen St in dagegen. Derselbe findet sich auch des Morgens, als ein richtiger

Beweis, daß niemand von draußen zu den dort logirten 3 Leuten kommen können. Demohnerachtet wird die Wäscherin des Morgens gewahr, daß ihr Geld aus den Camisolzippeln weggekommen sey. Ohnmöglich konnte es jemand anders als der fremde Kerl weggenommen haben. Wegen seines vorhin geführten Lebenswandels entstanden so wenig als nach dem Diebstahl mehrere indicia. Er wurde indessen doch arretiret, und gestand selbst auf Befragen, daß der Stein qu. des Morgens noch von inwendig gegen der Kammerthüre gestanden, und er hätte solchen auch selbst nachher beym Herausgehen weggestoßen, ohnmöglich könnte also jemand zu ihnen in die Kammer gekommen seyn. Er wäre indessen aber doch an dem ihm imputirten Diebstahl unschuldig. Die Gerechtigkeit ließ es demohnerachtet nicht dabey bewenden, sondern die Wäscherin beschwor das Corpus delicti, und daß sie das Geld des Morgens beym Erwachen vermisset. Sie wurde durch dies Schwören aber nicht so gescheut, daß sie selbst sagte, wie sie des Abends vorher zu Bette gegangen, aber nicht nach ihrem Gelde gesehen hätte. Wie der Inquirent wegen dieses kleinen Umstands nachher erinnert wurde, war er auch der erste, der solchen zu untersuchen noch nöthig fand. Die Wäscherin sagte ihm alsdann auf ferneres Befragen, sie hätte 8 bis 14 Tage vorher, und eben so wenig den letzten Abend nach ihrem Gelde gesehen, solches aber wol an dem gedachten Morgen vermisset. Bey solchen Umständen könnte sie selbst nicht wissen, ob es ihr in dieser letzten Nacht gestohlen worden oder nicht. Er muste sie darauf weiter fragen: Wie lange es denn wol her wäre,

als sie das Geld ins Camisol eingenähet hätte? Antw. Etwa 3 Monate. qu. Ob es nicht möglich oder wahrscheinlich wäre, daß sich der Zwirn dergestalt abgetragen und sie b) das Geld wol gar bey der letztern Wäsche verloren hätte, indem sie vermuthlich c) das Camisol an den Waschkůwen hin und her gerieben hätte? Antw. Das alles wie auch ad b) c) könnte wol seyn. qu. Wer denn mehr mit ihr gewaschen? Antw. N. N. N. Ob sie nicht manchmal zu der Zeit aufm Stuhl geschlafen, und b) dort ihr Geld durch jemanden quit geworden seyn könnte? Antw. Ja, b) das glaubte sie nicht.

Nach diesem Examen begiebt sie sich sofort nach dem Ort, wo die Wäsche geschehen, visitiret in der Asche, und findet successive alle ihr Geld wieder.

Aus diesem ganzen wahren Verlauf müste man urtheilen, daß der Eyd nicht ein Universalmittel sey, die Warheit herauszubringen, oder der Schwörenden ihre Einsichten dergestalt in Bewegung zu setzen, daß sie sich ohne des Inquirenten Nachdenken selbst examiniren und ihm sein Protocoll vorsagen könnten. Es ist lächerlich, daß mancher meinet, er hielte ein gar scharfes Examen, wenn er nur brav schwören ließ, dabey nichts als ohne einige Mühe Worte dächte, und sich nur einbildete, der Schwörende würde nun schon selbst merken, worauf alles ankäme, mithin alles von selbst sagen. Mir kömmt es vor, als wenn ein Handwerker seinen Lehrjungen nur alle Tage tüchtig abprügelte, damit er sein Handwerk ohne einige Anweisung lernen sollte; oder als wenn ein Reisender in einer

klei-

kleinen Distance von etlichen Meilen nach einem andern Ort reisen wollte, ohne den Weg zu kennen oder darnach zu fragen, und vielmehr das Ohngefähr zum Wegweiser zu nehmen.

Dieser Wegweiser wird ihn so unordentlich führen, als wie er auf seiner Reise denket, und es wird gleichwol alles nach Gründen geschehen. Es ist möglich, daß er durch den Hazard einmal in der Geschwindigkeit nach dem Ort hingeräth, wo er hingedacht, ohne den Weg zu kennen oder darnach zu fragen. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß er auf die Art nimmermehr an den Ort hinkomme, sondern nur links, rechts und rund herum immer in der Nähe bleibe, endlich des Reisens gar müde werde, oder für unmöglich halte, seinen Zweck dadurch zu erreichen. Dieser Passagier wird von Grunde aus völlig zu curiren seyn, wenn er sich nur überführen läst, daß es gar kein Ohngefähr in der Welt gebe, sondern alles nach Gründen geschehe, welches jedoch nur der göttlichen Vorsehung im ganzen Zusammenhang bekannt, und den Menschen nur mehrentheils, in so weit es mit in die Sinne schlägt, offenbar werde. Alsdann wird sich dieser, der das commode Ohngefähr bis dahin ohne erlangte Hülfe angebetet, künftig auf seinen moralischen Inquisitionsreisen besser um die nöthigen Mittel und Wege bekümmern, mithin überzeugt werden, daß man in den meisten Fällen mehr mit vernünftigen Fragen als dem Mißbrauch des Namens Gottes ausrichte, und keine unschuldige Leute zur Tortur qualificire.

Hier kam es nur, wie in vielen andern Fällen, auf einen einzigen Umstand an, wodurch sich

die Warheit, die in Irrthümer und Unvorsichtigkeit verborgen lag, entwickelte.

CASUS X.

Mit Remarquen über einen Hausdiebstahl.

Wir wollen noch ein andres Exempel setzen und uns vorstellen, es würde ein Domestique eines Hausdiebstahls verdächtig gemacht, ohnerachtet sich des Morgens nach dem Diebstahl an der Etage, wo solches geschehen, eine Leiter angesetzt gefunden. In der Leiter steckt also der Hauptgrund, daß der Diebstahl durchaus von keinem Domestiquen, sondern von einem auswärtigen Diebe geschehen sey. Wenn man nun den Umstand wegen der Leiter übergehen wollte, so könnte man wider die Domestiquen lange vergebens inquiriren. Der Eigenthümer dieser Leiter muß also erst ausfündig gemacht werden. Hernach muß man urtheilen, ob der ausfündig gemachte Eigenthümer oder jemand von seinen Hausgenossen dieses Diebstahls halber verdächtig seyn könne. Der Verdacht wird stärker, wenn bekannt oder ausgemacht wird, ob dieser oder jener von ihnen mit dem Bestohlnen in einiger Connexion gestanden, und dergestalt von dessen häuslichen Umständen informiret seyn können. Wie wird man den Eigenthümer einer solchen Leiter in einem ziemlich großen Ort auskundschaften können? Antw. Die Sache muß öffentlich bekannt gemacht, das Publicum an einen gewissen Ort ad recognoscendum

dum der Leiter invitiret, demjenigen, der sie recognosciret, ein guter Recompens versprochen werden, wenn er seine Wissenschaft ins Geheim entdecket.

qu. Was von Stockschlägen zum Bekenntniß und der Tortur zu halten?

Lasset uns bey dieser Gelegenheit beydes, nemlich das Schlagen und Torquiren, mit einer Abstraction aller Vortheile examiniren. Es wird sich finden, daß eins vor dem andern den Vorzug hat. Vom Schlagen läßt sich überhaupt nichts sagen, so wenig, daß es schicklich als unschicklich sey. Es kömmt nur auf einen vernünftigen oder unvernünftigen Gebrauch ratione des Inquirenten, Inquisiten, wie auch derer Umstände in Ansehung der Zeit 2c. an, und davon dependiret der Wehrt und Unwehrt des Schlagens. Wenn es dergestalt eingeschränkt wird, so läßt sich das Schlagen gegen alle Widersprecher defendiren. Und wer durch seine eigene Erfahrung gefunden hat, daß er niemals einen Unschuldigen, sondern jederzeit den Schuldigen zum Bekennen und zu würklicher Entdeckung der Warheit schlagen lassen, dem muß das Schlagen erlaubt und einem andern unerlaubt seyn. Denn mit dem Schlagen muß keinesweges der Anfang gemacht werden, sondern ein ganz rigoureuses Examen, sowol mit dem Kläger als dem Beschuldigten, in dergleichen leichten Sachen, wo kein Proceß formiret werden kann, vorhergehen. Die Fragen müssen aber auch auf die Sache selbst, und nicht vorbey gerichtet seyn. Und die Antworten

müssen auf die Fragen passen, keinesweges aber auf etwas fremdes gehen. Durch dergleichen Fragen müssen alle indicia, remotissima, remota und propinqua aus einander gesetzt, und aus den Antworten geurtheilet werden, ob man den Verdächtigen oder einen andern vor sich habe. Unser Casus stellet eine halb offenbare Spitzbübin vor, welche auch ex post wegen eines Spitzendiebstahls zum freywilligen Bekenntniß gebracht, und dennoch vom Verdacht des Tuchdiebstahls vorher sofort absolviret wurde; die hätte man lange zum Bekenntniß des Tuchs vergebens schlagen lassen können. Der Vagabonde, der in ihrer Stelle ex post substituiret wurde, hätte wol als ein Landstreicher abgeprügelt, und ihm anfänglich gesagt werden können, daß es wegen Bekenntniß des Diebstahls geschähe, und wenn er nichts bekannt hätte, so hätte man ihm sagen können, er sollte sich diese Schläge künftig zur Warnung dienen lassen, nicht wieder in den hiesigen Landen herum zu vagiren. Was geschahe aber? Es wurden ihm vor den Schlägen erstlich die Taschen visitiret. Die 2 Ballen Tuch konnte er darin nicht haben. Es fand sich aber die Enveloppe mit des Kaufmanns seiner Nummer darin. Sie wurde recognosciret, und machte also das stärkste indicium. Dieses indicium veranlassete, daß man mit mehrerem Grunde von demselben als einem Vagabonden und verdächtigen Dieb die Warheit mit Schlägen herauszubringen berechtiget war, zumal er sich nicht einmal getrauete, einen Scheingrund anzugeben, wie er zu dem Papier qu. und des Kaufmanns N. gekommen wäre. Der Kaufmann bekam also auf diese Art seine beyden Stücke Tücher

wie-

wieder. War solches nicht besser, als daß man denselben mit einem mitleidigen Achselzucken abwiese, und mit der Halsstarrigkeit des Beschuldigten tröstete, oder gar den Verdächtigen zum Reinigungseyde sonder Gewissensscrupel ließe. Hatte hier wol der Richter Schuld daran, daß der Kerl Schläge bekam? Lag es nicht an dem Verdächtigen selbst? Wuste der nicht, daß er das Tuch gestohlen hatte? Dependirte es nicht von ihm, das Bekenntniß ohne einen einzigen Schlag zu thun? Er wollte also geschlagen seyn, und wurde auch deswegen geschlagen. Der Dieb hatte sich mit einem ehrlichen Mann selbst in Connexion gesetzt. Der ehrliche Mann hatte Schaden gelitten, und der Dieb seinen Profit gehabt. War es raisonnable, daß man den erstern bey seinem Verlust ließe, und den letztern schonete, oder daß man es umkehrete. Meines Theils traue ich mich nach diesem ganzen Zusammenhang das richterliche Verfahren gegen die Widersprecher in diesen und allen andern ähnlichen Fällen zu defendiren. Es ist mir aber noch niemals in den Sinn gekommen, gut zu heißen, daß jemand in peinlichen Sachen, die auf Leben oder Ehre gehen, zum Bekenntniß geschlagen werden müsse. Denn davon wird ein ganzer Proceß formiret, und der Inquisit durch Fragen endlich so mürbe gemacht, daß er ohne Schläge bekennen muß. Es kann solches wol bey allen oder den meisten Inquisiten eintreffen, wenn nur alle oder die meisten Inquirenten die sämtlichen Fragen kenneten, womit die Inquisiten recht matt zu machen wären.

Auf die Vielheit der Fragen, die von der Sache abgehen, kömmt nichts an, sondern auf die-

 jenigen,

jenigen, die eigentlich auf die Sache selbst gehen, und worauf Antworten erfolgen müssen, die Anlaß geben, etwas pro oder contra den Inquisiten zu argumentiren.

Vom Unterschied der Inquirenten.

Schickt sich denn wol ein jeder zu dergleichen Untersuchungen? Ich bin nicht der Meinung. Denn es giebt einige Inquirenten, deren natürlicher Beruf es ist, und diese können die Warheit herausbringen. Es giebt auch welche, die sich in solche Aemter eindringen. Es läst, als wenn die Aemter ihrenthalben und sie nicht der Aemter wegen vorhanden wären. Einige von der letztern Art haben entweder ein ganz sanftmüthiges Betragen, oder brausende hitzige Köpfe. Die ersteren verhalten sich allezeit gleichgültig, und es läst, als wenn ihnen nichts am Herausbringen der Warheit gelegen wäre. Andere hingegen sprechen von nichts als Henken, Würgen und dergleichen handgreiflichen Künsten. Es wird aber weder auf diese noch die erstere Art etwas ausgerichtet. Es kömmt alles auf Fragen und Vorstellungen an. Es muß also dabey auch viel gedacht und gesprochen werden. Wer nun sehr wenig denkt, der fragt auch wenig. Er frägt das, was er verschweigen sollte, und verschweigt das, was er fragen sollte. Der gröste Bösewicht profitiret von des jungen Herrn seinem Fehler, setzt denselben aus einem Zweifel in den andern, und provociret beständig auf seine Unschuld. Es ist niemand geneigter, als ein solcher Richter, den Verdächtigen loszusprechen, oder ihn zum Reinigungseyde zu lassen,

lassen, damit er doch sagen könne, er habe den Proceß zu Ende gebracht. Der hitzige Kopf ist aber ganz anderer Meinung. Nein, so leicht läst er denselben nicht aus den Händen. Er muß erst die Tortur ausstehen. Die muß alles ersetzen, was die Ersparung des Verstandes übersehen hatte. Die Tortur ist ihm ein rechtes Wunderding. Sie gehöret unter die gelehrten Sachen, die von unsern alten Vorfahren, welche auch keine Narren waren, ererbet worden. Das Alterthum macht öfters bey den Anbetern derselben einige Dinge sehr würdig, bey andern aber taugt nichts, als was neu ist. Noch andere wollen nichts gelten lassen, es mag alt oder neu seyn, wenn es nicht in der Vernunft gegründet ist. Meines Theils hielte ich es mit den letzteren, ich würde aber auf die Art Anlaß nehmen müssen, dem Gebrauch der Tortur entweder ganz und gar, oder der Art und Weise, wie sie gebraucht wird, zu widersprechen. In so weit sehe ich die Tortur ebenfalls als ein Wunderding an, nemlich ich verwundere mich, daß es der Menschheit möglich gewesen, dergleichen grausames Mittel zu introducirzn. Eben so sehr ist auch zu bewundern, daß sie bey den jetzigen aufgeklärten Zeiten, da man besser als unsre alte Vorfahren raisonniren könnte, beybehalten worden.

Die Meinungen theilen sich inzwischen schon heutiges Tages auch in Ansehung der Tortur. Denn es giebt Leute, die viel Achtung, auch andere, die viel Verachtung für dieselbe haben.

Hiebey kommen aber auch die zweyerley Gattungen von Inquirenten wieder in Consideration, und ich will mich deshalb nur, weil es eine odieuse Sache ist, auf mein voriges berufen, ohne es zu

 wie-

wiederholen, und nur noch demselben hinzusetzen, daß einige der Inquirenten mit sich selbst auch sonst der Welt als gerechte ehrliche Leute bekannt sind. Diese bemühen sich, daß sie ihre Inquisiten und deren Sachen nach der Warheit kennen lernen, und den Inquisiten niemals der Warheit zum Nachtheil bekannt werden. Sie verändern ihre positiones jedesmal nach des Inquisiten seinen. Es scheinet, als wenn sie sich leiten ließen, sie leiten aber unvermerkt ihre Inquisiten selbst dahin, wo sie hin gehören. Sie changiren ihr Exterieur, Mienen und Geberden jedesmal nach den Umständen der Sache, und unterhalten den Inquisiten allezeit in einer Meditation, die durch allerhand widersprechende Leidenschaften begleitet wird. Sie verlassen sich keinesweges auf die Tortur, sondern auf ihre Fragen, und sodann auf die darauf gehörigen Antworten. Sie halten für unzuträglich, beständig ein mürrisches richterliches Wesen zu zeigen, sondern sprechen wechselsweise freundschaftlich und ernsthaft mit ihren Inquisiten über die gehörigen Fragen und Antworten. Sie warten das General- und Specialexamen mit Geduld ab, und confundiren keines mit dem andern, damit sie sich nicht vor der Zeit bloß geben, lassen es inzwischen aber an nichts fehlen, den Inquisiten sowol zur Vorbringung seiner Unschuld als Schuld Gelegenheit zu geben. Es wird alles ordentlich nach Anleitung des facti protocolliret. Sie lassen sich durch Nebensachen niemals von der Hauptsache weiter bringen, als es erforderlich ist, und gehen zu rechter Zeit wieder nach derselben zurück.

Andere

Andere aber raffen nach ihrem unzeitigen Feuer alles zusammen, was zum Verdacht gehöret und nicht gehöret. Sie schneiden dem Inquisiten seine Defension ab, wenn er sie nicht selbst hervorbringet, und lassen es auf einen schlechten Defensorem ankommen. Sie bleiben stehen, wenn sie noch nicht zu Ende sind, und prosequiren weder die speciem facti noch die Raisonnements, die aus jedem Umstand entstehen können, sind inzwischen von sich selbst versichert, daß sie die ganze Sache sowol als ihre Einsicht bis auf den Grund erschöpfet haben. Alle Theile des Processes werden einer mit dem andern, der generale mit dem specialen, und die Confrontation mit dem Zeugenverhör meliret, die Confrontation sogar wie ein Scharmützel gebraucht. Und wenn dergestalt die ganze Sache in Confusion mit vieler Mühe und Verwendung der Zeit gerathen ist, so entstehen wichtige acta daraus, worin die ganze Sache sehr leicht und unerörtert geblieben ist. Am Ende macht die Tortur, oder sie soll alles wieder gut machen. Wir ahmen dadurch unsern Vorfahren nach. Sie waren ziemlich barbarisch, litten keine Verbrechen, konnten aber selbige nicht eher strafen, als bis sie recht ans Tageslicht gekommen waren. Durch Vorstellungen und Fragen gieng es damals noch nicht ganz wohl an, wenn es des Inquisiten sein Wille selbst nicht war. Das handgreiflichste Mittel, wobey nicht viel Nachdenkens nöthig ist, war also die Tortur. Wurde jemanden dadurch zu nahe getreten, kam er gar ums Leben, so wurde er doch ehrlich begraben, und ihm sein ehrlicher Name beym fortdaurenden Verlust des Lebens restituiret. Wenns möglich gewesen wäre,

hätte man ihm das Leben zugleich wiedergegeben. Dies blieb aber dem guten Willen des Herrn Inquirenten damals unmöglich, und diejenige, so sich nach dieser Art unserer Vorfahren hin und wieder accommodiren, werden es auch in Ansehung der Restitution bey dem alten Herkommen lassen müssen. Der Gerechtigkeitseyfer ist so lange beständig zu loben, wenn nur keine Ungerechtigkeit, insonderheit von der gröbsten Art, wider die göttlichen Gebote und des Nächsten Liebe daraus entstehet. Gott fordert von keinem Richter, allwissend zu seyn, wer aber mehr zum Schaden seines Nebenmenschen, wie der Inquisit ist, wissen will, der hält seine Einsichten für zu uneingeschränkt. Stolz und Hochmuth verleiten ihn zum Irrthum und zur Unwissenheit. Er procediret in seiner Erkenntniß ganz contradictorisch. Er hält den Inquisiten für verdächtig, will aber gleichwol öfters erstlich durch die Tortur erfahren, ob sein Gedanke gegründet ist oder nicht. Es ist möglich, daß auch das Ungegründete herauskömmt, oder der Verdacht bleibt. Im erstern Fall wird er der Ungerechtigkeit überführet, und im andern ist er stehen geblieben.

Die Sache hätte öfters ein ganz anderes Ansehen bekommen, wenn er zu allen Zeiten besser die Vernunft gebraucht, und darnach mit dem Inquisiten verfahren hätte. Der böseste Mensch hat eben sowol Verstand, Willen und Leidenschaften, wie der beste. Ein jeder hat auch sein Foible. Warum sucht man solches nicht, und fasset ihn dabey? Bey manchen ist es sehr versteckt, und muß desto schärfer gesucht werden. Es findet sich endlich doch, und er wird gewonnen. Mancher Mensch, der

terriret oder torquiret wird, ist weichlich und bekennet, entweder durch Schrecken oder Marter, was er nicht weiß. Er wiederholet auch sein Bekenntniß in der Uhrgicht, aus Furcht neuer Marter. Wer kann sich auf dergleichen Bekenntniß und darnach gemachten Spruch verlassen? Ein würklicher Missethäter ist gleichsam fühllos, er hält die Tortur aus, und wird absolviret. Man glaubt in beyden Fällen dennoch recht gethan zu haben. Die Gerechtigkeit und Vernunft leiden aber Schifbruch. Ueberlassen wir nicht mit besserm Fug lieber der Gerechtigkeit Gottes, was über unsere Einsichten gehet? Wie kann uns denn die Vernunft erlauben, von jemanden die Warheit aus dem Leibe mit Instrumenten in so wichtigen Fällen, die von so gefährlichen Folgen sind, herauszupressen? Was hat denn die Warheit eigentlich mit dem Leibe zu thun? Warum addressiret man sich denn nicht an den Theil des Menschen, wo es sich schickt, nemlich an die Seele, mit nöthigen Vorstellungen. Es giebt weit bessere Maasregeln in wichtigen Processen, als die harten Mittel. Mancher verhärteter Bösewicht wird dadurch noch härter, und bleibt alsdann keine Hofnung mehr übrig, ihn zu gewinnen. Bey einem verruchten und renommirten Jonas ist vergeblich mit Schlägen und Martern das Bekenntniß tentiret worden. Vielleicht hätte das Gütliche mehr bey demselben ausgerichtet, wenn es vom Anfange gehörig mit ihm vorgenommen worden. Ich kann mich dennoch nicht entschließen, bey großen Delinquenten harte Mittel zum Bekenntniß als orthodox anzunehmen, und in leichten Fällen einige Stockschläge zu verwerfen. Bey dem Schlagen, welches

auf

auf das Bekenntniß gehet, muß aber der Verdächtige nicht fühllos und in eins weg geschlagen, mithin dadurch am Sprechen verhindert werden, sondern wenn er 3 bis 6 Schläge bekommen, muß man wieder anhalten, und mit den nöthigen Vorstellungen continuiren; alsdann richten wenig Schläge mehr als viele aus.

Es kann auch der Fall existiren, daß der Verdächtige in peinlichen Sachen seinem Richter impertinent begegnet. Wenn es nicht gar zu grob wird, ists weit besser, daß man sich dadurch nicht für beleidigt hält, sondern sein Examen fortsetzet, und den Inquisiten mit einer lachenden Miene reprochiret. Wenn solches aber vergeblich ist, oder wenn der Inquisit nach allen Erinnerungen gar nicht antworten wollte, so müste man ihm sowol sein Stillschweigen als seine Impertinenzien mit einigen Schlägen und vielen Vorstellungen abgewöhnen. So viel nun die würkliche Tortur betrift, so kann solche niemals als nach dem specialen Verhör gebraucht werden. Nach dem specialen Verhör sind aber natürlicher Weise dem Inquisiten bereits alle Umstände vorgehalten, und weil er sie negiret, so soll er durch die Repetition der Fragen und durch die Tortur zum Bejahen gebracht werden. Was er vorher negiret und nachher bejahet, kann doch nicht zugleich wahr und unwahr seyn, sondern eines von beyden ist nur wahr, und das andere nicht. Das letzte, nemlich das Bejahen, wird aber für wahr gehalten, ratio weil es durch die Marter herausgebracht und in der Uhrgicht repetiret worden. Zu dergleichen Warheitseinsichten gehöret aber ein grosses praejudicium autoritatis, und wenn man

davon

davon abstrahiret, so läst sich allezeit eher behaupten, daß an einer solchen extorquirten Warheit, wenn sie nicht zugleich durch neue wahrgefundene Umstände bestätiget werden kann, sehr zu zweifeln ist. Wenns aber erlaubt wäre, bey dem generalen Verhör den Inquisiten auf generale Fragen durch die Tortur zum Bekenntniß zu bringen, so hätte er alsdann auch Gelegenheit, dergleichen Umstände anzuzeigen, welche seine Aussage bestätigten. Weil aber die Tortur eigentlich eine Extremität ist, und man sich durch Vorhalten aller Specialien zum Bekenntniß Hofnung macht, so kann auch die Tortur nach der Gewohnheit nicht eher appliciret werden, als bis alle Hofnung zum freywilligen Bekenntniß vergangen ist. Das freywillige Bekenntniß kann aber in den wenigsten Fällen erfolgen, wenn nicht eine Generalinquisition auf das allerschärfste mit Klägern, Denuntianten, Zeugen und Inquisiten vorhergegangen ist. Denn auf die Generalinquisition kömmt alles an, und nichts aufs Proceßmachen.

Zur Generalinquisition gehöret die gröste Geschicklichkeit, der gröste Fleiß, die gröste Einsicht ins Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige sowol in Ansehung der Personen als ihrer Umstände. Der Mangel der Generalinquisition, wovon viele weiter nichts als den Namen kennen, veranlasset am Ende mehrentheils die Tortur; der Inquirent, der alles wie der Schuster nach einem Leisten zuzuschneiden gedenket, geräth mit seiner Arbeit ins Stecken. Wenn er jemals einen Dieb, Mörder und dergleichen examiniret, so meinet er, ein ganzer Mann zu seyn, indem er nicht einsiehet, daß unter hunderttausend Diebereyen und Mordthaten

und

und dergleichen Malesicanten keines mit dem andern eine völlige Aehnlichkeit habe, und sich das letzte nicht auf die Art, wie er vorhin gethan, oder zu allen Zeiten tractiren lasse. Will der Inquirent immer einerley bey verschiedenen Menschen, Sachen und Zeiten vorstellen, so wird ihn seine Arbeit auch immer einerley und schlecht darstellen. Kann er sich aber nach der Verschiedenheit der ihm vorkommenden Menschen, Sachen, Zeiten und darin gemachter Handlungen richten, so wird er ganz anders wie ein anderer reüßiren.

Man hält sich bey allen Delinquenten ordinair mit dergleichen Discursen und Vorstellungen auf, die sie nicht gerne hören. Wenn aber das Bekenntniß von Statten gehen soll, so muß die Art und Weise des richterlichen Betragens changiret werden. Man muß denen Delinquenten öfters etwas vorsagen, was besser ins Gehör fällt, und wodurch mancher desperater, halsstarriger oder verzagter Inquisit auf angenehme Gedanken gebracht wird.

Mancher Bösewicht wird unterweilen mit sich selbst zufrieden, wenn man bey einer und anderen Gelegenheit seine witzigen Einfälle, die er zur Vollführung seiner Bosheiten gebraucht hat, bewundert. Er bekennet noch mehr dergleichen, um bewundert zu werden. Ein anderer schämet sich, wenn er außerordentlich abgeschmackte Dinge vorbringt, und dadurch ad absurdum gebracht wird. Er kömmt alsdann damit nicht leicht wieder angestochen.

Kurze

Kurze Anweisung besonders zu militairischen Verhören.

Die Warheit wegen eines angezeigten Verbrechens wird eigentlich nur auf zweyerley Art, nemlich:

1) Durch Fragen und

2) Vermahnungen, wozu argumenta cum dono persuadendi gehören, am allersichersten in capitalen Verbrechen herausgebracht. In den wichtigsten Fällen, besonders zu Anfang der Inquisition, ists nicht allezeit rathsam, daß man sich der Vermahnungen, sondern ohne dieselben nur summarischer Fragen bediene, und mit darauf gehörenden Antworten vorlieb nehme. In andern Fällen helfen dann auch manchmal die Fragen im Fortgang nicht mehr zum Hauptbekenntniß, sondern solches wird leichter durch eine Gewissensrede, wenn sie rechter Art ist, und am besten nach Endigung eines gründlich geendigten summarischen Verhörs, herausgebracht.

Wenn aber der Inquirent vorher merket, daß solche künftig nöthig seyn wird, so muß er ja die rechte Zeit dazu nach Endigung des ganzen summarischen Verhörs in Acht nehmen, alsdann aber auch alle seine Vermahnungen vorher schlechterdings sparen, und sich gegen den Inquisiten bey Vorhaltung jeder summarischen Frage, dafern nur die Antwort darauf quadriret, etwas indifferent betragen. Denn sonst wird der Inquisit, wenn er täglich die Vermahnungen erst gewohnt ist, stumpf, und sie sind

zu

zu der Zeit, wenn sie nützlich gebraucht werden könnten oder sollten, nicht mehr von der erwünschten Würkung. Wenn es aber würklich zu einer nöthigen Vermahnung und Gewissensrede kömmt, so muß der Inquirent auch im Stande seyn, solche 2, 3 bis 4 Stunden, auch wenns länger nöthig ist, dergestalt zu continuiren. Ist der Inquisit ein würklicher Verbrecher, so kann er dergleichen Vermahnungen nicht ausstehen, ohne zu bekennen; bekennet er aber nicht, so sind die Vermahnungen nicht nach seinem Zustand gewesen, und den andern oder folgenden Tag alle dergleichen Wiederholungen bey ihm, da er vorher durch das Zurückhalten der Warheit erst im höchsten Grad verstockt geworden, ganz vergebens, und erfolgt in fine finali das dritte Mittel, oder ultimum extremum, die Tortur. Es wäre wol zu wünschen, daß sich daher ein jeder Inquirent der ersteren beyden Arten im Examiniren zu Ersparung dieses letztern bedienen lernete. Ein jeder muß bey vorkommenden Fällen selbst in sich fühlen, wie weit seine Kräfte reichen. Damit er aber dennoch ohne dergleichen vorhergegangene Examination seiner selbst mit einiger Hofnung dergleichen Arbeit anfangen möge, so soll ihm zu gute vorläufig vor Abhaltung seines ersteren oder summarischen Verhörs die Art und Weise oder das Wesen aller Verbrechen überhaupt, und er zur Anreizung seiner ferneren eignen Meditation, und darnach zu verfügenden Examination, angewiesen werden, daß

1) Alle und jede Verbrechen ohne Unterschied aus einer verderbten natürlichen Neigung entstehen.

2) Der-

2) Dergleichen Neigungen aus einem verdorbenen Verstand und Willen herrühren.

3) Die natürliche böse Neigung durch den Zustand, worin der Delinquent sonst gerathen ist, oder sich selbst gesetzt hat, entweder unterdrückt oder noch mehr gereizet werden können.

4) Die Gesellschaft, die er mit bösen oder guten Leuten vor seiner Arretirung gehabt hat, in Consideration zu ziehen, desgleichen

5) Sein sonst geführter Lebenswandel. Dafern nun

6) Derselbe böse gewesen, oder wol das Beschuldigte oder sonst dergleichen mehrmals vorher begangen oder wol gar gestraft worden, so folgt daraus ferner, daß er von selbst Gelegenheit gesucht, oder sich

7) Solche von ungefähr zu der bösen That quaest. gefunden.

8) Gehören dazu gewisse Zeiten.

9) Entstehen durch Ergreifung dieser Gelegenheiten und Zeiten mögliche Absichten zu bösen Handlungen.

10) Eine gewisse Art und Weise, um solche auszuführen.

11) Gehören dazu Worte und Leute, mit welchen dergleichen gesprochen, oder denen sie sonst bekannt geworden.

12) Ferner werden die Verbrechen meistentheils ausgeübt durch Instrumente oder dergleichen Mittel.

13) Braucht der Delinquent nach der That gewisse Mittel, um nicht entdecket zu werden.

14) Ersinnet er nach der Entdeckung oder Arretirung Gründe oder Mittel, um das Wahre für falsch und das Falsche für wahr, zur Vermeidung der Strafe, auszugeben.

Die Denuntiation mit der fama zugleich wird ja dem Inquirenten eine und andere von allen beschriebenen Charactern an die Hand geben, und der Inquisit, ohne sich selbst etwas zu vergeben, eins oder anders zum weitern Nachfragen äußern.

Es finden sich ja auch ordinair einige Zeugen, oder auch wol Mitimplicirte. Wenn er mit solchen sein Examen nach eines jeden würklicher oder vermuthlicher Wissenschaft anfängt, und einen Zeugen über des andern Angeben, wovon er allenfalls Wissenschaft haben kann, hinlänglich examiniret, so wird sich genug Materie sammlen lassen, um nachher den Beschuldigten selbst zu examiniren. Und, um kurz von der Sache zu sprechen, so muß derjenige, der Verbrechen examiniren will, solche sowol als die Verbrecher selbst gleichsam zergliedern, und jedes Stückweise betrachten; wenn solches geschehen, so kömmt er von einem Stück zum andern, auch successive zu allen oder dem Ganzen. Dergleichen Arbeit wird auch zugleich erleichtert, wenn sie täglich Vormittags und Nachmittags zusammen an die 8 Stunden, ohne Changement der Assessoren, continuiret, und besonders in specialen Examinibus niemals abgebrochen wird.

Sind bey einem bekannt gewordenen Verbrechen bereits einige Complices arretiret, und noch mehrere zu vermuthen, die sich nach angefangener Inquisition aus dem Staube machen würden: so suche

sucht man von den bereits Arretirten den Furchtsamsten aus, und hält ihn unter den stärksten Bedrohungen zur Entdeckung der übrigen, ohne das geringste dabey zu protocolliren, an, weil sonst durch dergleichen Aufenthalt solche zur Illusion der Inquisition echappiren.

Da nun zur Noth bey einem fleißigen und gründlichen Nachdenken alle Fälle nach der vorgehenden Anweisung aus einander gesetzt werden können, so ist dennoch dienlich, solches in Schlägereyen und dergleichen Todtschlägen näher zum summarischen Verhör anzuzeigen. Es wird also dergestalt dasjenige, was man davon zu wissen nöthig hat, durch folgende Fragen von Klägern, Denuntianten, Zeugen und Arrestaten herausgebracht, wenn man jeden nach diesen Fragen schicklich vernimmt, z. E.

1. Ob Arrestat mehrmals in Arrest gewesen, b) Strafe gelitten, c) was für Strafe, d) worüber und e) wie oft?

Bey Schlägereyen und dergleichen müssen die 2 streitende Personen zuförderst an einem gewissen Ort zusammen gekommen seyn, auch will man zuförderst gerne wissen, ob einer von beyden, oder sie beyde Händelmacher vorher gewesen, daher entstehet bey beyden, auch bey den Zeugen, die Frage:

2. Ob N. N. vordem wol unter sich oder b) einer von beyden mit jemanden anders, c) mit wem und d) worüber Streit oder e) Schlägerey gehabt?

Alsdann gehet man zum Casum qu. welcher zwischen dem Titius und dem blessirten oder beleidigten Sempronius ꝛc. vorgefallen.

3. Wie Titius und Sempronius in dem Hause oder Ort, wo die That qu. vorgefallen, zusammen gekommen, und b) was für Bewegungsgründe ein jeder zu seiner Zusammenkunft gehabt?

4. Wann und zu welcher Stunde ein jeder von diesen beyden oder b) denen Mitimplicirten oder c) Zeugen dahin gekommen, und d) wie lange sich ein jeder vor und nach der That quaest. dort aufgehalten?

5. Womit Titius und Sempronius ꝛc. seine Zeit dort bis zur Schlägerey passiret?

Weil auch keine Schlägerey ohne vorhergehende Worte entstehen kann, so folgt:

6. Ob Titius und Sempronius nicht vor entstandener Schlägerey, einer wider den andern, unwillig gewesen, b) wie oder was den ersten Anlaß dazu gegeben, und c) auf was für Art solches entstanden sey?

7. Ob nicht Worte unter ihnen entstanden und b) was für welche?

8. Wie und durch wen der Wortwechsel zuerst angefangen, b) wie und was einer dem andern geantwortet und c) wie die Worte bis zur würklichen Thätlichkeit von beyden Seiten auf einander gefolget wären?

9. Ob nicht nach den Worten auch Thätlichkeiten geschehen, b) worin die erstern bestanden und c) von wem sie geschehen?

10. Wie sich N. nach der erlittenen ersten Thätlichkeit verhalten, und b) wie eine auf die andere von beyden Seiten erfolget?

Weil

Weil auch ordinair bey dergleichen Thätlichkeiten von einigen Personen gesteuret, oder eine Partie mit überfallen wird, so fragt man:

11. Ob sich jemand mit des Titii und Sempronii Thätlichkeiten melliret, b) wer es gewesen, c) wie, d) wann und e) zu welchem Ende es geschehen?

Weil durch Thätlichkeiten ein und anderer beschädigt wird, so wird gefragt:

12. Wie es denn endlich damit abgelaufen?

13. Ob jemand von den streitenden Partheyen oder b) ein anderer während der Demelee blessiret worden, c) wer die Blessure gegeben, oder d) bekommen, e) womit, f) wie es geschehen und g) wo er getroffen worden?

14. Wie sich beyde Streitende und b) andere mit zugegen gewesene nach der Verwundung verhalten?

15. Ob sie von selbst aus einander gegangen, oder b) gebracht worden, c) von wem das letztere und d) warum das erstere geschehen?

16. Wo ein jeder nach vollendeter That ferner geblieben?

17. Wie des Blessirten sein jetziger Zustand beschaffen sey?

Wegen des letztern wird ein medicinisches attest. ad acta gebracht, und ratione vitae ante actae eines jeden von seiner Obrigkeit ein attest. ad acta gefordert.

Nach vorstehendem Formular können die Partheyen und Zeugen summariter examiniret, und deren Antworten mit Weglassung der Artikel, weil sie nur die Connexion stöhren, in einen zusammenhangenden Discurs niedergeschrieben werden.

Das Examen ist in diesen, und ohne Unterschied in allen andern Fällen complet, wenn man den allerersten Anfang der Sache sucht, und damit bis zur Arretirung des einen oder andern continuiret. Durch diese Fragen müssen denn auch erst die specialia, die man noch nicht weiß, und gleichwol zu wissen nöthig hat, herausgebracht, und wie sich jedes wol von selbst verstehet, einem jeden bey seiner Abhörung, zur Entdeckung neuer Umstände, nach seiner Wissenschaft und Art der Sache summariter und specialiter, jedoch zu seiner Zeit in gehöriger Ordnung nach dem facto vorgehalten, das refert se ad praecedentia aber ersparet, und lieber die Antwort an dessen Statt kurz abgefasset werden.

Wenn ein Todtschlag entstanden, werden ohnedem sämtliche Respondenten im ganzen summarischen Verhör vorstehendermaßen gefragt, indem darin keine specialia, als die etwa ganz notorisch sind, und keine Suggestion verursachen, wie in allen capitalen Verbrechen vorzulegen sind.

Uebrigens muß kein Inquirent überhaupt einen Artikel entwerfen, ohne sich selbst Rede und Antwort über den richtigen Grund desselben zu geben, zumal er prätendiret, daß ihm jeder Respondent von seinen eigenen Handlungen oder von seiner eigenen Wissenschaft die erforderlichen Gründe angeben soll, auch ohnedem nicht möglich, daß jemand ohne hinreichenden Grund etwas thun könne, wolle oder etwas wisse.

In puncto furti.

Müssen zuförderst der oder die sämtliche Beleidigte ausfündig gemacht, und nebst denen etwa

nach

nach der That, oder sich sonst geäußerten Zeugen, Hehlern und Complicen vernommen und befragt werden. Der Kläger:

1. Ob er würklich bestohlen worden?

Denn, wenn diese Hauptfrage nicht zuförderst ausgemacht ist, so cessiret die ganze Nachfrage.

Weil man nun vom Kläger auch gern erfahren will, wann der Diebstahl geschehen, er solches aber unterweilen nicht so genau bestimmen kann, so frägt man ihn solchenfalls:

2. Welchen Tag oder Stunde er die ihm gestohlnen Sachen zum letztenmal gesehen, und b) wie solches zugegangen, daß es geschehen?

3. In welchem Zimmer und b) worin sie allda weiter verwahret gewesen?

Zu den Hausdiebstählen entstehen allerhand Gelegenheiten und Veranlassungen, auch daraus wider diesen oder jenen Präsumtion: Wenn er entweder noch gar nicht, oder nicht ganz bekannt ist, so wird der Eigenthümer gefragt:

4. Ob er nicht wisse oder b) präsumire, von wem der Diebstahl qu. geschehen, und c) worin seine Wissenschaft oder d) Präsumtion bestünde?

5. Ob er nicht vermuthe, was sich der Dieb für einen Anlaß oder eine Gelegenheit zum Diebstahl zu Nutze gemacht?

Dieses muß auch dem Diebe selbst, wenn er bekannt ist, vorgehalten werden. Welchemnächst denn auch allezeit der Kläger mit darnach zu vernehmen:

6. Wann und zu welcher Zeit er eigentlich bestohlen worden und b) wie es geschehen?

7. Was ihm gestohlen worden?

So bald er die Stücke benennet, muß er auch das taxatum, so wie er es beschwören kann, bey jedem Stück praeter propter bestimmen, und auch solches bey jedem beygefüget werden.

8. Wie dies und jenes Stück eigentlich beschaffen sey und sich von seines gleichen distinguire?

Denn sonst, wenn es wiedergefunden wird, bleibt es zweifelhaft, obs gestohlen oder nicht gestohlen ist.

9. Ob man nicht nachher und b) wie erfahren, wo dieses oder jenes Stück hingerathen sey, und es c) jemand oder d) wie hoch gekauft habe?

Wenn der Dieb schon selbst bekannt ist, kann er hievon die beste Nachricht mit geben, oder sonst durch die Frage entdecket werden.

Der Dieb selbst ist summariter *praem. praem.* zu vernehmen:

1. Ob er mehrmals auch b) wegen Dieberey oder c) anderer Excessen in Arrest gewesen, oder d) Strafe gelitten, und e) worüber?

2. Warum er denn diesmal im Arrest wäre?

Ist wider ihn mit Umständen angezeiget worden, woraus er den ersten Gedanken oder Anlaß zur Dieberey qu. nehmen können, so wird ihm solches vorgehalten, und er alsdann weiter gefragt:

3. Ob er nicht geständig seyn müste, daß er sich vor einiger Zeit der Dieberey theilhaftig gemacht?

4. Was ihm denn dazu den ersten Gedanken oder Anlaß gegeben?

5. Auf was für Art und Weise er den Diebstahl qu. begangen?

6. Ob ihm jemand mit dazu behülflich gewesen?

7. Was

7. Was er für Sachen gestohlen, und b) ob sich nicht Marquen an jedem Stücke finden, wodurch es sich von dergleichen andern unterscheide?

8. Wo und b) wie er denn alle diese Sachen nach dem Diebstahl in Verwahrung gebracht habe?

9. Ob jemand nach geschehener That etwas von seinem Diebstahl und b) wie erfahren, oder c) irgend woraus präsumiren können, daß er solchen begangen?

10. Wo er denn zuletzt die Sachen bis hieher gelassen?

11. Ob er sie nicht verkauft, b) an wen, c) wie er just an diesen Käufer gekommen, und d) wie hoch er jedes Stück verkauft habe?

12. Ob der Käufer nicht bey oder durch den Verkauf muthmaßen können oder b) würklich gemuthmaßet habe, daß die Sachen gestohlen worden, oder sich c) Arrestat nicht dabey verlauten lassen, wie er daran gekommen sey?

13. Auf was für Art er entdecket und in Arrest gezogen worden, auch b) den Schaden ersetzen könne?

Dies hat manchmal auch seinen Nutzen, wenn bey den übrigen mit hiernach gefragt wird:

Der Hehler oder Käufer.

1. Ob er nicht den Arrestat N. vor einiger Zeit gekannt, b) wie lange, und c) bey welcher Gelegenheit er denselben zuerst kennen lernen?

2. Ob Comp. dem Arrestaten nicht vorlängst einige Sachen abgehandelt, und b) auf was für Art er mit selbigem in Handel gekommen?

3. Was es gewesen, und b) wie theuer er demselben jedes Stück abgekauft?

4. Wie viel denn sonst wol ein jedes dieser Stücke wehrt gewesen?

Die Stücke müssen so viel möglich herbey geschaffet, und der wahre Werth ausfündig gemacht werden.

Alsdann läst sich aus dem Handel der Diebeshehler, wenn sein Handel gar zu stark unterm Preiß gehet, desto besser als ein vorsetzlicher Dieheshehler beurtheilen.

5. Ob Comparens nicht aus dem würklichen Werth und der geringen Bezahlung vermuthet oder vermuthen müssen, daß es gestohlne Sachen gewesen?

6. Ob er nicht vordem gehöret, daß sein Verkäufer der Dieberey ergeben wäre?

7. Ob Comp. beym Verkauf aus dessen Worten oder Betragen nicht merken oder b) deutlich wissen können, daß die Sachen qu. gestohlen gewesen?

8. Ob Comp. nicht mehrmals wegen Ankauf dergleichen Sachen actioniret worden, und b) solche herausgeben müssen?

p. m. Kann er deshalb durch weitere Nachfrage überführet werden, so stehet er desto schlechter dabey.

In puncto desertionis.

Wenn ein einziger würklicher Deserteur ist, giebt es keine Schwierigkeiten zur Formirung seines Processes.

Soll er aber ordentlich seyn, so muß man zuforderst von demjenigen Nachricht einziehen, der ihn arretiret, wo es geschehen und wie er sich dabey verhalten.

Man erkundiget sich auch nach denjenigen, die

wegen

wegen seiner Desertion sonst noch einige Anzeige thun können.

Wird er nachher aus dem Arrest vorgeführet, geschiehet ihm die erste Frage:

1. Warum er in Arrest wäre? oder man protocolliret praem. praem. er hätte auf Befragen, warum er in Arrest wäre, summariter geantwortet rc. rc.

Er muß seine Erzählung von den ersten Gedanken anfangen, die ihn zur Desertion veranlasset. Um ihm nichts zu vergeben, fragt man ihn auch wol beym summarischen Verhör:

2. Ob er beym Regiment oder Compagnie über etwas zu klagen hätte?

Beklagt er sich über einen Officier oder Unterofficier, so muß sich derselbe beym Protocoll nachher darüber verantworten.

Der Deserteur wird aber, ehe es dazu kömmt, weiter gefragt:

3. Wie und woher er zum allerersten mal auf den Gedanken zu desertiren gekommen, b) nach welchem Ort und c) warum er just nach diesem und nicht einem andern Ort hingetrachtet?

4. Wann er desertiret, b) von wo und c) wie es geschehen?

5. Ob jemand vorher davon gewust, und b) wie derselbe solches erfahren?

p. m. Hiedurch müssen die ebenfalls vorhandene Complices erfahren werden.

6. Wo er hin desertiret?

7. Ob und was er an Armatur und Mondirungsstücken mitgenommen?

8. Wie er aus dem Lande gekommen, ohne angehalten zu werden, b) was für Orte, c) wann er

jeden

jeden passiret, d) ob er von jemanden, e) von wem gesehen worden, f) mit demselben gesprochen hätte, und g) was sie gesprochen?

9. Wo er hin desertiret?

10. Wo er sich überhaupt während der Desertion aufgehalten?

11. Womit er sich ernähret?

12. Wann und b) wie er wieder zum Regiment gekommen?

Wenn ein Deserteur dergestalt nebst demjenigen, der etwas vor oder wider ihn anzugeben gewust, summariter vernommen worden: so fängt alsdann das speciale Verhör oder Litis-Contestation an:

Die Präliminarfragen dazu sind folgende:

1. Wie er mit Vor- und Zunamen heiße, b) woher er gebürtig, c) wie alt, d) von was für Religion er wäre, und e) wie lange er in hiesigen Diensten gestanden?

Zu Ersparung vieler Weitläuftigkeiten werden die Artikel bey den Umständen, die es leiden, dergestalt aufs kürzeste eingerichtet.

2. Wer seine Eltern gewesen?

3. Ob er in seiner Jugend im Christenthum unterrichtet worden?

4. Ob er sich fleißig zur Kirche und Anhörung göttlichen Worts gehalten?

5. Ob und wann er zum letztenmal zum heiligen Abendmahl gegangen?

p. m. Dies wird nur gefraget, wenn er am Leben zu bestrafen.

6. Womit er sich von Jugend auf ernähret?

7. Ob er verheyrathet wäre?

8. Ob

8. Ob er mehrmals andern Potentaten gedienet, b) welchen? und wie er aus solchem Dienst gekommen?

9. Ob er vordem mehrmals in Arrest gewesen, b) wie oft und c) worüber?

10. Ob er mehrmals Strafe gelitten, b) was für Strafe und c) worüber?

p. m. Ueber aller Delinquenten ihr vita ante acta muß ein attest beygefüget werden.

11. Auf was für Art er in hiesige Dienste gekommen?

Ist er ein Ausländer, so wird gefraget:

12. Ob und b) wie lange er capituliret?

13. Ob ihm Handgeld versprochen worden, b) wie viel und c) ob ers richtig bekommen?

14. Ob er bey seiner Annehmung nicht beym Regiment vereydet und b) die Kriegsartikel verlesen hören?

15. Ob er nicht sein Tractament, b) Brodt, c) große und d) kleine Mondirungsstücke, und e) alles, was ihm sonst zugekommen, richtig erhalten?

16. Ob er sonst über etwas zu klagen wüste?

17. Ob er sich nicht mit solcher Klage bey seinem Capitain und b) zuletzt beym Chef selbst hätte melden müssen?

18. Ob er mehrmals aus hiesigen Diensten desertiret gewesen, b) wie oft, c) warum jedesmal und d) wie es geschehen?

Ein jedes Membrum ist ein Artikel, und muß auf jeden accurat geantwortet werden.

Ist dies alles vorhergegangen, so wird ihm die ganze species facti, so wie sie im summarischen Verhör nach seiner und anderer Aussagen vorhanden,

den, umständlich vorgehalten, und nach Endigung dessen noch gefragt:

Ob er nicht erkenne, daß er nach dem 58ten Kriegsartikel Lebensstrafe verdienet?

Ob er noch etwas zu seiner Defension beyzubringen hätte?

Vorstehende Präliminalartikel können mutatis mutandis bey allen Delinquenten vor dem specialen Verhör prämittiret werden.

Anmerkungen.

In militairischen Gerichten ist bey keinem Verbrechen gebräuchlich, processualisch, sondern inquisitorie zu verfahren. Ein jeder erscheinet darin persönlich, keinesweges aber per advocatum oder schriftlich. Eben so wenig werden darin Bescheide gegeben oder in delictis militaribus Defensiones statuiret; demnächst auch, um den Mißbrauch des Eydes zu verhüten, die nöthige Fragen erdacht, und die gehörige Antworten gefordert.

Ferner ist zu merken, daß die Fragen dem Arrestaten nicht in der Form, wie sie protocolliret werden, vorzuhalten, sondern z. E. bey der Frage: Warum er in Arrest wäre? man demselben ins Gesicht sehen und fragen müsse: Warum seyd ihr denn anitzo in Arrest? und auf die Art wird es auch mit den übrigen gehalten. Denn sonst klingt es zu schläfrig, und bey der niedergeschriebenen Frage werden per ellipsin die Worte: **Man hätte ihn gefragt:**

Warum er in Arrest wäre? immer mit darunter verstanden.

Im

Im summarischen Verhör wird der Inhaftirte genennet Arrestat, einige nennen ihn auch Arrestant. Im Grunde ist die erstere Benennung richtiger als diese letztere, obgleich die sonst im gemeinen Leben gebräuchlicher, und deshalb der Gebrauch arbitrair ist.

Beym speciellen Verhör, welches über eine capitale oder sonst wichtige Sache angestellet wird, heist der Arrestat allezeit Inquisit in den Artikeln und Antworten.

Das Wort Er oder Ihn wird auch wol manchmal anstatt Arrestat oder Inquisit gebraucht. Man hüte sich aber bey solchen Passagen davor, wenn von vielen Personen zugleich die Rede ist, und also zweifelhaft werden kann, was für einen Er oder Ihn man meinet, obs auch allenfalls der Kläger, Denuntiant, Zeuge oder Arrestat wäre.

Ueber einen Soldaten wird nach völliger Information hiesigen Orts in leichten Sachen, welche mit einigem Gassenlaufen, z. E. wegen leichter Händel, Vollsaufens im Dienst und Nachläßigkeit 2c. zu bestrafen, oder der Chef ohnedem vor sich abthun kann, durch ein Standrecht, worin ein Capitain der erstere ist, erkannt, und werden deshalb die Standrechte niemals vereydet, weil sie in keinen andern als leichten Fällen im Preußischen und allhier verordnet sind.

In wichtigen Fällen werden aber unterm Präsidio eines Stabsofficiers Kriegsgerichte angeordnet, und muß ein jedes Membrum darin vereydet seyn.

Wenn

Wenn die Acten darin verlesen werden, ist der Arrestat oder Inquisit darin, wie bey einem Standrecht, mit gegenwärtig und loosgeschlossen, damit er Gelegenheit habe, dasjenige auch alsdann noch, was er nöthig findet, vor dem Spruch einzuwenden.

Wenn aber die acta verlesen worden, und er alsdann wider kein Membrum vom Kriegesgerichte, oder in Ansehung der Acten etwas einzuwenden hat, so wird er, wenn er vorher geschlossen ist, auch dergestalt wie sonst in Arrest geschickt, und nachher erstlich seine allenfalls vorhandene Defensionsschrift verlesen.

Der Auditeur trägt darauf mündlich die ganze speciem facti vor, und allegiret zuletzt die Kriegesartikel nebst den gemeinen Rechten, wornach in solchem Fall gesprochen werden muß.

Eine jede Classe muß von ihrem Spruch Ursachen anführen, und daraus zu ersehen seyn, ob sie die Sache secundum factum & leges begriffen oder nicht begriffen, und im letztern Fall Remonstrationes nöthig habe.

Die vota mit den rationibus, welche ein jeder auf Befragen anführet, müssen ordentlich protocolliret werden, z. E. die Gemeine

Condemniren den Inquisiten zum Schwerdt.

1) Weil er Autor des Wortstreits.
2) Die erste Thätlichkeiten begangen und
3) Gestehet, daß er den Entleibten vorsetzlicher Weise erstochen.

Will

Will der Auditeur die Raisons eher als die Strafe ansetzen, das dependiret von ihm, er muß aber auch alsdann die Form, die er bey der ersten Classe angenommen, bey allen übrigen dergestalt continuiren.

Im übrigen müssen alle unnöthige hochtrabende und nichtssagende Worte im Introitu eines Kriegesgerichts und allen übrigen actis vermieden, und nur das Reelle observiret werden.

In Ansehung der Formalien und Bestimmung der Strafe muß man die gewöhnlichen Ausdrücke accurat beybehalten, also auch

1. Nicht sagen, der Inquisit würde condemniret gerädert, gehenkt oder geköpft zu werden, sondern es heist im Schluß, welcher sich nach der vorhergehenden Connexion richtet:

Der Inquisit wird condemniret, daß er mit dem Rade, oder Schwerdt oder Strange vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

2. Bey Gassenlaufenstrafe ist gebräuchlich, es würde der Arrestat zu 6, 8, 10, 12mal Gassenlaufen durch 200 Mann in einem Tage condemniret.

Wenn er 16, 20, 24mal laufen muß, sagt man, er würde zu 16mal Gassenlaufen ꝛc. durch zweyhundert Mann in zweyen Tagen condemniret.

Sind es dreyßigmal, so gehören drey Tage dazu.

3. Ist einmal Gassen gelaufen, wenn der Arrestat vom rechten nach dem linken Flügel, und das zweytemal, wenn er vom linken nach dem rechten zurück passiret rc. rc.

Von Criminal-Processen überhaupt.

Es kann nichts entstehen, oder es muß vorher etwas vorhanden seyn, woraus es entstehet. Dasjenige, woraus etwas entstehet, ist der Grund zu dem, was entstehen kann, oder würklich entstanden ist, mithin das erste die Ursache und das andere die Würkung desselben, auch in infinitum die letztere Würkung eine Ursache der daraus immediate entstandenen neuen Folge oder Würkung. Ein jedes von beyden behält also auch eine Aehnlichkeit in Ansehung des Guten und Bösen mit einander.

In dem Grunde eines jeden natürlichen Dinges liegt eigentlich nur eine einzige Absicht, als das allerletzte, nemlich seines gleichen, oder Früchte hervorzubringen. Es offenbaren sich aber zu gleicher Zeit allerhand andere Absichten, welche jedoch weiter eigentlich nichts als Mittel zur Beförderung der einzigen oder der Hauptabsicht sind. Im Grunde ist die Hauptabsicht mit ihres gleichen als Beförderungsmittel vorhanden.

Die Beförderungsmittel offenbaren sich eher als die Früchte derselben. Denn wenn sich der Grund oder Saamen anfängt zu entwickeln, fasset er erstlich Wurzel, nachher entstehen Blätter, alsdann eine Staude oder Stamm, und auf demselben erscheinen zu allerletzt erstlich die Früchte. Aus diesen entstehen abermals Früchte in infinitum, die den letztern ähnlich sind und ähnlich bleiben. Die Aehnlichkeit richtet sich aber durchaus nach den vorigen Gründen oder ersteren Saamen in Ansehung

hung des Guten oder Bösen. Ist es das letztere, so werden mit der Zeit ganze Felder mit bösen Früchten angefüllet, und die Eigenthümer derselben ruiniret, weil sie auf die ersten Gründe ihrer Cultur nicht gehörige Achtung gehabt. Es hat ihnen an der gehörigen Einsicht und Ueberlegung gemangelt, und sie haben sich durch Irrthum zu Handlungen verleiten lassen, die ihnen und der menschlichen Societät entweder unnütz oder schädlich gewesen sind, obgleich ihre Meinung in nichts weniger, als etwas schädliches hervorzubringen, bestanden.

Eben diese Würkungen der Natur im Gewächsreich finden sich auch im Reich der verdorbenen Sitten, wo sich allerhand strafbare Laster zeigen. Der erste Grund hiezu liegt nirgends anders als in der Seele eines jeden Maleficanten. Es hat ihm in der Jugend an der Erziehung gemangelt. Er hat entweder keine oder eine unrichtige Idee vom Wahren und Falschen, vom Guten und Bösen erlanget. Durch diesen Irrthum, der sich seines Verstandes bemeistert hatte, verwechselt er in seinem ganzen Leben eins mit dem andern, und zieht das Böse dem Guten vor.

Eben diese falsche Erkenntniß bringet also auch seinen Willen zur falschen Wahl, er hält dasjenige für besser, was die Gesetze verbieten, als was sie erlauben oder befehlen, er siehet sie also als Mittel einer Sclaverey, und nicht für dergleichen an, das seine eigene Glückseligkeit befördern könne. Er siehet auch nicht ein, daß das Verbot wider das Stehlen, Morden, auch ein Verbot sey, ihn selbst nicht zu bestehlen oder zu ermorden, ob er gleich durch-

durchgehends wünscht, daß sich ein jeder ratione seiner davon enthalten solle. Er selbst will nicht von andern Böses leiden, sondern nur andern ungestraft Böses thun, und daraus sollen dennoch andere kein Exempel nehmen, ihm solches zu vergelten oder sonst Böses anzuthun. Er urtheilet demnach nicht über die Gesetze mit dem Verstande, welcher das Gute vom Bösen und das Wahre vom Falschen unterscheidet, sondern seine Einbildungskraft und Leidenschaft machen ihm lauter falsche Bilder von allem. Sein Verlangen richtet sich mithin nach allen diesen falschen Bildern, als etwas Gutes. Er fasset daraus ferner die Absicht oder den Vorsatz, sich mit dergleichen strafbaren Handlungen zu beschäftigen, und bringet auch allerhand derselben zur Würklichkeit, zu seinem eigenen und anderer Verderben oder Unglück. Anderer Maleficanten Meinungen und derselben Exempel bestätigen seinen Irrthum zugleich mit.

Der weise Kaiser Marcus Antonius bewundert daher in seiner Moral und wahren Politik, daß die Menschen, sich mehr als andere lieben, und gleichwol anderer Leute Meinungen mehr als die ihrige lieben. Eben so sehr bewundert er, daß die Menschen sich für das schämen, was andere von ihnen denken, und nicht für das, was sie selbst von sich denken.

Diese Meinung wird durch die Erfahrung bestätiget; denn ein böser Mensch sucht seine Glückseligkeit und Zufriedenheit im Strafbaren, er will aber nicht leiden, daß ihm andere solches vorrücken oder davon sprechen, und eben dadurch giebt er sein böses Gewissen zu erkennen.

Wer nach seinem Gewissen lebt, der lebt nach vernünftigen Gesetzen, die von Gott und der Obrigkeit verordnet sind, und seine Handlungen sind vernünftige, auch freye Handlungen.

Wer sich aber dadurch eine Freyheit zu geben vermeint, wenn er nach seinen eigenen Einfällen lebt, der stehet unter der Tirannen seiner eigenen und fremder Leidenschaften. Wer aber nach seinen Leidenschaften und nicht nach der Vernunft lebt, dem dienen zu seiner Zeit auch seine angenehmste Leidenschaften zur Unruhe und zu Gewissensbeschwerungen, dawider ihn aber die Vernunft allzeit gesichert hält. Wer also ein sicheres und ruhiges Gewissen haben will, der muß sich niemals auf eine gefährliche Art durch Leidenschaften irren, sondern durch den Gebrauch der Vernunft zum Guten sich bewegen lassen.

Um aber das wahre Bild der unvernünftigen oder strafbaren Verbrecher einzusehen, kömmt noch in mehrere Erwägung, daß selbige durchgehends in ihren Handlungen wegen allerhand vincibler Irrthümer, die Gestalten der Sclaven und keiner freyen Geschöpfe vorstellen. Dieser Zustand hat seinen Grund in ihrem Irrthum. Wer solchen für nothwendig ausgeben will, der muß zugleich folgern, daß die daraus entstehende strafbare Handlungen nothwendig, andere aber unmöglich sind. Sind diese unmöglich, und jene nothwendig, so muß der Mensch so handeln, wie er handelt, und hat keinen freyen Willen. Hat er keinen freyen Willen, so kann er auch nicht sündigen. Kann er nicht sündigen, so können ihm auch keine Gesetze vorgeschrieben

ben werden. Müste er ohne Gesetze leben, so wäre er ein Vieh oder Maschine, und kein vernünftiges Geschöpf. Weil er aber Vernunft hat, so kann er sich vor dergleichen groben Irrthümern, woraus die strafbare Verbrechen entstehen, hüten. Darin bestehet seine Hauptpflicht, und fließen daraus alle übrige.

Alle seine Pflichten insgesamt haben seine selbst eigene Glückseligkeit, wozu er eigentlich erschaffen ist, zur Absicht. Er befördert es mit einander, wenn er sich in Ansehung seiner nach der gesetzmäßigen Vorschrift beträgt.

Dies Betragen gegen sich selbst ist aber nicht anders möglich, als daß er in Ansehung Gottes und seiner Nebenmenschen nichts an seiner Schuldigkeit versäumet. Dieses kann aber nicht anders, als durch freye oder tugendhafte Handlungen geschehen.

Tugendhafte Handlungen sind diejenigen, worin die Strafe der Gesetze keinen Bewegungsgrund abgiebt, sondern bey welchen man das Gute aus einer wahren Neigung zum Guten thut, und das Böse, ohne Absicht auf die Strafen der Gesetze, wegen seiner eigenen natürlichen Häßlichkeit verabscheuet.

Dergleichen Beurtheilung kann jedoch nur von denen gefordert werden, welche den Gebrauch der gesunden Vernunft haben, und machen können oder wollen. Diejenigen nun, die ihre Vernunft nur in so weit gebrauchen, daß sie sich aus Furcht der Strafe von offenbaren Lastern enthalten, besitzen aufs höchste nur den untersten Grad

der Tugend, und passiren in Ansehung ihrer Unstrafbarkeit für Gerechte.

Von den furiosis oder mente captis kann wegen Mangel ihrer Vernunft und Ueberlegung weder gesagt werden, daß sie tugendhaft, noch daß sie ungerecht sind. Die ersteren gehören daher zur allgemeinen Sicherheit in die Tollhäuser, weil sie selbst ihren Zustand nicht einsehen können, und eben deswegen erkennet man sie für solche, die sie würklich sind.

Wenn aber einer oder der andere etwa eine falsche Masque eines furiosi oder mente capti zur Verspottung der Justiz annehmen wollte, so müßte man von ihm und andern Leuten zu erfahren suchen, wie er sich vor, bey und nach einer sonst begangenen strafbaren That betragen hätte. Es würden ihm auch selbst von allen seinen, insonderheit den leztern Schritten, Raisons abgefordert werden, um ihn daraus zu erkennen, wie er in der That beschaffen wäre.

Denn die Warheit läßt sich dergestalt auf eine oder andere Weise pro oder contra entwickeln. Die Warheit hat ihren Grund in der Vernunft, und die Vernunft ihren Ursprung in Gott selbst. Die Vernunft ist also etwas göttliches, und etwas, das wir auf gewisse Weise mit Gott gemein haben. Und da die Warheit in dem göttlichen Wesen selbst gegründet ist, so ist sie auch untrieglich und unveränderlich. Dahingegen haben unsere Leidenschaften die meiste Aehnlichkeit mit der unvernünftigen Creaturen ihren Instincten.

Alles, was aus den Leidenschaften zum Schaden der menschlichen Gesellschaft entstehet, ist Irrthum.

thum. Der vorsetzliche oder irrige Mißbrauch der Vernunft und des freyen Willens produciret manchmal mehr als viehische Würkungen zum Schaden und zur Unsicherheit anderer Menschen. Solche Handlungen sind also das, was man Verbrechen nennet.

In jedem derselben, sobald man es durch einen sogenannten freywilligen oder vielmehr erzwungenen Irrthum als etwas Gutes annimmt, entstehet eine Wahl, und durch dieselbe ein Verlangen darnach. Die Wahl hat ihren Ursprung in den Bewegungsgründen.

Aus den Bewegungsgründen entstehen allerhand Absichten, unter selbigen ist aber nur eine einzige die Hauptabsicht, wie z. E. in der Dieberey das Wohlleben ohne Mühe auf fremder Leute Unkosten, ob sich gleich vor oder nach vollendeter That noch mehr Absichten finden. Absichten oder das Verbrechen selbst können nicht anders als durch gewisse Mittel erreichet werden.

Die Mittel müssen also auch erdacht werden. Je mehr dergleichen ausgedacht werden, je künstlicher und witziger es geschiehet, je mehr Zeiten und Oerter man dazu vor und nach der That gebraucht, je größer ist der Vorsatz, desto größer auch das Verbrechen und die Strafe. Die Zeiten und Gelegenheiten, da der allererste Gedanke zu dem begangenen Verbrechen entstehet, sind die ältesten, und das öftere Nachdenken vermehret solches. Ein Maleficant muß vom ersteren Gedanken, den er dazu bekommen, gleichsam Schritt für Schritt bis zur Ausübung in Ansehung der Ueberlegung sowol als der Zeugen berechnen, weil ihm damit jederzeit der Rückweg versperret wird.

Nach der Ausübung des Verbrechens zeigen sich bey demselben noch andere Leidenschaften, und eine äußerliche Anzeige davon. Wenn sie mit zu Hülfe genommen werden, dienen sie zur Ueberführung des Vorhergegangenen. Wer also etwas untersuchen will, der will erfahren, ob oder wie es geschehen sey. Er muß also auch vorher wissen, ob und wie das angeblich Geschehene möglich ist. Beyde Fragen sind von einem weiten Umfang, insonderheit die Arten, wie dies oder das möglich ist, und wie es möglich ist, dies oder das herauszubringen. Wie es möglich ist, sich eben die Hindernisse, welche der Inquisit selbst macht, als Mittel zu seiner eignen Ueberführung zu gebrauchen. Wenn die vorhergegangene richterliche Meditation in Ansehung der Möglichkeiten etwas zu kurz ausgefallen, oder während des Examinis nicht in einer beständigen Activität nach dem Changement des Inquisiten abwechseln kann, so entstehet sehr leicht ein kurzes Examen ohne Würkung, da sonst in eben dem Fall durch ein kurzes Examen alles sofort ans Licht kommt, und die sämtlichen Theile des Processes nur sehr kurz zu seyn nöthig haben. Es ist aber bey dem allen hauptsächlich mit in Consideration zu ziehen, daß sowol einerley Art von Verbrechen unter sich, als von den andern würklich verschiedenen Arten differiren. Alle Dieberey en, alle Todtschläge und dergleichen mehr haben eine Aehnlichkeit mit einander, sie scheinen einerley zu seyn, und sind gleichwol ganz von einander verschieden. Eines jeden seine Verschiedenheit wird durch vorstehende Requisita ratione aller Bewegungsgründe, aller Absichten und aller Mittel ꝛc. determiniret, und das Verbrechen

dar-

darnach größer oder kleiner. Es kömmt öfters auf die Art und Weise an, wie jemand zu der Zeit an den Ort hingekommen ist, wo er das Verbrechen begangen hat. Was für eine unschuldige Absicht, oder was für ein Grad der Bosheit ihn dahin getrieben, wie seine erste Bewegungsgründe beschaffen gewesen, wie sich solche entweder auf eine böse Art vermehret oder sich sonst gemindert, und was er für Mittel gebraucht, seine Absichten auszuführen. Ob er diese Mittel selbst oder ein anderer sie ausgesonnen. z. E. Einer, der nachher den andern umbringet, kömmt zu einer Zeit an den Ort, wo sich der nachher Entleibte entweder mit ihm zugleich, oder zu einer andern Zeit eingefunden. Es hat entweder einer von beyden gegen den andern, oder beyde zugleich wider einander einen Haß, oder solcher entstehet nachher in continenti bey dem einen wider den andern. Kommen sie beyde mit einem Haß zusammen, so ist schon vorher etwas unter ihnen vorgegangen. Entstehet er aber erstlich bey ihrer Zusammenkunft, so hat der eine den andern entweder würklich beleidigt, und beleidigen wollen, oder der andere hält sich für beleidigt, wenn ihn gleich jener nicht beleidigen wollen. In beyden Fällen müssen Worte oder Thaten, wodurch die Beleidigung würklich entstehet oder dafür gehalten wird, vorhergehen. Vor der würklichen thätlichen Beleidigung gehet jedesmal ein Bewegungsgrund vorher, welcher sich gleichfalls auf etwas vorhergehendes beziehet, die Beleidigung, welche eigentlich die Absicht ist, wird durch den letzten Bewegungsgrund zur Würklichkeit befördert. Worte oder Thaten sind die Mittel, die Beleidigung zur Würklichkeit zu bringen.

Bey

Bey dem Beleidigten entstehet der Haß, wenn er gleich vorher noch nicht gewesen ist. Die erlittene Beleidigung ist sein Bewegungsgrund, um den andern wieder zu beleidigen, und verrichtet solches ebenfalls mit Worten allein, oder mit Thaten zugleich. Die Worte sind anfänglich bitter und nachdenklich, die Thaten sind von eben der Art. Es zeigt einer dem andern successive einen höhern Grad der Bosheit. Der Hitzigste von ihnen kömmt zum würklichen Angrif, und der andere zur thätlichen Defension. Einer von ihnen wird durch den Zorn überwältiget, und will nicht nachlassen. Einer von beyden thut dergestalt einen unglücklichen Stoß, und erleget seinen Gegner entweder mit, oder ohne Vorsatz, um ihn zu ermorden. Ein jeder von ihnen weiß selbst seinen ganzen Vorsatz, oder alle seine Absichten am besten, der Entleibte kann aber nach seinem Tode keine Rechenschaft mehr davon geben. Sie haben beyde böse Herzen; des einen seine Neigung, um dem andern zu schaden, ist schon lange vorher entstanden, und hat länger angehalten. Beyderseits Absichten und das darnach gerichtete Verfahren soll ausfündig gemacht werden. Es finden sich entweder zu wenig oder inhabile Zeugen, oder Zeugen, denen es an der nöthigen Wissenschaft fehlet, oder die solche nicht von sich geben wollen. Es wird aber gleichwol von ihnen durch Fragen und Antworten gefordert, und manchmal die Sache ausfündig gemacht, manchmal hie und da in dubio gelassen, nach welchem allen sich dann auch der Spruch richtet. Alle Strafen, die darnach erkannt werden, halten etwas Böses in sich, und der Verbrecher

weiß

weiß vorher, daß ihm Böses mit Bösem vergolten wird.

So viel die Diebe betrift, werden solche mehrentheils von Bettlern, Vagabonds und Müßiggängern gebohren. Ihre Eltern setzen sich erst in die Nothwendigkeit, arm zu seyn, daraus entstehet nach ihren Neigungen vorerst das Betteln. Sie vagiren deshalb hier und da herum. Sie finden ihres gleichen, und vereinigen sich mit selbigen zur Dieberey. Die Mütter pflanzen dadurch ihren Kindern schon vor der Geburt die Neigung zur Dieberey ein, erziehen solche im Müßiggang, Betteln und Stehlen. Gerathen sie zur Haft, so findet sich ordinair der ganze Verlauf, wie er beschrieben worden, in Ansehung ihres Ursprungs und der Art, wodurch sie zum Stehlen und endlich in große Banden gerathen. Die Dieberey ist gleichsam ihre andere, obgleich verderbte, Natur geworden. Sie können solche nicht ablegen, und gerathen durch die Dieberey auch bey Gelegenheit leicht zum Morden. Es ist daher dem Publico sehr daran gelegen, daß man die Diebe entweder aus der menschlichen Gesellschaft auf Zeit Lebens, oder gar aus der Welt schaffe. Denn sie folgen, so lange es nur möglich, ihren verderbten Trieben wie die wilden Thiere, und sind der menschlichen Gesellschaft gefährlich. Sie thun beständig, gleich andern Missethätern, Böses, ob es gleich öfters nicht aus der Absicht geschiehet, um Böses zu thun, sondern sich vielmehr dadurch etwas Gutes zu thun. Es beweiset überhaupt ein jeder Bösewicht hiedurch, daß er zu seiner Glückseligkeit geschaffen sey, obgleich die Art und Weise, wie er sie suchet, sein und seines

Ne-

Nebenmenschen Wohlfarth stöhret. Sein Herz ist in der That böse, er weiß es aber nur selbst nicht. Er thut alles, was ihm gut zu seyn dünket, und seines gleichen bestärken ihn in solchem bösen Wahn. Denn er sucht keinen andern Umgang, als denjenigen, der seiner Leidenschaft gemäß ist.

Durch den Umgang entstehet eine sogenannte Freundschaft zwischen zweyen oder mehrern Gleich- oder Uebelgesinnten. Sie unterhalten sich fürs erste auf eine speculative Art mit bösen Erzählungen. Sie nehmen mit der Zeit ein und andere Handlung vor, die indifferent zu seyn scheinet, weil sie von der Obrigkeit nicht bestrafet wird. Es ereignet sich endlich eine Gelegenheit, die ihnen zwar der Gesetze wegen etwas gefährlich zu seyn scheinet. Einer von ihnen überlegt es, er fasset das Vertrauen, es werde nicht offenbar werden, allenfalls würde er sich doch wol zu helfen suchen. Seine Hofnung trift diesesmal zu seinem Unglück ein. Er wird dreiste, und schreibt solches seiner guten Ueberlegung zu. Unvermuthend geräth er bey einer andern noch bösern Gelegenheit der Obrigkeit in die Hände, und es wird ihm der Proceß formiret.

Der Proceß besteht aus gewissen Theilen, die einer vom andern sehr unterschieden sind.

Die Theile folgen auf einander, und macht daher einer den Anfang.

Den Anfang macht aber derjenige, welcher den Grund zu dem folgenden leget.

Den Grund zum ganzen Criminalproceß legt das summarische Verhör, mithin ist es das erste. Es folgt darauf

Das speciale Examen.

Die

Die Confrontation der Complicen unter sich.

Die endliche Abhörung der Zeugen.

Derselben Confrontation unter sich.

Derselben Confrontation mit den Inquisiten, worauf

Ein interlocutorium, oder condemnatorium oder Absolution.

Die summarische Untersuchung hat abermals ihre Theile, woraus sie bestehet.

Es ist darin derjenige ebenfalls der erste, wodurch der Grund zu den andern geleget wird.

In der Anzeige des Verbrechens bestehet der erste Grund zur Untersuchung, und also wird derjenige oder alle diejenigen zuerst gehöret, welche dergleichen Anzeige thun können.

Es wird zugleich zu einer möglichen Captur und Befestigung des Corporis delicti in delictis facti permanentis durch Visitation und Ocularinspection geschritten. Nach der geschehenen Anzeige folgen die Zeugen, welche solche bestätigen sollen. Ein jeder von allen weiß Umstände, die der Zeit nach, einer vom andern, unterschieden sind.

Die Zeugen werden also zuerst gehöret, die den Anfang von der Sache wissen, und hierauf folgen diejenigen, denen der Fortgang successive bekannt geworden.

Der Inquisit oder Complices delicti folgen nach den Zeugen im summarischen Verhör.

Complices sind unter sich verschieden, und einige nicht so boshaft wie die andern.

Die besten darunter werden zuerst vernommen, weil sie den besten Grund zur Ueberführung der übrigen legen. Der Allerboshafteste aber wird bis zuletzt versparet.

Die ganze Untersuchung hat eine oder mehrere Beschuldigungen, einen oder mehreren Verdacht zum Grunde.

Aus der Beschuldigung entstehet eine Entschuldigung.

Es kommen also gravamina und defensionales zum Vorschein, und daraus bestehet überhaupt das Ganze oder die Hauptsache, mithin auch die Hauptfrage:

Ob oder in wie weit die gravamina oder defensionales richtig oder unrichtig sind?

Die Richtigkeit des einen sowol als des andern soll herausgebracht werden.

Es gehören dazu Fragen, die auf die Sache gehen.

Sie müssen auch gründlich und ordentlich seyn.

Auf Fragen müssen eben dergleichen Antworten erfolgen. Antworten, wenn sie nicht ordentlich und gründlich sind, erfordern abermals Fragen.

Die Fragen und Antworten müssen in jedem Theil des Processes und in eines jeden Respondenten Aussage ordentlich proponiret und in den specialen Verhören ordentlich mit niedergeschrieben werden. Bey den niedergeschriebenen Fragen kommen öfters unvollständige Antworten vor, welche in continenti nähere Fragen erfordern. Diese sind aber der Kürze halber nicht nöthig, niedergeschrieben zu werden, sondern es kömmt nur eigentlich auf das accurate Niederschreiben der Antworten an. Es geben also auch mündliche und schriftliche Fragen. Wenn bey einem scharfen Examine alle Fragen niedergeschrieben werden sollten, würde das Proto-

coll zur Unzeit vergrößert werden. Im summarischen Verhör müssen durchaus keine Fragen mit niedergeschrieben werden, weil sie den ganzen Zusammenhang und die Beurtheilung desselben nur stöhren. Ordentliche Protocolle müssen auch vor der Niederschreibung ordentlich rangiret, geheftet und folliret werden, damit der Referent beym Nachlesen eine ordentliche Idee vom facto in der Kürze bekomme, und ein richtiges Urtheil darnach verfassen könne.

Dieses ist abermals eine summarische Betrachtung der Regeln, die zum Criminalproceß unentbehrlich sind. Nunmehr wird denn auch die Art und Weise, wie sie appliciret werden müssen, näher anzuzeigen seyn.

Es werden dazu Fragen erfordert, die durchgehends auf die Hauptsache, welche in der Beschuldigung und Entschuldigung bestehet, gehen, oder darin directe oder indirecte einschlagen.

Die Fragen sollen ordentlich und gründlich seyn. Sie sind würklich ordentlich und gründlich, wenn sie auf das factum, welches aus vielen factis oder Umständen bestehet, gerichtet werden.

Alle facta geschehen zu gewissen Zeiten, die Zeiten sind alle im Zusammenhang, die facta entstehen in eben diesem Zusammenhang. Sie müssen auch durch Fragen und Antworten in ihren eigenen Zusammenhang herausgebracht, und dergestalt so deutlich beschrieben werden, daß es nach

dem Lesen dem Referenten dergleichen Idee gebe, als wenn er alles selbst mit angesehen und gehöret hätte. Wenn aber der herausgebrachte und beschriebene Zusammenhang nicht derjenige ist, der dem facto, wovon die Rede ist, zukommt, folglich die Untersuchung eine ganz andere Sache vorstellet, als würklich geschehen war, so ist das Mögliche mit dem Würklichen confundiret, und das darnach abgefaßte Urtheil ungerecht, weil es nicht nach der Natur dieser würklichen, sondern nur nach einer andern möglichen Sache abgefasset worden.

Die Ordnung der Artikel muß sich also jedesmal nach der Zeit richten, darin etwas geschehen ist.

Mit dem Gründlichen aber hat es wiederum eine andere Beschaffenheit.

Denn, obgleich alle Handlungen zu gewissen Zeiten entstehen, so können sie doch nicht anders als durch gewisse Gründe oder Ursachen entstehen, es gehöret eine gewisse Art und Weise dazu. Die Art und Weise muß aber in Erwägung gezogen werden, und wenn solches geschiehet, so müssen sich die erste und folgende Bewegungsgründe auch die erste und folgende oder alle Mittel nebst den Absichten zur Ausführung in der Folge finden.

Es ist nicht genug, daß jemand wider oder für seinen andern etwas angiebt, sondern er muß auch sagen, woher er es wüste. Wenn er sagt, er hätte es gesehen und gehöret, so ist die Frage, wo

er

er gewesen, und wo das Geschehene entstanden, und zu welcher Zeit etwas geschehen? Denn alsdann zeigt sich näher, ob er es auch sehen oder hören können, ob ihn die Zeit, die Dämmerung oder Dunkelheit nicht am Sehen, und die Abgelegenheit am Hören verhindert habe. Man sondiret bey dergleichen Anzeigen die Bewegungsgründe und Absichten, um welcher willen er die Anzeige wider oder für diesen oder jenen thut, desgleichen die Connexion, worin er mit eben dieser Person stehet, ob sie Freunde oder Feinde, oder keines von beyden mit einander sind. Bestimmet ein solcher Respondent gewisse Zeiten, darin dies oder jenes geschehen sey, so muß er auch sagen, woher er wisse, daß es diese und nicht eine andere Stunde gewesen. Seine Raisons werden bey andern ebenfalls nachgefraget, und solchergestalt verfähret man gründlich mit einem, der mit einer Anzeige für oder wider jemanden vortritt, und fremde strafbare facta erzählet. Hat ein solcher zu eben der Zeit Handlungen gemacht, die eine Gelegenheit gewesen, des andern seine strafbare Thaten gewahr zu werden, so muß er von seinen indifferenten Handlungen Ursachen anzeigen; denn, wenn seine Handlungen etwa nicht wahr wären, so wären sie auch keine Gelegenheit gewesen, des andern seine gewahr zu werden, und der Grund seiner Anzeige fiele übern Haufen.

Wenn jemand wider sich selbst etwas Verdächtiges oder Strafbares freywillig anzeiget, oder durch Fragen eingestehet, so muß er zugleich angehalten werden, alle seine Bewegungsgründe anzuführen, welche ihn zu den ersteren und folgenden strafba-

ren Absichten gebracht. Er muß sich erklären, warum er diese und keine andere Mittel oder Arten gebraucht, warum er dies oder jenes just zu dieser und nicht zu einer andern Zeit gethan ꝛc. Warum er just damals an diesem und nicht an einem andern Orte gewesen.

Auf alle dergleichen Fragen folgen Erklärungen, sie sind wahr oder unwahr, es muß von allen Rede und Antwort gegeben werden. Durch Unwarheiten entstehen vorerst Contradictiones, die sollen entwickelt werden, und eben dadurch äußern sich noch mehr dergleichen. Es findet sich dieser oder jener Bewegungsgrund unrichtig. Dieses oder jenes Mittel ist zur Beförderung der Absicht nicht convenable gewesen. Dies ist alsdann ein hinlänglicher Beweis der Unwarheit, weil die Warheit nichts Widersprechendes leidet.

Die Warheit wird also durch ihre Ordnung und Gründe erkannt.

Wer sie herausbringen will, muß also auch Mittel gebrauchen, die sich an die Ordnung binden. Wer aber keine ordentliche Mittel gebraucht, der kann auch nichts ordentliches oder die Warheit herausbringen.

Die Ordnung hat auch jedesmal den kürzesten Weg, weil sie an etwas gewisses gebunden; die Unordnung hingegen hat keine Gränzen und viel unnöthige Weitläuftigkeiten. Nach der Ordnung, wenn sie gleich beym Anfang des Processes observiret wird, geht es an, daß eine jede Person nur

ein-

einmal summariter und einmal specialiter vernommen wird. Finden sich nach der ersten summarischen oder specialen Abhörung neue Personen, die neue Umstände entdecken, so muß wol die bereits abgehörete Person nochmals vorgenommen und darüber verhöret werden. Wenn aber nach derselben ersteren Abhörung noch neue Umstände von eben dieser Person angezeigt werden können, so ist es ein Beweis, daß sie zuerst nicht richtig vernommen worden.

Wenn sich dergleichen Unrichtigkeit bey mehreren findet, so laufen die Protocolle zuletzt ganz durch einander, und verursachen lauter Confusiones. Will der Examinant sich und dem Referenten die Arbeit nicht schwer machen, so muß er sich selbst nicht in Confusion setzen lassen, und seine Respondenten nicht dazu bringen.

Es ist ein schlechter Vortheil, dessen sich diejenige bedienen, die den Delinquenten gleichsam links und rechts, über die letztern Umstände aber zuerst, examiniren. Solche Gelehrte denken selbst confus, und richten nichts aus. Niemand verstehet, was sie wollen, weil sie es selbst nicht wissen. Ihre Protocolle haben eine Aehnlichkeit mit einem gemischten Spiel Carten, wo die 1 nach der 10, und die übrige Stücke in eben der Ordnung folgen. Noch mehr Gleichheit findet sich, wenn die acta weder folliret noch geheftet sind.

Es geben auch Protocolle, darin einer und der andere zu wiederholtenmalen über einerley Um-

stände gefragt wird, und zu wiederholtenmalen einerley Antworten gegeben werden. Es läßt, als wenn der Examinant immer auf gut Wetter lauren, oder ein besseres Zeichen im Calender abwarten wollen, und sich vorstellete, der Delinquent würde in den folgenden Tagen etwas bejahen, was er vorher geläugnet hatte. Obgleich solche unnütze repetitiones weiter zu nichts als Häufung der Acten und Verwirrung der Sache dienen, flattiret man sich dennoch fürs künftige in anderen Fällen mit einer guten Hofnung.

Die beste Methode wird demnach die seyn, daß ein jeder bey jedem ersteren Verhör gründlich und ordentlich examinire, und es dabey gelassen werde.

Soll aber nachher noch etwas geschehen, so kann man den Inquisiten wol vornehmen, und ihm mit gehörigen Vorstellungen das Gewissen zum Bekenntniß schärfen. Dergleichen Vorstellungen müssen ohnedem bey mehreren Examinibus, jedoch nicht zu allen Zeiten, mit gebraucht werden. Denn es ist niemals genug, daß die Artikel mit einem gewissen schläfrigen Ton proponiret, und dabey mit dem Inquisiten zugleich stille gestanden werde, sondern es ist absolut, besonders in speciellen Verhören, nöthig, daß man darauf beständig Acht habe, um ihn auf eine raisonnable Art absurd in seinem Läugnen, und ihm sich selbst lächerlich zu machen, denselben zugleich in eine Meditation zu setzen und zu unterhalten.

Da

Da nunmehr in Consideration gezogen worden, daß die Fragen gründlich und ordentlich, nebst der Art und Weise, wie sie es seyn sollen, abzufassen sind: so müste man auch billig noch außer dem Gründlichen und Ordentlichen wissen, wann sie entworfen werden müssen, ob es vor oder bey dem Verhör am besten zu thun sey.

Weil sich aber die meisten Fragen nach den vorhergegangenen Antworten richten müssen, selbige aber bey einem gründlichen Verhör unmöglich vorher zu wissen sind, so ist zwar nicht übel gethan, daß man sich vor dem summarischen und specialen Verhör einige Fragen pro memoria entwerfe, bey dem würklichen Verhör fallen aber immer einige davon weg, und es müssen andere einrangiret werden. Die unnützen werden also auch nicht mit eingetragen, weil sonst ein ungereimtes Cessat anstatt der Antwort dagegen käme. Ein anderes ist es mit den probatorialibus, wenn gleich ein Zeuge dabey cessiret, so antwortet doch der andere darauf, und also ist der Artikel nöthig.

Criminalprocesse erfordern demnach sowol eine Theorie als Praxin. Die Theorie bestehet hauptsächlich in der Kenntniß der Gesetze, und die praxis in der Kenntniß oder dem Herausbringen der Thaten, womit die Gesetze verbunden werden sollen.

An und für sich selbst sind die Gesetze nicht practisch, sondern werden es nur durch die Application.

Die Application erfordert Casus, und diese bestehen aus allerhand einzelnen Umständen. Selbige

dige müssen auch hier und da von einzelnen Personen in ihrer Ordnung zusammen gesucht werden. Einer jeden einzelnen Person ihre Erzählung macht ein Stück zum Ganzen aus, und aus allen dergleichen Erzählungen wird das Wahre und Falsche, das Ueberwiegende in den gravaminibus und defensionalibus beurtheilet.

Es gehöret also eine praxis dazu, alles dasjenige ausfündig zu machen, was zur Abfassung eines rechtmäßigen und richtigen Urtheils nöthig ist.

Es ist daher leichter, eine Kenntniß von den Gesetzen, wornach man urtheilen soll, zu erlangen, als einen Casum herauszubringen, damit er richtig beurtheilet werden könne.

Denn die Gesetze sind bereits beschrieben, und können jedesmal mit ihren Commentariis nachgeschlagen werden. Die facta sollen aber erst herausgebracht und beschrieben werden. Sie sollen auch so, wie sie würklich in der Ordnung entstanden sind, herausgebracht und beschrieben werden. Fehlet aber dieses oder jenes daran, so ist es nicht eben die Sache, wovon die Rede ist, auch mithin das Urtheil, das darüber gefället wird, etwas fremdes, so nicht mit dazu gehöret. Es ist unrichtig und unrechtmäßig. Ein böser Inquisit profitiret manchmal davon, wenn es zu gelinde wird. Ein anderer kömmt zu kurz, wenn es nach den wahren und nur unbekannten Umständen zu scharf wird.

Aus den Gesetzen ist weiter nichts zu nehmen, als daß man wisse, wie diese oder jene Art von

Mör-

Mördern und Dieben gestraft werden soll. Solches ist aber nicht genug, wenn man nicht auszumachen weiß, ob dieser oder jener Beschuldigte ein würklicher Mörder oder ein würklicher Dieb sey. Ob er zu dieser oder einer andern Art von Mördern und Dieben gehöre. Desgleichen was man bey diesem oder jenem für eine Art, um ihn zu entdecken und kennen zu lernen, was und wie er ist, nöthig habe.

Es gehöret also auch mehr Mühe und Fleiß dazu, um die Art, facta zu untersuchen, als die Gesetze zu erlernen.

Zu purer Erlernung der Gesetze gehöret nur ein gut Gedächtniß.

Wer damit allein studiret, muß sich aber nicht einbilden, daß er durch ein erhaltenes attest ratione der erlernten Rechtswissenschaft auch auf diejenige, die zu der Inquisition, als einem besondern, mehr auf der Moral als den Gesetzen beruhenden Studio, zugleich mit Anspruch zu machen habe. Ihm wäre auf solche Anmaßung zu antworten: Hic Rhodus & salta, um ihn zu einer präjudicirlichen Selbsterkenntniß zu bringen. Eine mäßige Geschicklichkeit ist zur Formirung eines Processes hinreichend genug. Es gehöret aber weit mehr dazu, um die Art und Weise zu kennen, wie alle einzelne Theile in den Haupttheilen eines jeden Processes zum Herausbringen der Warheit zu formiren sind.

Dies ist eigentlich die Hauptabsicht zur gegenwärtigen Untersuchung. Denn wenn die Art und

Weise, die eine jede peinliche Untersuchung hie oder da besonders, nebst der gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit, nöthig hat, jedesmal richtig angestellet wird, so kann auch nur das Herausbringen der Warheit in den wenigsten Fällen mißlingen, wie solches durch die folgende Generalinquisition noch näher angezeiget werden soll.

Von

Von der Generalinquisition.

Die Generalinquisition ist eine besonders vorsichtige Sammlung der ersteren wider jemanden einer strafbaren That halber pro oder contra sich geäußerten Gründe.

In allen Sachen ist der Anfang schwer, und weil vom Anfange der Fortgang nebst dem Ende dependiret, so kann keines von den beyden letzteren nach Wunsch erfolgen, wenn etwas im Anfange versehen wird.

Um nun nichts zu versehen, ist allerdings eine Vorsichtigkeit nöthig, und weil alles mit Fragen, die accurat auf die Sache gehen, und dennoch selbst nichts bestimmen, geschiehet, so müssen die Fragen vorsichtig angebracht werden.

Vorsichtig sind sie alsdann, wenn man sich zwar merken läst, daß man etwas oder schon gar vieles von der Sache wisse, den Arrestaten aber immer in der Ungewißheit erhält, was es sey. z. E. Es desertiren 2 Soldaten mit 2 liederlichen Menschern, wovon eine des Bauern N. Tochter, und mit dem Kerl, der nach dem Holländischen wandert, gehen will. Der Vater des Mensches trift sie im Ausländischen zusammen in einem Hause an, und läst sich, der Beschuldigung nach, vernehmen: *Es ist mir lieb, daß ich euch noch antreffe, verlasset nur die Mädchens nicht, sonst kommen sie ins Zuchthaus. Es wird euch in holländischen Diensten besser gefallen als ihr meiner.* Hiernach soll der arretirte Bauer summariter examiniret werden. Die specialia muß man

man also folgendermaßen zergliedern, und mutatis mutandis die Zeugen nebst dem Arrestaten selbst praem. praem. vernehmen:

1. Ob und b) wie er erfahren, daß die Deserteurs N. N. in fremde und c) in was für Dienste gehen wollen?

2. Ob Arrestat wol jemals in Holland gewesen, und b) wie er dahin gekommen?

3. Ob ihm die holländische Militairdienste bekannt wären, und b) wie ein Soldat darin bestehen könne?

4. Ob neulich jemand und b) wer dafür gehalten, daß die beyde Deserteurs N. N. vielleicht ihr Glück in Holland finden könnten, und c) woher derselbe solches geglaubet?

5. Ob Arrestaten bekannt geworden, daß sie nach Holland hingehen wollen, und b) wann oder c) wie er solches zu allererst erfahren?

6. Ob denn Arrestat geglaubet oder b) gezweifelt, daß sie die beyden Menscher mit nach Holland nehmen würden, und c) woher der Zweifel oder d) die Hofnung entstanden?

7. Ob nicht bey Arrestatens Dortseyn des Zuchthauses unter ihnen erwähnet worden, b) von wem, c) durch was für Veranlassung, und d) in welchem Zusammenhang?

8. Ob sich nicht jemand dabey geäußert, daß die beyden Menscher über diese Begebenheit leicht ins Zuchthaus kommen könnten, b) auf was für Art und c) von wem solches für warscheinlich gehalten worden?

9. Ob Arrestat nicht natürlicher Weise großen

An-

Antheil daran genommen haben würde, wenn es würklich geschehen?

10. Ob also Arrestat nicht gewünschet, daß seine Tochter nebst dem andern Mensch diesem Unglück entgehen möchte, und b) was für ein Mittel er zur Erreichung seines Wunsches am dienlichsten gehalten habe?

11. Ob die Zuchthausstrafe nicht am allerwenigsten zu befürchten gewesen, wenn sie mit denen Deserteurs würklich mit nach Holland zögen?

12. Ob nicht Arrestat hierüber seine Gesinnungen geäußert, und b) auf was für Art?

Das rechte Hauptspeciale, worauf es eigentlich ankömmt, wird auf die Art selbst nicht exprimiret, sondern nur nach Anleitung dessen summariter gleichsam stuffenweise gefraget; die Artikel sind auch nicht deswegen vorgeschrieben, damit sie in summarischen Verhören niedergeschrieben, sondern sich der Inquirent solche nur zur mündlichen Proposition pro memoria entwerfen, und beym Examine dasjenige, worauf sich ein solcher Arrestat nicht einlassen will, bis zum speciellen Examine weglassen soll. Denn der Richter muß sich beym summarischen Verhör nur gleichsam wie einen Zeitungsschreiber betragen, und durch sein Protocoll quasi sagen: Relata refero. Im speciellen, wo aber pro & contra über die argumenta disputiret wird, müssen natürlicher Weise die Fragen auch um der Connexion willen mit niedergeschrieben werden. Denn in diesem Protocoll kann der Richter nicht mehr einen Zeitungsschreiber, sondern eigentlich einen Beleidigten vorstellen, der dem Beleidiger durch die Fragen allerhand Vorwürfe macht, um

ihn

ihn zum Geständniß der Warheit ratione facti zu bringen. Wenn er nun im summarischen Verhör dem Arrestaten ein jedes gravamen, ohnerachtet er deren noch mehr auch von ihm selbst herauszubringen hoffen dürfte, vorhalten, und darüber einen rechtlichen Zank anstellen wollte, so würde er ja denselben so schüchtern machen, daß er sich nichts mehr zu sagen getrauete. Wie würde es lassen, wenn im gemeinen Leben und Wandel ein Beleidigter seinen Beleidiger alle Tage einmal auf die allerersten neuen Nachrichten zur Rede stellen wollte? Denkt er nicht vielmehr, (wie bey einem summarischen Verhör nöthig) ich will meine Nachrichten, die ich noch von vielen zu hoffen habe, erstlich abwarten, und ihn alsdann darüber oder über alle specialia zur Rede stellen, damit ich ihm nicht mehr Gelegenheit zu Winkelzügen, wozu er nach seiner Art ohnedem geneigt ist, selbst gäbe, um mir eine offenbare Warheit streitig zu machen.

Verhalte sich doch nur der Richter auf die Art in der Gerichtsstube mit Ersparung der rechten oder Hauptspecialien, damit mancher Zeuge nicht denke, es schickt sich nicht, daß man dem Hrn. Richter contradicire, sondern vielmehr ja sage, zumal es scheinet, daß er es doch schon wisse. Der Inquisit selbst könnte beym Vorhalten der puren Specialien denken: der meinet mir die Künste abzufragen, ich merke nun erst, worauf alles ankömmt, ich will mich schon hüten, und ihm nicht mehr sagen, als er wissen soll. Verhält sich also der Richter zu rechter Zeit in der Gerichtsstube nur wie ein gemeiner, vorsichtiger und aufmerksamer Mann, so kann er sich nachher desto besser von demselben distingui-

ren, wenn es darauf ankömmt, daß man Gründe von Gründen zur Ueberführung und Ueberzeugung des Inquisiten, auch manches Zeugens fordern solle; da alle propositiones aus den Specialien, und die specialia selbst vorzuhalten, medios terminos zu suchen, und darnach mit schlüßigen Fragen zum Herausbringen der Warheit zu procediren nöthig und erforderlich ist.

Wenn der Uhrmacher eine Uhr examiniret, so siehet er sie erst im Ganzen an. Hindert ihn ein Theil an accurater Besichtigung, so setzt er sie aus einander, und nimmt eins nach dem andern heraus, um es stückweise zu betrachten, und zuletzt den ganzen Zusammenhang richtig zu beurtheilen. In der gegenwärtigen Sache verhält man sich nach dessen Exempel, wenn man überhaupt von fremden Diensten, von Zuchthäusern ꝛc. spricht, und nachher die Verbindung von allem je länger je weiter präpariret. Wir wollen darnach unsern vorigen Casum auch zergliedern, und dergestalt betrachten, daß die verbotene Heyrath der Hauptgrund zur Desertion gewesen, und der Grund zu der Heyrath in einer liederlichen vorhergegangenen Lebensart bestanden. Dafern nun der Vater davon, wie auch von dergleichen Eheversprechen gewust, und seine Tochter nicht davon abgehalten hat, versiret er schon in culpa; hat er aber vorher gemerket oder gar gewust, daß die Desertion aus dem Eheversprechen erfolgen würde oder sollte, so versiret er gar in dolo, weil er die Heyrath und Desertion nicht gehindert. Man urtheilet, daß er selbst vorher nichts getaugt, und ein Gefallen an dem Strafbaren gehabt. Gehet er nun seiner Tochter nach, um keine Raison selbst

davon

davon anzuführen, so entstehet die Präsumtion, er hätte so viel möglich mit dazu contribuiren wollen, daß die vorgenommene Desertion um seiner Tochter willen nicht redressiret werden sollen. Hat er den Deserteurs sogar zugeredet, daß sie die Menscher, zu Vermeidung derselben Zuchthausstrafe, nicht verlassen, sondern ins Holländische, weil es ihnen darin gefallen würde, gehen sollten, so ist sein ganzer Dolus offenbar. Zum voraus weiß man, daß er die Beschuldigungen nicht leicht eingestehen wird. Derjenige, der ihn darüber examiniren soll, muß ihn selbst nicht mit praesuppositis beschuldigen, sondern nur von ihm, seinem Denuntianten und Zeugen erfragen, ob die Beschuldigung nach den ersten Gründen, die aus seiner und seiner Tochter lange vor dem heimlichen Eheversprechen und Desertiren herzunehmen, wahr wären. Wenn man nun dergestalt den Vater in Ansehung seines Betragens gleichsam stückweise betrachtet, so muß man solches auch mit der denuntiirten Handlung selbst observiren, und ihn, wenn es im Examine bis dahin kommt, vorerst summariter fragen, ob nicht bey seiner Ankunft zu den Deserteurs vom Dienstnehmen gesprochen worden? Beantwortet er es mit ja, so frägt man ihn weiter, von was für Diensten gesprochen sey? Läugnet er es aber, kann er gefragt werden, ob nicht von holländischen Diensten gesprochen worden? Läugnet er auch dieses, so kann man ihn wol summariter über diese Frage mit dem Denuntianten und Zeugen confrontiren, sie müssen aber vorher instruiret seyn, daß sie weiter nichts zu ihrer Antwort, als was die Frage betrift, hinzusetzen. Ist er nun durch eine solche summari-

marische Confrontation erstlich zum summarischen Geständniß gebracht, so hat man schon einen Grund, ihn weiter zu fragen: Was die Veranlassung zum Discurs vom Dienstnehmen, vom fremden und holländischen Dienst gegeben?

Von wem und b) in welchem Zusammenhang von dergleichen Dienstnehmen gesprochen worden?

Alsdann nimmt man die Anfangs prämittirte Artikel mit zu Hülfe, und setzt dergestalt die ganze speciem facti aus einander. Nachher beym speciellen Verhör consideriret man des Denuntianten, eines jeden Zeugen und des Beschuldigten Aussage, als eine einzige speciem facti, und hält sie einem jeden mit den sich von neuem je länger je mehr durch die summarische Inquisition gesamleten ersten und folgenden Gründen vor. Er muß also auch im summarischen Verhör, dafern er nichts von der erfolgten Desertion wissen will, befragt werden:

Wann, b) wie und c) durch wen er erfahren, daß seine Tochter mit einem Soldaten und d) mit was vor einem entwichen sey?

Kann er keine Zeugen oder jemanden deshalb anführen, so hat er es von seiner Tochter oder dem Deserteur vorher selbst erfahren. Beruft er sich aber wegen seiner Nachricht auf jemand, so wird derselbe alsdann über die Umstände, womit sie gegeben worden oder gegeben seyn soll, mit vernommen. Ist die Sache an sich selbst wahr, so wird dieser Zeuge auch alsdann befraget:

Wie sich der Vater bey dieser Nachricht verhalten, und b) was er darauf geantwortet habe?

Ob er bestürzt oder b) gleichgültig gewesen, und c) warum das erstere oder d) letztere für wahr anzunehmen sey?

Erfolgen hierauf Umstände, so werden sie dem Beschuldigten nachher im specialen Verhör vorerst summariter vorgehalten, und im Läugnungsfall das speciale alsdann durch die Frage suggeriret. Dafern auch nur allenfalls einer von den Deserteurs, oder das entwichene Mensch, welches des Beschuldigten Tochter nicht ist, zurückkommt, so wird probiret, ob man durch diese den Vater näher überführen kann. Die Desertion ist ihr Mittel zur Beförderung ihrer vorhandenen Heyrath gewesen. Man benennet also die Desertion durch das Wort Mittel oder Vorhaben als ein genus, und frägt diejenigen, die den beyden Deserteurs aus redlichen Absichten und ihrer Rückkehr halber nachgesetzt haben:

Ob sich der Deserteur oder dessen Tochter nicht gegen einen oder andern verlauten lassen, daß sie dem Beschuldigten ein und anderes von den Mitteln zur Bewerkstelligung ihrer Heyrath offenbaret habe?

Antwortet jemand mit ja hierauf, so wird weiter gefragt:

Worin denn die Mittel bestanden?

Sonst aber kann man auch einen sowol als den andern vernehmen:

Ob er denn wol glaubte, daß der Beschuldigte die vorhabende Heyrath und b) Entweichung seiner Tochter vorher, und c) woher gewußt?

Beantwortet er die erstern beyden membra gleich mit ja, und weiß auf das dritte, so mit c) marquiret ist, nichts, so gilt das Ja sagen nichts. Werden aber ad c) Gründe angegeben, und deshalb wie-

derum

derum jemand benennet, so muß er weiter darüber vernommen, und dergestalt die erstern Gründe zum specialen Verhör vollständig gesammlet, auch vorhin gedachtermaßen gebrauchet werden.

Wenn nach diesen Regeln der Unterschied zwischen dem summarischen und specialen Verhör in praxi richtig observiret wird, so offenbaren sich dergestalt die ersten Gründe je länger je mehr. Der Hauptendzweck, welcher im Herausbringen der Warheit bestehet, wird aber dennoch nicht allezeit sofort erreichet, sondern man erkennet sie nur mehrentheils nach den ersten Gründen taliter qualiter, und so lange man die erstern Gründe, worauf sie beruhen muß, noch nicht herausgebracht hat, lässet sich auch noch gar nichts davon urtheilen.

Die ersten Gründe beruhen aber wieder auf andern Gründen, diese abermals noch auf andern, und lassen sich besser im specialen Verhör durch gründliche Fragen, i. e. die eigentlich auf die Gründe gerichtet werden, ausmachen.

Dies alles zusammen genommen, gehet dennoch lediglich auf eine einzige Absicht, oder auf das Herausbringen der Warheit. Es folget alsdann auch hieraus 1) ein wahres oder richtiges Urtheil, 2) geschiehet hiedurch der Gerechtigkeit ein Genüge, 3) werden durch die Gerechtigkeit bey würklichen Maleficanten Exempel statuiret, 4) durch dergleichen Exempel die Maleficanten durch Todes- oder ewige Gefängnißstrafe extra statum nocendi gesetzt, oder durch Leibesstrafen künftig vom Bösen abgeschrecket, 5) dergestalt die allgemeine Ruhe und Sicherheit erhalten, und 6) der allerletzte

 Haupt-

Hauptendzweck oder die allgemeine Glückseligkeit, zu deren Genuß die ganze menschliche Gesellschaft existiret, erhalten.

Es offenbaren sich also zur Erreichung dieses letzten Zwecks Gründe, Mittel und Absichten. Es dependiret von einem jeden, wie er sie in diesem oder jenem Betracht nennen will; wenn er sie aber, zur Beförderung des letztern Hauptendzwecks, herauszubringen vermögend seyn will, muß er die hiezu nöthige Wissenschaft besitzen oder erlernen.

Alle Wissenschaften und die daraus entstehende Verrichtungen haben ihre besondern Vortheile. Die Vortheile sind Mittel, wodurch der Endzweck, mit Ersparung vieler Mühe und Zeit, nach aller Möglichkeit erreichet wird. Der Mangel solcher Vortheile erfordert bey eben dergleichen Verrichtungen also auch mehr Mühe, mehr Zeit, obgleich der Hauptendzweck entweder in tantum oder totum nicht erreichet wird. Hier heißt es dann auch: duo cum faciunt idem, non est idem. Die Erfahrung bestätiget diese Warheit in allen Professionen, Künsten und Wissenschaften, mithin auch in peinlichen Untersuchungen.

Die Vortheile, die zu dieser Arbeit möglich und nützlich sind, können nur von denen gebraucht werden, welche eine notice davon haben. Die Erfahrung davon ist wol die beste Lehrmeisterin; allein, vor der eigenen Erfahrung kann auch schon den Anfängern einige Anweisung dazu gegeben werden.

Ein jeder, der eine Untersuchung vornimmt, will gleichwol ohne Unterscheid so viel möglich gerne

vor-

vorher wissen, ob dasjenige, was er untersuchen soll, entweder ganz und gar, oder zum Theil wahr oder falsch sey.

Er soll es von solchen Leuten erfahren, die sich entweder selbst sistiren, oder sistiret werden, oder die er selbst ausfündig machen soll. Ein jeder von ihnen weiß entweder den ganzen Zusammenhang, oder nur einen Theil von der Sache. Einer aber hat sich vorgenommen, die wahre Erzählung nach seiner Wissenschaft, der andere aber eine unwahre nach seiner Leidenschaft zu geben.

Des Klägers oder Denuntianten Absicht geht dahin, um den Inhaftirten mehr oder weniger zu beschuldigen, als wie er würklich gethan hat.

Der Beklagte oder Inhaftirte hingegen ist intentioniret, weniger einzugestehen, als wie er sich bewust ist.

Die Zeugen theilen sich nach ihren Leidenschaften in des Klägers oder Denuntianten, und in des Inhaftirten Partie.

Um nun eines jeden seine Absicht, wie auch den wahren Zusammenhang desto leichter, kürzer und gründlicher zu examiniren, läst man einen nach dem andern vorkommen, und fordert weiter nichts von ihm, als daß er nur sagen möchte, ob und was ihm etwa von der Sache bekannt wäre. Es müssen aber hiebey weiter keine quaestiones gemacht, sondern einem jeden überlassen werden, was er sagen will. Man muß sich auch mit diesem Examine, weil es nur vorläufig und mündlich geschieht, nicht lange aufhalten, oder davon etwas protocolliren, sondern, sobald es geendiget, abermals diese abge-

hörten Leute in ihrer Ordnung, nemlich den Kläger und Denuntianten, vernehmen, über die Sache nach der Warheit, Warscheinlichkeit oder Präsumtion vorsichtig examiniren, und sein Examen dergestalt einrichten, daß die zum voraus entdeckte falsche Absichten zunichte werden. Es findet sich auch auf diese Art, daß ein jeder nunmehr umständlicher und kürzer ad protocollum in una serie vernommen werden könne, und nicht nöthig sey, bald hier bald da, nach des Denuntianten, Zeugen oder Inhaftirten seiner protocollirten ersteren Aussage eine andere, und abermals eine andere, zum Ekel des Referenten und zur Verwirrung der Sache, zu protocolliren.

Bestehet nun darin der Vortheil, wenn man alle Leute, die zu haben sind, vorläufig mündlich abhöret, so ist auch eine Nothwendigkeit, daß, so viel möglich, alle diejenigen, die man hören könnte und sollte, vor dem ordentlichen Examine herbeygeschaffet werden.

Denn, sobald das ordentliche Examen angehet, müssen schon voraus alle Hindernisse, so viel möglich, gehoben, und alsdann nicht mehr nöthig seyn, auf diesen oder jenen zu warten. Denn durch dergleichen Warten entstehen öfters allerhand Collusiones, welchen man aber sonst vorkommen können.

Am sauresten und mühsamsten werden denenjenigen die Untersuchungen, die heute den Kläger oder Denuntianten abhören, und unter dem Protocoll mit einem förmlichen Decret beschließen, was sie künftig über einige Tage vorzunehmen Willens sind, da sie es gleichwol sofort ohne solchen sich

selbst gegebenen Bescheid hätten thun können und sollen. Die übrigen Amtsgeschäfte, oder sonst, ich weiß nicht was, sind öfters die Bewegungsgründe dieses Aufenthalts.

In der That aber rühret es öfters davon her, daß die Untersuchungen nicht des Morgens früh genug angefangen, des Nachmittags entweder nicht, oder nicht lange genug continuiret sind.

Die kürzesten Sessiones sind eine rechte Marter für den Inquirenten, und die längsten, welche, wenns möglich, alle Tage bis zu Ende der Sache continuiren, gereichen ihm zum grösten Soulagement.

Er behält in diesem Fall allezeit in frischen Gedanken, was er vom facto gehöret hat. Seine Reflexiones, die er bey jedem Umstand gemacht, echappiren ihm nicht. Sonst aber zeigt sich von beyden das Gegentheil. Wenn sich dergestalt seine Mühe vergrößert, so vermindert sich auch die Lust zur Arbeit, und die Sache geräth endlich ins Stecken. Sie wird zuletzt ausgemacht, aber nicht so, wie es seyn soll.

Wer sich ohne vorhergegangenes mündliches Verhör einlassen will, eine Diebes- Räuber- Todtschläger- oder Deserteurscomplot zu examiniren, der muß ein Stück solcher Acten zusammen schreiben, die nachher niemand verstehen oder gebrauchen kann.

Alle Complots, sie seyn von was Art sie wollen, bestehen aus lauter bösen Menschen. Diese aber sind unter sich dem Grade nach sehr unterschieden. Der Grad entstehet entweder in Ansehung der ausgerichteten That, oder in Ansehung des Gemüths, oder beyderley zugleich.

Die dem Grade nach darunter die besten sind, haben sich verführen lassen. Ehe sie verführet worden, sind sie furchtsam gewesen, und nach den begangenen Thaten noch furchtsamer geworden. Ihre Furcht ist ihnen insonderheit in den Gerichtsstuben aus dem Gesichte zu lesen. Sie sind weichlich und fürchten sich vor Strafe, stehen aber doch in Ansehung der erlittenen Verführung in Furcht und Hofnung.

Andere hingegen, die sie verführet haben, sind im höchsten Grade boshaft, ihr böses Gewissen verdammet sie ohne Hofnung zur grösten Strafe. Die Furcht gebieret bey ihnen wechselsweise eine Verzweifelung, daraus entstehen halsstarrige trotzige Mienen und dergleichen Ausdrücke.

Gesetzt, es würde jemanden aufgetragen, eine solche Bande oder ein solches Complot zu examiniren, und den Anfang damit zu machen: würde es wol einerley seyn, mit wem er zuerst oder zuletzt das Examen anfienge? Er stünde sich sehr im Lichte, wenn er just den Autor träfe. Der wird keinen verrathen, sondern muß einen jeden um sein selbst willen schonen. Wer würde also wol unter allen am leichtesten darunter zum Verräther werden? Antw. Der Verführte, denn der hält sich nunmehr wegen erfolgter Inhaftirung durch die erlittene Verführung gleichsam für beleidiget, und erkläret den Verführer dergestalt für seinen Feind. Der Haß wider denselben und die Hofnung, gut wegzukommen, veranlasset ihn am leichtesten zum Bekenntniß der Warheit.

Es wird also bey einer Bande der erste Anfang zur Untersuchung mit dem Verführten oder

Furcht-

Furchtsamsten gemacht. Und wie lernet man denselben am geschwindesten kennen? Antw. Wenn man in solchen Fällen, wo es möglich ist, das ganze Complot zugleich vor sich kommen läst, mit dem vorhergegangenen ausdrücklichen Verbot, daß sich keiner von ihnen unterstehen soll, das geringste Wort zu sprechen oder nur einen Laut von sich zu geben. Man läst sie vors erste alle in eine Reihe treten, siehet sie vom Haupt bis zum Fuße mit der grösten Attention an. Es nimmt dadurch bey dem einen seine natürliche Furcht, und bey dem andern seine Verzweiflung, sein Trotzen und dergleichen Miene zu. Hat man sie lange genug angesehen, können sie auch nach dem Grad ihrer Bosheit, und der gröste Bösewicht oben angestellet werden. Es offenbaren sich dadurch von neuem allerhand Leidenschaften und verdächtige Mienen. Einer trauet nunmehr dem andern nicht mehr, sie stellen sich durch das Besehen und Rangiren vor, als wenn schon dem Gericht vieles bekannt geworden sey. Der Furchtsame glaubt, er werde vom Verführer zur Ungebühr beschuldiget werden, er nimmt sich schon im Herzen vor, die Warheit zu sagen, wenns nicht zu ändern wäre.

Dieser ist also derjenige, womit das erste Examen anfängt, und alsdann wird einer nach dem andern nach dem anscheinenden oder näher bekannt gewordenen Grad der Bosheit ad protocollum vernommen, der Autor oder die Autores aber bis zuletzt verspart.

Alle Verbrechen werden von einzelnen oder mehrern Personen zugleich begangen. Ein jeder unter vielen begehet aber demohnerachtet selbst ein Verbrechen. Er bleibt für sich selbst und seinen Gehül-

sen quoad interesse privatum, und in Ansehung der Strafe ebenfalls verbindlich.

Die Strafe richtet sich nach eines jeden Bewegungsgründen, Absichten und den gebrauchten Mitteln.

Ohne Bewegungsgründe kann kein Verbrechen, auch nicht ohne Absichten und gebrauchte Mittel begangen werden. Denn ohne Bewegungsgründe kann niemand eine Absicht fassen, solche auch nicht ohne Mittel ausführen.

Die Bewegungsgründe zu einer bösen Absicht entstehen theils außer, theils im Delinquenten selbst.

Die in ihm selbst entstehen, siehet er nach seinem Zustand als ein Uebel an. z. E. Ein Dieb den Mangel der Lebensmittel, wodurch er sich selbst zum Stehlen determiniret; ein rachgieriger Mörder die erlittene Beleidigung, und ein Deserteur die lange Weile an einem Ort zu bleiben ꝛc.

Aeußerlich finden sich bey einem oder manchem Diebe, rachgierigen Mörder und Deserteur Bewegungsgründe, die aus andern ihren Handlungen entstehen, z. E. die Verführung, und bey einem Deserteur das würkliche oder vorgebliche nicht gehaltene Engagement, welches im letztern Fall nur ordinair ein Prätext bleibet.

Zu einem jeden Verbrechen gehöret mehr als ein Bewegungsgrund, eine Absicht und ein Mittel.

Der erste Bewegungsgrund bringet den Verstand zur Ueberlegung und determiniret den Willen successive zu einer strafbaren Wahl.

Ein jeder Bewegungsgrund, eine jede Absicht und ein jedes Mittel hat seinen besondern Erfinder.

Der-

Derjenige, der eines von dreyen, oder mehrern, oder sie alle ausdenkt, und den Andern zum Ausführen mit disponiret, ist der Anfänger oder Autor des Verbrechens.

Ein jeder Bewegungsgrund, eine jede Absicht und ein jedes Mittel hat wieder seine besondern Bewegungsgründe, welche anzeigen, warum es so und nicht anders überlegt und ausgeführet worden. Es kommen dabey in Consideration allerhand Menschen, Zeiten, Oerter und Umstände.

Die Bewegungsgründe, Mittel und Absichten sind unter sich verschieden, es giebt Hauptbewegungsgründe und Mittel, auch dergleichen Absichten.

Das Stehlen, Morden und Complottiren giebt zwar dem Verbrechen seinen Namen;

Des Diebes seine Hauptabsicht ist aber keineswegs das Stehlen, sondern vielmehr das Wohlleben.

Des rachgierigen Mörders Hauptabsicht bestehet eigentlich nicht im Morden, sondern in Rettung seiner Ehre, wozu er eine leichte Blessure hinlänglich gehalten.

Der Deserteur und Complotteur richtet seine Hauptabsicht auf allerhand angenehme Imaginationen und Chimären, wozu er durch die Desertion zu gelangen vermeinet.

Zum Geständniß solcher Absichten läst sich ein jeder anfänglich am leichtesten ein. Er leget aber selbst dadurch den Grund zu seiner Ueberführung.

So lange nun jemand zur Ausführung eines Verbrechens noch mit sich selbst in Ueberlegung stehet,

het, ist er nach den landesherrlichen Gesetzen noch nicht strafbar.

Sobald aber die geringste Handlung in Ansehung seiner selbst oder mit andern vorgehet, wenns auch nur im Discurs bestünde, wird er schon einigermaßen strafbar.

Es kann niemand wider die bürgerlichen Gesetze als mit Seel und Leib zugleich sündigen. Hat er dem Leibe nach etwas begangen, das sonst ein Verbrechen ist, so ist es eigentlich keines, oder wenigstens kein vorsetzliches, weil keine Ueberlegung vorhergegangen ist; hat er etwas überleget, ohne es durch entstandene Reue oder äußerliche Verhinderung würklich auszuführen, so richtet sich jedesmal die richterliche Erkenntniß darnach.

Die Hauptabsicht des Delinquenten bestehet nach den Rechten in der Ausführung desjenigen, das nach vollbrachter That eine gewisse Benennung erhält. z. E. Es nimmt jemand dem andern etwas weg, aus der Absicht, um es zu seinem eigenen Nutzen zu gebrauchen, so heist er ein Dieb.

Einer bringt den andern um, in der Absicht, um ihm das Leben zu nehmen, so ist er ein vorsetzlicher Mörder.

Ein Soldat desertiret, ohne einige andere Ursache, als um meineydig zu werden, so ist er ein vorsetzlicher Deserteur.

Ein anderer nimmt jemanden etwas weg, um ihm nur zu schaden. Er ist ebenfalls ein Verbrecher, aber kein Dieb.

Einer bringt den andern um, damit er sein eigenes Leben rette. Er ist also kein Mörder.

Ein

Ein Soldat, der gern geblieben wäre, und nicht durch den Meineyd, sondern aus einer anderen Ursache weggetrieben worden, ist eigentlich kein Deserteur. Der sich aber mit einem Complot vereiniget, hat allezeit einen bösen Vorsatz. Denn er will des andern seine Desertion befördern, da ihm gleichwol nicht bekannt ist oder nichts angehet, ob sein Complice gegründete Beschwerden habe oder nicht.

Diejenigen, die andere Menschen zur Ausführung ihrer Verbrechen als Mittel mit gebrauchen, von solchen sind die erstern wegen der Verführung, und die andern wegen geleisteter Hülfe strafbar.

Es kann niemand den andern verführen, sich auch niemand verführen lassen, wenn nicht in jedem ein;, obgleich dem Grade nach verschiedenes, böses Herz vorher vorhanden ist; z. E. beym Diebe die Untreue, bey einem Mörder die Zanksucht, und bey einem Deserteur der Mangel der Religion. Bey der Untersuchung kömmt es auf alle dergleichen innerliche und äußerliche Gründe an. Von Deserteurs oder Complotteurs werden ordinair als Gründe: das nicht gehaltene Engagement nebst dem unrechtmäßigen Betragen der Vorgesetzten, der schweren Dienste rc., angegeben. Es bleiben aber nach der Untersuchung mehrentheils Prätexte, und das Entweichen ist eine boshafte Desertion. Wenn eines solchen Entwichenen seine Gründe im Engagement vorhanden, so wären sie eigentlich nicht in seinem bösen Herzen, und es würde gültig werden, wenn er sich vor seiner Entweichung gehörigen Orts über erlittenes Unrecht beschweret hätte.

Er hat aber Unrecht gelitten oder nicht, so würde er allezeit als ein boshafter Deserteur betrach-

trachtet werden, wenn er andere Soldaten mit als Mittel zu seiner Desertion gebraucht, und sie als Complices dazu engagiret.

Es bleibt eine Warheit, daß unter allen Complicibus eines jeden Verbrechens ein Autor vorhanden, der den andern seine böse Absicht vorträgt, der ihnen den Vortheil davon verspricht und die Mittel dazu vorschlägt.

Dieser Autor bleibt immer der Strafbarste, und wird öfters entweder gar nicht oder doch nur zum Theil entdeckt.

Zu dieser Entdeckung müssen die Complices delicti, welche sich von ihm als böse Mittel gebrauchen lassen, auch die legalen Mittel seyn, ihn zu überführen.

Wer einen bösen Menschen durch den andern überführen will, der muß sie beyde moraliter gegen einander halten. Das kann aber nicht eher geschehen, als bis er sie beyde vorher kennet. Er kann sie auch nicht eher kennen, als bis er sie beyde vorher gründlich untersuchet.

Hat sich durch solche Untersuchung gefunden, daß in puncto desertionis einer oder mehrere von den Complicen über nichts zu klagen, und der andere über etwas zu klagen gehabt, so entstehet schon dadurch wider diesen letztern eine gegründete Präsumtion, als einen Verführer und Autorem.

Haben sie beyde über etwas zu klagen, so kömmt es darauf an, ob und wer dem andern seine Beschwerden zuerst vorgebracht; dessen Beschwerden der Zeit nach die ältesten sind oder seyn sollen, und die er beständig vergebens zu remediiren gesucht,

sucht, der bekömmt hieraus auch die Präsumtion wider sich, daß er den andern verführet.

Die Verführung kann nicht anders als zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten geschehen. Es gehören auch dahin die Zusammenkünfte.

Sind die Zeiten und Oerter, z. E. die Paraden und Wachten, als indifferent, so ist hieraus nichts zu nehmen. Sind in Wirthshäusern die Zusammenkünfte gewesen, so frägt es sich, ob ein jeder aus eigenem Triebe dahin gekommen, oder ob er von einem Complicen dazu veranlasset worden? Derjenige, der den andern hierzu veranlasset, bekömmt ebenfalls die Präsumtion des Autoris wider sich, insonderheit wenn er ohne Vergeltung oder ohne Reservation derselben etwas zum Besten gegeben.

Ist die Zusammenkunft zuerst von zweyen in eines von beyden Quartieren gar zu wiederholtenmalen geschehen, so macht solches wider denjenigen, welcher zum andern gekommen, eine Präsumtion wegen der Verführung, insonderheit wenn er keine gegründete Ursache eines so oft wiederholten Zuspruchs anführen kann, sondern sich nur mit allerhand kahlen Prätexten zu helfen sucht.

Es können keine Zusammenkünfte geschehen, oder es muß etwas dabey gesprochen werden.

Ist es ein Discurs über einige Dienstbeschwerden oder dergleichen, so frägts sich, wie solcher entstanden und continuiret. Von dem er zuerst entstanden, der behält abermals die Präsumtion als Autor wider sich.

Es kann keine Desertion projectiret werden, ohne einen andern Ort zu benennen, wo sie hingehen soll. Wenn er genennet wird, müssen auch seine

seine Vorzüge beschrieben und eine Ursache angegeben werden, warum man diesen und keinen andern Ort erwählet habe.

Wer überführet wird, daß er nur einen solchen Ort benennet, und keine unschuldige Ursache anzuführen weiß, der wird abermals verdächtig.

Es kann auch keine Desertion oder würklicher Aufbruch geschehen, als zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Ort als dem Rendesvous zum Abmarsch.

qu. Ob oder wer die Zeit und den Ort zum Abmarsch bestimmet, und warum es just diese Zeit und dieser Ort, und beydes nicht anders gewesen?

Derjenige, wider den dergleichen mit Raison angezeigt wird, kömmt ebenfalls wieder zu kurz.

Das Complot kann von der Garnison nicht anders nach dem bestimmten Ort als auf gewisse Wege hinkommen. qu. Wer solche gewust, oder es nur vorgegeben, oder die Wege würklich gewiesen, und wie weit sie dieser oder ein anderer gewiesen?

Die Wege aus dem Lande zu kommen sind, wegen der den Unterthanen obliegenden Observanz, unsicher.

qu. Wer, wie und mit wem man darüber in der Garnison oder unterweges berathschlaget?

Es können keine Deserteurs oder Complots aus dem Lande kommen, ohne daß den Unterthanen dadurch würklich oder praesumtive etwas zur Last fällt.

qu. Auf was vor Orte sie gegangen? Wo sie durchpassiret? Wo sie unterweges im Lande bey Tage oder Nacht eingetreten?

Bey

Bey wem sie eingetreten?

Wie er heiße?

In Ermangelung des Namens wird eine ganz vollständige Beschreibung von den Wirthen, Häusern, Dörfern und Städten, auch deren Lage gemacht, desgleichen werden die Tage und Stunden beschrieben, wo sie jedesmal angekommen oder gewesen sind.

Deserteurs und Complots werden öfters in und außer Landes attrapiret. qu. Wie sie sich dabey in Worten oder Werken verhalten?

Was ein jeder für Gewehr oder Mondirungsstücke mitgenommen?

Ob der andere oder die andern alles vorher gewust? wo und wie sie es erfahren?

Wer eine Desertions- oder anderes Complot examiniret, der will immer gern den Autorem davon erfahren, und eben deswegen muß er niemanden fragen, wer der Autor wäre, sondern er muß dem autori oder den autoribus am Ende selbst aus dem ganzen Zusammenhang mit Grunde, daß er oder sie die autores sind, zu sagen wissen. Examiniret er sein Complot auf vorbeschriebene Art, so gehet es an, und derjenige, der Autor ist, gestehet es am Ende selbst. Frägt der Inquirent aber, wer der Autor wäre, so bekömmt er die lächerliche Antwort, es wäre kein Autor unter ihnen, sie hätten alle gleiche Schuld. Noch lächerlicher ists, wenn der Herr Examinant solches glaubet, oder den Kerl ansieht, ohne zu wissen, was er weiter fragen oder denken soll.

Nach obiger Anweisung, wenn sie weiter nachgedacht wird, können alle Excesse ohne Unterschied examiniret werden. Ist die Untersuchung peinlich,

so geschieht es erst summariter oder generaliter, und nachher specialiter.

Verdient aber der Exceß nur eine Leibesstrafe, so wird generaliter und specialiter zugleich procediret. In allen Fällen ohne Unterschied, bey allen Personen ohne Unterschied, wird theils nach ihren eigenen und anderer ihren ersteren und folgenden sämtlichen Bewegungsgründen, nach ihren eigenen und anderer Absichten, nach ihren eigenen und anderer sich geäußerten Ueberlegungen, nach ihren eigenen und anderer Worten, nach ihren eigenen und anderer Thaten, so lange sie noch mit zur Hauptsache gehören, gefragt; z. E. ein Dieb muß seine Erzählung von dem in ihm zuerst entstandenen diebischen Gedanken im summarischen Verhör von demjenigen Umstand anfangen, welcher ihn in specie zu dem Diebstahl, wovon die Rede jedesmal ist, zuerst Anloß gegeben, und seine Erzählung mit seinem Arrest beschließen. Im specialen Verhör muß er seine Geburt, Eltern, Erziehung, Profession, die Art und Weise, womit er sich bis zu seinem Arrest ernähret, nebst seinem ganzen Betragen, Verhalten und erlittenen Schicksalen anzeigen, damit seine natürliche Neigung zum Stehlen, nebst der Länge oder Kürze derselben näher, und er selbst zu seiner avantage oder desavantage bekannt werde. So wird auch sonst mit andern peinlich Inhaftirten verfahren.

Das Erkenntniß geht nach der Untersuchung entweder auf die völlige Absolution oder Condemnation, oder auf etwas arbitraires; z. E. in puncto homicidii & furti wird Leibes- oder Lebensstrafe, auch

auch in beyden Fällen eine völlige Absolution vor oder nach dem Purgatorio erkannt.

Die Bestrafung und Absolution, mithin das richterliche Erkenntniß, soll sich auf eine Wissenschaft gründen, welche die Warheit zum Grunde hat.

Dergleichen Wissenschaft wird entweder vom beleidigten Theil oder einem andern hergenommen.

Des Beleidigten, Denuntianten und Zeugen Erklärungen gehen entweder auf etwas Gewisses, oder auf Muthmaßungen.

Das erstere sowol als das leztere hat seinen Grund abermals im Wahren und Unwahren.

Will der Richter eines von beyden erfahren, so muß er natürlicher Weise entweder den Beleidigten, oder denjenigen, der ihm sonst eine summarichse Anzeige thut, näher darnach befragen. z. E. Sempronius klagt, daß ihm ein Pferd gestohlen sey, und bittet um Hülfe. Wenn der Kläger unbekannt ist, wird er zuerst befragt:

Wer er wäre rc.

Wo er wohnhaft sey?

Womit er sich ernähre?

Wer ihm das Pferd gestohlen?

Was es vor eins gewesen?

Wodurch es sich von allen übrigen Pferden unterscheide?

Wenn der Diebstahl geschehen?

Wie er geschehen?

Wie viel es werth wäre?

Ob er Nachricht hätte, wo das Pferd nach dem Diebstahl geblieben sey?

Mit was vor Art oder Condition es in des tertii Hände gekommen sey?

Von wem er die Nachricht erhalten habe?

Womit er nöthigen Falls diesen und jenen erheblichen Umstand beweisen könne?

Dies wären etwa die summarischen oder Generalfragen, die gethan werden könnten, und darauf werden allerhand specialia durch Antworten determiniret. z. E. Es wird angegeben, der Dieb hieße Cajus, wäre etwa 4 Zoll groß und mager, hätte schwarzbraune Haare und eine kleine Schmarre über dem rechten Backen. Trüge einen grauen Rock mit dergleichen Camisol und Knöpfen, eine lederne Hose und Stiefeln. Er wäre vormals ein Brauer zu N. gewesen, und hätte nachher mit Vieh gehandelt. Das Pferd wäre eine schwarze Stute mit einer weißen Blesse, und einem weißen Fleck unten am Hinterfuße. Von Größe wäre sie 16 Hände hoch und 4 Jahre alt. Der Diebstahl wäre des Nachts zwischen dem 3ten und 4ten May 1766 geschehen. Deponent hätte Nachricht von N N. daß das Pferd zu N. an N. N. für 30 Rthlr. verkauft worden.

Titius und Mevius wären einigermaßen Zeugen von einem und anderm Umstand.

Dies sind lauter specialia, welche samt und sonders etwas einzelnes bestimmen und auf die Generalfragen erfolgen. Hieraus solln nun vorerst die Zeugen, und zwar wiederum generaliter und summariter examiniret, oder die Begriffe von dem einzelnen, in so weit sie mit andern einzelnen Dingen etwas gemein haben, vorgeleget werden. Die Artikel müssen also lauter genera oder allgemeine Begriffe enthalten. Ein jeder Respondent behält

da-

dadurch die Freyheit, seine ihm selbst bekannte specialia mit allen Gründen ans Tageslicht zu bringen. Eines jeden seine Specialien werden alsdann ferner demjenigen, worauf sich der Respondent berufen, oder dem sie sonst vermuthlich bekannt seyn müssen, durchs ganze Generalexamen, generaliter vorgehalten.

Es kommen 1) im gegenwärtigen Vorfall 3 Hauptpersonen, nemlich der Bestohlne, der Dieb und der Käufer vor.

2) Eine Handlung, welche in der vollstreckten Dieberey bestehet.

3) Das Pferd oder die Sache, woran die Dieberey geschehen.

4) Verschiedene Oerter.

5) Verschiedene Zeiten, vor und bey, auch nach dem Diebstahl.

Alle Personen, wornach man generaliter fräget, werden zuerst mit dem Worte jemand benennet. Wenn ein solcher mit einem gewissen Namen angezeiget wird, so frägt sichs weiter:

Wie seine Positur beschaffen sey?

Wie alt er zu seyn schiene?

Ob er irgendwo am Leibe oder Gesicht eine besondere Marque hätte?

Wie er sich trüge?

Wo er sich aufhielte?

Womit er sich ernähre?

Will aber der Respondent einen solchen Menschen, wornach man frägt, gar nicht kennen, so gehen die Fragen etwas näher, z. E.

Ob er nicht zu N. bekannt wäre?

Ob er nicht daselbst einige Leute kenne?

Ob ihm nicht dort jemand bekannt sey, der nunmehr mit Vieh handle, b) vormals aber eine andere Profession gehabt habe?

Ob er nicht daselbst einen kenne, der eine Schmarre auf einem Backen hätte?

Diese Artikel gehen auf eben die Umstände, wie die erstern. Auf diese Art frägt man stuffenweise nach einer einzigen Person, ohne sie selbst oder ihre Umstände zu specificiren.

Alle Sachen hingegen werden zuerst mit dem Worte etwas exprimiret.

Von des Diebes seiner Handlung könnte man das Beleidigen und den Schaden, den er dem Eigenthümer gethan, abstrahiren, und das Pferd durch das Wort Vermögen mit beym Zeugen ausdrücken, z. E.

Ob Deponenten bekannt wäre, daß jemand in seiner Heymath ohnlängst einigen Schaden an seinem Vermögen erlitten habe?

Antwortet er, sein Nachbar N. wäre bestohlen worden: so ist die Frage:

Was ihm gestohlen worden?

Wanns geschehen?

Von wem ꝛc.

Wenn er aber anstatt des Pferdediebstahls sonst etwas benennet, so entstünden die Fragen:

Ob ihm denn auch nicht bekannt wäre, daß jemand von seinen Nachbaren Schaden an Vieh gelitten?

Ob seinem Nachbar nicht ohnlängst ein Pferd weggekommen sey?

Woher er solches wüste?

Was es vor eins von Geschlecht, b) Größe, c) Couleur und d) andern Marquen gewesen?

Ob Zeuge dieses oder dergleichen Pferd nachher in andern Händen gesehen hätte oder b) solches nur vom Hörensagen wüßte ꝛc.? Die Zeiten werden zuerst mit dem Worte **jemals** ausgedrückt.

Wenn nach Oertern gefragt werden soll, benennet man solche erst mit dem Worte **irgendwo**, nachher mit ganzen Provinzen, alsdann einigen Gegenden, Städten und Dörfern, das dem Ort quaest. am nächsten liegt.

Wer vom Inquiriren fait machen will, muß die genera und allgemeine Begriffe nach der Logik kennen. Er hat dabey nöthig nachzudenken, was sich eine jede Art Missethäter vor und nach ihrem Verbrechen vor Begriffe von den Verbrechen machen, und womit sie sich irriger Weise trösten. Sie lassen sich darin ohne viele Schwierigkeit erstlich ein; wer aber gleich vom Anfange mit einem Mörder, Diebe und Complotteur beständig vom Morden, Stehlen und Complottiren spricht, der macht sich gleich zu sehr fürchterlich, und der Delinquent antwortet nicht gern. Wenn aber ein rachgieriger Todtschläger viel von der beleidigten Ehre sprechen höret, und daß dadurch jemand leicht zu einer Uebereilung, desgleichen zu unbedachtsamen Worten kommen könnte;

Wenn ein Dieb höret, daß ein jeder leben müßte, ein jeder aber nicht die Mittel hätte, und in seiner Jugend unglückseliger Weise nicht die beste Erziehung gehabt, wodurch er leicht zu Ausschweifungen Anlaß nehmen können;

Wenn man einen Complotteur verstehen läßt, daß ein und anderer, der unter ihnen verführet wäre, nicht eine solche Strafe zu befürchten hätte, dafern er alles frey bekenne; so resolviret sich ein jeder nach seiner Art am ersten zum Bekenntniß, weil er etwas höre, was ihm angenehm klingt. Hernach wird doch alles wieder zu nichts, wenn er nur erst anfängt zu bekennen, und seine Defension zum Nachtheil der Warheit extendiren will.

Ohne Noth müssen die weitesten genera niemals durch Fragen exprimiret werden. Sie werden aber ohne Noth gebraucht, wenn vom Respondenten schon nähere genera oder species eingestanden worden. z. E. Der Dieb hätte im summarischen Verhör ein ganzes Detail von Sachen gegeben, die er dem Mevio entwandt habe, und man wollte ihn dennoch beym specialen Verhör vor Repetition seines Geständnisses zuförderst abermals fragen: Ob er nicht dem Mevio etwas gestohlen? Es reimte sich besser:

Ob er nicht auch mehrmals andern bisher unbekannten Leuten etwas gestohlen?

Des Examinanten Hauptabsicht gehet lediglich dahin, um die Warheit zu erfahren. Er muß also auch urtheilen können, ob dasjenige, was ihm durch die erste Anzeige und die nachherige Aussage der Zeugen, desgleichen des Inhaftirten, für wahr angegeben wird, auch wahr sey oder nicht, und wie er sich im letztern Fall bey allen Anzeigen, welche er pro und contra annehmen muß, in seinem Examiniren weiter zu verhalten habe.

Er muß daher nur die Natur der Begebenheiten kennen lernen und wissen, daß alle Begebenheiten

heiten auf vielerley Art möglich sind, eine jede aber nur auf einerley Art würklich werde.

Zu dem würklichen Entstehen gehören also Gründe, und wenn einmal etwas würklich geworden, so ist es nicht mehr veränderlich, sondern es wird eine ewige Warheit, daß es so und nicht anders geschehen sey.

Dergleichen Warheiten sind denn auch an eine Nothwendigkeit gebunden, und derjenige, der sie herausbringen will, wird in die Nothwendigkeit gesetzt, die Begebenheit dergestalt zu entdecken, wie sie würklich ist, die Entdeckung mag pro oder contra ausfallen. Wer eine solche Sache anfängt zu entdecken, der weiß anfänglich weiter nichts, als die Hauptsache, nemlich daß z. E. jemand erschlagen worden, er hat auch hier und da gehöret, wie es geschehen seyn soll, er will aber erstlich Gewißheit davon erhalten; also frägt oder continuiret er auf eine ungewisse oder summarische Art, er determiniret dergestalt selbst nichts, sondern überläst dem Respondenten lediglich die Bestimmung, die auf die Frage gehöret. Die Gründe sollen erst durch die Fragen gesammlet werden. Deswegen können sie auch selbst nicht in den Fragen enthalten seyn, sondern sie müssen dem Respondenten nur Anlaß geben, sich über alle Gründe möglicher maßen zu erklären. Mir kömmt dergleichen Nachfrage wie bey einem Reisenden vor, der nach einem gewissen Ort hin will, und den Weg nicht recht weiß. Es begegnet ihm jemand unterweges, wo 3 bis 4 Wege aus einem einzigen entstehen. Es ist aber nur ein einziger unter allen vieren, welchen er nöthig hat, und der nach seinem sich bestimmten Ort N. gehet. Der

Reisende frägt also nicht mit einem supposito, gehet nicht einer von diesen 4 Wegen nach N. hin? sondern er frägt sicherer, wo gehet denn ein jeder von diesen 4 Wegen hin? Er höret dergestalt aus der Antwort, daß einer nach seinem ihm bestimmten Ort hinweiset. Er wählet also diesen Weg, und um sicher zu seyn, ob ihm nicht solcher aus Irrthum oder Bosheit unrichtig für den rechten Weg angegeben worden, so frägt er alle, die ihm begegnen, gleichsam als Zeugen, wo dieser Weg hingienge; es antworten ihm alle, außer einem einzigen, daß er nach dem ihm bestimmten Ort hingienge. Er wird dadurch in der Gewißheit bestätiget, weil die Leute meistens übereinkommen, und gleichwol selbst nicht wissen, daß er nach diesem Ort hin will. Er kömmt endlich durch seine summarische Fragen kurz vor den Ort quaest. und siehet ihn. Er frägt alsdann specialiter, ist dies nicht der Ort quaest. worauf ihm mit ja geantwortet wird. Dies Gleichniß wird den Unterschied zwischen der General- und Specialuntersuchung etwas erläutern. Um noch näher zu gehen, kann es nicht schaden, noch ein Gleichniß anzuführen. Wir wollen setzen, der Inquirent wollte einen Entwichenen selbst verfolgen, ohne sich vorher oder unterweges nach dem Ort seines Aufenthalts zu erkundigen, sondern das Wiederfinden gänzlich dem Hazard überlassen. Was würde der nicht für weite mühsame Wege thun, ohne seinen Zweck zu erreichen. Wenn er aber vorher so viel möglich den Entwichenen auskundschaftet, so weiß er gleichsam den Punct seines Aufenthalts. Gesetzt, es wäre zu dessen Erfahrung viel Mühe nöthig, so wäre doch die Hauptfrage, worauf hier

alles

alles das übrige ankäme, vorher so viel möglich ausgemacht, und der Endzweck würde auf die kürzeste Art erreichet.

Ein jeder erreichet überhaupt seinen Endzweck am leichtesten durch den Gebrauch der gehörigen Mittel, insonderheit wenn er den contrairen Endzweck vorher nebst dergleichen Mitteln einsehen kann, den ein anderer gebrauchen könnte und würde, um ihn zu contrecariren. Hier hat alsdann derjenige, der das Prävenire spielt, den Vortheil.

Solcher kömmt dem Inquirenten zu, er kann sich aber dessen nicht anders als durch gründliche Fragen besonders in gehöriger Ordnung bedienen, weil er ordentliche Gründe auskundschaften will, die die Sache aus dem Dunkeln ins Klare setzen sollen.

Es gehöret also allerdings eine Sammlung der erforderlichen Umstände dazu. Die Sammlung muß auch in gehöriger Ordnung geschehen. Wenn es aber im summarischen Verhör an der Sammlung selbst oder an der Ordnung fehlet, so fehlet es an dem ganzen Grunde, welches eigentlich das summarische Verhör seyn soll. Und wenn der Grund oder der Anfang selbst nicht taugt, so kann auch die Folge oder das Specialverhör, welches darauf weiter fortgeführet werden soll, nichts taugen.

Wir wollen nunmehr einen Casum zur Generalinquisition vornehmen. z. E. Wenn Sempronius klagt, daß ihm ein Pferd gestohlen worden, und deshalb um rechtliche Hülfe bittet; so ist sein Pferd in so weit etwas specielles, weil es sich durch des Sempronii Eigenthum schon von allen übrigen Pferden unterscheidet. Die Handlung, wodurch es ihm entkommen ist, nemlich der Diebstahl,

ist auch schon eine Art und Weise, dadurch ihm zu nahe geschehen ist. Der Beleidigte oder Kläger muß aber dennoch diese beyde Specialien näher bestimmen und anzeigen, wie sich das gestohlne Pferd von den andern Pferden, die er oder andere Leute haben, vollkommen unterscheide; imgleichen, mit was vor einer Art und Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Diebstahl, der daran geschehen ist, begangen worden.

Der Beleidigte oder Bestohlne wird also praem. praem. gefragt:

Ob sein Pferd ein Hengst, Wallach oder Stute gewesen?

Wie groß?

Wie alt?

Von welcher Couleur und Marque es gewesen?

Wer es gestohlen?

Ob er solches wüste oder b) muthmaßete?

Worin seine Wissenschaft oder b) Muthmaßung bestünde?

Wann der Diebstahl und

Wie er geschehen ꝛc?

Denn durch dergleichen Fragen und Antworten muß die Materie und der Grund zum ferneren Inquiriren eigentlich gesammlet und geleget werden. Wenn der Grund erst ordentlich geleget ist, so giebt es im übrigen die wenigste Schwierigkeit.

Das Generalexamen ist also eigentlich diejenige Handlung, worin der Grund zur Inquisition gelegt werden soll. Diejenige, die diesen Vortheil nicht kennen, sehen es gleichsam an, als wenn es nur halb und halb vor die lange Weile geschehen wäre,

wäre, es zeigt sich aber alsdann jedesmal am Ende, daß ihre ganze langweilige Untersuchung eigentlich zu nichts zu gebrauchen sey, und am rathsamsten wäre, daß sie ein anderer von neuem reassumirte.

Wenn das erste Examen etwas generales seyn soll, so muß es auch dabey gelassen werden.

Es bleibt aber kein Generalexamen, wenn die specialia damit meliret, und entweder aus Ungeduld oder Unwissenheit nicht bis zu ihrer Zeit mit Nutzen ersparet werden; denn was würde im gegenwärtigen Fall herauskommen, wenn man z. E. den Zeugen gleich fragen wollte:

Ob seinem Nachbar Sempronio nicht zwischen dem 3ten und 4ten May 1766 eine schwarzbraune Stute des Nachts aus dem Stalle gestohlen worden?

Ob nicht der Thäter ein Brauer aus N. gewesen sey?

Ob er nicht einen Schmarren über dem rechten Backen gehabt habe?

Wäre dies nicht ein ungereimtes Examen? Fiel der Herr Richter hier nicht gleich mit der Thüre ins Haus?

Würde er nicht diesen Zeugen auf folgende Art vernünftiger ohne Weglassung der Specialien fragen: Ob Zeugen bekannt wäre, daß ohnlängst jemanden von seinen Nachbaren etwas gestohlen worden?

Antwortet er mit ja, so frägt sichs:

Was es gewesen? Sagt er ein Pferd:

Ob es ein Hengst, Stute oder Wallach gewesen?

Was es vor eine Couleur oder b) Marque gehabt?

Wann

Wann es gestohlen worden?
Wie alt es gewesen?
Wer es gestohlen habe?
Ob er es wüste oder b) präsumire?
Worauf sich eines oder b) das andere gründe?

Der Zeuge erkläret sich deutlich oder undeutlich, so werden daraus, wie auch aus der vorhergegangenen Klage ferner summarische Fragen den folgenden Zeugen und Inquisiten selbst vorgehalten. z. E. Wenn der Dieb zur Haft gerathen, so würde er zuerst durch eine Registratur beschrieben, ob er die nach der Klage angegebene Characters, in Ansehung seines Gesichts, der Größe, der Kleidung, des Gewerbes und dergleichen an sich habe oder nicht. Alsdann früge man ihn zuerst:

Wie er heiße?
Wie alt er wäre?
Wo er bisher wohnhaft gewesen?
Womit er sich ernähret?

Ob er zuweilen mit ein oder andern Sachen zu handeln pflege?

Ob er in der Gegend zu N. bekannt wäre?

Ob er nicht einige Bekanntschaft zu N. hätte?

NB. Dies muß der Ort seyn, wo er das Pferd gestohlen hat?

Will er dort gar nicht bekannt seyn, so frägts sich:

Ob er denn niemals in diesem Ort gewesen?

Antwortet er, es könnte wol seyn, wüste aber nicht, wanns geschehen, so continuiret man:

Ob er nicht gestehen müste, daß er etwa zu Ende des Frühjahrs oder Anfang des Sommers dieses Jahres jemals in dem Ort qu. gewesen?

Will

Will er abermals nicht mit der Sprache heraus, so folgt:

Wo er sich denn den ganzen April 1766 und b) den ganzen May dieses Jahres aufgehalten?

NB. Die Berechnung, die er wegen des Aprils thut, läßt man durchgehends passiren, imgleichen was er überhaupt vom May angeben möchte. Hernach dringt man aber näher in ihn:

Wo er sich den 1ten, 2ten, 3ten und 4ten May d. a. aufgehalten?

Weil es aber nur auf den 3ten und 4ten ankömmt, so muß er auch darin alle Stunden des 3ten Mayes von dem Morgen bis zum 4ten des Abends nöthigen Falls auch weiter berechnen. Er muß anzeigen, wo er in dieser oder jener Stunde gewesen? Zu welchem Ende er damals just dort und nicht an einem andern Ort gewesen sey?

Zeigt er Leute an, mit welchen er gesprochen oder gesprochen haben will, muß er allenfalls ihre Häuser von aus- und inwendig, ihr Alter, Conditiones, seinen und ihren Discurs, die Materie desselben und alle indifferente Handlungen, die sonst während des Discurses vorgegangen, beschreiben, damit, wenn er sich etwa mit ihnen, als seiner Bande, auch allenfalls zum Lügen abgesprochen, sie nicht mehr mit ihm übereinkommen können?

Hiermit muß sein summarisches Verhör beschlossen werden, wenn sich nachher nichts neues weiter ereignete.

Wenn sich das gestohlne Pferd nicht bey ihm gefunden, würde man ihm, wenn er gleich wissen wollte, warum er arretiret wäre, nicht einmal die

Ursache seines Arrestes anzeigen, sondern sein summarisches Verhör dergestalt beschließen.

In andern Fällen hingegen, da er mit dem gestohlnen Pferde attrapiret worden, oder sonst den Besitz desselben freywillig eingestanden, könnte er wol gefraget werden:

Wie er an dieses Pferd gekommen sey?

Und weil dergleichen Pferde ordinair gekauft seyn sollen:

Von wem? wann? wo? und wie hoch er es gekauft?

Mit was vor Sorten von Gelde er es bezahlt?

Von wem er dieses Geld gehoben?

Zu welchem Ende er denn eigentlich an diesen Ort, wo der Pferdekauf geschehen, hingekommen sey?

Ob jemand, und b) wer diesen Handel mit angesehen?

Dies wäre im andern Fall der Beschluß von dem summarischen Verhör.

Die Leute, worauf sich der Inhaftirte beruft, müssen so viel möglich sofort herbeygeschaffet, und erstlich von weitem befraget werden:

Ob jemand frembes bey ihnen im May 1766 logiret, und b) wer es gewesen?

Ob solches zu Anfange oder Ende dieses Monats geschehen?

Was derselbe dort zu verrichten gehabt?

Ob denn auch jemals im May 1766 ein Fremder bey ihnen des Nachts logiret und b) wer?

In welcher Nacht es geschehen?

Ob es im Anfange, b) in der Mitte oder c) Ende des Mayes geschehen sey?

Wenn nun denselben keiner kennet oder kennen will, wird weiter gefragt:

Ob sie denn nicht jemanden nach der gegebenen Beschreibung kenneten?

Bey solchen Antworten, wenn sie negative ausfallen, läst man es mit diesen Leuten bewenden. Wenn sie aber dennoch den Inhaftirten kennen wollten, würde man ihnen, insonderheit wenn sie selbst etwas verdächtig wären, denselben erst von ferne zeigen, damit einer den andern nicht etwa mit einem Wink corrumpirte.

Bleiben sie aber dabey, daß sie ihn nicht kennen, so wird er näher herbeygeführet und gefragt:

Ob er sie kenne?

Kennet er sie zum Unglück selbst nicht, so ist er schon seiner Lügen überführet, und wird summariter näher angehalten zu sagen: Wo er in der Nacht zwischen dem 3ten und 4ten May 1766 gewesen? Kann er am Ende niemanden anzeigen, der ihn damals, als der Diebstahl geschehen, beherberget haben soll, kann er auch seinen Verkäufer nicht näher anzeigen, so bestätigt der Eigenthümer das Corpus delicti endlich, und es wird zum speciellen Verhör, wenn sonst alles Nöthige vorhergegangen ist, geschritten, ohne daß man ihn jemals vorher gefragt, ob er Sempronio ein Pferd gestohlen, noch weniger, ob es eine schwarze Stute gewesen, sondern dergleichen Fragen werden bis zum speciellen Verhör ersparet, damit ein jedes seinen Namen, sein Wesen und Vortheil behalte.

Der ganze Unterschied zwischen dem summarischen und specialen Verhör kömmt auf die Fragen an. Soll es summarisch seyn, müssen keine andere als

 sum-

summarische Fragen, oder die sonst etwas Notorisches, wenn es auch gleich speciell ist, betreffen, gebraucht, und im specialen Verhör nebst den summarischen auch die specialen nach den Umständen der Sache gemacht werden.

In den summarischen Verhören können auch speciale Umstände mit vorkommen, die aber indifferent oder zugestanden, oder sonst jedermann bekannt sind. Man kann sie auch von der Denkungsart des Inquisiten selbst zum Theil mit hernehmen. Wenn man stricte bey dem Worte bleiben will, so muß eine summarische Frage selbst nichts determiniren, sondern dem Respondenten die Bestimmung von etwas gewissem überlassen. Eine speciale Frage hingegen bestimmet würklich etwas gewisses, und fordert vom Respondenten entweder ein ja oder ein nein. Beyderley Fragen haben mit einander gemein, daß sie propositiones sind, und deswegen aus einem Subject und einem Prädicat bestehen.

Sind mehrere Subjecte und mehr Prädicate, ohne daß sie durch b) c) d) ꝛc. distinguiret worden, in einer Frage enthalten, so ist die Frage unrichtig. Auf unrichtige Fragen folgen aber unrichtige Antworten. Unrichtige Fragen und dergleichen Antworten machen unrichtige und unnütze Untersuchungen; daraus entstehen unrichtige Entscheidungen, und hieraus lauter Ungerechtigkeiten wider den Endzweck der Gesetze.

Alle Fragen müssen auf die Sache selbst und nicht vorbey gerichtet werden. Dem Examinanten muß also bekannt seyn, was sich von seiner gegenwärtigen Sache ratione facti & juris sagen oder

geden-

gedenken läßt. Alles gehöret zur gegenwärtigen Sache, woraus pro oder contra etwas argumentiret, oder wodurch eines mit dem andern verbunden werden kann. Das übrige hingegen ist etwas Fremdes, und gehöret nicht mit dazu.

Durch viel Fremdes wird nur die Sammlung der Acten zur Unzeit größer. Es kömmt aber eigentlich auf die Sammlung der erforderlichen Umstände bey der General- und Specialinquisition an.

Zur ganzen Arbeit, wenn sie von statten gehen soll, gehören Einsichten, hiezu die nöthige Ueberlegung, und zur würklichen Ausführung wird Vorsichtigkeit, sodann aber wechselsweise Gelassenheit und Lebhaftigkeit erfordert.

Absonderlich ist bey jedem Generalexamine, wenn man mit vielen bösen Leuten zu thun hat, die mit der Warheit hinterm Berge halten, oder selbige zu verdunkeln suchen, eine besondere Behutsamkeit und Gelassenheit nöthig. Sie sollen zu Anfange nur gleichsam ans Netz herangelocket werden, worin sie gefangen werden sollen. Wenn der Richter mit seinem unzeitigen Feuer herausplatzet, und ein großes Geräusch machet, so werden diejenigen, die er locken will, nur schüchtern. Er zeiget ihnen seine schwache Seite, ehe er noch seiner Respondenten ihre gekannt.

Nach der Generaluntersuchung, wenn sie richtig geschehen ist, muß der Richter eines jeden Respondenten Stärke und Schwäche kennen, und darnach behutsam agiren.

Es stehet ihm beym specialen Verhör wohl an, eine Lebhaftigkeit zu gebrauchen, und durch dieselbe seine Respondenten anzuhalten, daß sie

auf die Fragen vernünftig antworten, und nicht allein die durch unpartheyische Menschen bestätigten Sätze, sondern auch die Folgen davon eingestehen müssen.

Wenn das General- sowol als das Specialexamen das bleibet, wofür es ausgegeben wird, so erfähret der Richter öfters durch die gehörigen Generalfragen mehr Böses, als er sich vermuthet hatte. Dem Delinquenten ist öfters mehr von seinen eigenen Thaten bewust, als dem Richter angezeiget worden; z. E. der Pferdedieb hätte, außer der schwarzen Stute, auch noch andern Leuten allerhand Hausgeräthe, Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe und Schweine gestohlen, er merkte aber, daß es nur auf den Pferdediebstahl angesehen wäre, so würde er sich wenigstens hüten, daß er außer demselben nichts gestünde. Der Richter muß ihn also deshalb vorsichtig fragen:

1) Womit er sich von Jugend auf bis hieher ernähret?

Wenn er nun etwa nach seinem bekannten Lebenswandel mehr verzehret, als wie er durch sein angegebenes Gewerbe gewinnen können, so wird ihm solches zuförderst zur Erklärung vorgehalten. Desgleichen examiniret man vorher seinen Umgang. Hat er solchen mit verdächtigen Leuten gehabt, so muß er sich näher verantworten. Findet man auch sonst in seinem Hause einige verdächtige Sachen, so wird er angehalten, den tit. possessionis anzugeben. Alsdann könnte er weiter befraget werden:

2) Ob er niemals auf eine oder andere Art zu dergleichen Sachen gekommen sey, die andern Leuten gehöret?

3) Ob

3) Ob er sich getrauete, mit Warheit zu behaupten, daß er von Jugend auf niemals gestohlen habe?

4) Ob sein ganzer Lebenswandel und die Beschreibung, die er zum Theil selbst davon eingestanden, nicht ein hinlängliches Zeugniß abgäbe, daß er unterweilen einige Diebereyen begangen habe?

5) Ob es nicht eine Marque von einer großen Hartnäckigkeit wäre, daß er nicht den geringsten Diebstahl an sich kommen lassen wollte, da gleichwol sein diebisches Betragen mehr als zu bekannt wäre ꝛc.

Er denkt während aller dieser Fragen die ganze Liste seiner Diebereyen über, und, um nicht für hartnäckig zu passiren, gestehet er einen kleinen Diebstahl ein.

6) Ob ihm nicht jemand dabey behülflich gewesen?

Er nennet jemanden seiner Complicen.

7) Wo er denn diese eingestandenen Sachen gelassen?

Er nennet seinen Käufer.

Der Complice und Käufer wird herbeygeholet, und jeder separat gefraget:

1. Ob sie nicht den inhaftirten N. kenneten?

2. Wie lange und

3. Bey welcher Gelegenheit sie ihn zuerst kennen lernen?

Der Complice zeigt an, daß er einsmalen mit demselben und noch ein Paar andern Kerls Schaafe zu N. gestohlen.

Der Käufer gestehet außer dem angegebenen Einkauf der Sachen auch noch zu, daß er einstens eine Kuh von demselben gekauft. Die Complicen

der Schaafdieberey wurden zur Haft gezogen, und gestunden noch mehrere Diebstähle, die sie mit den Inhaftirten begangen. Es wird ihm solches summariter gehörig vorgehalten, er läst sich auch damit ein.

1. qu. Ob er nicht dergestalt geständig seyn müste, daß er gar mit zu einer Diebesbande gehöre?

2. Ob nicht dergestalt von ihm zu vermuthen, daß er noch weit mehrere Diebstähle, außer dem eingestandenen, begangen?

3. Ob er nicht gestehen müste, daß er sich sehr viel mit allerhand Viehdiebstählen zu thun gemacht?

4. Ob er nicht hier und da Vieh verhandelt?

Er gestehet endlich die Kuh, und nennet den Käufer, auch den Eigenthümer, dem er sie gestohlen.

5. Ob er nicht mehr vierfüßige Thiere oder b) Zugvieh gestohlen?

Er bekennet endlich, er hätte jemanden zu N. im Mart. 1765 einen braunen Wallach gestohlen.

6. Ob er nicht mehr Pferde gestohlen?

Er besinnet sich, und gestehet endlich auch die eingeklagte schwarze Stute.

Wenn der Inquirent aber dem Inquisiten merken läst, daß es ihm nur auf das Eingeklagte ankömmt, so erfähret er höchstens nichts mehr als dieses. Wie kann sich aber ein Inquirent von seinen Untersuchungen etwas versprechen, wenn er sich mit abgeschmackten Fragen aufhält? die samt und sonders seinen Unverstand und Mangel der Einsichten verrathen? Die Erfahrung zeigt, daß mancher, der sich den Titel eines Inquirenten anmaßet, in eben diesem Fall nach der Klage des Sempronii wegen seiner schwarzen gestohlnen Stute den In-

Inhaftirten nach den gewöhnlichen praem. praem. würde gefraget haben:

Was er im May 1766 zu N. zu thun gehabt?

Wenn der Inquisit schon antwortet, er wäre niemals an diesem Ort gewesen, würde er dennoch weiter fragen:

Wer ihm zu dem Pferdediebstahl dorten behülflich gewesen ꝛc.?

Dergleichen starke Helden im Inquiriren meinen, wenn sie nur allenthalben uneingestandene Sachen voraussetzen, so werde der Inquisit dennoch schon so treuherzig seyn, und sich auf dergleichen Fragen einlassen. Erfahren sie gleich in ihrem ganzen Leben das Gegentheil, so legen sie doch ihren alten Leisten nicht ab. Sie fordern von einem Umstand nach dem andern Raisons, und haben nach dem Umstand, wovon die Raison gegeben werden soll, noch selbst nicht gefragt. Ich habe einstens in einem Protocoll gelesen, daß der Inquirent einen Arrestaten gefragt: Warum er den Kläger so elend geschlagen? Er war aber vorher noch nicht gefragt: Ob er denselben geschlagen? und sollte schon sagen, warum es geschehen sey. An dessen statt antwortete er denn auch, er hätte ihn nicht angerühret. Wie würde dieser Gelehrte wol in peinlichen Fällen mit einem Delinquenten fertig werden, wenn er gleichsam frägt: Warum der Kerl das gethan hätte, wenn man noch nicht wüste, ob er es gethan hätte. Mit dergleichen ungereimten Fragen werden von unwissenden Inquirenten nur die Acten gehäufet. Sie wollen ordinair die Ursachen der Handlungen oder die Qualitäten der Sachen vorher wissen, ehe

sie die Respondenten gefragt: Ob ihnen diese oder jene eigene oder fremde Handlung, oder die Sache, woran sie denken, bekannt sey oder nicht? Dergleichen Fragen kommen mir vor, als wenn ich jemanden erfragen wollte: Wie des Türkischen Kaisers sein bestes Reitpferd aussähe? Er würde sonder Zweifel antworten, er wüste es nicht, weil er es niemals gesehen. Wäre es nicht vernünftiger, daß man ihn fragte, ob er das Pferd kenne, und wenn er mit Nein antwortet, die unnütze Frage cessiren ließe. Wenn jemand im gemeinen Wandel eine so unnütze Frage thut, wird er ja ausgelacht; noch auslachenswürdiger aber ist er, wenn er zu der Zeit, da er einen ganzen Gelehrten vorstellen will, die grösten Ungereimtheiten begehet, und sich merken läst, daß er es für eine Geschicklichkeit hielte, wenn er nur fein viele Fragen ausgeträumet hätte, ohne zu wissen warum, da gleichwol keine einzige Frage vorhanden seyn muß, wodurch man sich nicht entweder in continenti, oder in der Zukunft einen Vortheil versprechen könne. Einige der letzteren Inquirenten pflegen öfters die Frage:

Was denn hierauf weiter passiret wäre? hinzuzusetzen. Von diesen kann man sich aber allezeit versprechen, daß in ihnen nichts passiret, und sie dasjenige, so außer ihnen passiret, niemals ausfündig machen werden. Wenn nun dahingegen die Fragen gründlich und ordentlich entworfen werden, zeigt sich der Nutzen doch am Ende.

Inzwischen muß man sich in peinlichen Fällen niemals befremden lassen, wenn der Inhaftirte nicht sagt, was man gerne hören will. Es ist genug, wenn er nur auf die Fragen antwortet, es

mag

mag die Warheit oder Unwarheit seyn. Er wird nur angehalten, vor der Hand ein und andere Raisons, Mittel und Absichten anzugeben.

Wenn es zum speciellen Examine kömmt, muß er von den übrigen Umständen auch mögliche Raisons, Mittel und Absichten angeben. Solche kommen durch die Unwarheit in die gröste Collision. Der Inquisit soll sie aus einander setzen. Er setzt sie aber mehr in einander, oder wider einander, und geräth darüber durch alle Fragen in eine solche Angst, woraus er sich endlich durch sein Bekenntniß wieder herauszuziehen sucht.

Das Generalverhör ist alsdann zu Ende, wenn alle freywillig angegebene specialia einem jeden nach seiner Wissenschaft generaliter zu beantworten vorgehalten worden.

Es kömmt endlich auch auf die Art und Weise an, wie die summarische Protocolle nach gründlicher Examination deutlich und ordentlich abgehalten werden müssen.

Wenn die Artikel darin am Rande geschrieben werden, können die Umstände im Ganzen ohnmöglich nach der Reihe erfolgen. Geschiehet solches, so bekömmt der Referent nicht eine Idee von der Ordnung, worin sie ein jeder Respondent vortragen wollen. Eben so wenig kann er nach Verlesung der vorkommenden Contradictionen urtheilen, wie die Sache im Ganzen beschaffen seyn müsse.

Der Inquirent thut daher am besten, wenn er alle seine Generalartikel vor der Examination auf einen besondern Bogen setzet. Ist sein Examen mit diesem oder jenem Respondenten geendiget,

so fängt er dessen Protocoll von dem ersten Umstand an, der nach des Respondenten seiner Erzählung in Ansehung der Zeit der erste ist, und continuiret damit bis zum letzten.

Alle Umstände, wenn sie facta sind, entstehen von gewissen Personen zu gewissen Zeiten und Oertern an Menschen oder deren Sachen.

So wie eine Zeit auf die andere folgt, erfolgen auch die Handlungen auf einander. Werden sie dergestalt mit Beschreibung der Sachen rc. im Protocoll vorgetragen, so ist es eine ordentliche Arbeit; und es kann der ganze Zusammenhang, desgleichen das Wahre und Unwahre, das Warscheinliche und Unwarscheinliche beurtheilet werden. Der Examinant wird durch diese Einsicht zugleich gewahr, woran es noch fehlet, und wie er seine Untersuchung jedesmal weiter fortzusetzen habe.

Zu jeder Art Handlungen, die man beschreiben oder vortragen will, wird ein besonderer Styl erfordert.

Weil nun der Examinant bey Abfassung seines Protocolls sehr viel an die Ordnung zu denken hat, in welcher die Thaten vorgegangen, die er beschreiben soll, so muß er sich eines Styls bedienen, bey dem er nichts nachzudenken hat. Bey dem leichtesten hat er diesen Vortheil, und der leichteste Styl ist derjenige, darin die Perioden aus 2 bis 3 Reihen bestehen. Ist schon der Klang darin nicht allezeit schön, so zeigt sich doch die Schönheit und der Vortheil darin, daß er eine deutliche Idee vom facto giebt, als worauf es eigentlich ankömmt.

Will

Will aber der Protocollist zu gleicher Zeit einen Redner vorstellen, und seine Protocolle mit hochtrabenden Redensarten und langen Perioden anhäufen, die die Sache oder die Ordnung derselben nicht genugsam exprimiren, so ist der Inquisit manchmal übel dran, unterweilen kömmt es ihm auch zu Statten, obgleich in beyden Fällen jederzeit der Gerechtigkeit zu nahe geschieht.

Alle vorhergegangene Vorträge können durch folgendes Exempel erläutert und angezeiget werden, wie ein peinlicher Proceß von dieser Art entstehen könne.

Der Vortrag dazu ist:

Es klagt jemand, daß er von seinem Vermiether hier und da blamiret würde, als wenn er ihn bestohlen, und bittet deshalb um Satisfaction.

Ehe nun solche gegeben werden kann, muß man den Wirth hören und vernehmen, ob und warum er den Kläger blamiret oder nicht.

Der Wirth wird vorgefordert und läugnet die Klage, zeigt aber zugleich an: er hätte am 10ten Martii 1766 des Nachmittags um 4 Uhr nach seinem Hauptschlüssel gesucht, und von seinen Leuten vernommen, daß solchen der klagende Einwohner, der neben ihm in einer Etage logirte, selbigen Nachmittags um 2 Uhr aus Deponentens Stube herausgeholt, unter dem Vorwand, er wolle seine Stube damit öfnen, weil sein eigener Schlüssel verleget oder ihm solcher weggekommen wäre. Weil nun der Einwohner den Hauptschlüssel qu. nicht wiedergebracht, so hätte ihm Deponentens Frau solchen selbigen Nachmittags um 6 Uhr wieder abgefordert, er hätte ihn aber nicht von sich geben wollen, weil

er ihn wegen seines verlornen Schlüssels ferner nöthig hätte. Eine Stunde nachher um 7 Uhr wäre eine von Deponentens Stuben bestohlen, und ihm allerhand Sachen, dem Werthe nach ungefähr à 100 Rthlr. entwandt worden. Es wäre wahr, daß der Hauptschlüssel qu. diese bestohlne Stube schlösse. Deponent hätte sich nachher auch verlauten lassen, es käme ihm wunderlich vor, daß der Einwohner solchen zu sich genommen und nicht wiedergeben wollen, weil man sogar vernommen, daß er seinen eigenen Schlüssel nicht einmal verloren, und also den Hauptschlüssel nicht nöthig gehabt hätte. Er hätte indessen aber keine üble Präsumtion wider den Kläger, wüste auch sonst nicht, wen er dieses Diebstahls wegen beschuldigen könnte. Er hätte solchen gleichwol sofort der Obrigkeit ohne Benennung des Thäters oder ohne Präsumtion bekannt gemacht. Obgedachten Hauptschlüssel hätte Deponent nicht eher als selbigen Abends wieder bekommen. Des folgenden Tages hätte ihn der Kläger nicht mehr verlanget, ob man ihm solchen gleich angeboten. Den folgenden Tag nach dem erlittenen Diebstahl wäre Deponent durch N. gewahr worden, daß sich der Kläger mit einer verdächtigen Person sehr vertraut sowol den 10ten Martii des Abends vor 7 Uhr als auch in der folgenden Nacht aufgehalten.

Der Beklagte will nun zwar durch seinen Vortrag den Kläger nicht verdächtig machen, und macht ihn gleichwol verdächtig.

Das Gericht ist deshalb verbunden, ex officio zu untersuchen, ob der Verdacht gegründet sey oder nicht.

Bey

Bey der ganzen Untersuchung entstehen nach Anweisung der Sache selbst vorläufig die Fragen:

1. Ob der Kläger den Hauptschlüssel qu. den 10ten Martii 1766 des Nachmittags um 2 Uhr aus des Wirths Stube abgeholet?

2. Ob er das Verlieren seines eigenen Schlüssels als einen Bewegungsgrund angegeben?

3. Ob dieser Grund seine Richtigkeit habe oder nicht?

4. Ob er nicht den Schlüssel behalten?

5. Ob ihm die Wirthin solchen selbigen Abends um 6 Uhr wieder abgefordert?

6. Ob er ihn wieder zu geben geweigert?

7. Aus welchem Grunde?

8. Ob er um 7 Uhr Abends, da der Diebstahl geschehen, im Hause gewesen oder nicht?

9. Ob der Schlüssel qu. die bestohlne Stube schließe oder nicht?

10. Wo die bestohlne Stube, b) des Wirths seine Wohnstube und c) des Klägers seine gelegen?

11. Ob der Diebstahl geschehen oder nicht, b) von wem, c) wann, und d) wie viel er importire?

Hier kömmt also die ganze Untersuchung auf Handlungen, Bewegungsgründe, Zeiten, Oerter, Sachen und Gelegenheiten an.

Diese sämtliche Umstände sollen durch verschiedene Personen ausgemacht werden, qu. in welcher Ordnung die Personen, welche sämtlich von einem und andern Wissenschaft haben, vernommen werden sollen?

Antwort. Es werden 1) diejenigen examiniret, so vom Wegnehmen des Hauptschlüssels Nachricht

richt geben können. Sodann ferner nach Anweisung der Zeit

2) Diejenigen, welche ihm den Hauptschlüssel abgefordert.

3) Diejenigen, welche sagen können, ob der Kläger um 7 Uhr selbigen Abends im Hause gewesen oder nicht.

4) Diejenigen, welche wissen, daß er sich mit verdächtigen Personen viel zu thun gemacht.

5) Der Beleidigte, welcher sagen kann, wie viel der Diebstahl des noch unbekannten Thäters werth gewesen.

Außer dieser Ordnung, worin die sämtlichen Personen vortreten, um sich verhören zu lassen, muß man auch die Ordnung und Art kennen, wornach und wie eine jede Person vernommen werden soll.

Die Art soll summarisch seyn, und die Ordnung dazu bestimmet die Zeit.

Das Wegnehmen des Hauptschlüssels soll also nach der Angabe den 10ten Martii 1766 des Nachmittags um 2 Uhr geschehen seyn.

Der ganze Tag kann in diesem Fall als ein Generalumstand, und die Stunde wie auch der Hauptschlüssel mit der ganzen Verantwortung als etwas specielles angesehen werden. Derjenige, der etwas davon wissen soll, wird also zuerst gefordert und gefraget:

1. Ob ihm bekannt wäre, daß der Einwohner N. am 10. Martii c. in des Wirths N. Stube gewesen?

2. Wie oft es selbigen Tages geschehen und b) zu welchen Stunden?

3. Was

3. Was der Einwohner jedesmal dort zu verrichten gehabt?

4. Was er vor Bewegungsgründe vorgegeben oder b) würklich gehabt hätte?

5. Ob der Einwohner nicht den 10ten Mart. c. einstmalen etwas aus des Wirths Stube geholet?

6. Was es gewesen?

7. Ob es nicht metallene oder eiserne Sachen gewesen?

Dies ist die Materie, woraus die Schlüssel bestehen, und also ist die Frage so general als möglich.

8. Ob es nicht Instrumente gewesen, welche man in der Haushaltung beständig nöthig hätte?

9. Ob es nicht Schlüssel, b) wie viel und c) was es vor welche gewesen?

10. Woher Zeuge wüste, daß der Einwohner dergleichen abgeholet, und solches b) zu der angebenen Stunde geschehen?

Die Stunde zum Abholen ist mit 2 Uhr angegeben worden. Wenn nun vom Zeugen gleich 3 Uhr oder etwas anders benennet wird, so muß es angenommen werden, ohne ihm vorzusagen, daß das Abholen um 2 Uhr geschehen.

Die Fragen sind deswegen nur so weitläuftig entworfen, um anzuzeigen, wie man aufs schärfeste generaliter oder summariter fragen könne. Wenn solches gleich nicht in allen Fällen nöthig ist, so ist doch immer nützlich, daß man es wisse, damit der nöthige Gebrauch davon in den vorkommenden Fällen gemacht werden könne. Ferner wird die-

dieser Zeuge, so lange er selbst nicht von Schlüsseln spricht, befragt:

11. Ob der Einwohner nicht gesagt, wozu er die abgeholten Instrumente nöthig hätte?

12. Ob ihm bekannt wäre, ob er sie wieder zurückgegeben, oder

13. Wie lange er sie behalten, oder

14. Wann und wo das Zurückgeben geschehen sey?

15. Ob und was das Zurückgeben veranlasset?

16. Ob jemand nachher etwas wieder von ihm gefordert, und

17. Wer es gefordert?

18. Wie sich der Einwohner bey der Zurückforderung, und b) die Person, welche die Forderung gethan, gegen einander verhalten?

19. Was sie vor Worte gegen einander gewechselt, und

20. Was zuletzt daraus entstanden?

21. Ob Zeuge alle Stunden zu benennen wüste, wo sich der Einwohner den 10ten Martii 1766 Nachmittags aufgehalten, und

22. Woher er es wüste?

23. Ob Zeuge wüste, daß der Wirth N. den 10ten Mart. 1766 bestohlen worden?

24. Zu welcher Stunde der Diebstahl geschehen?

25. Woher Zeuge wüste, daß es zu dieser und nicht zu einer andern Stunde geschehen wäre?

26. Wo denn der Einwohner N. zu der Zeit gewesen?

27. Woher Zeuge wüste, daß er just damals an dem benannten Ort gewesen oder nicht?

28. Ob

28. Ob Zeugen bekannt wäre, wer den Diebstahl begangen, oder

29. Wer nur den Verdacht deshalb wider sich hätte?

30. Worin seine Gewißheit oder b) der Verdacht bestünde?

31. Ob Zeugen bekannt wäre, daß sich der Einwohner N. jemals mit verdächtigen Personen aufgehalten, und

32. Wann solches das letztemal geschehen?

33. Was dieses vor eine Person gewesen, und

34. Woher Zeuge es wüste?

Dieses ist nun ein vollkommener Entwurf von der Art und Weise, wie aus denen, von jemanden, (es mag der Kläger oder sonst jemand seyn,) angezeigten Specialien, die ersten Generalfragen von denen weitesten generibus zuerst hergenommen werden, und damit nöthigen Falls stuffenweise geschritten wird. Wie solche auch vollständig zu extrahiren sey, um einen jeden Zeugen darüber nach seiner Wissenschaft zu vernehmen? Generaliter müssen sie deswegen alle befraget werden, damit man aus ihren Antworten erst gewahr werde, ob und was sie von der Sache wissen, und worin die Gründe eines jeden seiner Wissenschaft bestehen.

Es zeigt sich hieraus von selbst, daß es sich nicht reime, dergleichen Artikel mit ins Protocoll zu inseriren, indem aus den Antworten schon zu ersehen ist, welche Umstände einem jeden bekannt oder unbekannt seyn müssen.

Wenn der Zeuge auf die erste Frage gleich antwortet, daß der Einwohner des Nachmittags

um 2, 3 oder 4 Uhr den Hauptschlüssel aus des Wirths Stube geholet, so cessiren eo ipso die folgende Fragen, welche generaliter auf den Schlüssel qu. gerichtet worden. Es kann aber sonst wol nach Schlüsseln gefragt werden. Denn die Schlüssel sind ebenfalls noch ein genus, und das nächste vom Hauptschlüssel. Der Hauptschlüssel ist aber eine species, worüber niemand befragt wird. Wenn er ihn aber auf eine Frage selbst anzeiget, so kann man auch eine nähere Beschreibung durch Fragen fordern.

Wenn der Zeuge aber auf die ersten Fragen sagt: der Einwohner hätte zwar selbigen Nachmittags etwas aus der Stube geholet, ohne zu wissen was es gewesen, so werden ihm alle folgende Fragen vorgehalten, keinesweges aber muß er specialiter gefragt werden, ob es nicht der Hauptschlüssel gewesen, sondern diese Frage wird bis zum specialen Zeugenverhör ersparet.

Am allerschicklichsten ist, daß dem Zeugen im Läugnungsfall die generalia wegen des Schlüssels vorgehalten werden, und, wenn er dabey bleibet, daß er nicht wüste, was der Einwohner aus der Stube geholet, nur generaliter protocolliret werden: er könnte unmöglich sagen, was es gewesen. Die generalia wegen dieses Schlüssels werden alsdann bey dem förmlichen Zeugenverhör mit Wahr prämittiret, und zuletzt gefragt: Ob nicht

Wahr, daß es der Hauptschlüssel gewesen?

Auf eben die Art wird es mit den übrigen in der ersten Anzeige angeführten sämtlichen Umständen gehalten.

Wenn

Wenn der Examinant aber nicht dafür sorget, daß alle Umstände in der allerersten Anzeige nach aller Möglichkeit herausgebracht werden, so fehlet es ihm an den hinlänglichen Gründen zur summarischen Untersuchung, nachher auch zur specialen, und zuletzt an allem, was er sich vorgenommen auszuführen. Dergleichen Protocolle werden mit Worten angefüllet, worin weiter nichts als die Sachen fehlen.

Der gegenwärtige Casus giebt zugleich eine Ordnung an die Hand, in welcher die Zeugen, um sich summariter und specialiter verhören zu lassen, vertreten sollen.

Wenn nun desjenigen seine Aussage zuerst protocolliret würde, welcher von dem nachher geschehenen Diebstahl und dem verdächtigen Umgang des verdächtig gewordenen Klägers etwas deponirte, nachher derjenige folgte, welcher anzuzeigen wüste, um wie viel Uhr der Diebstahl geschehen, so stöhrete solches beym Nachlesen des ganzen Protocolls des Referenten seine Idee.

Es ist also am besten, daß derjenige Zeuge, welcher vom Wegnehmen des Hauptschlüssels weiß, zuerst vernommen werde, und anzeige, ob und was er von dem übrigen wisse, und daß die übrigen Zeugen auf ihn folgen.

qu. Wie ist es aber möglich, dieses würklich zu machen?

Antw. Wenn vorläufig ein mündliches Examen angestellet, und dadurch alle Kläger und alle Zeugen mit ihren Nachrichten und Wissenschaften ausfündig gemacht werden, alsdann weiß man schon zum voraus, was sonst erst p. 216. ad art. 21. erfahren werden soll.

Mancher Kläger zeigt alsdann zum Theil mehrere Kläger, zum Theil mehrere Zeugen an. Manchmal benennet er einige Zeugen, er zeigt auch den Umstand an, worüber sie vernommen werden können. Manchmal weiß er selbst nicht recht, ob sie dieses oder jenes gewiß oder praesumtive sagen können. Die Inquisition muß ihm ex officio darin zu statten kommen.

Gesetzt, es käme die ganze angezeigte species facti in gegenwärtigem Fall durch die Zeugen heraus. Einer müste diesen und der andere jenen Umstand anzugeben.

Der klagende Einwohner würde dadurch des entstandenen Diebstahls halber verdächtig werden, und der beklagte Wirth käme nunmehr als Denunciant in Consideration. Der Kläger müste sich also dagegen summariter verantworten, wozu ihm folgende Fragen vorzuhalten wären.

Gesetzt, er wäre wegen angezeigten Verdachts in Arrest gezogen, so wäre die erste summarische Frage, worauf er sich einzulassen oder zu determiniren hätte, diese:

1. Warum er in Arrest wäre?

Antwortet er darauf, er wäre unschuldiger Weise wegen eines Diebstahls blamiret worden, hätte um Satisfaction gebeten, und wäre darüber arretiret worden, so läugnete er den Diebstahl schlechterdings, und wird über den wider ihn angegebenen Verdacht selbst befraget:

2. Ob er nicht seit einiger Zeit in seinem jetzigen Logis gewohnet und b) in welcher Etage?

p. m. Dergleichen specialia, welche bereits bekannt, auch zugleich indifferent sind, siehet man beym

beym Generalexamine so an, als wenn es allgemeine Begriffe wären, und deswegen kann man allda auch darüber fragen:

3. Ob er nicht am 10ten Martii 1766 in seines Wirths Stube gekommen, und b) zu welchem Ende?

Antwortet er hierauf, um des Wirths seinen Schlüssel zu holen, und damit wegen seines verlornen Kammerschlüssels die Kammer zu öfnen, so wird continuiret:

4. Um welche Stunde Arrestat diesen Schlüssel abgeholet?

Antw. Etwa um 4 Uhr Nachmittags.

5. Woher er wüste, daß dieser Schlüssel seine Kammer schlösse?

Gesetzt, er giebt an, der Wirth hätte ihm selbige sonst wol damit in einigen Fällen aufgeschlossen, so wird fortgefahren:

6. Ob denn Arrestatens Kammerschlüssel damals würklich verloren gewesen, und b) auf was vor Art es geschehen?

Giebt er die Art und Weise an, so müssen sich die Zeugen entweder schon zum voraus erkläret haben oder künftig noch erklären, ob sie möglich, warscheinlich, und würklich sey oder nicht.

7. Ob Arrestat also würklich diesen Schlüssel zum Auf- und Zuschließen seiner Kammer gebraucht?

Er bejahet es in seiner Antwort.

8. Wo er denn diesen Schlüssel nach solchem Gebrauch gelassen?

Er hätte ihn bey sich zum ferneren Gebrauch behalten.

 9. Ob

9. Ob denn dieser Schlüssel allein oder b) sonst etwas daran gebunden gewesen?

Antw. Nein, sondern es wären b) noch einige kleine Schlüssel daran gebunden gewesen.

10. Wie denn der Barth in dem gebrauchten Schlüssel beschaffen, ob er ausgefeilet und b) einem ordinairen oder c) einem Hauptschlüssel ähnlich gewesen?

Antw. Ja er wäre ausgefeilet gewesen, b) das könnte er nicht eigentlich sagen, denn er kenne c) keinen Hauptschlüssel.

NB. Dergleichen vorgeschützte Unwissenheit fängt an den Verdacht etwas zu vermehren.

11. Warum er denn den Schlüssel nach dem Gebrauch nicht wieder in des Wirths Stube gebracht?

Antw. Er hätte es vergessen.

12. Ob er nicht nach dem Zuschließen seiner Kammer und dem Weggehen seines Wirths Stube jedesmal passiren müssen?

Antw. Ja, er hätte aber dennoch vergessen, den Schlüssel wieder zurückzubringen.

13. Ob ihm solcher nicht nachher abgefordert worden, b) von wem, c) wann und d) wie er sich dabey verhalten?

Antw. Ja, b) von der Wirthin, c) ein Viertel nach 4 Uhr Nachmittags den 10ten Mart. c. d) er hätte solchen sofort wiedergegeben.

14. In was vor Expressionen das Zurückfordern des Schlüssels geschehen, und b) mit was vor Ausdrücken Arrestat solchen wiedergegeben?

Antw. Die Wirthin wäre ungehalten gewesen, und b) er hätte ihr dagegen gesagt, die ihrige hätten

selbst

selbst Anlaß dazu gegeben, daß ihm seine Schlüssel weggekommen.

15. Ob nicht selbigen Abends einiger Lerm in seinem Logis entstanden, b) wann und c) worüber?

Ja, b) um 8 Uhr, c) der Wirth hätte lamentiret, daß ihm eine von seinen Stuben bestohlen wäre.

16. Ob Arrestat nicht, so oft er von seiner Etage käme, diese Stube passiren müsse?

Antw. Ja.

17. Ob er denn selbigen Abends dorten auch passiret?

Antw. Ja.

18. Wie oft und b) wann er diese Stube des Abends pass- und repassiret?

Antw. Er wäre einmal ausgegangen, und wiedergekommen, b) er wäre um halb 7 ausgegangen, und des Abends um 8 Uhr wiedergekommen.

19. Ob ihn jemand ausgehen und b) wiederkommen sehen?

Antw. Nein, es hätte ihn niemand ausgehen, b) der Wirth aber selbst ihn wiederkommen sehen.

NB. Der Wirth hat aber, wie wir supponiren wollen, den letztern Umstand schon vorher negiret.

20. Wo denn Arrestat um halb 7 Uhr hingegangen wäre?

Antw. Er nennet einen Ort und einige Leute.

21. Was er dort zu verrichten gehabt?

Antw. Er giebt einige Verrichtungen an, worüber diejenigen, worauf er sich berufet, näher zu vernehmen sind.

22. Wie lange er sich dort aufgehalten?

Antw. Bis 8 Uhr Abends.

23. Woher er wüste, daß es nicht früher oder später gewesen sey?

Antw. Er giebt Umstände zur näheren Untersuchung an.

24. Ob er nicht manchmal mit bösen oder verdächtigen Personen Umgang gehabt?

Antw. Nein.

25. Ob er nicht dergleichen Umgang den 10 Martii vor entstandenem Lermen mit einer gewissen Person gepflogen, und b) solchen auch in der folgenden Nacht mit einer dergleichen Person continuiret?

Antw. Nein, denn bis halb 7 Uhr mehrgedachten Abends wäre er auf seiner Kammer beständig geblieben, und b) in der folgenden Nacht wäre er auch allein gewesen.

Der Arrestat wird nunmehr angehalten, zu gestehen, daß er sich in der folgenden Nacht mit einer liederlichen Person, zu der man sich wol eines Diebstahls versehen könnte, aufgehalten. Er gestehet es endlich nach vielem Läugnen, daß es ein liederliches Frauensmensch gewesen.

Er wird also durch dieses Bekennen und vorhergegangenes Läugnen des Diebstahls halber noch verdächtiger.

Es wird derowegen das Corpus delicti stückweise vom Eigenthümer mit dem Werth eines jeden Stücks designiret, der ganze Calculus gezogen und beschworen.

Hiedurch entstehet nun weiter keine Gewißheit, als daß der Diebstahl würklich geschehen, und von angegebenem Werthe sey.

Es

Es soll nunmehr derjenige ausgemacht werden, der den Diebstahl begangen. Darin entstehet bey allen allhier vorhandenen indiciis eine große Schwierigkeit, wenn sich weder bey dem Verdächtigen noch irgend einer andern Person vom Corpore delicti etwas wiedergefunden.

qu. Ob denn allezeit die Anzeige des Corporis delicti vom Eigenthümer in puncto furti nöthig, oder ob des Inhaftirten seine Anzeige hinreichend sey:

Antw. Keinesweges, sondern es muß das Corpus delicti vom Eigenthümer selbst angewiesen, und er ex officio dazu vorgeladen werden. Denn, wenn der Dieb gleich freywillig einen uneingeklagten Diebstahl eingestünde, so würde er doch wol die Art und Weise desselben gern so viel menagiren, als ers für zuträglich fände. Er könnte ja auch diesem Eigenthümer noch mehr gestohlen haben, als wie er freywillig angegeben.

Posito der Dieb würde attrapiret, daß er jemanden eine Uhr gestohlen. Er würde summariter über die Art und Weise, die Gelegenheit und andere Umstände mehr vernommen. Er bekennete außer diesem Diebstahl, daß er jemand einige Tabatiers von Silber, auch einem andern zu einer gewissen Zeit ein Paar silberne Löffel gestohlen, und ein Stück an N. für ∘ Rthlr. das andere an N. für ∘ Rthlr. &c. verkauft. Sollte man hier nicht die beyden Eigenthümer vorlassen, und von ihnen erfragen: Ob, b) wann, c) wie sie bestohlen worden, und d) worin das Gestohlne bestanden?

Wir wollen setzen, es trüge sich zu, daß der Examinant nach dem letzten entdeckten Diebstahl zu-

fälliger Weise erführe, es hätte der Inhaftirte einer gewissen Person eine Tabatiere, eine von Silber, und einem andern ein Paar silberne Löffel weggestohlen. Wie würde es sich reimen, wenn er solches dem Inhaftirten bey der Specialinquisition sofort specialiter mit vorhalten, und fragen wollte:

Ob Inquisit nicht auch geständig seyn müste, daß er N. eine silberne Dose gestohlen?

Ob er nicht zugleich eingestehen müste, daß er dem N. ein Paar silberne Löffel gestohlen?

Er würde gründlicher verfahren, und ein ordentliches Protocoll verfassen, wenn er beyde Eigenthümer besonders vorließe, und von ihnen zuerst vernähme: Ob sie bestohlen worden, und b) was ihnen gestohlen worden ꝛc.?

Bliebe es dabey, daß die 2 verschiedene Diebstähle geschehen, so würde der Inhaftirte vor der Specialinquisition darüber summariter zu vernehmen seyn, in den Fragen:

Ob er außer dem eingestandenen Uhrendiebstahl nicht noch verschiedene Diebstähle begangen?

Ob er nicht allerhand metallene feine Sachen hier und da gestohlen?

Dies ist das genus oder die Materie, woraus noch andere Sachen möglich bestehen können, und die Dose theils mit bestanden.

Wenn er dasjenige bekennet, was hiedurch verstanden wird, so bleibt es dabey, will er aber nicht mit der Sprache heraus, so frägt man ihn:

Ob er nicht hier und da Tabatieres, b) auch einiges Tischzeug gestohlen?

Denn dergestalt gehet man nach den Specialien summariter immer weiter.

NB.

NB. Die silberne Löffel sind eine Art oder genus, womit man summariter oder überhaupt alles Tischzeug benennen kann, und auf dergleichen Fragen kommen manchmal unvermuthet mehr Diebstähle heraus, wovon man vorher noch nichts gemuthmaßet hatte. Die Tabatieres sind zwar selbst schon eine species, es wird aber dennoch generaliter dergestalt gefraget, wenn man sie nicht zugleich als silbern, oder sonst ihrer Materie nach mit beschreibet, sondern nach dem Geständniß derselben summariter frägt:

Wie viel derselben, b) von was vor Materie und c) Façon eine jede gewesen?

Der Inhaftirte muthmaßet aus dergleichen summarischen Fragen, als wenn man schon mehrere Diebstähle von ihm wüste. Er bekennet aber dergestalt öfters das noch Unbekannte, und was wider ihn würklich angegeben ist, muß er ohnedem gestehen. Frägt man ihn aber specialiter, ob er nicht dem N. eine silberne Dose gestohlen? desgleichen b) dem N. zu N. ein Paar silberne Löffel? so läst man ihm deutlich genug merken, daß man nichts mehr von ihm wisse oder präsumire, und er macht sich diese gute Meinung sehr gern zu Nutze. Wenn dergestalt in allen Vorfällen das summarische Verhör geendiget worden, so ist es manchmal sehr gut und nützlich, wenn man sich im Stande findet, einem boshaften oder sonst sehr verdächtigen Inquisiten das Gewissen zum Bekenntniß der Hauptsache zu schärfen, weil es alsdann, wenn die Hauptsache da ist, den kürzesten Proceß giebt; manchmal fängt aber alsdann auch, wenn sich neue, vorher unbekannt gewesene Umstände finden, die Generaluntersuchung

suchung von neuem wieder an, ehe zum speciellen Verhör geschritten werden kann.

Bey den Gewissensreden kommen die meisten Inquisiten in außerordentliche Angst. Weil sie die Ohren nicht verstopfen dürfen, so wollen sie sich des Vortheils bedienen, und durch starkes Mitsprechen gleichsam taub wider die Vermahnungen und deren Würkungen machen. Man muß also von Seiten des Gerichts alsdann schlechterdings darauf halten, daß sie nicht den geringsten Laut geben dürfen. Wenn sie alsdann erst anfangen zu hören, und das Gehörete eindringen zu lassen, so verändern sich auch sofort ihre Mienen und Stellungen. Sie schweigen alsdann sehr gerne stille, und zeigen zugleich eine Reue und Leid, worauf man genau Achtung mit geben, und alsdann darnach auch sofort die fernere Vermahnungen zur Bewürkung der letztern Entschließung oder zum Bekenntniß der Warheit in gelindern und etwas trostmäßigen Ausdrücken einzurichten hat. Es zeigt sich alsdann der in den angeführten Fällen beschriebene Erfolg bey Delinquenten, und ist auch bey den Schwörenden nach ihrer Art das Bekenntniß der Warheit zu hoffen, wenn ihnen die vorgeschriebene Vermahnungen ordentlich vorgehalten werden.

Vom

Vom specialen Verhör.

Das speciale Verhör ist eine Bestätigung der Warheit zur richtigen richterlichen Entscheidung der Sache qu.

Die Warheit und Entscheidung wird also hier mit einander combiniret. An und vor sich selbst wird die Warheit manchmal nach ihren eigenen Gründen erkannt, auch unterweilen durch andere Leute versichert, und in beyden Fällen bestätiget. Denn, wenn es sonst gleich eine Warheit ist, so kann sie doch ohne Bestätigung nicht dafür angenommen werden. Gehet also die Bestätigung richtig vorher, so ist der richterliche Ausspruch als eine Folge von der Warheit oder dem eigentlichen Grunde richtig.

Auf das summarische Verhör kann dergleichen richterliche Entscheidung, besonders in capitalen Verbrechen, wo der Arrestat ein würklicher Malefikant ist, noch keinesweges erfolgen, weil daselbst keine speciale, sondern nur nach der Natur der Sachen summarische Fragen gebraucht, mithin ordinair die Specialien oder das Hauptspeciale, worauf es eigentlich ankömmt, unterweilen nicht ausgemacht werden kann.

Es giebt indessen doch summarische Verhöre, wo der Arrestat entweder confessus oder convictus ist. Es giebt auch andere, wo keines von beyden vorhanden ist, und der Arrestat dennoch suspect bleibet. Es giebt auch welche, worin der Verdacht oder dolus gleich gehoben wird. Dieser letztere Fall wird eine Ausnahme von der Regel seyn, und der

Ar-

Arrestat nach dem summarischen Verhör rechtlich absolviret werden können.

In wichtigen Fällen, da der Inquisit suspect bleibt, läst sich auch sonst die Inquisition nicht gern mit einem Confesso oder Convicto begnügen, sondern bemühet sich, beydes zusammen zu haben. Wenn nun gleich sein eigen Geständniß ratione der Hauptsache im summarischen Verhör vorhanden ist, z. E. er gestehet, daß er jemanden umgebracht, so kömmt er doch selten oder gar niemals in den Umständen, die sein Verbrechen vergrößern oder vermindern, mit den Zeugen überein.

Diese Gründe, welche in eins oder das andere einschlagen, können ihm solchen Falls auch besser im specialen als summarischen Verhör vorgehalten werden. Gesetzt, er käme im summarischen Verhör mit allen Zeugen sowol in Ansehung des einen als andern überein, so müste er dennoch im specialen Verhör alle Umstände auf Fragen nochmals beantworten, und dadurch seiner Seits abermals mit neuen Umständen versichern, daß es die Warheit wäre.

Im Fall aber der Inquisit mit seinen Complicen streitig bleibt, so wird zu seiner Zeit die Bestätigung oder Versicherung der Warheit durch die Confrontation der Inquisiten unter sich gesucht.

In andern Fällen müssen die Zeugen solche eydlich und ordinair mit mehrern Gründen aussagen und bestätigen.

Demnächst wird in den Fällen und Orten, wo die Tortur nöthig und gebräuchlich ist, die Bestätigung dadurch, einsolglich durch ein oder alle

alle zum specialen Verhör nöthige Stücke, vergewissert.

Wenn die Zeugen unter sich streitig sind, so werden sie unter einander, nachher aber erstlich mit dem Inquisiten confrontiret, welches aber im summarischen Verhör nicht ordentlich oder gründlich geschehen kann, und deswegen auch nicht möglich, eo ipso aber ein speciales Verhör in allen Fällen, die zur Inquisition nach dem summarischen noch qualificiret bleiben, nöthig ist.

Es giebt auch Fälle, wo beym summarischen Verhör die Frage, worauf es eigentlich ankömmt, durchaus nicht einmal bey Inquisiten oder Zeugen gethan werden darf, weil solches daselbst eine Suggestion oder ein specielles Verhör zugleich, und wegen dieser Melange nachher an kein Herausbringen weiter zu denken, oder beym Geständniß an der Warheit zu zweifeln wäre. Deshalb gehöret dergleichen Präcaution und Unterschied zu allen Fällen, da der Inquisit nicht einmal in flagranti, sondern ex post erstlich entdecket worden, und der Zeuge wegen seines falschen oder unüberlegten Zeugnisses verdächtig wird.

Die Gründe im summarischen Verhör mögen nun seyn wie sie wollen, so sind sie gleichwol nur von einem jeden separatim vorgebracht.

Im specialen Verhör kündiget aber gleichsam die Warheit erst ihrer Gegenpartie den Krieg recht an, und dergestalt werden 2 Partien, eine vor, und die andere wider die Warheit vorgestellet. Ein jeder, sowol der Inquisit als Zeuge, muß seine eigene und aller anderer sämtliche Gründe, die ihm bekannt seyn können, beantworten, und neue Gründe oder

Ur-

Ursachen angeben, warum er sie verneinet, bejahet, oder nicht wissen kann oder will.

Gegen alle, insonderheit des Inquisiten vor oder nachher vorgebrachte unwahrscheinliche oder unwahre Gründe muß der Inquirent demselben seine und alle mögliche Gegengründe zum Auflösen vorlegen, seine Meditation gleich vom Anfange her darauf richten, und nicht eher bey jedem Umstand, der es nöthig hat, damit aufhören, als bis seine und des Inquisiten Gründe nebst den Gegengründen ganz vollkommen aufgelöset worden.

Wenn das alles geschehen, so findet sich dasjenige, was man bestätigen nennet, und die Sache ist zur Entscheidung i. e. der Condemnation oder Absolution in tantum oder totum reif.

Zu diesem moralischen Gebäude ist das Wort **Grund** etwas entlehntes, und heist eigentlich eine Ursache dieser oder jener Handlung. Weil aber keine Handlung ohne Bewegungsgrund, Absichten oder Mittel geschehen kann, so gehöret solches alles bey der Erkenntniß mit zu den sogenannten Gründen, und muß auf einen sowol als den andern reflectiret werden.

Inzwischen ist bey allen in jedem Verbrechen vorkommenden Absichten zu merken, daß nur eine einzige Hauptabsicht vorhanden sey, und zu deren Erlangung so viel Schritte vom Delinquenten gethan werden. Der Inquirent hat also auch beym und während dem Inquiriren nur zur erstern Absicht das Herausbringen der Warheit, und die übrigen sind die sämtlichen Folgen davon. Da nun der Delinquent so viel Schritte gethan, ehe er sein Verbrechen würklich oder wahr gemacht, so muß auch der

Inquirent eben so viel darnach abgemessene Schritte thun, um dasjenige, das wahr geworden, auch als eine Warheit ans Tageslicht zu bringen.

Ob nun gleich das Herausbringen der Warheit des Inquirenten erstere Absicht ist, so wird es dennoch nach der entwickelten Warheit auch ein Mittel zur richtigen richterlichen Entscheidung.

Wenn man so viel, als nach der Natur der Sachen möglich ist, die Mittel und Absichten nach der Warheit herausbringet, so wird die Erkenntniß zugleich eine Warheit. Wenn aber das Herausbringen der Warheit gleichsam dem Hazard mit überlassen wird, und das Bekenntniß, nebst der Ueberführung und Ueberzeugung nur taliter qualiter geschiehet, so bleibt der Spruch allzeit etwas zweifelhaftes.

Die Bösewichter, von denen die Warheit gefordert wird, kommen auf gewisse Weise denen ungezogenen Kindern gleich, welche die Ursachen ihres Vergehens immer außer sich suchen. Sie können aber von ihrem bösen Vorsatz und Willen durch schriftliche und mündliche, nach Beschaffenheit der Sache und Zeit, mit gründlichen Vorstellungen begleitete Fragen, des Gegentheils überführet werden. Wenn daher im summarischen Verhör ein wichtiger Umstand negiret wird, so müssen im specialen Verhör alle argumenta, die dagegen aus der Sache selbst, nemlich aus denen vorhergehenden, oder folgenden, notorischen, unläugbaren Umständen, Praesumtionen oder Warscheinlichkeiten zu nehmen sind, examiniret, und alsdann erst das speciale als eine Folge der praemissorum fragweise zu beantworten vorgeleget werden.

Da nun die Natur der Warheit dergestalt beschaffen ist, daß das vorhergehende im folgenden & vice versa gegründet sey, so muß auch der Inquirent dergestalt die Natur der Warheit mit seinen Fragen und Argumenten nachahmen, mithin beständig die folgende auf die letztere oder des Inquisiten Antworten richten. Durch solches überall vernünftiges Betragen wird denn auch die Warheit, welche durch nichts anders als durch die Vernunft zu erkennen ist, herausgebracht.

Die erste, taliter qualiter im summarischen Verhör geschehene Entdeckung eines Verbrechens wird alsdann in die Bestätigung der Warheit verwandelt, und dergestalt der Unterschied zwischen dem summarischen und speciellen Verhör deutlich erkannt; die Benennung dieser Worte bleiben alsdann nicht sonder Idee, sondern man weiß, was bey jedem zu denken und zu thun ist.

Um nun das ganze Specialinquiriren auch sogar dem gemeinen Manne begreiflich zu machen, wollen wir nach dessen Mundart nunmehr davon sprechen, und es dergestalt aufs allerdeutlichste vorstellen.

Gesetzt, es hätte jemand ziemlich zuverläßig i. e. summariter vernommen, daß ihm von einem andern hinterm Rücken an seinem guten Namen oder Vermögen zu nahe geschehen sey.

Klagen mag er nicht darüber, sondern nimmt sich vor, seinem Gegner bey der ersten besten Gelegenheit die Warheit recht derb ins Gesicht zu sagen.

Heist

Heist dies wol etwas anders, als:

Er will ihm die gravamina oder argumenta, die er summariter von guten Leuten erfahren hat, zu seiner Verantwortung vorhalten, und diejenigen Gründe, die derselbe zu seiner Verantwortung vorbringen wird, so lange mit andern Gründen widerlegen, damit sein Gegner entweder die ganze Sache gestehen oder sich legitimiren solle, daß man ihn aus bösen Absichten fälschlich beschuldiget habe.

Entstehet nicht hierüber unter diesen beyden Leuten ein solches Zanken, daß es das Ansehen gewinnet, als wenn es zu Thätlichkeiten kommen sollte. Denn der eine Theil bringet gegen den Vorhalt der Beschuldigungen solche Umstände i. e. rationes dubitandi oder defensionales vor, die ihn entschuldigen sollen; der beleidigte Theil hingegen, wodurch der Richter zu verstehen ist, proponiret solche Umstände, worin die rationes dubitandi &c. widerleget werden, und der Beschuldigte zugleich zu Vorbringung aller seiner übrigen argumenten oder rationum dubitandi noch mehrern Anlaß nimmt.

Was geschiehet endlich am Ende? Wird nicht der Beleidigte in einigen Fällen durch alle Gegengründe überführet, 1) daß man dem Beschuldigten etwas aus purer Bosheit nachgesagt, oder er 2) die Beschuldigungen nur halb gehoben oder 3) solche entweder oder meistentheils eingestanden habe.

Spricht nicht nachher der Beleidigte im ersteren Fall: Ich habe von bösen Leuten, oder sonst durch einen Irrthum als wahr angenommen, N. hätte mich heimlich an meinem guten Namen und Vermögen kränken wollen. Wir haben ein hefti-

ges Gezänk darüber gehabt, und eben darin habe ich denselben erst als einen rechtschaffenen Mann kennen lernen, der zu denen beschuldigten Bosheiten nicht capable sey.

Inquisitorie hievon zu sprechen, heist solches; der Beschuldigte ist in Erwägung derer rationum dubitandi & decidendi völlig absolviret worden.

Im 2ten Fall klingt es aber ganz anders; denn alsdann sagt der Beleidigte oder Richter, der dessen Stelle bey der Untersuchung vertritt: Ich habe dem Bösewicht N. die Warheit recht unter die Augen gesagt, er suchte dagegen alle nur ersinnliche Ausflüchte, die gleichwol in lauter Lügen und Chikanen bestunden. Ob er sich gleich dadurch noch etwas verdächtiger machte, konnte ich ihn doch nicht überführen und zum Geständniß bringen.

Dieser ist also wie ein Inquisit zu betrachten, der ad purgatorium zu admittiren ist.

Im 3ten Fall wird aber gesagt: Ich habe mich mit dem bösen Menschen bis aufs Leben gezanket, und ihn endlich nach allen seinen Ausflüchten dergestalt in die Enge getrieben, daß er mir alles gestehen muste. Er will zwar diesen und jenen beschuldigen, daß er ihn verführet habe, er hat aber selbst ein böses Herz, und ist nichts zu seiner Entschuldigung übrig geblieben. Gott bewahre einen jeden vor ihm.

Dies ist also der strafbare Verbrecher.

Wir wollen nun auch den ganzen Fall reassumiren und setzen, der Beleidigte oder Richter hätte sich herausgelassen, seinen Gegner zur Rede und Verantwortung zu stellen, er (der Beleidigte) ließe sich aber bey der erstern Anrede von demselben

inti-

intimidiren, oder von der eigentlichen Sache unvermerkt auf einen andern Discurs bringen, oder könnte dessen falsche argumente nicht widerlegen, oder gedächte bey einigen Gründen: ich könnte ihn zwar durch Zeugen überweisen, oder ihn sonst widerlegen; er möchte aber nur dadurch noch mehr Anlaß zu richtigen Entschuldigungen nehmen. Besser thue ich, wenn ich ihn hinter seinem Rücken anschwärze und verhaßt mache, alsdann ist er genug gestraft, er hat Recht oder Unrecht.

Dieser Fall stellet einen unverständigen, malitieusen und nachläßigen Richter vor, der in seinem Extract oder seiner Sentenz rationes decidendi, die er dem Inquisiten vorher nicht vorhalten können oder wollen, anführet, und sich nicht wie ein rechtschaffener Mann beträgt, oder Herz genug hat, einem bösen Menschen die Warheit zu rechter Zeit ins Gesicht zu sagen, und alsdann in Ansehung der Verantwortung ferner richtige Entschließungen zu machen.

Noch ein andrer Fall ist, da jemand seinen Gegner zur Rede stellen will, und wenns würklich dazu kömmt, nicht weiß, was er sagen soll oder will, indem er es vorher nicht recht überleget. Dieser gleichet einem, der einen andern herausgefordert, hernach aber aufm Kampfplatz nicht das Herz hat, sich mit ihm zu schlagen, oder ihm alle Blößen giebt, oder sich des Gegners Blöße entweder gar nicht, oder nicht recht zu Nutze zu machen weiß.

Dieser Held stellet einen Inquirenten vor, der seine Unternehmungen nicht verstehet, und beständig ohne Ueberlegung und confus ist.

Wer sich nun noch keinen Begrif von dergleichen Arbeit machen kann, dem ist nicht zu helfen, sondern vielmehr anzurathen, daß er ganz davon bleibe.

Da man nun dergestalt sogar nach des gemeinen Mannes Maxime eines Inquirenten Meditation in Bewegung gesetzt hat, so wird solches auch auf gehörige Art ferner beym specialen Verhör möglich seyn.

Die bey demselben und sonst herausgebrachte Gründe nennet man logice auch Urtheile. Im Proceß hingegen heißen sie Umstände, die man durch Fragen und Antworten herausbringet, alsdann hiedurch mehrere Fragen zum beantworten entwirft, und sie gleichsam wie einen Wegweiser gebraucht, der einen Reisenden von einem Ort zum andern und zuletzt richtig nach dem bestimmten hinführet. Unterweges äußern sich bey ihm wechselsweise Beförderungs- und Verhinderungsmittel. In Processen finden sich ebenfalls Umstände pro & contra, und bleiben beyderseits bis zum speciellen Examine mehrentheils ungewiß. Eben die Bewandniß hat es alsdann auch mit Bestätigung der Hauptsache.

Ob man nun gleich einige Umstände bis zu seiner Zeit einigermaßen als wahr vor dem specialen Examine voraussetzet, so will und muß man dennoch durch das speciale Examen keine Bestätigung als von dem würklich Wahren fordern. Es muß also dem Richter, wenn er die Warheit gefunden hat, gleichgültig seyn, wem sie zu Statten kömmt oder zum Schaden gereicht.

Die Zeugen haben vorher etwas wider den Inquisiten und dieser wider jene angegeben. Einem

nem sowol als dem andern werden nach Beschaffenheit der Sache seine eigene und von andern angegebene Umstände vorgehalten. Ein jeder muß von seinen negativen und affirmativen Gründen mehrere Raisons anführen, und damit so lange continuiren, bis die Sache erschöpft ist. Der eigenthümliche Character der Warheit entwickelt sich dann auch dergestalt, und wie eins aus dem andern folget.

Soll solches alles richtig an den Tag kommen, so müssen auch alle Fragen richtig nach dem Zusammenhange der Sache eingerichtet, und keine andere Antworten, als die auf die Frage gehören, angenommen werden, damit sonst nicht die Frage durch die Antwort unnütz gemacht wird, und alsdann einerley ist, ob man sie thut oder nicht thut.

Die Antwort muß also schlechterdings auf die Frage gerichtet seyn, ob es gleich nicht absolut nöthig ist, daß sie wahr sey. Denn im letztern Fall werden alsdann durch folgende Fragen lauter Gründe von der vorhergehenden Antwort, und von diesen Gründen abermals alle mögliche Gründe gefordert, da sich dann doch am Ende zeigt, was wahr oder falsch ist.

Je offenbarer die Unwarheit vorgetragen wird, je eher kömmt man durch eine fleißige und richtige Attention zur Warheit.

Wir wollen nunmehr unsern vorigen Casum nach dieser Anweisung specialiter examiniren. Der Inhaftirte soll seinen natürlichen und moralischen Zustand zu desto besserer Einsicht der Hauptsache entdecken. Es wird also zuförderst gefragt:

1. Wie er mit Vor- und Zunamen heiße, b) woher er gebürtig c) wie alt und d) von was vor Religion er wäre?

Diese Art von Artikeln, (worin gleichwol überall ein jedes Membrum zu distinguiren, auch arbitrair von jedem Membro ein besonderer Artikel zu formiren ist,) sind die kürzesten, und deswegen die besten, wobey noch sonst zu merken, daß in den meisten Protocollen erst das Alter, und nachher der Geburtsort gesetzt wird, weil man es von andern gesehen. Dieses ist zwar nur eine kleine Unordnung, die einem jeden zu vergeben ist. Weil aber eines jeden Geburtsort und seine Geburt natürlicher Weise vor dem Alter vorher gehen, und eher als das Alter entstanden seyn muß, so ist es ordentlicher, wenn man solches auch so folgen läßt. Denen es aber hiebey nicht so genau darauf ankömmt, die denken auch sonst dergestalt von der Ordnung und Unordnung nach Gutfinden confuse. Sie halten auch sonst die Unordnung, woraus eigentlich die Natur der Unwarheit bestehet, dennoch für das beste Mittel, die Ordnung, welche der Warheit eigentlich natürlich ist, herauszubringen, mithin unmögliche Dinge möglich zu machen. Ihr Urtheil wird am Ende auch eine Unwarheit, die Unwarheit eine Ungerechtigkeit, durch die Unordnung also der ganze Endzweck, welcher lediglich durch die Ordnung zu erreichen ist, verfehlet. Nach der ersten Frage folgt weiter:

2. Ob er in seiner Jugend zur Schule gehalten und b) im Christenthum unterrichtet worden?

3. Ob er Lesen und Schreiben gelernet?

4. Ob er sich fleißig zur Kirchen gehalten?

5. Ob

5. Ob und wann er das leztemal zum heil. Abendmahl gegangen?

6. Womit er sich von Jugend auf ernähret?

7. Ob er eine Profession erlernet?

8. Ob er Frau und Kinder oder b) etwas im Vermögen hätte?

9. Ob er mehrmals in Arrest gewesen, b) Strafe gelitten und c) worüber?

Weil nun das Wegnehmen des Hauptschlüssels der allererste Grund vom ganzen Verdacht des Diebstahls seyn soll, der Inhaftirte auch das Wegnehmen des Schlüssels gestanden, so wird er nunmehr specialiter befragt:

10. Ob er nicht also geständig bliebe, daß er seines Wirths Schlüssel b) am 10ten Martii zu sich genommen?

Antw. Ja, b) Ja.

11. Ob er selbigen nicht aus des Wirths Stube geholet?

Antw. Ja.

12. Ob das Wegholen nicht in Gegenwart der Zeugen N. N. geschehen?

Antw. Ja.

13. Ob er nicht den Schlüssel selbigen Nachmittags um 2 Uhr dorten abgeholet?

Antw. Ja.

14. Ob der Barth an diesem Schlüssel nicht ausgefeilet gewesen?

Antw. Ja.

15. Ob Inquisit nicht also geständig seyn müste, daß er ihn für einen Hauptschlüssel angesehen habe?

Antw. Nein, er wisse nicht, was ein Hauptschlüssel wäre.

16. Ob es nicht ganz unwarscheinlich sey, daß Inquisit keinen Hauptschlüssel kennen sollte?

Antw. Nein, er kenne dergleichen nicht.

17. Ob Inquisit nicht beym Abholen des Hauptschlüssels gesagt habe, aus welchem Grunde er ihn abholete?

Antw. Nein.

18. Ob er denn nicht gesagt, er wollte ihn gleich wiederbringen?

Antw. Nein.

19. Ob denn seine Intention nicht gewesen, ihn wieder zu bringen?

Antw. Das wüste er nicht.

Durch diese Antwort giebt er seine Einfalt zu verstehen, und zugleich, daß er den Schlüssel nicht wiederbringen wollen.

20. Ob denn Inquisit nicht den Schlüssel qu. aus einem gewissen Bewegungsgrund abgeholet habe?

Antw. Ja, um seine Kammer damit auf- und zuzuschließen, weil sein Schlüssel verlegt gewesen.

Weil er nun den ersten Grund zum Abholen des Schlüssels in dem Verlieren des seinigen setzt, so muß er überführet werden, 1) daß er den seinigen nicht verloren, und deswegen 2) einen andern Bewegungsgrund, nemlich die vorgehabte Dieberey, zum Abholen des Schlüssels gehabt.

Es gehören dazu folgende Fragen:

21. Ob der Zeuge N. nicht vorgedachten Nachmittags bey Inquisiten in seiner Kammer gewesen, und b) um wie viel Uhr?

Antw. Ja, b) etwa um 3 Uhr.

22. Ob Inquisit nicht, nachdem der Zeuge N. wie-

wieder weg gewesen, aus seiner Kammer gegangen sey?

Antw. Ja.

Nunmehr will er gemerket haben, daß beym Weggehen des Zeugen der Kammerschlüssel weggekommen sey, deswegen wird gefragt:

23. Ob Inquisit, wie er aus seiner Kammer gegangen, selbige verschlossen habe?

Antw. Ja.

24. Ob er denn zum Zuschließen einen Schlüssel brauchte oder nicht?

Antw. Nein.

Die Ocularinspection kann zeigen, ob es wahr sey oder nicht.

25. Ob denn Inquisit nicht damals seinen Schlüssel würklich im Schlosse gehabt oder nicht?

Antw. Er könnte keines von beyden für gewiß sagen.

26. Wie er denn dergestalt vorher sagen können, daß sein Kammerschlüssel beym Weggehen des Zeugen N. verloren gegangen sey?

Antw. Es bliebe dabey, was er gesagt.

Durch alle diese Fragen und Antworten wird das summarische vorhergegangene Zeugniß bestätiget, daß sein Kammerschlüssel nicht verloren gewesen, er also auch den Hauptschlüssel nicht nöthig gehabt. Es entstehet daher ferner die Frage:

27. Ob aber nicht vielmehr aus der letzteren zweifelhaften Antwort der ganze Grund, welchen Inquisit im Verlieren des seinigen und Abholen des Hauptschlüssels setzte, ganz wegfiele?

Antw. Nein, er bliebe bey seinem vorigen.

28. Ob aber hieraus nicht vielmehr weiter folgte,

folgte, daß Inquisit eine andere Ursache zur Abholung des Hauptschlüssels gehabt?

Antw. Nein.

29. Ob es nicht warscheinlich, daß Inquisit das Verlieren seines Schlüssels nur deswegen fingiret, um einen Prätext zur Abholung des Hauptschlüssels zu haben?

Antw. Nein.

Er muß nunmehr überführet werden, daß seine Intention durchaus nicht gewesen, den Hauptschlüssel nach dem angeblich nöthigen Gebrauch wieder zurückzubringen, obgleich solches seine Schuldigkeit und die Sache selbst erfordert hätte. Dazu gehören also folgende Gründe oder Umstände, nebst den Fragen:

30. Ob er nicht mit seinem Wirth in einer Etage wohnete, und b) wie lange?

Antw. Ja, b) 6 Monate.

31. Ob er nicht jedesmal, wenn er von seiner Kammer gienge, des Wirths Stube passiren müste?

Antw. Ja.

32. Warum er denn nicht den Hauptschlüssel nach jedesmaligem Gebrauch wieder dahin gebracht?

Antw. Er hätte es vergessen.

33. Ob ihn nicht des Wirths Stube beym Repassiren allezeit selbst ans Zurückbringen gleichsam erinnert?

Antw. Er hätte nicht daran gedacht.

34. Da er aber beym Abholen des Hauptschlüssels selbst noch nicht gewust, ob er ihn wiederbringen wollen oder nicht, ob daraus nicht zu vermuthen

muthen sey, daß er ihn nicht wiederbringen sondern behalten wollen?

Antw. Nein, er hätte es vergessen.

Es folgt aber aus dem allen, daß er es nicht vergessen habe.

35. Ob er den Hauptschlüssel, wenn er ihn gleich jedesmal wieder zurückgebracht, nicht dennoch allezeit wiederhaben können?

Antw. Ja.

36. Ob nicht an den Hauptschlüssel noch einige andere kleine Kammerschlüssel gebunden gewesen?

Antw. Ja.

37. Ob sich nicht von selbst verstünde, daß der Wirth oder die Wirthin solche beständig nöthig hätte?

Antw. Das könnte wol seyn.

38. Wie er sich denn unterstehen können, um des Hauptschlüssels willen alle andere ihm schlechterdings unnöthige Schlüssel zu behalten?

Antw. Er hätte solches nicht bedacht.

39. Ob ihm die Wirthin nicht endlich die Schlüssel wieder abgefordert, b) wann und c) wo es geschehen?

Antw. Ja, b) etwa um 6 Uhr Abends c) auf der Treppe, allwo sie sich begegnet.

40. Ob sie nicht mit einander Worte darüber gewechselt?

Antw. Das könnte er nicht sagen.

NB. Dies generale wird deswegen prämittiret, weil er die Sache beym summarischen Verhör nicht eingestanden, sonst hätte man ihm hier schon die Worte selbst vorhalten können.

41.

41. Ob die Wirthin nicht vielmehr gesagt, was er sich unterstünde, ihr die Schlüssels wegzunehmen?

Antw. Ja.

42. Ob sie nicht die Schlüssels wieder gefordert habe?

Antw. Ja.

43. Ob Inquisit nicht geantwortet, er wäre seinen Kammerschlüssel durch ihre Domestiquen quit geworden, und b) hätte deswegen ihren Schlüssel nöthig?

Antw. Ja. b) Ja.

44. Ob er ihr denselben nicht deshalben geweigert habe?

Antw. Nein, sondern er hätte ihr die Schlüssels wieder gegeben.

45. Ob er nicht gestehen müste, daß sein Angeben falsch wäre?

Antw. Er gestehet es nunmehr auf vieles Zureden.

46. Warum er es denn so lange geläugnet?

Antw. Er hätte sich solches nicht besinnen können.

47. Wie er dergleichen ungereimte Antwort vorbringen könnte, da er schon während der ganzen Inquisition hauptsächlich über diese Passage befragt worden?

Antw. Er bleibt bey seinem vorigen.

NB. Nunmehr wird aber der Verdacht wegen des Diebstahls wider ihn je länger je stärker.

48. Wie lange er denn wol überhaupt die Schlüssel bey sich gehabt?

Antw. Etwa 3 Stunden.

49. Warum er denn in seinem vorigen ausgesagt, daß es nur eine Viertelstunde gewesen?

Antw. Er besinne sich nun besser.

50. Wo er sich denn an mehrgedachtem Abend, nachdem die Schlüssel von ihm wiedergefordert gewesen, aufgehalten?

Antw. Auf seiner Stube.

51. Was er dort verrichtet, oder zu verrichten gehabt?

Antw. Er benennet etwas, das von keiner Nothwendigkeit ist.

Weil er nunmehr nach dem Diebstahl, welcher um 7 Uhr geschehen, gefragt werden soll, so prämittiret man expres die nöthigen generalia, weil solche zu weitläuftigen Erklärungen pro & contra Anlaß geben.

52. Ob er durch jemanden erweisen könnte, daß er beständig von 6 bis 7 Uhr auf seiner Kammer gewesen?

Antw. Ja, und benennet einige Zeugen.

NB. Diese sind ebenfalls schon vorher summariter abgehöret worden, haben gleichwol nichts gewisses bestimmen können. Es haben sich aber einige gefunden, die eine Person von seiner Statur und seinem Anzug mit einer andern Person in einer leisen Unterredung zusammen vor seinem Logis gesehen. Er wird deshalb weiter nach seinem damaligen Anzug gefragt, desgleichen

53. Ob er nicht ungefähr vor oder nach 7 Uhr damals des Abends vor seinem Logis gewesen?

Antw. Nein.

54. Ob er nicht mit jemanden damals vor seinem Logis gesprochen?

Antw.

Antw. Nein, mit Niemanden, sondern er wäre nach 7 Uhr bey N. in die Nachbarschaft gegangen, und um 8 Uhr erstlich wiedergekommen.

55. Warum er denn just damals bey seinem Nachbar N. gegangen?

Antw. Er benennet eine Ursache.

56. Womit er denn daselbst die Zeit passiret?

Antw. Er benennet es ebenfalls.

Im summarischen Verhör haben sich auch diese Zeugen, so wie er, darüber erkläret.

57. Ob er beym damaligen Weggehen nicht die bestohlne Stube wegen ihrer Lage passiren müssen?

Antw. Ja.

58. Um wie viel Uhr er denn selbige damals passiret?

Antw. Etwa des Abends um 7 Uhr.

59. Ob ihn jemand gesehen?

Antw. Nein, seines Wissens nicht.

60. Ob es finster oder helle gewesen?

Antw. Es wäre finster gewesen.

61. Ob nicht diese Stube selbigen Abends bestohlen worden?

Antw. Ja, eine Weile nach 8 Uhr, als er wiedergekommen sey, wäre erstlich der Lerm entstanden, und der Diebstahl in Inquisitens Abwesenheit geschehen.

Es ist vorher mit Umständen von einem Zeugen angezeiget worden, daß der Diebstahl kurz nach 7 Uhr geschehen sey, da vermuthlich der Inquisit dorten passiret.

Nachdem nunmehr alle facta, Sätze oder Umstände, wie man sie nennen will, beantwortet worden, so

so muß er auch erstlich zum Geständniß gebracht werden, daß dieser Diebstahl wegen der Lage der Stube und der Zeit nicht anders als mit einem Schlüssel möglich gewesen, und solcher nach aller Warscheinlichkeit durch Inquisiten selbst, vermittelst des Hauptschlüssels, würklich vollstrecket worden. Es gehören dazu folgende Fragen:

61. Ob sich nicht nach dem Gerücht wegen des entstandenen Diebstahls geäußert, daß die bestohlne Stube nicht erbrochen, sondern b) durch einen Schlüssel geöfnet worden?

Antw. Davon wüste er nicht, b) gleichfalls nicht.

62. Ob denn Inquisit nicht nach entstandnem Lermen selbst mit verschiedenen Personen in diese Stube gegangen?

Antw. Ja.

63. Ob er nicht selbst gesehen, daß am Schlosse und b) der Thüre nichts versehret gewesen?

Antw. Er hätte nicht darnach gesehen, b) gleichfalls nicht.

64. Ob denn die damals Anwesenden nicht davon gesprochen, daß die Stube zum Diebstahl mit einem Schlüssel geöfnet worden?

Antw. Ja.

65. Ob nicht nahe an dieser Stube auch einige Leute wohneten?

Antw. Ja.

66. Ob selbige nicht die geringste Gewalt, wenn solche geschehen, hören müssen, und b) den Dieb attrapiret haben würden?

Antw. Ja, aller Vermuthung nach. b) Ja.

67. Ob sich nicht daher der Dieb zum Steh-

 len

len damals einer Art bedienen müssen, die gar kein Geräusch gemacht?

Antw. Ja.

68. Ob nicht also ein Schlüssel das bequemste Instrument dazu gewesen?

Antw. Ja.

69. Ob Inquisit nicht deswegen dieses Diebstahls verdächtig sey, weil er dergleichen Schlüssel gehabt?

Antw. Er hätte keinen Theil an dem Diebstahl, auch nicht gewust, daß dieser Schlüssel die Stube schlösse.

Es wird ihm dagegen vorgehalten, daß man den letzten Umstand selbst examiniret und wahr gefunden habe.

70. Ob er nicht geständig seyn müste, daß er den Hauptschlüssel qu. wenn er ihn gleich nöthig gehabt, dennoch sonder Ursache so lange an sich behalten habe, und nicht wieder abgeben wollen?

Antw. Er wäre unschuldig an dem Diebstahl, und hätte den Schlüssel dazu nicht an sich behalten.

71. Ob aber das vorsetzliche Beybehalten des Hauptschlüssels nicht schlechterdings seinen Verdacht vermehrete?

Antw. Das könnte wol seyn, er wäre aber unschuldig.

72. Ob nicht besonders sein halsstarriges Abläugnen, und nachher erfolgtes Geständniß wegen Beybehalten des Schlüssels das meiste mit zu dem Verdacht contribuirte?

Antw. Er wäre an der Sache unschuldig.

Ihm wird hiernächst aus dem Zeugniß vorgehalten, daß der Diebstahl ungefähr um 7 Uhr geschehen,

schehen; wie er nach seinem Geständniß selbst, die bestohlne Stube passiret sey.

p. m. Dies ist auch eine Art von Fragen.

Antw. Er bleibet aber beym Läugnen.

Ihm wird ferner vorgehalten, daß ihm wegen seines vielen halsstarrigen Läugnens gar kein Glaube mehr beyzumessen sey.

Antw. Er hätte manchmal nicht gewust, was er sagen sollen.

73. Ob er denn seinen angeblich verlornen Kammerschlüssel nunmehr nicht wieder bekommen?

Antw. Ja, er hätte ihn in seinen Kleidern nach einigen Tagen wiedergefunden.

74. Wie er es denn bis dahin die folgende Tage mit dem Verschließen seiner Kammer gehalten habe?

Antw. Er hätte sie unverschlossen gelassen, indem er seinen Wirth nicht um den Schlüssel ansprechen mögen.

75. Ob also Inqvisit nicht geständig wäre, daß die am 10ten Martii c. bey ihm sich geäußerte Sorgfalt, wegen des Zuschließens seiner Kammer, auch b) der Hauptschlüssel und dessen Beybehalten unnöthig gewesen?

Antw. Er müste sich auf sein voriges beziehen.

76. Ob aber dieser letzte Umstand nicht stark mit in seinen Verdacht einschlüge?

Antw. Er wäre unschuldig.

77. Ob er noch etwas zu seiner Defension beyzubringen hätte?

Antw. Nein.

Wenn er die That gestanden, so wären ihm zuletzt die Gesetze, wowider er gesündiget, vorgehal-

 ten

ten worden, um seine Erklärung zu hören, ob er sich der gesetzten Strafe schuldig erachte oder nicht.

Dieser Inquisit hat nun alle seine Schritte oder facta, seine Bewegungsgründe, Mittel und Absichten berechnen müssen. Sein Verdacht ist insonderheit durch die vielen Contradictionen und Lügen sehr vermehret worden. Es ist aber am Ende beym Verdacht geblieben, und der Diebstahl ist in Ansehung seiner weiter nichts als etwas mögliches.

Die Absicht der Inquisition ist keinesweges, das Mögliche würklich zu machen. Es ist entweder wahr oder unwahr, daß der Inquisit die That begangen. So lange sich aber nichts vom Corpore delicti bey ihm findet, oder jemand ihn ad actum proximum hat kommen sehen, so lange bleibt die Hauptsache und der Spruch derselben immer ungewiß. Es kann also zu viel oder zu wenig darin verfüget werden.

Durch die Inquisition ist weiter nichts als die Warheit gesucht worden, ob er schuldig oder unschuldig sey. Es ist mehr warscheinliches zu dem letztern als ersteren herausgekommen, und wenn es nicht gehörig erwogen wäre, so würde dergleichen Inquisit, der sich so schlecht zu helfen weiß, übel dran seyn. Hat er denn durch seine Antworten alles mögliche erschöpfet oder nicht?

Antw. So viel seinen Verdacht belanget, daran hat er nichts ersparet, sondern der Mangel zeigt sich nur in seinen Defensionalien, welche er vernünftiger Weise hätte vorbringen können und sollen.

Sie können oder müssen ihm nicht vorgesagt, sondern nur die Gelegenheit zum Vorbringen derselben

selben an die Hand gegeben werden. Steht er aber bey seinen gravaminibus stille, so muß deswegen der Examinant und Referent nicht stille stehen, sondern weiter nachdenken, ob nach denen gravaminibus nicht auch defensionales, die dem Inquisiten unbekannt sind, folgen. Der ganze Verdacht beruhet allhier auf Warscheinlichkeiten, und diese können eigentlich für indicia remota paßiren. Eben dergleichen Warscheinlichkeiten finden sich auch für den Inquisiten. Er äußert in vielen Antworten seine Dummheit, er soll aber deswegen nicht gestrafet werden; hätte er sich besser verantwortet, so wäre die Inquisition eher geendiget gewesen.

Aus dem Wegnehmen und Beybehalten des Hauptschlüssels folgt nicht schlechterdings der Diebstahl selbst, denn wenn das Wegnehmen des Hauptschlüssels in Absicht der Dieberey geschehen wäre, so hätte er solchen nicht öffentlich sondern heimlich wegpracticiret. Er hätte das Modell davon zu einem Diebesschlüssel genommen. Er hätte den Diebstahl zu nächtlicher Zeit, da alles im Hause geschlafen, und nicht bey einfallendem Abend an einen Ort, wo alles aus dem ganzen Hause hin und her paßiret, begangen. Die Vermuthung entstehet also wegen der Zeit wider jemanden, der nicht im Hause logiret. Demselben ist es nicht möglich gewesen, bey Nacht gemächlich ins Haus zu kommen, sondern hat solches bey anbrechendem Abend, da die Hausthüre noch offen gestanden, verrichten müssen. Giebt es außerdem nicht mehr Instrumente und Schlüssels außer dem Hauptschlüssel qu. wodurch die bestohlne Stube geöfnet werden können? Giebt es nicht andere Leute mehr außer dem Inquisiten, die

alle zu der Zeit an die bestohlne Stube heran kommen können? Wäre es nicht barbarisch, wenn der Referent hiebey dem Inquisiten zur Last legen wollte, daß man hierauf nicht reflectiren müste, weil es der Inquisit selbst nicht vorgebracht? Es wäre ja, als wenn man damit sagen wollte, es müsten dem Inquisiten mit Bestande Rechtens die Warheiten, aber niemals, als nur, wenn er selbst gescheut genug wäre, um sie vorzubringen, zu statten kommen. Dies wäre aber eine Limitation, wovon die Moral und Rechte nichts wissen. Würde der Referent damit zufrieden seyn, wenn er durch einen wahren oder falschen Verdacht zur Inquisition geriethe, daß man so aus freyer Faust mit ihm sprechen wollte? Ist er nicht dem Inquisiten sowol als sich zur Liebe verbunden? Muß er nicht bedenken, daß er, als ein Mensch, leicht in seinen Urtheilen irren kann? Soll denn sein Irrthum, damit er nicht dafür passire, einen andern armen Menschen Zeit Lebens unglücklich machen? Ist es dem Referenten nicht vielmehr eine würkliche Ehre, wenn er seinen Irrthum erkennet, als wenn er sich für infallible erkläret, und solches durch ein hartes Verfahren zu eines andern Menschen Schaden und Unglück beweisen will.

Im vorigen Fall streiten 2 Warscheinlichkeiten gegen einander. Der Inquisit hat in solchem Betracht eine böse und gute Seite, einen gegründeten Verdacht wider sich, und zugleich eine gegründete Präsumtion vor sich. Es ist möglich und warscheinlich, daß er nach dem Verdacht etwas Strafbares begangen. Es ist auch möglich und warscheinlich, daß er es nicht begangen habe. Ob nun

nun eins von beyden wahr oder unwahr sey, bleibt ungewiß. Es soll aber über das Ungewisse etwas Gewisses erkannt werden, und solches muß entweder in der Marter oder Absolution bestehen. Es ist aber möglich, daß sich mit der Zeit das Wahre oder Falsche, ratione des Inquisiten, entdeckt. In einem Fall bleibt er unschuldig, und ihm ist unrecht geschehen, im andern Fall bleibt er schuldig, und kann vielleicht noch gestraft, im erstern Fall aber niemals anders als nur allenfalls nach der Imagination in integrum restituiret werden. Bey dem Referenten hingegen bleibt es alsdann eine ewige Warheit, daß er aus einer Selbstliebe einem andern Menschen offenbar Unrecht gethan, und ihn zum Märtyrer seiner Leidenschaften gemacht hat.

Es ist bisher zwar von einem Urtheil, so nach geendigtem speciellen Verhör und Endigung der ganzen Sache erfolgen könnte, gesprochen worden. Diese Gedanken sind aber eigentlich nur avanciret, indem man allhier nur einen jeden Theil des Processes zur Entdeckung der Warheit und keinen Spruch betrachten wollen.

Es würde also nunmehr noch eine Hauptfrage entstehen, wie weit man in Erörterung derer Specialien in puncto furti würde gehen können, wenn der Inquisit auch sonst, wie im gegenwärtigen Fall, den ganzen Diebstahl schlechterdings abläugnete, und sich demnächst nichts bey ihm vom Corpore delicti gefunden hat. Allhier kommen alsdann zwey specialia in Betrachtung, das eine bestehet im Aufschließen der Stube, und das andere im Wegnehmen der Sachen, mithin wenn alle specialia, die auf das Wegnehmen des Hauptschlüssels

 und

und Eröfnen der Stube gehen, hinlänglich durch alle Theile des Processes erörtert sind, so ist das speciale Verhör vollständig, und zum Spruch reif. Erfolgt aber in andern Fällen das Geständniß, so überläst man auf Generalfragen vorerst dem Inquisiten selbst, die gestohlnen Sachen zu specificiren, und, wo er sie gelassen, anzugeben; hernach aber, wenn er eins und das andere läugnet, wird es ihm zu seiner Zeit specialiter vorgehalten, oder auch specialiter wiederholet.

Von

Von der Confrontation.

Nach einem specialen Verhör folgt ordinair eine Confrontation, wenn Complices vorhanden, zu allererst unter denen Complicen selbst. Denn dadurch kommen noch eine und andere Umstände heraus, worüber die Zeugen nachher in una serie befraget werden können.

Wenn aber keine Complices vorhanden, werden die Zeugen nach dem speciellen Verhör eines einzigen Inquisiten ad probatoriales, die ex officio, und von keiner Parthey selbst entworfen, sondern derselben Defensori nur ad formandum contraria communiciret werden, vernommen, alsdann über die Contradictiones, die sie manchmal unter sich haben, und hernach auch mit den Inquisiten confrontiret; weil sie sonst, wenn sie unter sich noch uneins sind, mit den Inquisiten unmöglich eins werden können.

Aus diesen Arten von Confrontationen kömmt aber selten etwas heraus, wenn der Richter, als die Hauptperson, nicht bey aller Gelegenheit diesen oder jenen auf eine gute Art die Hülfe giebt, insonderheit sich aber nicht merken läst, daß er sogleich, wie jemand sich etwas herausläst, solches zu dessen Schaden remarquire.

Er muß vielmehr seine Begriffe davon so lange an sich halten, bis sich der Inquisit über jedesmalige Passage so weit erkläret, daß er nicht wieder zurück gehen kann. Ueberhaupt muß der Richter in allen seinen Examinibus gleichsam einen Acteur vorstellen, der allerhand Personen, in Ansehung der Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit

aber nur eine einzige und allezeit eben dieselbe Person bleibt.

Die Confrontationes der Inquisiten unter sich und derer Inquisiten mit denen Zeugen, ist jedes ein besonderer actus, und muß auch jeder besonders tractiret, nicht aber mit einander meliret werden.

Denn es ist sehr unordentlich, wenn man einen Zeugen abhöret, und bey jedem Artikel sofort eine Confrontation anstellet, nach der Confrontation aber mit denen probatorialibus continuiret. Bey der Confrontation geschiehet das Examen ebenfalls nach der specie facti. In den Artikeln sind öfters specialia enthalten. Man kann solches wol passiren lassen, wo es nicht zu ändern ist. Am besten gehet man aber sonst die ganze speciem facti mit generalen Artikeln durch, um dergestalt bey keinem Theile mehr als dem andern etwas vorauszusetzen. Die ältern Umstände werden nach der specie facti allhier auch zuerst proponiret, und mit einem jeden folgenden bis zu Ende continuiret. Man bricht den Bogen, und schreibt den Artikel über den ganzen Bogen. Derjenige, der überführet oder überzeuget werden soll, wird auf der ersten Seite mit seinem Namen gesetzt, und unter demselben seine abermalige Antwort. Läugnet er, so sagt ihm der andere, dessen Name auf der andern Seite geschrieben stehet, seine Aussage ins Gesicht, und selbige wird ebenfalls protocolliret.

Wenn aber der bereits auf der ersten Seite gesetzte Inquisit, als einer, der überführet werden soll, auch nachher einen andern überführen soll, so läßt man ihn, wie auch andere Personen, die schon eine

eine Stellung erhalten, am vorigen Orte stehen, um keine unnöthige Veränderung zu machen.

Damit auch dergleichen Confrontationes desto deutlicher und kürzer werden, repetiret man nicht einerley Artikel, sondern confrontiret erst 2 Personen darüber, und läßt alsdann einen nach dem andern in die Stube eintreten, um seine Aussage unter eben diesen Artikel zu thun, und darauf wieder abzutreten.

Denn sonst kann niemand klug daraus werden, wenn der ganze actus Confrontationis nicht eine Aehnlichkeit mit einem Zeugen-Rotulo hat, und solchen nach dieser gegebenen Anweisung bekömmt.

Zu diesen Confrontationen werden sowol generale als speciale Artikel erfordert. Denn man muß sich allhier sowol als in andern examinibus der Suggestionen so lange als möglich enthalten, und die generalia vor den specialen jedesmal prämittiren, auch die generalia nach dem Verhältniß der Sache stuffenweise avanciren.

Außer diesen beyden Arten von Confrontationen, welche allerdings specielle zu nennen sind, giebt es noch eine dritte, welche für eine summarische passiren kann, und von dem besten Nutzen durch vernünftigen und vorsichtigen Gebrauch wird. Sie ist unterweilen erforderlich vor dem Verhör eines Verdächtigen, und ist manchmal nach dessen Abhörung auch nützlich und unentbehrlich. z. E. Wenn ein Inquisit jemanden als verdächtig mit angiebt, er kennet ihn aber nur dem Vornamen nach, oder beschreibt einige andere Characters von selbigem; so muß er nach seiner Arretirung und vor seinem Examine erstlich praejudicialiter zu Vermeidung eines sonst vergeblichen Examinis recognosciret werden.

Und damit einem solchen, der ihn für verdächtig angegeben, nicht etwa seine Sünde wieder leid werde, so weiset man ihm solchen, wenn es die Gelegenheit des Orts leidet, erstlich von ferne, dergestalt, daß dieser ihn nicht gewahr werde, und etwa mit einem Wink zum Mitleiden corrumpire. Er recognosciret denselben oder nicht, so muß er nach der geschehenen Declaration näher heran treten, und dem ersteren immer im Gesichte bleiben. Der erste muß während der Zeit beständig befragt werden, ob jener der Vermeinte sey. Endlich läst man sie zusammen ins Zimmer treten, und wiederholet seine Frage. Wenn der erste dabey bleibet, daß der Recognoscirte der angegebene wäre, dieser aber dennoch jenen nicht kennen will, so wird beydes protocolliret, und ein jeder von ihnen in ein besonderes Gefängniß gesetzt. Wird er aber nicht recognosciret, und sind weiter keine andere Umstände vorhanden, so setzt man den letztern wieder auf freye Füße. Unterweilen ist es auch rathsam, wenn ein Verdächtiger desto richtiger zu recognosciren ist, daß man einige mehrere Personen, die ihm praeter propter gleich sind, bey demselben stelle. Wird er alsdann doch recognosciret, so geschiehet solches desto zuverläßiger.

Es sollen dem Verlaut nach einmal in zwey, viel Meilen von einander gelegenen Jurisdictionen, und zwar in jeder ein großer Räuber, beyde aber als Complices arretiret gewesen seyn. Der eine Richter drohet seinem Inquisiten, daß er mit dem andern confrontiret werden sollte, es möchte kosten was es wollte. Weil solches aber nicht möglich gewesen, läst er sich von dem andern Richter das

Por-

Portrait des dortigen Inquisiten schicken, stellet es bey Licht dergestalt des Abends in der Stube, daß es scheinen muß, als wanns würklich das Original wäre. Er läßt alsdann seinen Inquisiten hereintreten, und weiset ihm solches. Der Inquisit geräth vor Schrecken in Irrthum, bildet sich ein, es wäre das Original, und bekennet. Für meinen Theil lasse ich dahin gestellet seyn, was hievon zu halten sey. Wenigstens würde bey der praxi stark raffiniret werden müssen, um es ganz natürlich vorzustellen.

Noch eine andere Art von Confrontationen giebt es. Wenn unter vielen Complicibus delicti endlich einer nach einem langen Läugnen einen Raub oder Diebstahl zugestanden, so läßt man den Läugnenden hereintreten, und frägt ihn weiter nichts, als ob er der That noch nicht geständig seyn wollte? Sobald er abermals läugnet, muß der erste in die Stube unvermuthet hereintreten, und ihm etwa die Frage vorgehalten werden:

Ob er denn ganz allein an der That quaest. schuldig, und dieser hingegen unschuldig wäre?

Es pflegt darauf ordinair von dem ersten die Antwort mit einer schüchternen und thränenvollen Miene erfolgen: Ich sage es nur. Weiter muß alsdann nichts mehr gefordert, sondern dieser sogleich wieder nach seiner Verwahrung gebracht, und in den ersten mit Vermahnungen gedrungen werden. Das hurtige Bekenntniß fehlet nicht leicht.

Ueberhaupt müssen aber alle die Confrontationes unter denenjenigen vermieden werden, welche gerne eins seyn wollen. Zur Erläuterung will ich nur ein Exempel anführen: Es machten zwey Com-

Compagnien eine Prätension an einen Recruten. Der Recrut käme in Ansehung der Zeit und des Orts mit demjenigen, bey dem er gern verbleiben wollte, völlig überein; sie harmonirten auch in der Summe des versprochenen Handgeldes, auch desjenigen, das der Recrut sofort auf Abschlag erhalten; sie differiren aber in den Geldsorten, einer spräche von harten Guldens, und der andere von Kreuzern. Sie lügen beyde. Sie müssen deswegen nicht confrontiret werden, weil sie gerne eins seyn wollen. Hiernach muß man andere Fälle beurtheilen, ob die Confrontation Statt habe oder nicht.

Vom Eyde und den ewigen Strafen des Meineydes.

Gerichtliche Eyde sind Folgen, welche aus Processen entstehen. Diese nehmen aber ihren Ursprung aus den Prätensionen her, die einer am andern entweder auf eine rechtliche Art oder unter dergleichen Prätexten formiret. Mancher, welcher sich des andern gerechter Forderung würklich bewust ist, thut seiner natürlichen Pflicht freywilliger Weise ein Genügen. Ein anderer hingegen wartet lieber die Zwangsmittel ab, welche die bürgerliche Gesetze zu Befolgung der natürlichen verordnen, und die Sache wird vom Gegner dem Richter vorgetragen. Es wird von einer oder andern Partie aller Witz angewandt, den Richter in Verwirrung und Ungewißheit zu halten. Ein jeder beruft sich auf sein eigenes und seines Zeugen Gewissen, endlich auf den allgemeinen allwissenden Zeugen der Warheit, den großen Gott selbst. Kläger und Beklagter will schwören, und wünscht weiter nichts, als nur erstlich dazu admittiret zu werden. Ohnmöglich können beyde Recht haben, weil des einen seine Erzählung oder Vortrag wahr, des andern seiner aber falsch ist, und beyde in Contradiction über einer Sache stehen. Wer von ihnen beyden ein ehrlicher Mann ist, der gestehet ohnedem die Warheit aus Trieb der Tugend, und wenn er ein Christ zugleich ist, treibt ihn das Licht der Offenbarung mit dazu an. Bey wem aber keines von beyden etwas vermag, der erkennet auch nicht, was ein würklicher Eyd sowol als nur das Erbieten dazu vor eine ewige schwere Strafe nach sich ziehe. Denn der

Unter-

Unterschied zwischen einem würklichen Eyde, und der puren Erklärung, um selbigen abzulegen, bestehet in nichts.

Wer würklich schwöret, oder sich nur zum Eyde freywillig oder auf Befragen offeriret, der sagt im letztern Fall, er wolle schwören, und in ersterm schwöret er würklich.

Wer würklich schwöret, der hebt dabey die Finger auf; der aber nur sagt, er wolle es thun, der unterläst noch das Aufheben der Finger. Der Eyd oder sein Wesen bestehet aber nicht im Ceremoniel oder im Aufheben der Finger, sondern in der Anrufung Gottes, oder in der Versicherung, daß man es in Warheit thun könne und wolle. Wer also sagt, er wolle schwören, der versichert auch zugleich, daß er Gott zum Zeugen anrufen wolle, er konn ihn auch unmöglich anders als zum Zeugen der Warheit anrufen. Wenn sich aber der Schwörende noch keiner Warheit bewust ist, sondern sein Angeben in der Unwarheit bestehet, so versichert er schon, daß ihm Gott entweder in der Unwarheit beystehen würde, oder derselbe nicht allwissend, sondern ihm die Warheit und Unwarheit unbekannt wäre. Dergleichen ist schon eine Lästerung der grösten Majestät. Der Gedanke davon ist dem allwissenden Gott bekannt, und sowol als der würkliche Eyd strafbar.

Die Alltags-Eyde, welche nur zu einem formellen Discurs aus Gewohnheit in denselben meliret werden, gehören mit zu der unstrafbaren Art, indem solche nicht nach der Praxis unter die Meineyde und Lästerungen Gottes gerechnet werden.

Man

Man hält sie nur irriger Weise nicht deswegen dafür, weil sie nicht, sondern nur die gerichtlichen Meineyde, die mit würklicher Aufhebung der Finger geschehen, gestraft werden; obgleich nicht mit den Fingern, sondern mit der Seele geschworen wird.

Wenn nun der Richter durch seine Partheyen und ihre widersprechende Vorträge in die Ungewißheit des facti gesetzt wird, so betrift es unterweilen eine Verbal-Beleidigung, wovon das Würkliche nur eigentlich in des Beleidigten Einbildung bestehet, oder es concerniret einige Rthlr. oder andere Jura. Er will aber dennoch dem Eigensinn und Interesse der Partheyen Gerechtigkeit handhaben. Er läst es darauf ankommen, daß ein Eyd deferiret, referiret, oder von Zeugen abgeschworen werde.

Mancher meinet vielleicht gar, es gienge ihm nichts an, wenn jemand mit seiner Zulassung auch einen falschen Eyd ablegte. Und es scheint dergestalt, als wenn er dafür hielte, daß es besser wäre, wenn zur Entscheidung der Sache ein falscher Eyd abgeleget würde, als wenn sie unentschieden bliebe.

Hiebey muß also wol öfters die große und weise Absicht Gottes, welche die Erschaffung der vernünftigen Geschöpfe zu seiner eigenen Verherrlichung und ihrer ewigen Seligkeit zum Grunde hat, ganz aus der Betrachtung gelassen werden. Denn an der Verherrlichung Gottes und des Menschen Seligkeit ist gleichwol allezeit mehr gelegen, weil

letztere in Ewigkeit dauert, als an der Kleinigkeit, worüber so stark auf die Entscheidung gedrungen wird, und unterweilen nur in einem Nichts oder in der Einbildung bestehet, mithin von sehr kurzer Dauer ist.

Gott fordert ja außerdem vom Richter keine Allwissenheit; seine Wissenschaft wird auch durch einen falschen Eyd nicht erweitert, sondern es bleibt dem Schwörenden, öfters auch dem Gegner, am besten mit bekannt, ob durch den Eyd die Warheit herausgekommen, oder die Warheit in Lügen, und diese in Warheit zu der richterlichen Einsicht verwandelt worden, auch ob der Richter demjenigen mit Unrecht etwas abgesprochen hat, was ihm von Rechtswegen gehöret, oder demjenigen etwas zuspreche, was ihm von Rechtswegen nicht gehöret.

Der Richter müste also vorsichtiger mit Erkennen und Zulassung der Eyder seyn, und wissen, daß er sonst den grösten Antheil mit an den falschen Eyden nehme. Denn, wenn es ihm gleichgültig ist, ob ein falscher Eyd gethan wird oder nicht, so muß es ihm auch gleichgültig seyn, ob Gott gelästert oder verherrlichet werde. Ist es ihm gleichgültig, ob sich sein Nebenmensch zum Teufel schwöret, so machet er keinen Unterschied zwischen der Verdammniß und Seligkeit. Geschiehet solches, so muß er seine eigene Seligkeit selbst nicht zu schätzen wissen, und sich zugleich der Liebe seines Nächsten, mithin auch der göttlichen abgesaget haben, folglich der Verdammniß wegen des falschen Eydes mit schuldig werden.

Glei-

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Partie, von der der Gegner einen Eyd fordert, ob derselben gleich vorher bekannt ist, daß dadurch die Lüge bestätiget werde.

Es liegt also öfters viel Unvorsichtigkeit sowol im Erkennen und Deferiren als Annehmen der Eyde, und solche entstehet zum Theil vermuthlich mit daher, weil davon am allerwenigsten in den öffentlichen Lehren und von andern ungleich geringern Sünden mehr gehandelt wird.

Wenn inzwischen aber nach den strengsten Gesetzen den richterlichen Pflichten die Erkenntniß oder Zulassung des Eydes in gewissen Fällen obliegt, so wird vorerst die menschliche und christliche Pflicht mit erfordern, aus Ehrfurcht vor Gott demjenigen, der schwören soll, seine Wissenschaft so viel möglich ungewiß und zweifelhaft vorzustellen. Man wird die Leidenschaft der schwörenden Partie sowol als der andern dergestalt zu lenken wissen, daß eher aus Liebe zu Gott und dem Gegner ein billiger Vergleich eingegangen, als aus eigensinniger, hartnäckiger oder eigennützige Wuth zum Schaden der ewigen Wohlfarth oder Lästerung Gottes ein falscher Eyd vorgehe. Wie kann man sonst zu der Gerechtigkeit des Richters ein Vertrauen haben, der um die Gerechtsame der Menschen eyfert, und sich zugleich um die erhabensten Vorrechte seines Schöpfers, als den Ursprung aller Dinge, gleichgültig verhalten will.

Er erniedriget durch Verschwendung der Eyde nicht allein seine eigene Einsicht, sondern auch selbst

die Rechtsgelahrtheit durch ein gleichsam mechanisches Betragen, und vernichtet sogar die mögliche Nutzbarkeit der Eyde.

Wenn er aber seine Bemühungen nach den ihm obliegenden menschlichen und christlichen Pflichten vergeblich angewandt, so kann er erst mit recht ruhigem Gewissen die Extremität ergreifen, nach den bürgerlichen Gesetzen Eyde erkennen oder zulassen, und seine letztere oder richterliche Obliegenheit erfüllen.

Gott wird alsdann in seiner Gegenwart zum Zeugen angerufen. Es wird aber dennoch am meisten des Schwörenden seinem Gewissen das göttliche Zeugniß, obgleich öfters zu seinem eigenen Gerichte und künftiger Bestrafung, bekannt.

Da sich nun dergestalt der Mensch unterstehet, den wahrhaftigen und allwissenden Gott zur Ausführung seines Rechts oder seiner Leidenschaften zum Zeugen anzurufen, es geschehe wie es wolle, so nehmen dennoch die Rechte seine Aussage für wahr an, und die richterliche Entscheidung verhält sich darnach. Man setzt alsdann voraus, daß diejenigen, welche schwören, deswegen Christen sind, weil sie von Eltern, die für Christen passiren, geboren worden, oder sich zum äußerlichen Gottesdienst halten, wenn sie gleich mit ihrem Wandel sogar die Menschheit und die ganze christliche Religion verläugnen. Manche werden auch außerdem durch tägliche Verschwendung der Eyde zu einer rechten Fertigkeit im Schwören gebracht, hiedurch entstehen die Geringschätzungen der Eyde, und durch diese Geringschätzung so viele falsche Eyde.

Je weniger also jemand seine menschliche Pflichten kennet, oder sich etwas aus der Religion macht, je leichter wird es ihm, einen falschen Eyd sonder Gewissensscrupel nachzusagen. Denenjenigen hingegen, welche in einer gänzlichen Ungebundenheit leben, stehen gar keine Hindernisse mehr im Wege. Und unter diesen insonderheit giebt es auch einige, die dem göttlichen Wesen allerhand Eigenschaften absprechen, oder solche nach ihren Leidenschaften einschränken, sich mithin keinen wahren Gott, sondern vielmehr einen Abgott, oder so, wie sie ihn zu seyn wünschten, bilden.

In den alten Zeiten, da dergleichen Denkungsart noch unbekannt, und die christliche Religion durch die äußerliche Observanz in besserm Werth war, hat man hier und da durch allerhand außerordentliche Ceremonien und Sinnbilder in besondern, dazu aptirten Zimmern, die Schwörenden ihres künftigen Zustandes, oder des Standes nach dem Tode erinnert, und ihnen dadurch eine sinnliche Furcht vor dem falschen Eyde, zugleich auch vor dem jüngsten Gericht beyzubringen getrachtet, obgleich bey einer wahren Erkenntniß Gottes die Liebe zu demselben kräftiger als die Furcht bey allen Gelegenheiten seyn müste.

Man sollte glauben, daß nicht einmal leicht jemand, der sich (so viel der menschliche Verstand zuläßt) richtige Begriffe von Gott macht, einen aufrichtigen Eyd sonder Rührung ablegen könnte, mithin um so viel mehr ein anderer bey einem falschen Eyde vor Erwartung des schrecklichen Gerichts außer sich kommen müste, weil er in beyden Fällen

 auf

auf eine besondere Art selbst mit dem Wesen aller Wesen spricht, und solches im letztern Fall beym Meineyde, als den Ursprung der Warheit und Tugend, zur Ausübung eines großen Lasters gebrauchen will.

Wie viel Menschen giebt es aber wol unter den Menschen, die ihr Nachdenken gern lange mit einer so wichtigen Materie, nemlich dem Nachdenken des majestätischen Wesens von Gott, beschäftigen, zumal es an und für sich selbst nichts sinnliches ist, sondern nur für die obern Kräfte der Seele gehöret. Denn obgleich von der Allmacht Gottes die bewunderungswürdigsten Proben unsere Sinne rühren, so bleibt dennoch der Begrif von der Allmacht selbst oder der Ursache von denen Würkungen sehr unterschieden. Wir sehen die letzteren, und lassen es dabey meistentheils bewenden. Wenn sich nun jemand, von dem ein Eyd gefordert wird, um die Eigenschaften Gottes oder dessen Verehrung kaum äußerlich bekümmert; so ist es nach dessen Umständen um so viel mehr dienlich und unentbehrlich, ihm wider die Gleichgültigkeit des Eydes wenigstens eine sinnliche oder knechtische Furcht durch allerhand äußerliche Dinge beyzubringen, die den gemeinen Mann und alle, ihm in der Denkungsart gleich gesinneten, am leichtesten bewegen. Denn sonst wird der Eyd, anstatt daß er ein Mittel seyn soll, die Warheit herauszubringen, ein Mittel, die Warheit in Lügen und diese in Warheiten zu verwandeln.

Der richterliche Ausspruch erkennet alsdann darnach demjenigen, obgleich unwissend, von Rechtswegen

wegen zu, was ihm nicht gehöret, und nimmt dem andern mit Unrecht, was ihm von Rechtswegen gehöret. Dem letzteren aber wird durch des Gegners seinen Verlust der Seligkeit nichts geholfen.

Ohne Zweifel ist demnach der Eyd ein gefährliches Mittel, weil dadurch wechselsweise Gutes und Böses produciret wird. Da aber dergleichen Mittel brauchbar sind, so müssen sie bey keinen andern Gelegenheiten, als denenjenigen, wo man nichts anders haben kann, gleichsam wie das ultimum extremum, welches durch keinen gütlichen Vergleich nach aller angewandten Mühe zu verhindern gewesen, nur allein appliciret werden.

In dem Betracht, da der Eyd dem Richter ein Mittel seyn soll, sich zur rechtlichen Entscheidung aus der Ungewißheit des facti in die Gewißheit zu setzen, muß er dieses Mittel auch selbst kennen. Kennet er es, so muß er es erklären können, und dem Schwörenden würklich erklären. Hält er es für nöthig, solches einem Geistlichen zu überlassen, so mache er doch wenigstens die Verfügung, daß ein guter Gewissensprediger dazu admittiret, und die Vermahnung nicht des Tages vorher, aus Furcht der Vergessenheit, sondern in der Gerichtsstube, und immediate vor der Eydesleistung vorhergehe.

Der Richter darf eben so wenig wie der Geistliche denken, was gehets mir an, wenn der Mensch seine Seele zum Teufel schwören will. Denn das heist sehr viel gesagt, und wer dergleichen meinet,

der muß auch denken, was geht es mir an, wenn der Mensch Gott lästert.

Wenn der Richter keinen Theil an Gott hat, auch nicht nöthig hätte, so gienge es ihm freylich nicht an. Wenn er aber wünscht, Gott zum Freunde zu haben, so werden ihm die wider denselben geschehene Lästerungen mehr zu Herzen gehen, als diejenigen, welche wider einen andern Menschen oder seinen Freund geschehen.

Wer sich auch außerdem die ewige Unseligkeit des andern seiner Seele mit einer Gleichgültigkeit vorstellen kann, der muß einen seltsamen kleinen Gedanken von seiner eigenen Seligkeit besitzen, oder sich derselben bereits begeben haben, widrigenfalls aber bey einer solchen ernsthaften und wichtigen Handlung auf vielfältige Weise gerühret werden.

Die Allwissenheit Gottes soll selbst eine Sache entscheiden, und der Richter muß solche durch den Eyd wegen Mangel seiner eigenen Einsichten fordern. Von den vielen alten hiebey zu considerirenden Ceremonien ist noch so viel übrig geblieben, daß vor dem Nachsagen des Eydes von der Mannsperson aufgehoben wird der rechte Arm, der Daum nebst dem ersten und 2ten Finger ausgestreckt, der 3te und 4te Finger eingezogen, und von dem Frauenzimmer dergestalt auf die Brust geleget wird. Diese äußerliche oder körperliche Stellung giebt Anlaß genug, auf das Innerliche oder Geistliche zu gehen.

Man weiß aus der Erfahrung, daß die Menschen ihre gröste Kraft in den Armen haben. Es werden durch derselben Macht allerhand wunderbare

Sachen

Sachen aus der Natur zusammen und aus einander gebracht, Berge versetzt, Wälder von einem Ort zum andern gebracht, dergestalt gleichsam eine neue Schöpfung gemacht, und die völlige Herrschaft über die Natur exercirет.

Bey dieser großen Macht erinnere man sich einer größern, einer göttlichen, als den eigentlichen Ursprung der menschlichen. Man erinnere sich einer Macht, die durch nichts leibliches, sondern durch ein pures Wollen Himmel und Erden und alle Geschöpfe, also auch den Schwörenden selbst zu seiner Verherrlichung hervorgebracht und bisher erhalten hat. Ein allmächtiges Wesen erfordert demnach alle Ehrfurcht, und die von demselben bisher genossene unzählige Wohlthaten eine Liebe und Dankbarkeit, weil man widrigenfalls von einer solchen großen Macht oder Allmacht unselige Würkungen wider sich selbst im Zeitlichen und Ewigen befürchten müste.

Denn durch das Aufheben des Daumen müste man sich die erste Person in der Gottheit, nemlich Gott den Vater, vorstellen. Wenn man nun seine ganze Lebenszeit zurückdächte, würde man hinlänglich überzeugt, daß Gott sich gegen uns wie ein Vater verhalten, und alles, so zu unserm Leben und zu unserer Erhaltung nöthig, durch die Elemente hervorbringen lassen.

Beym Aufheben des ersten Fingers erinnert man sich der zweyten Person in der Gottheit, unsers Heilandes Christi, der aus Liebe für das sündige menschliche Geschlecht sein theures Blut

vergossen, und uns mit dem Vater wieder versöhnet hat. Man mißbrauchte oder verachtete demnach diese theure Liebe, wenn man so frech wäre, ihn, als den Gerechten, zum Zeugen einer Unwarheit anzurufen, und begäbe sich dadurch seines ganzen Verdienstes.

Bey Aufhebung des 2ten Fingers soll man sich der 3ten Person in der Gottheit, des heil. Geistes, erinnern, der vom Vater und Sohn ausgehet, und mit ihm gleiches Wesens ist, der uns an unserm letztern Ende trösten, und den Abschied aus der Welt, durch den Vorschmack der ewigen Seligkeit, erleichtern soll, dessen man aber ebenfalls durch einen falschen Eyd, als eine Lästerung wider den heil. Geist, verlustig werde.

Durch den 3ten und 4ten Finger wird die Seele und der Leib, welche nach der göttlichen letztern oder Hauptabsicht zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit bestimmet ist, angezeiget, und gleichsam mit ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth, im Fall des lügenhaften Verhaltens, zur Bestrafung verpfändet.

Wenn nun die heilige Dreyfaltigkeit durch einen falschen Eyd so gar gröblich und vorsetzlich beleidiget wird, so hat man sich von derselben, und dem Antheil, den man sonst an ihrer ewigen Seligkeit gehabt, gänzlich entsaget. Gleichwie denn auch die Frauenzimmer außerdem mit dem Auflegen ihrer Finger auf die Brust anzeigen, daß der Fluch des falschen Eydes auf ihre Kinder und Kindes Kinder erfolgen solle.

Nach vorgedachten zu erklärenden äußerlichen Ceremonien fängt der Schwörende an zu sprechen und nachzusagen: **Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, mittelst dieses körperlichen Eydes, daß ich** ꝛc. ꝛc. **So wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort** ꝛc.

Ich gelobe, heißt: ich verspreche, versichere, so wie es mir und Gott selbst nicht anders bewußt, daß dasjenige, das ich vorhin angegeben, die pure reine Warheit sey: **Und schwöre** oder sage es mit solcher Gewißheit, welche so richtig ist als diejenige Ueberzeugung, die jedermann von dem Daseyn des göttlichen Wesens hat, und ein Christ von der Warheit des geoffenbarten Worts Gottes annehmen muß, mithin keines von beyden in Zweifel ziehen darf.

Zu Gott dem Allmächtigen.

Wer demnach zu Gott dem Allmächtigen zu schwören sich untersteht, der muß ihn nicht allein nach seiner Allmacht, sondern auch nach seiner Allwissenheit, Allgegenwart und nach seiner höchsten Gerechtigkeit kennen. Er muß bedenken, daß Gott sein Wesen niemanden zu danken habe, sondern von Ewigkeit, wovon kein Mensch einen Begrif haben kann, entstehe, und in Ewigkeit bestehe.

Durch die Allwissenheit wird man zu der Unmöglichkeit, daß ihm nichts, auch nicht unsre Gedanken oder Worte, verborgen bleiben können, gebracht.

Nach der Gerechtigkeit muß man sich von dem erschrecklichen Gerichte Gottes im Zeitlichen und

Ewi-

Ewigen, zugleich aber auch von dem jüngsten Gericht, in seinem ganzen Leben und Wandel einen lebendigen Eindruck machen, und bey Ablegung des Eydes eine Vergleichung zwischen der nichtigen Absicht als einen Gewinn und Verlust der ewigen Seligkeit anstellen.

Bey einer so wichtigen und ernsthaften Handlung, da also Gott selbst als ein Zeuge der Warheit und Bestrafer der Lügen oder Lästerung angerufen wird, muß man ihn nicht nach den gewöhnlichen schläfrigen Betrachtungen, sondern mit gehöriger Lebhaftigkeit, als das gröste majestätische Wesen vorstellen; als ein Wesen, das Himmel und Erde mit allen Creaturen, dich selbst nach Leib und Seele erschaffen, und dir eine Aehnlichkeit mit seinem Geiste auch in Ansehung der ewigen Dauer gegeben.

Und da dich deine Erkenntniß auf die Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart und Gerechtigkeit Gottes führet; so wisse denn auch, daß dieses große Wesen, welches mit seinem Glanz Himmel und Erde erfüllet, bey dem falschen Eyde mit zugegen sey, und durch sein Licht sowol ein redliches als ruchloses Herz erkenne, dir auch selbst das Licht in deinem Verstande anzünde, und dich dadurch zum hellen Anschauen deiner Bosheit bringe, du aber, als einer, der das Licht scheuet und die Finsterniß suchet, lieber eine Zeitlang darin zur Erfüllung deiner kurzen Absichten bleiben, und dich um die ewige Dauer deines Unglücks nicht bekümmern willst, ohnerachtet solches dich bey einem falschen Eyd in Zeit und Ewigkeit verfolgen müsse, weil du deinen

Leib

Leib und Seele, worin die Absicht zur Verherrlichung Gottes und deiner eigenen Wohlfarth lieget, zu dessen grober Lästerung vorsetzlich anwendest. Denn sonst müßtest du bey Aufhebung des ganzen Arms erschrecken und dir vorstellen, daß Gott seine ganze Macht, wodurch er dich selbst zu einem so glückseligen Geschöpfe gemacht, anwenden würde und könnte, deinen glückseligsten Zustand in den allerunseligsten und bejammernswürdigsten zeitlich und ewig zu verwandeln.

Du scheuest dich nicht, deinen Daumen mit den zwey Fingern auszustrecken, und dadurch die heilige Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn und heil. Geist anzuflehen, dir durch die Kraft der göttlichen Hand in einer bösen Sache oder zur Erreichung eines gottlosen Endzwecks beyzustehen, und zum Mittel zu dienen, die Unwarheit gleichsam in Warheit zu verwandeln, welchen Falls du dir denn auch, in Ansehung der ersteren Person, aller bisher genossenen väterlichen Wohlthaten und des väterlichen Erbtheils an den ewigen himmlischen Gütern begiebst, mithin allen kindlichen Vorrechten absagest.

Weil aber der Vater mit dem Sohn vereiniget ist, und du dich von dem einen losgesaget hast: so kannst du auch des Verdienstes Christi nicht theilhaftig werden, sondern es wird dir solches vielmehr wegen Verachtung des Vaters zur Verdammniß gereichen.

Gleiche Bewandtniß wird es mit dem Trost des heiligen Geistes, welcher mit beyden vereiniget ist, haben, und dir solcher, weil du dich von Gott

Vater

Vater und Sohn losgemacht, in der letzten Todesstunde auch versaget werden.

Und da du deine Seele, Zunge und ganzen Leib, wodurch die Herrlichkeit Gottes verkündiget werden sollte, zur Lästerung gemißbrauchet, und dich der heil. Dreyfaltigkeit entsaget hast; so wird sich denn Gott Vater, Sohn und heil. Geist, deiner in diesem und jenem Leben wieder entsagen, und dich deinem selbst gesuchten zeitlichen und ewigen Verderben überlassen. Dein böses Gewissen, welches bisher geschlafen, wird sogleich nach dem Meineyd erwachen, und seine Vorwürfe zeigen.

Es wird sich dir der Verlust der Liebe des Vaters, des Verdienstes Christi, und des heil. Geistes Trost bey allen deinen Schritten in der fürchterlichsten Gestalt spühren lassen. Und wenn dir der Satan in der letzteren Todesstunde, da alle zeitliche Absichten und Güter nichts mehr gelten, das Register deiner Sünden und dabey insonderheit den falschen Eyd vorhalten wird, so wird dein böses Gewissen seine harte Schläge wiederholen, dich in Verzweiflung setzen, und des Vertausches der ewigen Seligkeit um ein kleines zeitliches Glück, Ehre, oder Vermeidung der vermeinten Schande oder Strafe, mit Schrecken erinnern. Das Licht des heil. Geistes, das dir zur Erleuchtung hätte dienen können, von dir aber vorsetzlich verstoßen worden, wird sich in ein brennendes Feuer verwandeln, deine ewige Wohlfarth zernichten, und solche in einen stinkenden Rauch verändern. Du wirst den Rachen der Höllen, welcher wegen der empfindlichen schmerzlichen Rührung unter dem Element

des

des Feuers vorgestellet wird, offen sehen, und im Abgrunde derselben allerhand böse Wichter erblicken, wovon einer dem andern in der Bosheit nachgeahmet, deshalb auch in der ewigen Verdammniß nachahmen und gleich werden, also auch dergestalt des Anschauens Gottes und seiner Herrlichkeit auf ewig beraubt bleiben müssen.

Fürchte demnach deine ewige Verdammniß mehr, als die kurze Dauer deines zeitlichen Wohllebens, deiner Güter und deines Vermögens, und fürchte dich mehr für den, der Leib und Seele verderben kann, als denjenigen, der nur den Leib tödten, oder deine zeitliche Wohlfarth zu stürzen vermögend ist.

Die Auferstehung der Todten, welche die Seligen mit Freuden erwarten, wird dir aber wegen des jüngsten Gerichts zum Schrecken dienen. Laß demnach zur Vermeidung eines falschen Eydes lieber deinen Leib, Leben, Ehre, Haab und Güter von der Obrigkeit wegnehmen, um der himmlischen desto gewisser zu seyn.

Die Worte: **So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn** rc. müssen verstanden werden: Eben so, wie es wahr ist, was wir nach der Offenbarung von der vereinigten Dreyeinigkeit, ihrer Majestät und Herrlichkeit zu unserer zeitlichen und ewigen Wohlfarth, denken und versichert seyn können oder sollen, eben so wahr ist auch dasjenige, daß ich in meinem Eyde dergestalt, einfolglich für die allerhöchste Warheit, welche mit der göttlichen Allwissenheit und meinem Bewußtseyn schlechterdings übereinkömmt, angegeben habe. In so ferne aber mein,

mein, nach allem Vorbedacht, mit Leib und Seele gethanes Versprechen nicht wahr, sondern falsch ist, so soll es auch keine Wahrheit seyn, daß die erste Person in der Gottheit mein Vater, die 2te mein Erlöser, und die 3te mein Tröster in der letzteren Stunde meines Todes seyn solle, sondern es soll in Ansehung meiner wahr werden, daß die göttliche Liebe sich gegen mich in die höchste Gerechtigkeit verwandele, und mich zur wohlverdienten ewigen Strafe verdamme. Es soll also auch bey mir eine Warheit werden, daß ich keinen Theil an der Gnade Gottes habe, und mit Schrecken von der Welt zur Vermehrung der Verdammten fahren, und durch einen zeitlichen Todt in den ewigen eingehen und verbleiben werde.

Von

Von Abhörung der Zeugen ad probatoriales, oder dem specialen Zeugenverhör.

Es giebt einige, welche den Criminalproceß mit dem Civilproceß egalisiren wollen, und daher dafür halten, der Inquisit oder dessen Defensor müste den Beweis über seine angegebene Unschuld führen. Nach diesen principiis würde denn dem Richter weiter nichts obliegen, als den Beweis über des Inquisiten seine Schuld zu führen. Er hätte also nur die Hälfte der Sache, nemlich die gravamina, zu untersuchen, und dem Inquisiten die andere Hälfte oder Defensionales zu überlassen. Dies hätte eine vollkommene Gleichheit mit dem Civilproceß, wo zwey interessirte Partien sind. Wer kann sich aber den Richter und den Inquisiten als zwey dergleichen Partheyen vorstellen. Denn die 2 Partheyen im Civilproceß haben die 3te unpartheyische an dem Richter, und also reimt es sich auch nicht, daß man dem Inquisiten seinen Beweis überlasse. In dem Civilproceß wird der Beweis und Gegenbeweis von den Partheyen selbst geführet. Eine sowol als die andere macht sich des Gegners Nachläßigkeit und Versehen durch praeclusiones oder Contumacienklagen zu Nutzen. In peinlichen Processen fallen aber keine dergleichen Dinge vor. Der Richter untersuchet selbst dasjenige, was wider den Inquisiten angegeben wird, er muß also auch, da es eine Untersuchung seyn soll, dasjenige eben so genau mit untersuchen, was der Inquisit selbst oder ein anderer für ihn angegeben, oder was sonst aus dem Angegebenen als eine warscheinliche Folge ist.

Denn der peinliche Richter soll eigentlich keinen bösen sondern einen gerechten Mann, keinen Menschenfeind sondern vielmehr einen Freund vorstellen. Er soll sich bemühen, seines Inquisiten Sache im Ganzen und nicht zur Hälfte zu untersuchen. Zu allen endlichen Vollkommenheiten gehöret aber sowol das Böse als das Gute. Kennet er nicht eines so wie das andere, so kömmt so wenig seine Untersuchung als sein Urtheil zu einer rechten Reife, sondern eines sowol als das andere bleibt unzeitig. Der arme Inquisit ist immer übel daran, wenn ihm ein Defensor nothwendig ist; er steht so viel besser dabey, wenn derselbe ihm nur überflüßig ist. Denn der Richter kann dessen Defension allezeit besser ausfündig machen, wenn er seine Untersuchung gehörig in Acht nimmt, als der Defensor, wenn er alle Kräfte anwendet, und der Richter seine ersparet, oder sie nicht dazu bey allen seinen Untersuchungen hat. Ist seine summarische und speciale Untersuchung rechter Art; sind darin die Gravamina und Defensionales nach der äußersten Möglichkeit eingesammlet: so können solche auch, wenn Zeugen vorhanden sind, desto richtiger ausgemacht, und dergestalt die Schuld oder Unschuld in tantum oder totum bewiesen werden. Die Probatoriales werden also secundum directorium entworfen, und dieses directorium zeigt sich von selbst, wenn die ganze species facti cum gravaminibus & defensionalibus in probatoriales verfasset ist; wenn praemissis generalibus, betreffend der Zeugen Namen ꝛc. alle specialia nach Ordnung der Zeit verfasset, ein jeder Zeuge über seine Angabe vernommen, mit dem ersten, welcher die allerersten Umstände weiß, der Anfang gemacht

wird,

wird, und die übrigen accurat nach der Zeit, wovon ihre Wissenschaft anfängt, sowol im summarischen als specialen Verhör zu mehrerer Deutlichkeit folgen.

Gründlich verfähret man zugleich, wenn der Zeuge durch mündliche oder schriftliche interrogatoria, die Gründe seiner Wissenschaften auszusagen, angehalten wird. Noch gründlicher wird verfahren, wenn bey den Zeugen über die Folgen, so aus ihren eigenen Angaben zu vermuthen sind, mündliche Fragen ex officio zur näheren Erklärung gethan werden. Bestellet man ihm einen Defensorem, oder er nimmt einen an, werden demselben die vom Richter selbst im Inquisitionsproceß formirte Probatoriales vor der würklichen Abhörung ad formandum interrogatoria contraria communiciret. Am allerbesten aber ist, wenn solche bereits in den probatorialibus aufs allergenaueste mit den gravaminibus, welche zusammen das Ganze zur Erkenntniß bestimmen sollen, enthalten, und der Defensor dabey keine andere contraria hinzusetzen braucht, sondern es nur bey denen von ihm überflüßig angeführten scheinet, als wenn er auch etwas gethan hätte.

Nach überreichten contrariis wird ein Termin zur Abhörung angeordnet, und in demselben der Inquisit ad videndum jurare solutis vinculis vorgelassen.

Es wird in seiner Gegenwart den Zeugen nach dem vorstehenden Entwurf der Eyd erkläret, und sie für dem Meineyd verwarnet, ohnerachtet solches an einigen Orten des Tages vorher schon durch einen Geistlichen geschehen ist. Nach abgelegtem Eyde läst man den Inquisiten wieder nach dem Gefängniß

führen, und verhöret einen Zeugen nach dem andern über die probatoriales, auch sofort immediate nachher über jedes, bey jedem Artikel gegebenes interrogatorium contrarium, damit beydes, als zusammen gehörig, auch zusammen gelesen werden könne. Alle ihre Aussagen werden nachher unter jeden Artikel gebracht, und ein Rotulus davon formiret. Es gehet auch manchmal an, daß ihre Aussagen sogleich bey der Abhörung in einen Rotulus gebracht werden können.

Diejenigen Richter, die sich aber angewöhnet haben, viel Zeit zu weniger Arbeit zu gebrauchen, setzen mit großer Mühe und Verschwendung der Zeit bey jedem Zeugen die probatoriales besonders, wie nur bey Complicibus delicti mit dergleichen Fragen nöthig ist. Sie vergessen aber nachher, alle Aussagen unter einen Artikel zu bringen. Die Responsiones, wozu nur ein simples Ja nöthig ist, werden mit Exclamationen begleitet, und das Ja mit einer kleinen Deduction aber: und aber: abermalen betheuret, auch ipsissima verba, wenn sie gleich nicht einmal von Teutschen zu verstehen sind, sondern dem Pöbel allein gewöhnlich, in der Zeugen und der Inquisiten Aussagen mit gebraucht. Sie haben läuten hören, wissen aber nicht, wo die Glocken hangen, und lassen die Betheurungen, wo sie nöthig sind, fehlen. Anstatt daß sie in einem Tage 10 bis 12 Zeugen vernehmen könnten, geschiehet es nur mit einem oder zweyen. O! welch eine mühsame Arbeit!

Von

Von der Defension.

Wenn das Zeugenverhör in den Fällen, wo Zeugen vorhanden sind, nebst den Confrontationen vorhergegangen, und in jedem Theil des Processes alles Nöthige observiret worden, so ist die Sache zum Spruche reif. Der favor defensionis erfordert aber vor dem Spruch, er mag dem Ansehen nach interlocutorisch oder definitiv ausfallen, daß die sämtliche acta dem Defensori in Gegenwart einer Gerichtsperson zur Einsicht ad defendendum vorgeleget werden. Dem Defensori wird aber keinesweges gesagt, was vor eine Art von Defension er zu nehmen habe; sondern er muß selbst aus den Acten sehen, ob der Inquisit etwa zur Tortur, zur Leibes; Ehren- oder Lebensstrafe, oder zu welchem Grad derselben allem Ansehen nach graviret zu seyn scheinen möchte. Er nimmt alsdann entweder den Satz an, um den Inquisiten pro avertenda tortura, oder pro absolutione, oder pro avertenda oder pro mitiganda poena mortis zu defendiren.

Vor allen Dingen muß er dabey auf das Arrangement des facti Acht haben, und aus den Umständen des facti so viel möglich erweisen, daß es in dieser oder jener Ordnung geschehen, die dem Inquisiten auf diese oder jene Art zu Statten komme. Dergleichen Vortheil entstehet dadurch, wenn er aus dem ganzen Zusammenhang, oder einigen Partien derselben, und übrigen Gründen, dies und jenes, zur Avantage des Inquisiten schließet. In einigen Händeln und Todtschlägen, welche im Eifer entstanden, führet der Defensor den Richter in

 denen

denen Fällen, da es ohne Nachtheil der Warheit geschehen kann, dahin, daß er sich den Zustand des Beleidigten oder in Gefahr gesetzten Inquisiten dergestalt vorstellen muß, wie er würklich gewesen. Er bringet dergestalt den Richter dahin, um sich vorzustellen, als wenn er selbst in dem Zustand gewesen oder künftig noch darin kommen würde, worin sich der Inquisit kurz vor der That befunden. Wenn der Inquisit, wie man zu sagen pflegt, im gerechten Zorn oder in ausnehmende Furcht gerathen, wie man von ihm prätendiren könnte, dergleichen Maasregeln genommen zu haben, die ein Mensch zu einer Zeit, da er von allen Leidenschaften frey ist, nehmen würde. Ob man sich wol selbst für capable hielte, im Fall man ohne sein Versehen oder seine Schuld durch eines anderen seine unvernünftige und ungerechte Actionen aufgebracht worden, die gehörige Continence zu halten. Es muß ferner aus der Vernunft und dem Rechte hauptsächlich erinnert werden, daß auf den autor rixae sehr vieles von des Inquisiten Last zurückfalle. Es muß aber auch so viel möglich hinlänglich erwiesen werden, daß der Defensus nicht der autor rixae gewesen sey. Desgleichen kömmt es in andern Fällen hauptsächlich auf des ersten Urheber des Verbrechens an. Es ist alsdann auch allezeit besser, wenn der Urheber confessus oder convictus ist, als wenn er erstlich durch Schlüsse entdecket werden soll, wie in dubieusen Untersuchungen und Erklärungen gleichwol nöthig ist.

Gesetzt aber, es wären Complices delicti vorhanden und sollten defendiret werden:

Soll

Soll ein jeder einen besondern Defensorem haben, oder alle nur einen?

Antw. Complices delicti präsentiren insgesamt gleichsam eine Person. Einer davon, nemlich der Autor, ist das Haupt, und die übrigen die Glieder. Der erste wird allezeit in delictis atrocioribus am Leben gestraft, auch sonst alle diejenigen, die ihm in der Bosheit am meisten gleichen. Weil sie also in Ansehung ihrer Verhältnisse eine Person vorstellen, so ist auch allezeit am zuträglichsten, daß sie insgesamt durch eine einzige Person defendiret werden, weil sonst die Defensiones gar zu sehr durch einander laufen, und alles contradictorisch werden würde. Und da der Richter als eine einzige Person, oder der Referent über alle Complices erkennen soll, so schickt sich auch in diesem Betracht nichts besser, als daß ein einziger Defensor der sämtlichen Complicen Defension vortrage. Es läst sich in dergleichen Defensionen sehr leicht ein Vieles von den Rechten hersagen, wenn aber nicht für die Application ad factum gesorget, und das factum darnach aus einander gesetzt wird, so wird die Defension nur ein unnützes formale. Es hilft dem Inquisiten nichts, wenn der Defensor in introitu mit großen Schritten erscheinet, und dadurch avanciret, als wenn es gleichsam keine Kunst wäre, seinen Inquisiten zu defendiren. Denn alsdann pflegen ordinair die Gedanken, da, wo eigentlich die Defension anfangen soll, ziemlich schlecht gerathen, und sich in lauter Worte zu verwandeln. Dem Richter liegt wol ex officio auf, alles dasjenige, woraus des Inquisiten Defension gezogen werden kann, in Erwägung zu nehmen,

und dem Defensori steht ebenfalls seines eigenen Gewissens halber zu rathen, daß er sich nicht eine Ehre daraus mache, durch Kunstgriffe die Warheit um des Inquisiten seiner Defension willen zu verdunkeln, weil er auf die Art selbst an dessen Bosheit Antheil nimmt, und sich in foro conscientiae mit zur Rechenschaft verbindet. Er muß es also vielmehr für eine Schande ansehen, wenn er sich als ein Werkzeug zu des Delinquenten seiner Unstrafbarkeit gleichsam wie ein Tagelöhner gebrauchen lassen wollte. Denn des Defensoris officium bestehet gar nicht darin, die Gesetze durch Kunstgriffe unwürksam zu machen.

Vom

Vom Urtheil.

Wenn die Defension eingereicht ist, so wird zum Urtheile geschritten, bey militairischen Processen der Inquisit in der ersten Instanz vorgefordert, seiner Ketten enlediget, und in dessen Gegenwart werden dem ganzen Kriegsgerichte die sämtliche acta vorgelesen. Wenn er nichts weiter zu erinnern hat, wird er wieder weggeführet, alsdann erstlich seine Defension gelesen, und über ihn classenweise erkannt. Weil aber niemand von denenjenigen, welche ihr Urtheil geben sollen, durch das einmalige Vorlesen den ganzen statum Causae behalten kann, so ist jedesmal nöthig, daß der Auditeur den ganzen Zusammenhang nach dem Vorlesen kurz und deutlich wiederholentlich vortrage, dabey zugleich die Kriegsartikel und in delictis communibus die Gesetze allegire, wornach erkannt werden soll. Er muß aus dem facto und den Gesetzen überhaupt vortragen, daß der Inquisit entweder mit einer Leibes-Ehren-oder Lebensstrafe zu belegen, den Classen aber überlassen, den Grad zu determiniren. Denn ohne dergleichen vorhergegangene Instruction geräth alles in Verwirrung, und können keine plurima vota, mithin kein Urtheil zur Entscheidung herausgebracht werden.

Dieses Haupturtheil oder auch interlocut dependiret aber von der vorhergegangenen richtigen oder unrichtigen Untersuchung, von dem, daraus richtig oder unrichtig, deutlich oder undeutlich gezogenen Vortrag, und der summariter beygefügten Meinung.

Was bey den Untersuchungen ratione facti zu observiren, das wird nöthig seyn, einigermaßen noch auf eine andere Art oder ratione der rechtlichen Erkenntniß oder Defension allhier zu wiederholen. Alle vernünftige Handlungen entstehen aus den vor selbigen hergehenden Begriffen. Diese Begriffe werden fortgeführet, sowol in der gegenwärtigen Zeit, da die Handlung vor sich gehet, als auch in der künftigen Zeit, wenn die Handlung würklich geendiget ist. Die Begriffe sind entweder einfache oder zusammengesetzte. Einfach sind die Begriffe von der Tugend und Laster, oder wenn ich einen Menschen oder ein Thier nenne. Zusammengesetzte sind, wenn sie aus vielen andern Begriffen bestehen, und doch nur einen einzigen vorstellen sollen. Wenn 2 einfache oder zusammengesetzte Begriffe mit einander verbunden werden, so entstehet daraus ein Urtheil, z. E. der Richter und die Gerechtigkeit. Wenn diese beyde Begriffe mit einander verbunden werden, so entstehet daraus ein affirmirendes Urtheil; denn man sagt, der Richter ist gerecht. Wenn aber diese beyde Begriffe von einander getrennet werden, so entstehet ein verneinendes Urtheil, denn man sagt, der Richter ist nicht gerecht. Die Gerechtigkeit wird hier von ihm getrennet, und er mit dem Begrif von der Ungerechtigkeit verbunden. Eines sowol als das andere kann mit dem Begrif eines Richters verbunden werden, wenn nur eines sowol als das andere dem Begrif des Richters in concreto ähnlich ist.

Es können keine andere als ähnliche Dinge mit einander verbunden, und keine andere als un-

ähnliche von einander getrennet werden, z. E. Tugend und Laster, denn man kann nicht sagen: Er ist zwar ein tugendhafter Mensch, er ist aber gleichwol auch den Lastern geneigt. Das wäre ein hölzerner Wetzstein oder ein Widerspruch. Wenn ich aber urtheile, daß die Laster gestraft werden müssen, so verbinde ich zwey böse Dinge mit einander, nemlich das Laster, und von der Strafe wird dasjenige abstrahiret, das auch in so weit etwas Böses ist.

Wenn ein solches Urtheil mit zweyen andern wahren Urtheilen verbunden wird, so wird es näher examiniret und bestätiget. Es heist alsdann ein Haupturtheil oder Schlußsatz z. E. Wenn ich sage, die Laster müssen gestraft werden, so suche ich den Grund davon oder den medium terminum. Der medius terminus würde die Stöhrung der menschlichen Glückligkeit seyn, hieraus würde folgender Schluß entstehen:

Alles, was die menschliche Glückseligkeit stöhret, das ist strafbar. Das Laster stöhret die menschliche Glückseligkeit, also ist es strafbar.

Eben so, wie wir über die durch eine Untersuchung herausgebrachte Handlungen rechtlich urtheilen, eben so müssen wir auch vorher rechtlich urtheilen, um sie herauszubringen. z. E. Es entstehet wider jemanden Verdacht wegen einer Dieberey ꝛc. quaest. Nach diesem Verdacht entstehet auch eine Anzeige wider diesen Kerl wegen würklich vorher verübter Diebstähle. Weil nun das

das Vorhergegangene mit dem Gegenwärtigen quaest. in Ansehung des Wesentlichen eine vollkommene Aehnlichkeit hat, so verbindet man sie mit einander, und urtheilet: Wer einmal stiehlt, ist immer ein Dieb. Es ist aber noch nicht hinreichend, dadurch den Dieb quaest. für den Thäter des Diebstahls quaest. zu erklären, sondern es gehöret mehr dazu, man muß auch erst untersuchen, ob ihm der Diebstahl quaest. in Ansehung der Zeit und des Orts möglich oder unmöglich gewesen, desgleichen, ob außer seiner vorhergegangenen Dieberey zu der gegenwärtigen eine Warscheinlichkeit oder Unwarscheinlichkeit existire. Findet sich, daß er die Gelegenheit zu diesem Diebstahl gehabt, so kömmt schon ein Begrif mehr dazu, welcher mit dem Diebstahl qu. verbunden wird, oder wie man sonst sagt: es kommen mehr indicia heraus, ob sie schon noch unter die remota gehören. Es äußert sich ferner, daß er nach dem Diebstahl quaest. mehr Aufwand als sonst gemacht, und er kann seine mehrere Einnahme nicht erweisen. Es wird hierauf der Aufwand und der Mangel in Erwegung der Einnahme mit dem Diebstahl quaest. verbunden. Es wird alsdann ein Stück vom Corpore delicti bey ihm gefunden, und er kann den gerechten titulum possessionis nicht erweisen. Er steiget also immer auf einer Stuffe nach der andern in die Höhe.

Man legt ihm bey der Untersuchung vorher, und ehe es noch zum Spruch kömmt, alsdann das Argument vor: Er wäre seines vorigen Diebstahls geständig, hätte auch zu dem Diebstahl quaest.

Ge-

Gelegenheit gehabt, man hätte sogar vom Corpore delicti etwas bey ihm gefunden, er könnte aber davon seinen titulum possessionis nicht legitimiren:

Man schließe daraus, daß derjenige, bey dem alle diese Begriffe oder indicia eintreffen, des Diebstahls quaest. verdächtig seyn müsse. Ob er wol selbst prätendiren könnte, daß man anders schließen müste? Er gestehet den Schluß ein, äußert dabey eine Furcht. Es wird aus dem letzteren ein neues Argument oder neuer Schluß gezogen. Er kann sich nicht länger halten, sondern gestehet es.

Wenn sich nun aber bey jemanden, der eines Diebstahls rc. halber verdächtig würde, just im Gegentheil fände, daß er vordem niemals gestohlen, sondern im Gegentheil ein besonderes Zeugniß in Ansehung seines guten Lebenswandels hätte; wenn er sich legitimirte, daß er keine Gelegenheit zu dem Diebstahl quaest. gehabt; wenn er sich legitimiren könnte, daß er zu der Zeit, da solcher geschehen, an einem anderen Ort gewesen; wenn er den erlaubten titulum possessionis, des bey ihm gefundenen Corporis delicti bewiese, so würden durch alle diese Begriffe oder indicia seiner Unschuld von dem Diebstahl quaest. getrennet, und man urtheilete negative: Er hätte kein Antheil am Diebstahl quaest. mithin muß er von der Inquisition losgesprochen werden.

Finden sich nun eben so viel bejahende als verneinende Urtheile vor und wider den Inquisiten,

ten, so muß er zwar die Inquisition aushalten; er wird aber endlich in dubio manchmal schlechterdings absolviret, oder ad purgatorium gelassen, oder sonst, wie es jedesmal die sämtlichen Umstände nach den Gesetzen erfordern, mit ihm verfahren.

Vom

Vom Entwerfen des Urtheils, oder einer Sentenz, oder einer Relation, oder voti, cum rationibus dubitandi & decidendi.

Die Urtheile bekommen vielerley Namen, die Sache bleibt aber ordinair einerley. Der Richter heist sein Urtheil einen Spruch oder Sentenz, der Referent nennet es ein votum, und der Advocat eine Defension. Der Unterschied zwischen dem Urtheil und der Defension bestehet nur in dem Satz, den ein jeder pro oder contra annimmt. Denn, wenn der Advocat aus den Acten merkt, daß sein Defensus zur Tortur, oder zum Staubbesen, oder zur Lebensstrafe, oder zum Rade condemniret werden möchte, so defendiret er den Inquisiten wider die Tortur, und bittet, ihn allenfalls ad purgatorium zu lassen. Oder er defendiret ihn wider den Staubbesen, und trägt auf eine ehrliche Leibesstrafe an, oder er defendiret ihn wider die Lebensstrafe, oder wider den Grad der Todesstrafe, und trägt auf die leichteste an.

Wer eine Sache untersuchet hat, der kann am allerbesten davon urtheilen, jedoch mit der Limitation, wenn er sie aufs beste untersuchet hat. Urtheilet er aus den Acten, der Inquisit hätte die Todesstrafe verdienet, so emploiret er die gravamina als Gründe des Beweises; die gravamina werden alsdann rationes decidendi.

Wenn das Urtheil auf die Todesstrafe abgefasset werden soll, so wird in den rationibus dubitandi

bitandi der Satz angenommen, daß der Inquisit für diesesmal mit der Todesstrafe allem Ansehen noch zu verschonen sey. Die rationes dubitandi pflegen aber alsdann sehr geringe und wenige zu seyn.

Wenn nun die Sache so beschaffen ist, daß der Richter urtheilen muß, der Inquisit hätte keine Todesstrafe verdienet, so muß er in den rationibus dubitandi den Satz annehmen, daß es schiene, als wenn er Todesstrafe verdiene. Die rationes, womit er diesen Satz beweiset oder zu beweisen scheinet, sind gravamina, und heißen alsdann auch rationes dubitandi. Die andere hingegen, wodurch er den Inquisiten von der Todesstrafe freyspricht, sind rationes decidendi und defensionales.

Auf gleiche Weise verhält sich denn auch der Advocat nach Annehmung seiner Sätze cum rationibus dubitandi & decidendi. Will der Advocat den Inquisiten von der Todesstrafe befreyen, so führet er die gravamina unter den rationibus dubitandi an, bemühet sich, solche so viel möglich zu widerlegen, und im zweyten Satz braucht er rationales decidendi oder defensionales, die aus dem facto und den Gesetzen hergenommen sind.

Es entstehen in einer Sache von diversen Referenten diverse Urtheile. Zum Theil liegt der Grund davon in den diversen principiis, die ein jeder als ein geheimes eigenes Gesetz hat, zum Theil entstehen auch die diversen Urtheile aus dem beschriebenen facto selbst. Denn, wenn die facta oder Umstände nicht alle durch die Untersuchung zusammen gesammlet worden, so sind sie auch ihrer Natur nach nicht mit einander verbunden. Betrachtet man sie gleichsam auf der einen Seite, so scheinen

nen sie eine andere Sache vorzustellen, als wie sie würklich thun sollten. Betrachtet man sie auf der andern Seite, stellet sich die Sache abermals anders vor, und gleichet einem Bilde, das demjenigen, der es betrachtet, bey jeder veränderten Stellung eine andere Figur präsentiret. Einmal gleicht es dem Original, das es vorstellen soll, das andremal einem andern, das es nicht vorstellen soll. Wenn sich die Untersuchungen und die facta darin dergestalt verhalten, so werden die diverse Urtheile so ungewisse Meinungen, wie sich viele in der Physik finden.

Wenn aber die Untersuchung richtig ist, und die rationes dubitandi & decidendi, die im Protocoll oder sonst aus demselben als Folgen gezogen worden, in genaue Consideration genommen sind, so ist das Urtheil richtig.

Es muß alsdann auch deutlich zu Papier gebracht werden, damit andere Leute daraus seine Richtigkeit mit erkennen können. Hier fehlet es aber manchmal wiederum, weil mancher, obgleich seine Begriffe in den Gedanken ganz ordentlich und deutlich sind, sie nicht ordentlich secundum speciem facti zu Papier bringen kann.

Meines Erachtens muß es wol daher kommen, weil niemand gern dergestalt seine Gedanken schreiben will, als er sie mündlich vorbringet. Ihm dünkt, es müßte alles gelehrt klingen, was man lieset. Der Concipient wird aber dadurch auf gewisse Art quasi partheyisch. Er will seine Geschicklichkeit im Concept zeigen, und verirret sich dergestalt in der Sache selbst. Er hat auch manchmal

 keine

keine feste Sätze angenommen, oder er führet diejenigen, die er zwar richtig angenommen, nicht richtig aus. Er macht seinen Vortrag durch lange Perioden undeutlich. Er annectiret eine Amplification nach der andern. Er macht sich, seinem Styl zu Gefallen, eine mühsame unnöthige Arbeit. Er fängt seine speciem facti von hinten und von vorn an, und setzt sich selbst aus der Connexion. Er sucht sich beständig gleichsam selbst wieder zusammen, und hat so viel mit sich selbst zu thun, daß er auf seine Sache, worauf es eigentlich ankömmt, nicht genug Achtung geben kann.

Wenn er sich aber weiter um nichts bekümmert, als daß er nur einen jeden Leser von seinem Urtheil überführen, und ihm solches deutlich machen will, so bemühet er sich, demselben eine ordentliche Idee von der ganzen specie facti zu geben. Dies bringet ihn zu dem ersten Ursprung der Sache, und also auch auf den ersten Gedanken, der bey dem Inquisiten vor seinen Verbrechen vorhergegangen. Er erzählet Würkungen, die aus des Inquisiten seinen ersten Gedanken zuerst entstanden, und wie eine Handlung nach der andern täglich und stündlich auf die andere erfolget, oder wie von einer Minute nach der andern nach allen vorhergegangenen Handlungen diejenige endlich entstanden, wodurch das Verbrechen zur Vollkommenheit gekommen, oder was sich sonst noch merkwürdiges dabey bis zur Arretirung des Inquisiten zugetragen. Die Handlungen läst er weg, die weiter nichts als Nebensachen sind. Und unter die Nebensachen gehöret alles, was weder zur Connexion dienet, noch woraus etwas

was pro oder contra argumentiret oder ratio dubitandi & decidendi genennet werden kann. Eine solche Relation muß allerdings kürzer als sonst gerathen, wenn nicht allerhand Dinge damit angehäufet werden, wovon man keinen Grund anzeigen kann.

Eine jede Sache muß also eigentlich dergestalt abgefasset werden, daß kein Wort, geschweige denn ein Gedanke, zu viel oder zu wenig dabey sey, auch sonst nichts damit ohne hinreichende Ursache verbunden werde.

Der Vortrag wird deutlich, wenn man nur keinen Redner darin vorstellen will, sondern die Perioden kurz und ohne affectirte Zierlichkeit mit solchen Ausdrücken abfasset, die einer jeden Sache ihr eigenes Gewicht geben, und es nicht verringern oder übertreiben.

Die rationes dubitandi & decidendi sind auch in der besten Ordnung, wenn eine nach der andern beständig eine Folge der ersteren, und ein oder mehr zusammenhangende Schlüsse sind, die die facta und Gesetze mit einander verbinden.

Wer ein factum deutlich erzählen will, der muß sich insonderheit für den Gebrauch der Perioden hüten, die zwey Membra haben, und mit Nachdem oder Da anfangen, denn diese verleiten zuletzt zur Weitläuftigkeit und Undeutlichkeit. Und wenn sich etwa eine solche Periode unversehens mit eingemischet, so zergliedert sie der Concipient vielmehr, und reduciret sie in viele kleine deutliche Perioden.

Das Verbum auxiliare haben klingt sehr übel in weitläuftigen Erzählungen, weil es gar zu oft vorkommt. Die Erzählungen klingen besser, wenn das tempus praesens dazu gebraucht wird.

Der Zusammenhang der Sachen aber, worauf es eigentlich ankömmt, wird deutlich gemacht, wenn die Umstände nach den Zeiten, darin sie geschehen, als dem strengsten Gesetze der Ordnung, vorgebracht werden.

Es finden sich bey manchen Untersuchungen specielle Rescripte und Verordnungen mit ihren datis und praesentatis. Wenn sie nöthig sind, in der Relation mit anzuführen, so muß es ebenfalls nach den prresentatis geschehen. Oefters ist aber auch unnöthig, sie anzuführen, wenn nichts daraus weiter entstanden ist, und wenn sie dennoch allenfalls anzuführen sind, muß wenigstens der ganze Inhalt nur kurz zusammen gezogen und gleichsam in Parenthesi angezeigt werden.

Die facta sind alle vor der Untersuchung vorhergegangen, sie sind aber erst durch entstandenen Verdacht zur Untersuchung gekommen, und dadurch erstlich bekannt geworden. Werden sie nun durch die Untersuchung nicht ganz, sondern nur zum Theil bekannt, so bleibt weiter nichts als ein Verdacht. Im letzteren Fall soll aber dennoch eine Relation nebst einem voto oder Urtheil entworfen werden, und im ersteren, da alles herausgebracht ist, wird es ebenfalls erfordert. Die Relation oder extractus actorum fängt also in diesem Fall an. Aus dem von N. N. aufgenommenen Inquisitionsprotocoll ist zu ersehen, daß das

oder

oder das geschehen. Hier hat die Relation eigentlich nichts mit dem Verdacht zu thun, weil solchen allenfalls ein jeder selbst aus den Acten weiter ersehen kann.

Wenn aber die Sache nicht herausgekommen ist, so bleibt anstatt des Bekenntnisses nichts als läugnen übrig, der Verdacht wird deswegen alsdann in der Relation mit angeführet, und dabey gezeiget, ob das läugnen mit oder ohne Grund geschehen sey.

Sind viele Complices delicti vorhanden, und die Warheit ist herausgekommen, so ist auch der Autor bekannt geworden.

Die Relation fängt alsdann von dessen erstem Gedanken und dem Grunde desselben an. Es wird auch in der Folge ferner erzählet, wann und wie einer den andern verführet.

Haben die Complices delicti in puncto furti ihre Diebereyen öfters, einer mit diesen und der andere mit jenen wiederholet, so wird es in der Relation umständlich angeführet. Es wird mit hinzugefüget, an wen, und wie hoch sie das Gestohlne jedesmal verkauft. Eigentlich ist aber nicht nöthig, den jedesmaligen baaren Profit mit in die Relation zu inseriren, sondern er kann bis in die rationes dubitandi & decidendi mit Allegation der foliorum bey jedem in einer Summe der Kürze halber gezogen werden. Dieses würde sich auch allenfalls auf die Art in der Relation noch schicken.

Solche Umstände, worüber aber noch pro und contra zwischen denen Complicen disputiret,

oder welches sonst noch nicht recht ausgemacht worden, schickt sich nicht eigentlich in die Relation, sondern es läst sich besser in denen rationibus dubitandi & decidendi aus einander setzen. Denn die Relation soll eigentlich nur eine unpartheyische Idee vom ganzen Zusammenhange geben, ohne einem oder anderm Theil etwas zuzugestehen oder abzusprechen; wird sie aber durch allerhand Disputs unterbrochen, so wird sie undeutlich, und der Endzweck nicht erreichet. Der Referent muß sich dergestalt hin und her drehen und wenden, wie es die Sache erfordert. Er muß manchmal einige Umstände nach Beschaffenheit nur summariter anführen. Es ist kein besser Exercitium sich zu üben, kurz zu seyn, als wenn man sich bemühet, seine ganze Relation, nachdem sie ausführlich entworfen, mit ihrem ganzen Inhalt in einer einzigen Periode zu verfassen, und dadurch dem Leser eine vollständige Idee von der ganzen Sache zu geben. Dies wird auch sonst eine Rubrique genennet.

Da es bey jeder Relation überhaupt auf einen guten Styl ankömmt, so wird unter andern das Lesen der Godschedischen und Weitenkampfischen Schriften zu dessen Erlangung von gutem Nutzen seyn.

Zum Entwerfen der Relation, oder species facti aus dergleichen Acten, darin die erstern Umstände im ganzen Verhör mit den letztern in der grösten Unordnung, wie Kraut und Rüben, durch einander und wider alle Ordnung zusammen gearbeitet sind, ist kein besser Mittel zur Vermeidung eines wiederholten Durchlesens vorhanden, als daß

man

man die confuse Umstände, so wie sie vorkommen, auf kleine Blättchens extrahiret, solche secundum speciem facti an einander klebt, und als dann aus diesem Brouillon eine ordentliche speciem facti mit leichterer Mühe formiret.

Wenn nun der Referent seine ganze speciem facti entworfen, so muß er selbige durchgehen und die rationes dubitandi, sie sind facti oder Schlüsse, daraus in der Ordnung extrahiren, wie sie in Ansehung der Zeit oder secundum speciem facti auf einander folgen, und er muß sie mit Nummern 1. 2. 3. rc. marquiren.

Wenn er hernach die rationes dubitandi widerlegt, müssen solche ebenfalls mit N. marquiret werden. Zu Widerlegung dieser oder jener rationum dubitandi gehöret indessen mehr als eine ratio decidendi. Die Sache wird alsdann doch nicht so deutlich, wenn man mehr Nummern in den rationibus decidendi als dubitandi hat, und deswegen ist besser, man vermehret die Nummern nicht in denen rationibus decidendi, sondern wer viel von Distinctionen und Subdistinctionen hält, der distinguiret lieber bey jeder Num. der rationum decidendi seine, in denen rat. dubitandi gemachte Nummer, oder argumenta mit Buchstaben.

Schließlich ist überhaupt zu merken, daß zur species facti alle richterliche Handlungen inclusive denen Verhören, Defensionen, nebst denen gemachten Raisonnements mit gehören, und als facta anzusehen sind. Wenn sie aber ohne Unterschied als res facti erzählet werden, erweitern sie die Sache, und kommen alsdann in rationibus dubitandi & deci-

dendi öfters doppelt vor. Es ist also besser, daß man die Raisonnements in der specie facti weglasse, und solche secundum speciem facti, zu Vermeidung eines doppelten Anführens, unter die rationes dubitandi & decidendi mit begreife.

Historia Processus wird in manchen Fällen auch sehr ungereimt und zur Verwirrung der Sache prämittiret. Das factum ist gleichwol vor dem Proceß vorhergegangen, und der Proceß erstlich daraus entstanden, also müste auch eigentlich davon in solcher Folge in specie facti die Erzählung geschehen, und diese mit dem geschehenen Spruch, wenn solcher erfolget, aufhören.

Wenn bey dem Proceß nichts zu erinnern ist, so führet man solchen zu Anfange in der 1sten, 2ten, 3ten oder 4ten Reihe nur kürzlich an. Ist aber vieles dabey auszusetzen und zu seiner Fortsetzung noch ein Regulativ nöthig, so muß man allerdings dieses Beweises halber historiam Processus ordentlich in der specie facti und umständlich anhängen.

Von

Von der Ordnung der Acten.

Wenn die acta so vollständig beschrieben und verhandelt worden, daß sie mit der Relation eingeschicket werden sollen, müssen sie vorerst ordentlich mit einer voranstehenden Designation versehen, rangiret, geheftet und foliiret werden. In der Designation muß ein jedes actum oder Registratur, oder specielles Rescript mit seinem folio befindlich seyn, damit man nicht alle acta, um ein Stück zu finden, nöthig habe, nachzuschlagen. Das Arrangement der Acten ist deswegen nöthig, damit man beym Nachlesen desto leichter sehen könne, wie ein actum aus dem andern entstanden. Das Foliiren oder Paginiren und Heften dienet dazu, daß man alle acta wiederfinden, kein Stück davon verloren werden, und keines aus seiner Ordnung kommen könne.

Sie werden sonst, wenn sie sich aus einer Hand in die andere treiben, einem Spiel Karten gleich. Es kann darin nichts wiedergefunden werden. Das Urtheil der Sache leidet selbst darunter, und es wird über allem Nachsuchen die Zeit unnütz verschwendet.

Es giebt einige Actuarien, welche sich um das Arrangement, Foliiren und Heften nicht bekümmern.

Einige arrangiren, heften und folliren solche. Das Arrangement ist aber sehr verschieden.

Es findet sich kein Grund für, aber wol wider dergleichen Arrangement. Die ältesten Stücke legen sie zuletzt, und die neuesten zuerst. Die ältesten werden unterm Vorwand, daß sie nur Anlagen wären, zuletzt geleget. Es mögen Protocolle, oder Rescripte, oder andere Nachrichten seyn.

Wer dergleichen Acten lieset, ohne eine solche sogenannte Ordnung zu kennen, der muß manchmal denken, als wenn der Inquirent einen Wahrsagergeist gehabt und gemuthmaßet hätte, daß die Umstände, die er dem Inquisiten vorgehalten, etwa so beschaffen seyn müsten.

Wenn aber beständig die Protocolle oder Nachrichten vorliegen, woraus die folgenden entstanden sind, so weiß man auch vorher, wie sie entstanden, und man kann urtheilen, ob sie richtig angebracht worden oder nicht.

Eben so verhält sichs auch mit den speciellen Verordnungen. Es wird darauf ein Protocoll verfasset. Die Verordnung ist älter als das Protocoll, im Arrangement liegt sie aber hinten an. Sie wird mit einer Nummer signiret. Die acta sind aber nicht geheftet oder folliret, man muß also abermals lange darnach suchen.

Das

Das natürlichste Arrangement ist wol allerdings das beste. Ein jedes Protocoll, eine jede Nachricht, oder was sonst bey den Acten vorhanden, ist gleichsam in Ansehung der sämtlichen Acten wie ein einziger Umstand in einer ganzen Erzählung zu betrachten. Und da es der Sache nicht einerley ist, ob ich den folgenden Umstand vor dem vorhergehenden setze, so muß es auch dem Actuario nicht einerley seyn, ob er seine acta dergestalt rangiret, sondern er muß sie nach denen Zeiten rangiren, darin sie entstanden oder präsentiret worden. Er hat sie ja eher als seine acta, die daraus entstanden, gesehen, er muß sie also auch seinen Leser eher sehen lassen.

Es ist weit ordentlicher, wenn er hierin wie der gemeine Mann denkt, als daß er glaubt, es stäche in dergleichen Confusion etwas Gelehrtes.

Ein jeder, der ein Stück Acten anfängt zu lesen, nimmt zuerst das erste Blatt, also muß auch auf dem ersten Blatte der Anfang von der Sache zu ersehen seyn, denn sonst müste man wider alle Gewohnheit die letzten Blätter zu lesen anfangen.

Die Registratores sind mit solchen confusen Acten, die nicht einmal geheftet, ebenfalls geschoren. Ehe mans sich versiehet, fallen sie ihnen

nen aus einander, und manchmal wird durch solchen Zufall ein Stück hier und da, wo es nicht hingehöret, hinrangiret. Es ist alsdann fast eben so gut, als wenn es würklich verlohren wäre.

Von

Von der Tortur.

In meinen Dienstjahren, worunter 32 sind, da ich beständig mit Inquisitionen zu thun gehabt, und viel halsstarrige Delinquenten examiniren müssen, habe ich anfänglich einmal einem Mörder, der vorher durch Vermahnungen während der Inquisition ohne Bekenntniß ohnmächtig wurde, die Tortur zuerkannt, ein Paar Tage nachher aber vor Einschickung des Urtheils durch eine besondere Bemühung Anlaß genommen, denselben zum freywilligen Geständniß zu bringen. Nachher geschahe es denn auch, daß ich einmal einer Tortur mit zugesehen, die ein anderer an einem Mörder vergebens verrichten ließ, und wie solche an eben diesem Delinquenten zum zweytenmal executiret werden muste, mir die Commission wegen des Inquirenten Krankheit dazu aufgetragen wurde, ohne daß ich jedoch ein Bekenntniß herausbrachte, weil der Delinquent durch die vorhergegangene unrichtige Methode schon verdorben war, anstatt daß derselbe zum Bekenntniß successive hätte präpariret werden sollen. Die Aversion, die ich sonst wider dergleichen richterliche Verrichtungen hatte, nahm dergestalt noch mehr zu, und bewegte mich, bey allen Fällen meinen Inquisiten durch Fragen, Vermahnungen, sonst gebrauchte Vorsichtigkeit, und durch Gewissensangst erfolgtes Abmatten, vor der Tortur und dergleichen Territionen zu hüten, anstatt daß andere ihn würklich darauf brachten. Durch diese eigene Erfahrung wurde ich in der Meinung je länger je mehr gestärket, daß die Tortur bey keinem halsstarrigen Inquisiten schlechterdings so wenig als

Stock

Stockschläge in capitalen Verbrechen nöthig, und durch die letztere das Bekenntniß mehr gestöhret als befördert würde, mithin es zuträglicher wäre, den Inquisiten gleich von Anfange her mit und auf eine freye Art menschlich zu gewinnen, und sich bey demselben manchmal eine Art von Zutrauen zu erwerben, von weit besserer Würkung zum Herausbringen der Warheit wäre. Ich schloß hieraus ferner, da mir diese praxis möglich wäre, so müste sie auch einem jeden nach dieser Denkungsart möglich und würklich werden können.

Wenn ich nun die Tortur schlechterdings nöthig hielte, müste ich ja meiner eigenen Erfahrung widersprechen, welches mir aber keinesweges zuzumuthen, und weiter nichts zu fordern, als daß ich sie denenjenigen nur passiren lasse, die ohne dieselbe die Warheit nicht herausbringen können, und deshalb die Tortur nöthig finden. Ich werde auch niemals in praxi Anstand nehmen, bey dergleichen Fällen auf die recipirte Tortur, als ein Uebel, das es in Ansehung des fehlenden Bekenntnisses ist, zu sprechen. Außerdem aber, so weit man sie nach der Theorie betrachtet, bleibe ich bey meiner Meinung, und nehme darin so wenig jemanden zum Schiedrichter an, als wie ich meiner Seits von selbigem den Beyfall fordern kann, indem einem jeden freystehen muß, dasjenige zu denken, wozu ihn seine examinirte oder sonst selbst erfahrne Gründe obligiren. Wie wirds denn aber bey denenjenigen, die die Tortur für unentbehrlich halten, in denen Fällen gehen, die weder zur Tortur noch zum purgatorio oder zum Beweis qualificiret

ficiret sind? Fragen und Vermahnungen, die mit der scharfsinnigsten Meditation jederzeit nach des Inquisiten seinen Schritten mit eben dem Wiz, dessen er sich bedienet, ratione des Möglichen und Warscheinlichen, abgemessen, inclusive eines vollständigen summarischen und specialen Zeugenverhörs, sind gleichwol in kleinen, mittelmäßigen und großen Verbrechen ohne Unterschied applicable und nützlich. Wenn nur zu gehörigen Zeiten der erforderliche Gebrauch davon gemacht wird, läßt sich die Tortur schon entbehren. Es wird aber sonst dazu geschritten, wenn der Inquisit dasjenige verneinet, was man wider ihn bejahet, und derselbe alsdann nach den Umständen der Sache entweder verbaliter oder realiter terriret, oder würklich mit einem gewissen Grad der Tortur beleget, damit er in einigen Fällen auch nur schlechterdings dem Richter mit Ja sagen, Beyfall geben und gestehen solle, er hätte N. erschlagen oder vorsetzlich erschlagen. Bestehet denn aber wol in dergleichen Ja sagen, welches nur lediglich seinen letzten Grund in denen kurz vorhergegangenen Schmerzen hat, die Warheit? Die gehören ja nicht mit zu der Sache, wovon die Rede ist, sondern das Ja sagen, wenn es eine Gewißheit machen sollte, müste sich in der Sache selbst und in dem würklich geschehenen gründen. Es folgt deswegen durchs Ja sagen nicht, daß dasjenige, was durch die Tortur und Uhrgicht bejahet wird, würklich geschehen, obgleich das würklich geschehene allezeit eine Warheit ist. Und woher weiß man denn, daß das Ja sagen nachher mehr als das vorhergegangene Verneinen eine Warheit sey, wenn nicht zugleich neue Gründe angegeben werden können, um

das extorquirte Bejahen zu beweisen. Ein anders ist, wenn z. E. die Torturalfragen auf die Benennung der Complicen des delicti mit gehen; alsdann ist es wol möglich, daß man Gewißheit von der Warheit erlangen könne, dafern solches vorher etwa nicht möglich gewesen wäre.

Sollte ich nun gleich wegen meines paradoxen Vortrags wie ein Rebell im Reiche der Warheiten angesehen werden, so will ich dennoch bey diesem Tadel fühllos bleiben, weil dadurch so wenig als durch ein Lob etwas verändert werden kann, sondern alles dasjenige demohnerachtet bleibet, was es vorher gewesen ist. Ich will diesen Tadel nur gleichsam wie eine Last ansehen, die ich meinen Nebenmenschen zu gute trage, indem ich weiter nichts intendire, als daß man die Delinquenten wie Menschen und nicht wie Maschinen tractiren solle. Des Inquisiten sein Bewustseyn besteht in seiner Seele, durch Schmerz und Pein kann ihm aber nichts bewust werden, was ihm nicht bewust ist. Ist er ein würklicher Verbrecher, so kann er durch die Tortur zu zwey Absichten kommen, nemlich 1) die Warheit zu bekennen, und 2) die Schmerzen los zu werden. Ist er aber unschuldig, so muß er 1) eine Unwarheit für Warheit ausgeben, um 2) der Schmerzen los zu werden. Ist denn nicht beydes möglich? Wird es nicht gar durch die Erfahrung bestätiget, daß es öfters hier und da würklich geschehen.

Wird man also nicht sicherer gehen, wenn man sich besser auf Fragen und Vermahnungen verlassen kann. Wenn denn auch dergestalt nicht allezeit möglich seyn sollte, der Gerechtigkeit ein Genüge zu thun, so exponiret man sich gleichwol doch

nicht,

nicht, unverantwortliche Ungerechtigkeiten zu begehen, und wegen extorquirter vermeintlichen Warheiten Unschuldige zum Tode, aus einem falschen Gerechtigkeitseyfer, deswegen zu condemniren, weil man sich gleichsam anmaßen will, daß man allwissend seyn könnte, sollte oder wollte.

Die ganze Tortur kann wenigstens in den meisten Fällen vermieden werden, wenn nur bey der Inquisition im Anfange und Fortgange nichts von allem, was zur Sache gehöret, aus der Acht gelassen wird. Alle praejudicia und Machtsprüche, wodurch die Nothwendigkeit der Tortur befestiget werden soll, gelten, nach meiner Meinung und denen Anfangs angeführten Ursachen, nichts.

Warum hat man denn die Hexenprocesse, die vordem in solchem Werth waren, wie heutiges Tages noch hie und da die Tortur ist, abgeschaffet? Fiele es nicht anjetzo ins Lächerliche, wenn man jemanden der Hexerey wegen zur Inquisition ziehen, und sich desfalls auf das Alterthum und den vormaligen Gebrauch berufen wollte? Sollen uns denn unsere Vorfahren in allen Stücken Originale bleiben, oder können wir solches von unsern Nachkommen fordern? Wir gehen sicherer, wenn wir nur dasjenige annehmen, was wir selbst kennen, und solches allen, noch so sehr gerühmten Praejudiciis, worunter manchmal eine so große Menge Irrthümer versteckt ist, vorziehen. Denn die Warheit ist und bleibt einzig und allein in Ewigkeit dasjenige, was wir zu unserer eigenen und der Nebenmenschen Glückseligkeit zu suchen und zu bekennen schuldig sind. Die gegenwärtige Untersu-

chung erstreckt sich daher auch auf die wahren Mittel für diejenigen, die sich mit peinlichen Untersuchungen beschäftigen wollen, sie zeigt zugleich die Art und Weise zu Abschaffung derer aus unrichtigen principiis entstehenden Hindernissen an, welche die Beförderung der wahren Gerechtigkeit stöhren, wobey ich mich denn auch zum Beschluß noch des Symboli erinnere: Fiat justitia & pereat mundus.

Regi=

Register
einiger nöthigen Stücke.

Acten, derselben Ordnung, Heften, Folliren und Index 297. unordentlich zu extrahiren 295.

Autores eines Complots, die Vorsichtigkeit, um selbige zu entdecken 177.

Behutsamkeit des Inquirenten, worin sie bestehe vid. Exempel 9. 225.

Bekenntniß, wann und wie es durch Vermahnungen herauszubringen 46 u. 53.

Complices delicti, und in specie die Verführte entdecken die Warheit am ersten 168.

Complot, wie es am leichtesten zu entdecken sey 169.

Confrontation zur Recognition eines Complicis delicti 60. durch summarische kurze Confrontation über einer einzigen Frage wird eine Räuberbande am hurtigsten zum Geständniß gebracht 69. 249.

Defensiones zu entwerfen 277. 278. und wie sich der Concipient dabey in seinem Thun und Lassen zu betragen habe ibid.

Desertion, summarische Fragen dazu 123.

Diebstahls halber Angeklagte und unschuldig Befundene 9. 94.

schuldig 28. 44. 49. 65. 78. 90.

summarische Fragen dazu 119.

Eyd, dessen Erklärung nebst Betrachtung des Mißbrauchs 255 & seq.

Fragen, der Unterschied zwischen den summarischen und specialen vid. Exempel 181. 187. 188. 189. 198. 205. 232.
wann sie zu entwerfen? 151.
müssen nur aus einem Subject und Prädicat nebst dem Verbindungsworte bestehen 194.
wann mehr Membra darin der Kürze halber enthalten, das 2te mit b) und die übrige mit c) d) e) &c. distinguiret werden 194.
summarische werden nur auf die Sache, ohne solche zu benennen, gerichtet 32.
Es muß allezeit auf jede Frage eine quadrirende Antwort gefordert werden 27. 231.
müssen dasjenige, was man hauptsächlich zu wissen nöthig hat, eben deswegen solches nicht selbst zu gewissen Zeiten in sich enthalten 177.
eine Räuberbande damit zu examiniren 87.
müssen im summarischen Verhör nicht mit niedergeschrieben werden 201.
ungereimte schädliche Fragen 199.
unrichtige Fragen und Antworten, übele Würkungen davon 94. 149.
sind die beste Wegweiser 185. 186.

Gründlich, Erklärung davon 146.

Gründe von Gründen fordern, oder rationes dubitandi & decidendi, oder gravamina & defensionales herauszubringen, die Art und Weise dazu vid. Exemplum 232.

Inquirenten, deren Fehler 19. 102. 199. deren Probe 39.
wie sie sich zu betragen haben, 104. 249.

Inqui-

Inquisition überhaupt 131.
summarische 155. unrichtige giebt den meisten Anlaß zur Tortur 109. die Vorsichtigkeit des Inquirenten wird erläutert aus der Jägerey 41. item durch zwey Reisende 21.
speciale 221. Erläuterung derselben von zwey Zankenden hergenommen 227. Unterschied zwischen dem summarischen und specialen Verhör 193.
unrichtige veranlasset unrichtige Decisiones zum Nachtheil der Gerechtigkeit 232. richtige hingegen befördert den Endzweck 163.
Juristen sind als Juristen noch keine Inquirenten 36. 152. 153.
Militair-Proceß, eine besondere kurze Anweisung dazu 111.
Ordnung, ohne dieselbe kann keine Warheit herausgebracht werden 5.
derselben Erklärung 145.
das strengste Gesetz dazu ist die Zeit, darin die Handlungen geschehen 145.
Orte oder loci delicti, wie sie vom Inquisiten, dafern er sie nicht benennen kann, durch Beschreibungen zu erfragen 81.
Protocolle müssen ordentlich, gründlich, deutlich, ausführlich und kurz zur Vermeidung unnöthiger Sessionen und Repetitionen abgefasset werden 149. ibid. der Schade von der Unordnung.
Rationes dubitandi & decidendi, wie sie zu formiren 288. 291.
Revociren des Inquisiten Geständnisses, wie es zu verhüten 7.

Schläge sind in kleinen Verbrechen, worauf nur Leibesstrafen haften, nach vorhergegangenem scharfen Examine, oder sich gefundenem Verdacht, insonderheit in puncto furti ob periculum in mora nöthig 99.
stöhren aber in capitalen Verbrechen mehr das Geständniß, als wie sie es befördern, und sind allda als Mittel zum Bekenntniß schlechterdings zu verwerfen 46.
Tortur, Gebrauch und Mißbrauch 301.
Todtschlag, summarische Fragen dazu 115.
Unwarheiten des Inquisiten sind Mittel, die Warheit von demselben herauszubringen 5. 148. 231.
Urtheile, vota und relationes abzufassen 287.
Verbrechen, deren Natur 1. 111. 131. wie sie alle ohne Unterschied summariter zu examiniren? 111.
Verhöre, wie man sich am besten dazu präpariret 166. 169. summarische sollen die ersten Gründe zur ganzen Untersuchung legen, und müssen deswegen mit allem Fleiß, vorsichtig, ordentlich, gründlich und vollständig gehalten werden 109. im summarischen Verhör, insonderheit wichtige Sachen betreffend, sind die Fragen zu vermeiden, die objectiones enthalten, weil vielmehr alles darin sonder Widerspruch zu protocolliren ist 157 & seq. vid. Exempl. 213.
Vermahnungen zum Bekenntniß vid. p. 47. 53 & 55.
Vortheil dazu 220.
Warheit, muß nicht allezeit schlechterdings auf die Fragen, sondern nur eine quadrirende Antwort gefordert werden 201.

Weit-

Weitläuftig, Erklärung davon 195.
Witz, wie solcher jedoch mit Vermeidung der Unwarheit gegen einen witzigen Inquirenten zu gebrauchen? vid. p. 9 & seq. 110. 183. 249.
Zeit, das strengste Gesetz zur Ordnung 4.
der Inquirent muß allezeit suchen davon zu profitiren 13. 35. 57. 69 & sq. 76. 83.
Zergliedern, was es inquisitorie heiße, 155 & seq 233.
Zeugen summariter und specialiter in der Ordnung abzuhören 143. 273.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangermann, Friedrich Wilhelm,

Anweisung zum Inquiriren

Frankfurt [u.a.] 1796

Crim. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393632-9
VD18 15236374-001